

Brennereiordnung

Einleitung.

Einteilung der Brennereien und Besteuerung der verschiedenen Brennereiklassen.

§. 1.

Die Brennereien werden nach der Art der Feststellung des steuerpflichtigen Branntweins eingetheilt in:

- a) Verschlußbrennereien, in denen unter Anlegung von Steuerverschlüssen die Menge des Branntweins mit Hilfe von Sammelgefäßen oder Meßuhren amtlich ermittelt wird;
- b) Abfindungsbrennereien, in denen unter Abhandnahme von einer Verschlußanlegung die Menge des Branntweins amtlich abgeschätzt wird.

I. Verschlußbrennereien und Abfindungsbrennereien.

§. 2.

Nach ihrer Betriebsweise werden die Brennereien eingetheilt in:

- a) landwirtschaftliche Brennereien;
- b) Materialbrennereien;
- c) gewerbliche Brennereien.

II. Brennereiklassen.

§. 3.

Die Rohstoffe der Branntweinerzeugung werden, je nachdem sie Stärkemehl enthalten oder nicht, eingetheilt in mehligte Stoffe (Getreide, Kartoffeln u. s. w.) und nichtmehligte Stoffe (Wein, Obst, Beeren, Melasse u. s. w.).

Unter Material werden die nichtmehligten Stoffe mit Ausnahme der Rübenstoffe, unter Rübenstoffen Melasse, Rüben und Rübenjast verstanden.

Zum Getreide sind auch Hülsenfrüchte, Mais und Vari, nicht aber Reis zu rechnen. Kartoffelstärke und Kartoffelmehl sind den Kartoffeln, Getreidemehl sowie Malz, Malzkeime und Abfälle von Malz dem Getreide gleich zu achten.

III. Rohstoffe der Branntweinerzeugung.

§. 4.

Als landwirtschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betriebe die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird.

Als Gährmittel oder Zutrühnwasser dürfen in landwirtschaftlichen Brennereien auch nichtmehligte Brauereiabfälle (Glattwasser, Kühltrub, Fageläger u. s. w.) in angemessener Menge verwendet werden.

IV. Landwirtschaftliche Brennerei
1. Begriff der landwirtschaftlichen Brennerei.

§. 5.

Die Direktivbehörde kann aus besonderen Gründen, z. B. wegen Viehseuche, Verminderung des Viehstandes oder Aenderung der Wirtschaftsweise, vorübergehend die Veräußerung oder eine von den Vorschriften des §. 4 abweichende Verwendung der Rückstände und des Düngers mit der

2. Abgabe v. Rückständen und Dünger

Wirkung genehmigen, daß die Brennerei die landwirthschaftliche Eigenschaft beibehält. In gleicher Weise kann landwirthschaftlichen Hefenbrennereien für regelmäßig wiederkehrende Zeiten einer vermehrten Nachfrage nach Hefe, insbesondere zu den großen Festen, gestattet werden, während eines bestimmten, dem nachgewiesenen Bedürfniß entsprechenden Zeitraums einen Theil der Rückstände anderweit zu verwenden.

§. 6.

3. Zwischenbetrieb. Brennereien, die im Zwischenbetriebe selbstgewonnenes Material allein verarbeiten, verlieren ihre Eigenschaft als landwirthschaftliche Brennereien hierdurch nicht. Als selbstgewonnen gilt das Material, welches vom Brennereibesitzer geerntet oder von ihm oder seinen Beauftragten gesammelt oder in einem von ihm geführten Betrieb erzeugt ist.

§. 7.

V. Materialbrennereien. Als Materialbrennereien gelten die Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahrs lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten.

§. 8.

VI. Gewerbliche Brennereien. Als gewerbliche Brennereien gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirthschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören.

Gewerbliche Brennereien sind hiernach insbesondere:

- a) Brennereien, welche ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeiten, aber die sonstigen Bedingungen für landwirthschaftliche Brennereien nicht erfüllen;
- b) Brennereien, welche zeitweise Getreide oder Kartoffeln, zeitweise Material verarbeiten, soweit es sich hierbei nicht um einen landwirthschaftlichen Zwischenbetrieb handelt;
- c) Brennereien, welche andere mehligte Stoffe als Getreide oder Kartoffeln, oder welche Mischungen aus mehligten und nicht mehligten Stoffen verarbeiten;
- d) Brennereien, welche Rübenstoffe verarbeiten.

§. 9.

VII. Bestimmung und Aenderung der Brennereiklasse. Der Besitzer einer neu errichteten Brennerei hat vor Eröffnung des Betriebs zu erklären, welcher Klasse seine Brennerei zugetheilt sein soll.

Die bestehenden Brennereien können vom Beginne des Betriebsjahrs ab in eine andere Klasse übergeführt werden, wenn der Brennereibesitzer es vor der ersten Betriebsöffnung im Betriebsjahre beantragt.

Landwirthschaftliche Brennereien und Materialbrennereien, welche die Bedingungen ihrer Klasse in irgend einem Zeitpunkte des Betriebsjahrs nicht erfüllen, sind vom Beginne dieses Betriebsjahrs ab als gewerbliche Brennereien zu behandeln (§§. 177 und 315).

§. 10.

VIII. Besteuerung der verschiedenen Brennereiklassen. Der in den Brennereien erzeugte Branntwein unterliegt der Verbrauchsabgabe und unter den Voraussetzungen der §§. 172 bis 175 der Brennsteuer.

Außerdem wird erhoben:

- a) in landwirthschaftlichen Brennereien
 1. für Einmischungen von Getreide oder Kartoffeln die Maischbottichsteuer oder auf Antrag an ihrer Stelle der Zuschlag,
 2. für das im Zwischenbetriebe zu verarbeitende Material an Stelle der Materialsteuer der Zuschlag;
- b) in Materialbrennereien an Stelle der Materialsteuer der Zuschlag;
- c) in gewerblichen Brennereien der Zuschlag.

Erstes Buch.

Verchlußbrennereien.

Erster Titel.

Buchführung über die Brennereien; Gerätevermessung und Geräteaufbewahrung.

§. 11.

Wer eine Brennerei errichten will, hat dies spätestens acht Tage vor Beginn der Geräteaufstellung dem Hauptamte schriftlich anzuzeigen. Letzteres hat hieron dem Oberkontrolleur sofort Kenntniß zu geben.

Spätestens vierzehn Tage vor der erstmaligen Betriebsöffnung (§. 88 Absatz 2) hat der Brennereibesitzer der Hebestelle

a) eine Räume- und Geräteanmeldung nach Muster 1,

b) einen Grundriß der Brennerei,

c) eine Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung mit ihren sämtlichen Rohrleitungen

in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für Brennereien, welche an einem Tage nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaßen, die Einreichung eines Grundrisses erlassen.

§. 12.

In die Anmeldung der Räume sind aufzunehmen:

a) die Brennereiräume, d. h. diejenigen Räume, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebsbehandlungen vorgenommen oder durch welche Maische, Alkoholdämpfe, Lutter, Branntwein oder Lutterrückstände hindurchgeleitet werden oder in welchen Branntwein bis zur amtlichen Abnahme (§. 144) aufbewahrt wird;

b) die mit den Brennereiräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

§. 13.

In die Geräteanmeldung sind die zur Brennerei gehörigen Geräte aufzunehmen, insbesondere:

a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräte, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwicklung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräte) und zur Niederschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);

b) die Branntwein-Sammelgefäße, Meßuhren, Branntwein-Aufbewahrungsgefäße (§. 183);

c) die Maischbottiche;

d) Dämpfgeräte (Kartoffeldämpfkäffer, Hensedämpfer u. dergl.) Malzeinleiggefäße, Vor-
maischgeräte, Hefensatzgeräte, Maischentschaler, Maischkühlvorrichtungen, Maisch-
bottichrührwerke und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;

e) Wasserbehälter, Wasserfuchgefäße, Quellsbottiche, Schlempebehälter, Spülichtbehälter, Pumpen, Pumptasten, soweit sich diese Geräte in den Brennereiräumen befinden.

Der Anmeldung bedürfen nicht Dampfessel, Dampf- und andere Kraftmaschinen, Rohrleitungen, Röhren, Rinnen, Kartoffelwaschgefäße, Mühlen und Quetschen zur Vorbehandlung der Rohstoffe, Kühlslangen und Rührwerke für Hefensatzgeräte sowie alle Gefäße von weniger als 25 Liter Raumgehalt, welche nur zur Beförderung von Maische oder zur Aufbewahrung oder Beförderung von Roh- und Hülsenstoffen dienen.

In Zuschlag entrichtenden Brennereien (Zuschlagbrennereien) sind die unter d und e bezeichneten Geräte nicht anmeldungspflichtig.

I. Anmeldung der Brennereien.
1. Allgemeine Vorschrift.

Muster 1.

2. Anmeldung der Räume.

3. Anmeldung der Geräte.

§. 14.

4. Grundriß. In den Grundriß der Brennerei, welcher die im §. 12 aufgeführten Räume nachweisen muß, ist nach näherer Bestimmung des Hauptamts die Stellung der angemeldeten Geräthe sowie der Gang der Rohrleitungen, welche Maische, Alkoholdämpfe, Lutter, Branntwein, Schlempe oder Lutterrückstände führen, genau und deutlich einzuzichnen.

§. 15.

5. Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung. Wie die Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung im Einzelnen einzurichten ist, bestimmt das Hauptamt. Es kann gefordert werden, daß die Brennvorrichtung im Querschnitt und die einzelnen Rohrleitungen, je nachdem sie Branntwein, Lutter, Alkoholdämpfe, Süß- oder Sauermaische, Wasser oder Wasserdämpfe führen, in der Zeichnung verschiedenfarbig dargestellt werden.

§. 16.

6. Prüfung der Anmeldung. Die Anmeldungspapiere (§. 11 Absatz 2) sind von der Hebestelle nach Eintragung in die Brennereirolle (§. 31) dem Oberkontrolleur zuzustellen. Der Oberkontrolleur hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Geräthe zu vermessen, das Ergebnis in die Räume- und Gerätheanmeldung einzutragen und sodann die Anmeldungspapiere mit den Vermessungsverhandlungen der Hebestelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§. 21 Absatz 2) übermittelt die Hebestelle je eine Ausfertigung der Anmeldungspapiere und Vermessungsverhandlungen dem Brennereibesitzer.

§. 17.

- II. Gerätevermessung.
1. Doppelte Vermessung. Auf trockenem und nassem Wege sind zu vermessen:
a) die amtlichen Branntwein-Sammelgefäße und die Branntwein-Aufbewahrungsgefäße, sofern nicht das Hauptamt für letztere von der nassen Vermessung absieht;
b) die Maischbottiche und Sauermaischbehälter in den Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien.

Der durch nasse Vermessung ermittelte Raumgehalt der Geräthe ist mit dem durch trockene Vermessung gefundenen zu vergleichen. Findet sich hierbei ein Unterschied von mehr als drei Prozent des Ergebnisses der nassen Vermessung und kann dieser nicht genügend aufgeklärt werden, so hat eine zweite Vermessung mit Wasser stattzufinden, deren Ergebnis maßgebend ist.

Von der trockenen Vermessung kann abgesehen werden, wenn sie nach Beschaffenheit oder Stellung der Geräthe Schwierigkeiten bereitet; in diesem Falle ist die nasse Vermessung zweimal vorzunehmen.

§. 18.

2. Einfache Vermessung. Auf trockenem oder nassem Wege sind zu vermessen:
a) in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien die angemeldeten Gefäße, in welchen die Maisch- und Hefensagbereitung vorgenommen wird und in welchen sich die Maische bis zum Abtriebe befindet, mit Ausnahme der im §. 17 unter b) genannten Gefäße, der Maischentschaler, der Röhren-, Schlangen- und Flächenfühler und der Pumpen;
b) in Zuzschlagbrennereien die Maischbottiche.

§. 19.

3. Ausführung der Vermessung. Die Vermessung nach §. 17 ist durch den Oberkontrolleur unter Zuziehung eines anderen Beamten, die Vermessung nach §. 18 durch den Oberkontrolleur oder einen anderen Beamten zu bewirken. Der Brennereibesitzer hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Richtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlung (§. 21) anzuerkennen.

Die trockene Vermessung erfolgt nach Maßgabe einer amtlich zu liefernden Anleitung.

Bei der nassen Vermessung haben die Vermessungsbeamten darauf zu achten, daß das zu vermessende Geräth völlig dicht und leer ist und daß, sofern es nicht eingemauert oder sonst unverschiebbar aufgestellt ist, sein oberer Rand wagerecht liegt. Letzteres ist nöthigenfalls durch eine Wasserwaage, Seilwaage oder dergleichen zu prüfen.

Die Vermessung hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß das zu vermessende Geräth mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Ueberlaufen befüllt wird. Hat das Geräth an seiner

tiefften Stelle eine feine vollständige Entleerung zulassende Oeffnung, so kann es auch zunächst bis zum Ueberlaufen befüllt und das abfließende Wasser gemessen werden.

Zum Messen des Wassers sind geeichte Gefäße zu verwenden. Es ist gestattet, Hülfsgefäße zu benutzen, welche vorher mit geeichten Gefäßen auszumessen sind.

Im Endergebnisse bleiben Bruchtheile des Liters außer Betracht.

An hölzernen Geräthen ist nach der Vermessung der Steuerstempel einzubrennen.

§. 20.

Bei der nassen Vermessung von amtlichen Sammelgefäßen, von Aufbewahrungsgefäßen und Sanermaisbehältern sind an der Skale des Standglases oder der Schwimmergefäße die Wassermengen fortlaufend in Abschnitten, welche eine thunlichst genaue Ablefung gestatten, festzustellen.

4 Feststellung von Skalen.

Bei Gefäßen, welche mit Standglas oder Schwimmergefäße nicht versehen sind, hat diese Feststellung an einem Senkstaube zu erfolgen welcher vom Brennereibesitzer zu liefern ist.

Die Skalen müssen unverrückbar befestigt sein und sind ebenso wie die Senkstäbe gegen Veränderung oder Vertauschung amtlich zu sichern. Die Skalen der Standgläser müssen sich möglichst nahe an letzteren befinden.

§. 21.

Ueber die Vermessung sind für jedes Geräth zwei gleichlautende Verhandlungen nach Muster 2 bis 5 aufzunehmen. Nöthigenfalls sind die Muster abzuändern oder zu ergänzen.

5. Vermessungsverhandlung

Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle rechnerisch zu prüfen. Die Verhandlungen über die Vermessung der Maischbottiche in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien sind außerdem dem Hauptamt zur Prüfung vorzulegen.

Muster 2 bis 5.

§. 22.

Wenn vermessene Brennereigeräthe eine Veränderung ihres Raumgehalts erfahren haben oder die Vermuthung einer solchen Veränderung vorliegt, ist eine neue Vermessung vorzunehmen.

6. Nachvermessung.

In Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien ist jeder Maischbottich vor Ablauf von zehn Jahren, von der letzten nassen Vermessung ab gerechnet, auf trockenem und nassem Wege nachzumessen. Die Direktivbehörde kann eine kürzere Frist für diese Nachvermessung anordnen, auch in der Zwischenzeit trockenere Nachvermessungen vornehmen lassen.

Die Nachvermessungen sind zu einer Zeit zu bewirken, in der sie den Gebrauch der Geräthe am wenigsten stören. Sie können bei außer Gebrauch befindlichen Geräthen bis zu deren Wiederbenutzung hinausgeschoben werden, auch wenn dadurch die im Absatz 2 vorgesehene Frist überschritten wird.

Der Oberkontrolleur hat nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde jährlich eine Uebersicht über die vorgenommenen Nachvermessungen an das Hauptamt einzureichen.

§. 23.

Der Brennereibesitzer hat jedes angemeldete Brennereigeräth mit Nummer und Raumgehalt in Uebereinstimmung mit der Gerätheanmeldung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nöthigenfalls zu erneuern.

III. Geräthebezeichnung.

Die Bezeichnung ist an dem Geräth an einer in die Augen fallenden Stelle mit Lackfarbe oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Läßt sich die Bezeichnung nicht an dem Geräth anbringen, so ist sie in unmittelbarer Nähe des Geräths auf einer Tafel ersichtlich zu machen.

Die näheren Anordnungen trifft der Oberkontrolleur.

§. 24.

Die angemeldeten Brennereigeräthe müssen an den im Grundrisse dafür angegebenen Plätzen aufbewahrt werden. Während der Nichtbenutzung können sie mit schriftlicher Zustimmung des Oberkontrolleurs zeitweise aus der Brennerei entfernt und anderwärts aufbewahrt werden.

IV. Gerätheaufbewahrung.

Anmeldungsspflichtige, aber nicht angemeldete Brennereigeräthe dürfen in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

1. Allgemeine Vorschrift.

Nicht anmeldungspflichtige Brennereigeräthe sind hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Brennerei und hinsichtlich ihrer Aufbewahrung keiner Beschränkung unterworfen.



Geräthe, welche nicht zu Brennereizwecken dienen, dürfen in die Brennereiräume nur insoweit aufgenommen werden, als dadurch die Revision nicht erschwert wird.

§. 25.

2. Aufbewahrung der Hefensaggeräthe.

Die angemeldeten Hefensaggeräthe dürfen, soweit nicht der Oberkontrolleur Einschränkungen anordnet, zeitweise an andere als die im Grundriß angegebenen Plätze gestellt werden; der Brennereibesitzer muß jedoch in der allgemeinen Betriebserklärung (§. 89) vorher anmelden, zu welchen Zeiten oder bei welcher Lage des Betriebs dies geschehen soll. Innerhalb der Hefenkammer können die Hefensaggeräthe ohne Anmeldung verstellt werden.

§. 26.

- V. Veränderungen
1. Wechsel im Besitze der Brennerei.

Jeder Wechsel im Besitze einer Brennerei, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des angemeldeten Geräthebestandes und des Raumgehalts der einzelnen Geräthe schriftlich anzuerkennen oder eine neue Räume- und Gerätheanmeldung abzugeben.

§. 27.

2. Veränderungen im Geräthebestande.

Sollen angemeldete Brennereigeräthe aus den Händen gegeben, an einem anderen Platze aufgestellt oder abgeändert werden, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle vor der Weggabe oder bis zur Vollendung der Veränderung anzuzeigen. Befinden sich an den Geräthen amtliche Verschlüsse oder Steuerstempel, so ist die Anzeige so zeitig zu erstatten, daß erforderlichenfalls die Verschlüsse oder Stempel durch Beamte entfernt werden können.

Werden Brenn- oder Wiengeräthe aus den Händen gegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen; findet eine Versendung dieser Geräthe in einen anderen Hebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzutheilen.

Werden anmeldungspflichtige Brennereigeräthe neu angeschafft, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle vor Aufstellung der Geräthe in der Brennerei anzuzeigen.

Muster 6.

Die Anzeigen sind nach Muster 6 in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung beim Brennereibelagshefte (§. 33) zurückzugeben, die andere dem Oberkontrolleur vorzulegen. Ohne die Bescheinigung der Hebestelle dürfen die an einem anderen Platze aufgestellten oder veränderten oder neu angeschafften Geräthe nicht in Gebrauch genommen werden.

§. 28.

3. Erledigung der Veränderungsanzeigen

Der Oberkontrolleur hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen; er hat, soweit erforderlich, die angelegten Verschlüsse zu lösen und an den abgemeldeten Geräthen, welche nicht in eine andere Betriebsanstalt übergehen, die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Abgeänderte und noch nicht vermessene neue Geräthe sind nöthigenfalls zu vermessen. Die eingetretenen Veränderungen sind in der Räume- und Gerätheanmeldung, dem Grundriß und der Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung, welche sich im Brennereibelagshefte befinden, nachzutragen.

Der Oberkontrolleur kann, abgesehen von den nach §. 17 vorzunehmenden Vermessungen, einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen, er hat aber die von diesem in dem Brennereibelagshefte gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu bescheinigen.

Der Befund oder das Geschehene ist von dem Beamten auf der Veränderungsanzeige kurz zu bescheinigen; sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben, die beim Brennereibelagshefte aufbewahrte Veränderungsanzeige aber zu entfernen.

§. 29.

4. Einreichung neuer Räume- und Gerätheanmeldungen u. j. w.

Wenn die Räume- und Gerätheanmeldung oder der Grundriß oder die Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist, hat der Oberkontrolleur die Einreichung neuer Ausfertigungen anzuordnen.

§. 30.

Wird eine Brennerei gänzlich abgemeldet, so sind die angelegten Verschlüsse zu entfernen und die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Noch zu Brennereizwecken geeignete Brennvorrichtungen sind nach den §§. 61 bis 65 der Grundbestimmungen weiter zu behandeln.

5. Abmeldung einer Brennerei.

§. 31.

Die Hebestelle hat eine Brennereirolle nach Muster 7 zu führen, in welcher sämtliche im Bezirke vorhandenen Brennereien nachzuweisen sind.

Muster 7.
VI. Brennereirolle
Belagshefte.

§. 32.

Die Hebestelle führt für jede Brennerei zwei Belagshefte, welche mit A und B zu bezeichnen sind.

1. Brennereirolle
2. Belagsheft der Hebestelle

In das Belagsheft A sind aufzunehmen:

- a) die Räume- und Geräteanmeldung;
- b) der Grundriß nebst Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung;
- c) die Verhandlungen über die zur Sicherung der Verbrauchsabgabe getroffenen Einrichtungen (§. 70);
- d) in Brennereien mit amtlicher Meßuhr die Beglaubigungsscheine der Normal-Meßungskommission sowie die Verhandlungen über die Aufstellung der Meßuhr;
- e) die Vermessungsverhandlungen;
- f) die Veränderungsanzeigen.

In das Belagsheft B sind aufzunehmen:

- a) die amtlichen Verfügungen über besondere Vergünstigungen;
- b) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere, welche besondere Verhältnisse der Brennerei betreffen.

Die Schriftstücke sind in jedem Belagshefte bei der erstmaligen Anlegung in der angegebenen Reihenfolge zu ordnen; später hinzukommende Schriftstücke sind der Zeitfolge nach einzuheften. Nicht mehr gültige Beläge sind zu durchkreuzen und einzuschlagen.

§. 33.

Die an den Brennereibesitzer gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im §. 32 Absatz 2 unter a bis c aufgeführten Schriftstücke sind in einem Brennereibelagsheft A zu vereinigen. Darin bilden die unter a bis d fallenden Beläge in dieser Reihenfolge stets die ersten Stücke, dann folgen die Vermessungsverhandlungen nach den Nummern der Geräte.

3. Brennereibelagsheft

Soweit die im §. 32 Absatz 3 aufgeführten Schriftstücke oder beglaubigte Abschriften davon an den Brennereibesitzer gelangen, ist aus ihnen, nach der Zeitfolge geordnet, ein Brennereibelagsheft B zu bilden.

Die Brennereibelagshefte sind mit Umschlägen zu versehen und nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Verhältniß aufzubewahren. Nicht mehr gültige Beläge sind vom Oberkontrolleur aus den Brennereibelagsheften zu entfernen.

§. 34.

Die Hebestelle hat eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Abschrift der Brennereirolle an das Hauptamt einzusenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Brennereirolle für den Sonderbezirk des Hauptamts die Hauptbrennereirolle.

4. Hauptbrennereirolle.

Vierteljährlich ist ferner eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Nachweisung der in der Brennereirolle vermerkten Veränderungen nach Muster 8 einzureichen. Die angezeigten Veränderungen sind in der Hauptbrennereirolle zu vermerken.

Muster 8.

Zweiter Titel.

Verschuß der Brennereien.

§. 35.

- I. Verschlüßsichere
Einrichtung der
Brennereien.
1. Allgemeine
Vorschriften.

Alle Theile des Brenngeräths, der Kühler, die Vorlage sowie sonstige Geräte und Rohrleitungen, welche der Branntwein durchläuft, müssen unter sich und mit den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meßuhr in fester Verbindung stehen; sie müssen derart dicht schließen, daß Alkoholdämpfe, Lutter oder Branntwein nicht entweichen können, und so eingerichtet sein, daß der gesammte gewonnene Branntwein in die Sammelgefäße oder die Meßuhr fließen muß.

An den amtlich zu verschließenden Theilen (§§. 55 bis 64 und 66) sind die zur Anlegung der amtlichen Verschlüsse erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

§. 36.

2. Brenngeräthe.

Das Brenngeräth muß, soweit nicht seine Einrichtung eine unmittelbare Verbindung mit Mauerwerk erforderlich macht, frei dastehen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Die Umkleidung des Brenngeräths mit einem das Entweichen der Wärme erschwerenden Mantel ist erlaubt. Die Aufstellung hölzerner Luttersammler ist verboten.

Das Hauptamt kann für vorhandene Brenngeräthe von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen, auch die Weiterbenutzung vorhandener Luttersammler aus Holz gestatten.

Bei kontinuierlichen Brenngeräthen können zur Prüfung des Maiischabtriebs kleine Kühler an einer der beiden untersten Abtheilungen oder am Schlempeammler vom Hauptamte zugelassen werden.

§. 37.

3. Abflußleitung
für Lutterrück-
stände.

Die Ableitung der Lutterrückstände ist so einzurichten, daß eine mißbräuchliche Verwendung der Rückstände nicht zu besorgen ist.

Zur Prüfung der Lutterrückstände kann das Hauptamt die Anbringung eines kleinen Kühlers oder eines Hahnes, dessen lichte Weite nicht mehr als zwei Millimeter beträgt, an der Abflußleitung oder an der untersten Kammer der Luttersäule gestatten.

§. 38.

4. Kühler.

Kühler (Kühlfässer, Kühlcylinder u. s. w.) müssen von allen Seiten der Besichtigung zugänglich sein und durch Unterlagen, welche die Besichtigung des Bodens gestatten, von ihrem Unterbaue getrennt sein. Für vorhandene Kühler kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§. 39.

5. Vorlagen.

Die Vorlage muß aus einem unzerlegbaren, oben durch eine starke und unverkehrte Glasglocke verschlossenen Gefäße bestehen. Die Glasglocke muß mit einem nach außen gebogenen Rande in einem Metallringe dicht eingeschlossen ruhen; dieser Metallring muß mit der Vorlage durch Schrauben dicht verbunden sein.

Die äußeren Theile der Vorlage, mit Ausnahme der zur Befestigung der Glasglocke dienenden Metallringe, müssen aus Kupfer oder Meißing bestehen.

In der Wandung der Vorlage können einige kleine Löcher angebracht werden, wenn vor diesen im Innern der Vorlage ein enges Luftröhr angelöthet wird, das bis in den oberen Theil der Glasglocke reicht.

Zum Gesaße hat der Brennereibesitzer stets eine zweite Glasglocke bereit zu halten.

Das Hauptamt kann die Weiterbenutzung der vorhandenen, den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Vorlagen bis zu ihrer Erneuerung gestatten, wenn sie so dichtschließend eingerichtet werden, daß ein Herausquellen von Branntwein unmöglich ist, und zerlegbare Gefäße durch Vernietung oder Verlöthung unzerlegbar gemacht werden.

§. 40.

6. Luftröhre.

Das Luftröhr auf dem vom Kühler nach der Vorlage führenden Branntweinrohre muß eine solche Höhe haben, daß ein Anstauen des Branntweins bis zum oberen Rande ausgeschlossen ist. Auf der Mündung des Luftröhres ist eine glockenförmige Kappe zu befestigen, welche unten durch

ein Drahtnetz oder eine durchlöcherte Platte mit Oeffnungen von höchstens 1,5 Millimeter Weite abgeschlossen sein muß. Die Kappe darf nicht durchlöchert sein.

Das Hauptamt kann die Beibehaltung der vorhandenen, den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Luftröhre bis zu ihrer Erneuerung gestatten.

Abwärts gebogene Luftröhre sind unzulässig.

§. 41.

Alle Rohrleitungen, einschließlich der zum Brenngeräte gehörigen, welche Alkoholdämpfe, Futter oder Branntwein enthalten oder fortführen, müssen, soweit sie nicht von anderen Geräthe- theilen umgeben sind, frei liegen und von allen Seiten, namentlich auch von der unteren, eine genaue Besichtigung gestatten. Wo die Rohrleitung durch Mauerwerk oder Fußböden geht, ist sie gleichfalls frei zu legen; die Oeffnung darf aber mit Glascheiben oder leicht abhebbaren Holz- platten u. dgl. verschlossen werden. Für Rohre, welche nur Alkoholdämpfe enthalten, kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

7. Rohrleitun-
gen.

§. 42.

Die vom Kühler bis zu den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meßuhr führenden Rohrleitungen einschließlich des Luftrohrs (Branntweintröhre) müssen aus gezogenen Kupfer- oder Messingrohren ohne Lötstellen bestehen und ein genügendes Gefälle haben.

Die Branntweintröhre darf außerhalb des Sammelgefäßraums keine Ablasshähne u. dgl. haben. Durchloßhähne können vom Hauptamte zugelassen werden.

Längere Branntweintröhreleitungen sind durch eiserne Klammern oder ähnliche Vorrichtungen mit dem Mauerwerk oder dem Fußboden in feste Verbindung zu bringen.

8. Branntwei-
tröhreleitung

§. 43.

Die einzelnen Rohrstücke der Branntweintröhreleitung sind entweder in einander zu schrauben oder durch Flanschen zu verbinden. Ersterenfalls sind sie mit angelötheten überstehenden Rändern zur Anlegung eines Verschlusses zu versehen. Letzterenfalls müssen sie mit einem umgebördelten oder einem angelötheten Rande versehen sein, der ein Herausziehen aus den Flanschen unmöglich macht. Die Flanschen müssen, sofern nicht das Hauptamt Ausnahmen zuläßt, so eingerichtet sein, daß sie verschraubt werden können und die Anlegung eines Verschlusses an den Verschraubungen (§. 63) gestatten.

9. Verbindun-
der Theile
Branntwei-
tröhreleitung

§. 44.

In den bestehenden Brennereien können Kupfer- oder Messingrohre mit Löttnaht sowie eiserne Rohre in der Branntweintröhreleitung bis zu ihrer Erneuerung weiter verwendet, auch kann die durch Zueinanderschieben und Verlöthen bewirkte Verbindung der einzelnen Rohrstücke belassen werden. Andere Lötstellen darf die Branntweintröhreleitung nicht aufweisen.

Die Rohre mit Löttnaht sind, wenn ihre Abnahme erforderlich geworden ist, so anzubringen, daß die Löttnaht deutlich übersehbar werden kann.

10. Ausnahme
bezüglich
Branntwei-
tröhreleitung

§. 45.

Lötungen an der Kühlschlange oder Zarge, an der Vorlage und an den Verbindungsstellen der Branntweintröhreleitung mit Kühler, Vorlage oder Luftröhre sind entweder durch Weichloth und gleichzeitige Vernietung oder durch Hartloth zu bewirken. Sonstige Lötungen an der Branntweintröhreleitung müssen mit Hartloth bewirkt sein. Sämmtliche Lötstellen sind zu glätten.

Die Befestigung der Klappen an den Luftröhren kann durch einfache Vernietung erfolgen.

11. Lötungen
und Ver-
tungen.

§. 46.

Das Hauptamt kann gestatten, daß zur Feststellung der täglichen Ausbeute oder der Ausbeute aus den einzelnen Bottichen Privatsammelgefäße aus Metall in die Branntweintröhreleitung eingeschaltet werden. Derartige Gefäße müssen entweder auf einem mit einer Metallplatte abgeschlossenen gemauerten Unterbaue oder auf Füßen Aufstellung erhalten und sind mit einem steuersicheren Metallsturze zu versehen. Sie dürfen nur festeingeügte Schaugläser haben, denen gegenüber im Metallsturz ein eingelötetes Drahtgitter anzubringen ist.

An den vorhandenen Privatsammelgefäßen kann das Hauptamt die Beibehaltung von Stand- gläsern gestatten.

12. Privat-
sammelgefä-

- §. 47.
13. Privatmeh-
uhren. Das Hauptamt kann die Aufstellung von Privatmehuhren gestatten, wenn sie nicht zum Anstauen des Branntweins mißbraucht werden können.
Die Aufstellung und verschlußsichere Herrichtung erfolgt in entsprechender Anwendung der für amtliche Mehuhren geltenden Vorschriften.
- §. 48.
14. Pumpen. Wo zum Abflusse des Branntweins in die Sammelgefäße das erforderliche Gefälle sich nicht oder nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten herstellen läßt, kann das Hauptamt die Einschaltung einer steuerlicher verschließbaren Pumpe in die Branntweinrohrleitung gestatten.
- §. 49.
15. Sicherung ge-
gen das An-
stauen des
Branntweins. Um das Anstauen von Branntwein bei Durchlaßhähnen der Branntweinrohrleitung zu verhindern, sind Vorrichtungen dahin zu treffen, daß der angestaute Branntwein entweder durch ein Uebersteigrohr in dieselbe Rohrleitung unterhalb des Hindernisses oder unmittelbar in ein amtliches Sammelgefäß geleitet wird (s. Abbildung 1 der Anlage 9). Entsprechende Vorrichtungen sind erforderlichenfalls auch bei Privatsammelgefäßen und bei Pumpen zu treffen. Es ist zulässig, zur Ausnahme des zurückstauenden Branntweins ein besonderes steuerlicher verschließbares Gefäß aufzustellen.
- §. 50.
16. Sammelgefäß-
raum. Der Raum, in welchem die amtlichen Sammelgefäße aufgestellt werden, muß allseitig geschlossen, genügend einbruchsicher und grundwasserfrei sein, auch eine zweckmäßige Lüftung besitzen. Der Zugang ist mit Vorrichtungen zur Anlegung eines amtlichen Verschlusses (§. 66) und eines Privatverschlusses zu versehen.
Die Maueröffnung, durch welche das Branntweinrohr in den Sammelgefäßraum eingeführt wird, darf höchstens 20 Centimeter weit sein. In der Thür und in den Wänden des Sammelgefäßraums dürfen vergitterte Fenster angebracht werden.
- §. 51.
17. Sammel-
gefäße. Die Sammelgefäße müssen der Besichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen, Schienen oder dergleichen ruhen. Bei bestehenden Brennereien kann das Hauptamt von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen.
Sofern nicht die Direktivbehörde Ausnahmen zuläßt, müssen die Sammelgefäße so groß sein, daß sie mindestens die zehntägige, bei neu entstehenden Brennereien mindestens die fünfzehntägige Branntweinausbeute der Brennerei bei voller Ausnutzung der jeweilig vorhandenen Betriebseinrichtung aufnehmen können. Sie sind in der Regel aus Eisenblech herzustellen und müssen allseitig geschlossen sein. Werden in einer Brennerei mehrere Sammelgefäße aufgestellt, so sind sie in der Regel durch Rohre mit einander zu verbinden. Die Verbindungsrohre dürfen mit Absperrhähnen versehen sein.
Jedes Sammelgefäß muß mit Luftventil, Standglas und Skale sowie mit mindestens einem Abflaßhahn und nöthigenfalls mit einer Pumpe ausgestattet sein. Das Standglas muß einen Absperrhahn haben.
- §. 52.
18. Absperr- und
Abflaßhähne
im Sammel-
gefäßraume. Sämmtliche im Sammelgefäßraum angebrachten Absperr- und Abflaßhähne müssen derart eingerichtet sein, daß aus ihrer Stellung oder den an ihnen angebrachten Marken sich sofort deutlich erkennen läßt, ob sie geöffnet oder geschlossen sind.
- §. 53.
19. Ausnahmen
bezüglich der
Beschaffenheit
und Ein-
richtung der
Sammel-
gefäße. Das Hauptamt kann hölzerne oder aus Cement in Verbindung mit anderen Stoffen gefertigte, ganz oder theilweise in der Erde ruhende Sammelgefäße zulassen, auch gestatten, daß, wenn die Anbringung von Standgläsern ausgeschlossen ist, die jeweilige Befüllung durch eine Schwimmer-
vorrichtung oder an einem Sentstab (§. 20) ermittelt wird.
Um dem Brennereibesitzer jederzeit die Prüfung des Branntweinstandes in den Sammelgefäßen zu ermöglichen, kann das Hauptamt die Anbringung einer besonderen Schwimmer-
vorrichtung

gestalten, welche den Branntweinstand an einer außerhalb des Sammelgefäßraums angebrachten Skala anzeigen.

§. 54.

Die Vorschriften über die verschlußsichere Herrichtung der amtlichen Meßuhren sind in der Meßuhrordnung enthalten.

20. Amtliche Meßuhren.

§. 55.

Durch amtlichen Verschluß sind zu verbinden:

- a) alle Theile und Rohre des Brenngeräths, welche Lutter oder Branntwein enthalten oder fortführen;
- b) alle Theile der zwischen dem Brenngeräth und den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meßuhr liegenden Geräthe und Rohre, welche Alkoholdämpfe, Lutter oder Branntwein enthalten oder fortführen;
- c) alle Theile der amtlichen Sammelgefäße und der amtlichen Meßuhr.

II. Amtliche Verschlüsse und sonstige Sicherungsmaßnahmen.

1. Allgemeine Vorschrift über den Umfang des Verschlusses.

Die Verschlüsse sind derart anzulegen, daß eine heimliche Entnahme von Alkoholdämpfen, Lutter oder Branntwein nur mittelst eines äußere Spuren hinterlassenden Eingriffs erfolgen kann. Der Verschlußanlegung bedarf es nicht, soweit die Theile mit einander verlöthet oder vernietet sind.

Unter Verschluß zu setzen sind auch die an den bezeichneten Geräthetheilen befindlichen Standgläser, Schaugläser, Luftrohre, Luftventile und Hähne, mit Ausnahme der in die Wandungen fest eingefügten Schaugläser, der gemäß §. 40 Abs. 1 eingerichteten Luftrohre und derjenigen an den amtlichen Sammelgefäßen befindlichen Luftventile, bei welchen eine Verschlußanlegung entbehrlich erscheint.

Das Hauptamt kann bei Lutterkolonnen von der Verschließung der Theile absehen, welche nach Einstellung des Abtriebs Lutter oder Lutterrückstände nicht zu enthalten pflegen.

Bei Anlegung der Verschlüsse ist darauf zu achten, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch der Geräthe und Geräthetheile nicht gehindert wird.

§. 56.

Der Abflahahn in der Abflußleitung für die Lutterrückstände sowie der Probehahn (§. 37) sind durch Verschluß gegen Herausnahme zu sichern.

2. Weitere Verschlüsse an Brenngerät

Kann der Inhalt des Luttersammlers mittelst Abflahahns in die Brennblase entleert werden, so ist die Blase unter Verschluß zu legen und die Abflußleitung der Schlempe in gleicher Weise wie die der Lutterrückstände zu sichern. Ausgenommen hiervon sind die Brennblasen mit unmittelbarer Feuerung ohne Rührwerk.

Bei kontinuierlichen Brenngeräthen sind die Flanschen der Sicherheits- und der Spülrohre zu verschließen und die daran befindlichen Hähne zu sichern. Der Oberkontrolleur kann die Anbringung eines Drahtnetzes über dem Sicherheitsrohr und die Verschließung sonstiger Flanschen am Brenngeräth anordnen, sofern die Gefahr einer heimlichen Ableitung vorliegt.

§. 57.

Bei offenen Kühlcylindern oder offenen Kühlfässern ist die Kühlschlange oder die Zarge durch zu verschließende Deckel oder Gitter zu sichern.

3. Weitere Verschlüsse an Kühler.

Kühlcylinder, bei denen der Branntwein nicht durch eine Wasserschicht von den Außenwandungen getrennt ist, sind mit einem Metallmantel allseitig zu umgeben. Bei anderen Kühlcylindern kann das Hauptamt von der Verschließung der äußeren Wandungen absehen und die Verschlußanlage auf die Flanschen am Eintritt und Austritt der Rohrleitung beschränken.

§. 58.

Der die Glasglocke umgebende Metallring ist mit einer Metallkappe zu umgeben, welche über die nach §. 39 Abs. 3 zugelassenen Luftöffnungen hinwegreichen muß.

4. Weitere Verschlüsse an Vorlage.

Bei Vorlagen, welche dem §. 39 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, muß die Metallkappe den unteren Theil der Vorlage vollständig bedecken. Nöthigenfalls ist die Glasglocke durch eine mit der Metallkappe zu verbindende kegelförmige Haube aus Kupfer oder Messing gegen Herausnahme noch besonders zu sichern (s. Abbildung 2 der Anlage 9).



§. 59.

5. Metallkappen. Sämmtliche zu verschließenden Flanschen und sonstige Rohrverbindungen der Branntweinrohrleitung außerhalb des Sammelgefäßraums sowie derjenigen Rohre, welche Lutter von einem Theile des Brenngeräths zu einem anderen fortleiten, sind außerdem mit Metallkappen zu umgeben. Der Oberkontrolleur kann bei Lutterrohren von der Anlegung von Metallkappen absehen, wenn sie auf besondere Schwierigkeiten stößt; er kann ferner die Anlegung von Metallkappen auch bei anderen Rohrverbindungen, bei Reinigungsöffnungen u. dgl. anordnen.

§. 60.

6. Ueberrohre u. dgl. Das Hauptamt kann anordnen, daß die Branntweinrohrleitung ganz oder theilweise durch Ueberrohre aus Metall oder anderen Stoffen gesichert wird. Soweit die Ueberrohre die Rohrverbindungen bedecken, bedarf es der Anlegung von Kappen nicht. Das Hauptamt hat, wenn die Branntweinrohrleitung aus dem Brennereigebäude heraustritt, die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen zu bestimmen. Es kann insbesondere anordnen, daß die Rohrleitung, soweit sie nicht durch Ueberrohre geschützt ist, in einem mit Brettern gedeckten Kanal fortgeführt wird. Der Oberkontrolleur kann anordnen, daß die Branntweinrohrleitung zur Sicherung gegen Beschädigungen durch abhebbare Bretterverschlüsse geschützt wird.

§. 61.

7. Verschluß der Hähne. Die Verschließung der Hähne hat in der Regel derart zu geschehen, daß am Boden des Hahnregels eine den Boden des Hahngehäuses mitbedeckende Scheibe so fest angeschraubt wird, daß der Hahnregel zwar gedreht, aber nicht gehoben werden kann. Die Scheibe ist durch eine auf den Boden des Hahngehäuses aufzuschraubende Metallkapsel zu verdecken. An der Metallkapsel und dem Hahngehäuse sind Desen untrennbar zu befestigen, welche durch Bleiverschluß zu verbinden sind (s. Abbildung 3 der Anlage 9). Das Hauptamt kann andere gleichsichernde Hahnverschlüsse zulassen. Bei allen Hahnverschlüssen außerhalb des Sammelgefäßraums sind mehrere Bleie so anzulegen, daß bei Verletzung eines Bleiverschlusses noch kein Zugang zum Alkohol geschaffen wird.

§. 62.

8. Anlegung der Bleiverschlüsse. Die amtliche Verschließung erfolgt in der Regel durch Anlegung von Bleien. Zu den Bleiverschlüssen ist mit Kupferdraht durchspinnene Hanfschnur zu verwenden, welche durch die Verbleiungslöcher des zu verschließenden Gegenstandes zu führen, scharf anzuziehen und fest zu verknöten ist. Ist es nicht angängig, das Blei so nahe an dem zu verschließenden Gegenstand anzuprägen, daß der Zwischenraum durch einen Knoten ausgefüllt wird, so muß die Schnur so oft festgeknotet werden, daß das Blei möglichst nahe an dem letzten Knoten geprägt werden kann. Die zu verbindenden Theile müssen dicht auf einander und so liegen, daß die Verbleiungslöcher genau auf einander passen. Wo Hanfschnur der Gefahr der Verletzung ausgesetzt ist, kann statt ihrer geglähter Kupfer- oder Messingdraht verwendet werden. In diesem Falle sind die beiden Drahtenden, nachdem sie durch das Blei gezogen worden sind, mehrmals um einander zu drehen.

§. 63.

9. Verschluß der Verschraubungen. Zur Verschließung von Verschraubungen sind sämmtliche Schraubenmütern und Schraubenköpfe, oder statt letzterer sämmtliche Schraubenbolzen dicht über den Schraubenmütern, zu durchbohren. Sind die Schraubenmütern nicht zugänglich, so kann der Oberkontrolleur von der Anlegung eines Verschlusses absehen. Bei Anlegung des Verschlusses ist darauf zu achten, daß die Verschraubungen fest angezogen sind und dauerhafter Dichtungstoff verwendet ist. Pappe darf als Dichtungstoff nur mit Firniß getränkt verwendet werden.

§. 64.

10. Verschluß der Metallkappen, Ueberrohre, Metallstürze und Metallmäntel. Die Metallkappen, Ueberrohre, Metallstürze und Metallmäntel müssen so eingerichtet sein und verschlossen werden, daß ein Zugang zu den von ihnen zu schützenden Theilen ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich ist. Soweit angängig, sind sie innen mit heller Oelfarbe zu streichen. Mit Genehmigung des Oberkontrolleurs dürfen sie innerlich wie äußerlich mit wasserhellem Lack angestrichen werden; ein anderer äußerer Anstrich ist unzulässig.

Die getheilten Metallkappen und Ueberrohre sind entweder mit einer Vorrichtung zum Verschrauben oder mit umgebogenen Rändern zu versehen. Ersterenfalls muß die eine Hälfte in die andere an der ganzen Berührungsklinie mit einem mindestens ein Centimeter breiten Rand hineingeschoben werden können, und müssen die zur Aufnahme der Verschraubungen bestimmten durchlochten Winkelleisen durch Verlöthung und Vernietung befestigt sein (s. Abbildung 4 der Anlage 9). Weiterenfalls ist über die umgebogenen Ränder ein sie völlig bedeckender Blechfalz zu schieben und mit zu verschließen (s. Abbildung 5 der Anlage 9).

Ueberrohre sind so zu befestigen, daß eine Verschiebung in ihrer Längsrichtung ohne Lösung des Verschlußes unmöglich ist.

§. 65.

Die Vorlage und die Branntweinrohrleitung außerhalb des Sammelgefäßraums müssen, soweit sie nicht durch Metallkappen, Ueberrohre u. dgl. bedeckt sind, während der Betriebszeit stets rein und blank erhalten werden. Mit Genehmigung des Oberkontrolleurs dürfen sie, nachdem sie blank gepußt worden, mit wasserhellem Lack überzogen werden.

11. Blankhalten der Vorlage und der Branntweinrohrleitung.

§. 66.

Der Sammelgefäßraum ist vom Brennereibesitzer unter Verschluß zu halten, außerdem aber durch Anlegung von Rundschlössern amtlich zu verschließen.

12. Verschluß des Sammelgefäßraums.

§. 67.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt:

- a) Erleichterungen zuzulassen, wenn in einer vor dem Inkrafttreten der Brennereiordnung eingerichteten Brennerei die Durchführung der Vorschriften der §§. 35 bis 65 erheblichen Schwierigkeiten begegnet;
- b) weitere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wenn die genannten Vorschriften zur Sicherung des Steueraufkommens nicht genügend erscheinen.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann Einrichtungen zulassen, welche von den Vorschriften der §§. 35 bis 64 abweichen.

III. Ausnahmen.

§. 68.

Vor der erstmaligen Inbetriebsetzung einer Brennerei hat der Oberkontrolleur unter Zuziehung eines anderen Beamten und des Brennereibesitzers zu prüfen und festzustellen, daß die Brennerei den Vorschriften dieses Titels entsprechend hergerichtet sowie zweckmäßig und sicher verschlossen ist. Hierbei kann das Einlassen von Dampf oder Wasser in die Brenngeräthe und Rohrleitungen verlangt werden.

IV. Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen.
1. Erste Prüfung

Der Oberkontrolleur kann bei der Prüfung, insbesondere zur inneren Besichtigung von Geräthen und zur Feststellung der Vorschriftsmäßigkeit von Lötungen und Vernietungen, einen sachverständigen Handwerker zuziehen.

§. 69.

Die Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen ist jährlich zu wiederholen:

- a) bei Brennereien mit ununterbrochenem Betriebe zu einem vom Hauptamte zu bestimmenden Zeitpunkt;
- b) bei anderen Brennereien vor der ersten Betriebsöffnung.

2. Wiederholung der Prüfung

Bei diesen Prüfungen sind in der Regel die Metallkappen, Ueberrohre, Metallstürze und Metallmäntel abzunehmen und nach Besichtigung ihrer Innenseiten und Prüfung der durch sie geschützten Gerätheheile und Verschlüsse wieder anzulegen und zu verschließen.

Werden die Sicherheitsvorrichtungen geändert oder ergänzt, so ist die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Veränderungen in gleicher Weise zu prüfen.

§. 70.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlung nach dem Vorbild in Anlage 10 oder eine Nachtragsverhandlung anzunehmen, welche der Hebestelle auszuhandigen ist. Die Hebestelle hat von den Hauptverhandlungen beglaubigte Abschriften für das Brennereibelagsheft A zu fertigen. Auf diesen Abschriften hat der Oberkontrolleur das Ergebnis der Nachtragsverhandlungen kurz zu vermerken.

3. Prüfungsverhandlungen
Anlage 10.



V. Kosten.

§. 71.

Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Brennerei auf seine Kosten vorschriftsmäßig herzurichten und in vorschriftsmäßigem Zustande zu erhalten.

Eine Erstattung von Kosten durch die Branntweinsteuergemeinschaft findet nur für die vor dem 1. April 1887 entstandenen Brennereien statt, und zwar in folgenden Fällen:

- a) wenn für eine bisher abgefundene Brennerei die Aufstellung von Sammelgefäßen oder einer Meßuhr auf Antrag des Brennereibesitzers oder von Amtswegen angeordnet wird, ohne daß eine erhebliche Vergrößerung der Betriebsanlage den Grund für diese Anordnung geboten hat;
- b) wenn von der Steuerverwaltung Abänderungen oder Ergänzungen der Verschlusseinrichtungen oder der Einrichtung der Meßuhren in der Zeit bis zum 1. Oktober 1902 verlangt werden, welche nicht durch Vergrößerung des Betriebs oder durch Abänderung der Geräthe seitens des Brennereibesitzers notwendig werden.

Zu den Kosten der Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren gehören neben den Kosten der nothwendigen Zubehörsstücke auch:

- a) die Kosten der eisernen, hölzernen oder ähnlichen Unterlagen unter den Sammelgefäßen;
- b) die Kosten der Rohrleitungen von der Vorlage bis zu den Sammelgefäßen oder der Meßuhr sowie von der Meßuhr bis zu den Branntwein-Aufbewahrungsgefäßen;
- c) die Kosten der Bohrung von Verbleiungslöchern.

§. 72.

VI. Verschuß von außer Gebrauch befindlichen Brennereigeräthen.
1. Allgemeine Vorschrift.

Während des Rußens der Brennerei sind die nach den §§. 55 bis 64 angelegten Verschlüsse an den Geräthen zu belassen. Außerdem sind die Brenn- und Wiengeräthe und in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien die Maischbottiche nach Einstellung des Betriebs baldigst durch Anlegung amtlicher Verschlüsse oder durch sonstige Maßnahmen gegen Benutzung zu sichern. Soweit ein Bedürfnis vorliegt, die Geräthe ohne Verschuß zu belassen, z. B. zur Vornahme von Ausbesserungen und Veränderungen, kann der Oberkontrolleur Ausnahmen zulassen.

Sollen die bezeichneten Geräthe während der Betriebszeit nicht gebraucht werden, so bestimmt der Oberkontrolleur, ob sie unter Verschuß zu legen sind.

§. 73.

2. Verschußanlage.

Der Verschuß an den Brenn- und Wiengeräthen ist in den Fällen des §. 72 in der Regel derart anzulegen, daß ihre Benutzung ausgeschlossen ist.

Die Maischbottiche sind in der Regel derart zu verschließen, daß innen ein mehrfach zusammengelegter Streifen weißen Papiers mit dem einen Ende am Boden und mit dem anderen am Zusammenstoße zweier Dauben oder mit beiden Enden an den Dauben möglichst nahe dem Boden so angefestigt wird, daß der Siegelabdruck halb auf dem Papier, halb auf dem Gefäße steht. Auf dem Papierstreifen ist der Tag der Verschußanlage vom Beamten zu vermerken.

§. 74.

3. Lösung der Verschlüsse.

Werden durch Verschuß außer Gebrauch gesetzte Geräthe zum Betrieb angemeldet, so hat die Hebestelle im Betriebsplane Tag und Stunde, bis zu welcher die Abnahme des Verschlusses erfolgen soll, zu vermerken und den hiefür zuständigen Beamten zu benachrichtigen. Der Zeitpunkt ist unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Brennereibesitzers zu bestimmen.

Wird der Verschuß nicht binnen einer Stunde nach der festgesetzten Zeit amtlich abgenommen, so ist der Brennereibesitzer befugt, ihn unter Zuziehung eines Zeugen selbst zu lösen; er hat alsdann die Stunde der Verschußabnahme unter Mitunterschrift des Zeugen im Betriebsplane zu vermerken.

§. 75.

VII. Freigabe des Sammelgefäßraums.

Das Hauptamt kann den Sammelgefäßraum nach völliger Entleerung der Sammelgefäße unverschlossen lassen, sofern der Brennereibesitzer sich schriftlich verpflichtet, keine Veränderungen an den Sammelgefäßen, auch keine baulichen Veränderungen im Sammelgefäßraum ohne vorherige Anzeige an die Hebestelle vorzunehmen.

Sollen auch die Sammelgefäße freigegeben werden, so sind die an ihnen befindlichen Verschlüsse, mit Ausnahme derer an den Skalen, abzunehmen. Vor Wiederanlage der Verschlüsse

sind bei der nach §. 69 vorzunehmenden Prüfung die Sammelgefäße, soweit ihre Beschaffenheit dies zuläßt, einer inneren Besichtigung zu unterziehen.

Dritter Theil.

Maischbottiche und Nebengeräthe.

§. 76.

Jeder Maischbottich soll mindestens 340 Liter Raumgehalt haben; Bottiche mit geringerem Raumgehalte können vom Hauptamte zugelassen werden. 1. Maischbottiche

Der Rand der Bottiche muß thunlichst glatt sein und darf keine Erhöhungen haben. Das Hauptamt kann das Befestigen oder das Ausliegen der Kühl- und Rührvorrichtungen auf dem Rande der Bottiche gestatten, wenn eine andere Einrichtung nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten ausführbar ist und das Ueberlaufen der Maische nicht gehindert wird.

Die nach dem Maischleitungsröhre führenden Abflußöffnungen der Maischbottiche sind durch Metallschrauben zu schließen, welche seitliche Oeffnungen nicht haben dürfen. Für vorhandene Bottiche kann das Hauptamt vorläufig die Beibehaltung von Holztöpfeln gestatten. Feste Leitspindeln mit Drehrad zum Heben der Verschlüsse sind unzulässig.

Steinerne oder gemauerte Bottiche, die an einander oder an die Gebäudemauer stoßen, müssen längs des Nebenbottichs oder der Mauer eine Rinne haben, welche den ungehinderten Abfluß der überlaufenden Maische ermöglicht.

§. 77.

Ohne Erlaubniß dürfen zur Bereitung der Maische benutzt werden:

- a) Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpffässer, Hentzedämpfer u. dgl.), Mühlen und Quetschen zur Vorbehandlung der Rohstoffe;
- b) Vormaischgeräthe mit oder ohne Rührwerk und Kühlvorrichtung zum Bereiten und Kühlen der Maische;
- c) vereinigte Dämpf- und Vormaischgeräthe;
- d) Maischentschaler zur Entfernung der Schalen aus der süßen Maische;
- e) Kühlgeräthe (Kühlschiffe, Röhren-, Schlangen- und Plattenkühler) zum Kühlen der süßen Maische;
- f) Kühlschlängen u. dgl. zum Einsetzen in die Vormaischgeräthe und Maischbottiche sowie Rührwerke mit oder ohne Kühlschlangen zum Umrühren der Maische;
- g) Rohrleitungen, Rinnen und Pumpen zur Beförderung der Maische;
- h) weniger als 25 Liter haltende, zur Beförderung von Maische bestimmte Geräthe;
- i) zur Aufbewahrung oder Beförderung von Roh- und Hilfsstoffen dienende Geräthe.

2. Gestattete Nebengeräthe für die Bereitung der Maische.

§. 78.

Einer Genehmigung des Hauptamts bedürfen:

- a) Malzeinteiggefäße;
- b) besondere Vormaischgeräthe zur Aufnahme von Mais neben dem sonstigen Vormaischgeräthe;
- c) Rumpfkasten zur Beförderung süßer oder reifer Maische;
- d) Sauermaischbehälter.

3. Zugenehmigen Nebengeräthe für die Bereitung der Maische.

Die Verwendung anderer Geräthe zur Bereitung von Maische bedarf der Genehmigung der Direktionsbehörde.

§. 79.

Ohne Erlaubniß dürfen zur Hefensatzbereitung benutzt werden:

- a) Vormaischgeräthe zur Bereitung von Hefenmaischgut;
- b) Hefensatzgefäße zum Bereiten, Anstellen und Gähren des Hefenmaischguts oder zum Anstellen und sonstigen Zurichten von Preßhefe, Bierhefe u. dgl.;
- c) Mutterhefengefäße (Wärmeimer) zur Aufbewahrung der Mutterhefe (Wärme);
- d) Gefäße, in welche die Hefensatzgefäße oder Mutterhefengefäße zum Zwecke der Kühlung oder Erwärmung hineingesetzt werden;

4. Hefensatzgeräth



- e) Gefäße und Schlangenrohre, welche zu dem gleichen Zwecke in die Hefensatzgefäße hineingesetzt werden, sonstige Kühlgeräthe und Rührwerke;
f) bei Verwendung von Bierhese Hefenaufbewahrungs-, Hefenauflösungs- und Hefenauszüßungsgefäße. Das Hauptamt kann verlangen, daß die Größe dieser Gefäße dem Bedürfniß angepaßt und daß die Hefenaufbewahrungsgefäße an einem vom Brennraum entfernten Platz aufgestellt oder vom Brenneireibesitzer unter Verichluß gehalten werden.

Die Verwendung anderer Hefensatzgeräthe bedarf der Genehmigung der Direktivbehörde.

§. 80.

5. Zahl und Größe der Hefensatzgefäße. Für jeden zur Bemaischung angemeldeten Bottich ist die Benutzung eines oder mehrerer Hefensatzgefäße gestattet, welche zusammen den zehnten Theil des Raumgehalts des Bottichs nicht übersteigen dürfen.
Werden an einem Tage mehrere Bottiche bemaischt, so kann für zwei oder mehr Bottiche ein Hefensatzgefäß verwendet werden, welches den zehnten Theil des Raumgehalts der zugehörigen Bottiche nicht übersteigt.
Bei Verwendung von Bierhese kann das Hauptamt größere Hefensatzgefäße zulassen.

§. 81.

6. Zahl und Größe der Mutterhesegefäße. Für jedes zur Bemaischung angemeldete Hefensatzgefäß ist die Benutzung eines Mutterhesegefäßes gestattet. Werden an einem Tage mehrere Hefensatzgefäße bemaischt, so kann für zwei oder mehr Hefensatzgefäße ein Mutterhesegefäß verwendet werden.
Mutterhesegefäße dürfen keinen größeren Raumgehalt haben als drei Zehntel desjenigen Hefensatzgefäßes oder derjenigen Hefensatzgefäße, die mit dem Inhalte des Mutterhesegefäßes angesetzt werden sollen. Mutterhesegefäße bis zu 25 Liter Raumgehalt dürfen ohne Rücksicht auf die Größe der Hefensatzgefäße benutzt werden.

§. 82.

7. Vorübergehende Verwendung zu großer Hefensatz- und Mutterhesegefäße. Die Benutzung zu großer Hefensatzgefäße und Mutterhesegefäße kann bei vorübergehender Betriebseinschränkung vom Oberkontroleur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie nur entsprechend der Größe der Bottiche befüllt werden.

§. 83.

8. Sauermaischbehälter. Der Raumgehalt des Sauermaischbehälters muß denjenigen des größten Maischbottichs übersteigen. Für vorhandene Behälter kann das Hauptamt bis zu ihrer Erneuerung Ausnahmen zulassen.
Zur Ermittlung des Flüssigkeitsstandes muß, sofern nicht ein Standglas mit Skale oder eine Schwimmervorrichtung angebracht ist, ein Sentstab beschafft werden (§. 20).

§. 84.

9. Dampfdrücker. Dampfdrücker (Montejus) zur Beförderung süßer oder reifer Maische sind unzulässig. Das Hauptamt kann die Weiterbenutzung der vorhandenen Dampfdrücker gestatten.

§. 85.

10. Allgemeine Vorschriften für die Beschaffenheit der Nebengeräthe. Die Nebengeräthe müssen so eingerichtet sein, daß die Aufsichtsbeamten sich von ihrem Inhalte überzeugen können. Auf Anordnung des Oberkontroleurs sind die Rohrleitungen zur Weiterführung reifer Maische an ihrer tiefsten Stelle mit Ablasshähnen, die Dampfdrücker und Pumpkasten mit Ablasshähnen oder Schöpfvorrichtungen zu versehen.

§. 86.

11. Abänderung von Einrichtungen. Einrichtungen, welche die Hinterziehung der Maischbottichsteuer erleichtern oder die Steueraufsicht erschweren, sind auf Verlangen des Hauptamts abzuändern oder zu beseitigen; insbesondere kann gefordert werden, daß Gruben und Vorrichtungen, welche zum Ausfangen der aus den Bottichen überlaufenden Maische dienen können, beseitigt werden.

§. 87.

Auf Zuschlagbrennereien finden die Vorschriften der §§. 76 bis 86 keine Anwendung. In diesen Brennereien unterliegt die Einrichtung der Maischbottiche keinen Beschränkungen. Vorrichtungen, die das Ueberlaufen der Maische verhindern, sind zulässig; das Hauptamt kann jedoch den Gebrauch solcher Vorrichtungen beschränken, wenn sie zur Erlangung ermäßigter Zuschlagätze (§. 165 und §. 168 unter c) mißbraucht werden.

Neben den Maischbottichen dürfen andere Geräthe ohne Beschränkung auf eine bestimmte Größe, Zahl oder Beschaffenheit und ohne besondere Erlaubniß benützt werden.

12. Erleichterungen für Zuschlagbrennereien.

Vierter Titel.

Betriebsanmeldung.

§. 88.

Wer eine neu errichtete oder eine ruhende Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, der Hebestelle schriftliche Anzeige zu erstatten, und zwar

- a) wenn es sich um den ersten Betrieb innerhalb des Jahresbetriebs handelt, mindestens eine Woche,
- b) wenn der Betrieb nach einer Pause innerhalb des Jahresbetriebs aufgenommen werden soll, mindestens fünf Tage

vor dem für die Eröffnung des Betriebs in Aussicht genommenen Tage.

Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehligter Stoffe der Beginn der ersten Einmaischung (§. 105) zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs oder eines Hefensatzgefäßes, bei der Verarbeitung von Material der Beginn des ersten Materialabtriebs.

Von dem Eingange der Anzeige hat die Hebestelle dem Oberkontrolleur und dem Hauptamt alsbald Mittheilung zu machen.

1. Anzeige der Betriebseröffnung.

§. 89.

Mit der im §. 88 unter a vorgeschriebenen Anzeige hat der Brennereibesitzer eine Betriebserklärung in doppelter Ausfertigung nach dem Vorbild in Anlage 11 einzureichen, welche eine Beschreibung

- a) der Maischbereitung und des Maischabtriebs bzw. Materialabtriebs,
- b) der Hefensatzbereitung und gegebenen Falles
- c) des Verfahrens zur Gewinnung von Hefe

enthalten muß. Statt der Einreichung einer neuen Betriebserklärung genügt eine schriftliche Bezugnahme auf die frühere, wenn diese weiter befolgt werden soll.

In der Beschreibung der Maischbereitung und des Maischabtriebs sind sämmtliche zur Bereitung, Beförderung und Behandlung (Umrühren, Köhlen u. s. w.) und zum Abtriebe der Maische zu verwendenden Geräthe, die Reihenfolge ihrer Verwendung und die ungefähre Zeitdauer ihrer Benutzung sowie ferner anzugeben, ob und in welcher Weise von den Zugeständnissen im §. 104 Abs. 2, §. 117 Abs. 2, §§. 124 und 125 Gebrauch gemacht werden soll.

In der Beschreibung der Hefensatzbereitung sind anzugeben die Art des Gährmittels, die Art seiner Bereitung, die Zahl und Art der zu benutzenden Hefensatzgeräthe und die Reihenfolge ihrer Verwendung ferner, soweit dies möglich, die Zeitabschnitte (Vormittag oder Nachmittag), zu welchen die Hefensatzgefäße frisch befüllt, in Gährung gesetzt und zum Anstellen der Maische verwendet und die Mutterhefengefäße mit Mutterhefe befüllt werden sollen, sowie endlich, woher die zur Bereitung des Hefensatzes erforderliche Maische entnommen werden soll und wo im Falle des §. 25 die Hefensatzgeräthe aufzufinden sind.

Die Beschreibung der Hefengewinnung hat sich unter Bezeichnung der zu benutzenden Geräthe auf das Verfahren zu erstrecken, mittelst dessen die Hefe von der Maische getrennt, gereinigt, entwässert und für den Verkauf zugerichtet werden soll.

Am Schlusse der Betriebserklärung sind zur Begründung der darin vorkommenden Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften über die Betriebsführung alle gewährten Betriebsvergünstigungen anzugeben und dabei die Genehmigungsverfügungen aufzuführen. Soweit Betriebsvergünstigungen in die Betriebserklärung nicht aufgenommen worden sind, wird angenommen, daß von ihnen kein Gebrauch gemacht werden soll.

11. Allgemeine Betriebsklärung.
Anlage 11.
1. Allgemeine Betriebsklärung.



2. Prüfung. §. 90.
Die Hebestelle hat die Betriebserklärung dem Oberkontrolleur zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat nach Herbeiführung etwaiger Berichtigungen beide Ausfertigungen mit dem Prüfungsvermerke zu versehen. Die eine Ausfertigung ist dem Brennereibesitzer zur Aufnahme in das Brennereibelagshäft B auszuhändigen, die andere verbleibt bei der Hebestelle.

3. Abänderung. §. 91.
Soll die Betriebsweise dauernd abgeändert werden, so hat der Brennereibesitzer, sofern nicht der Oberkontrolleur die Einreichung einer neuen Betriebserklärung anordnet, eine Nachtragserklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen, welche nach erfolgter Prüfung der Haupterklärung beizufügen ist.

111. **Betriebsplan.** §. 92.
Spätestens drei Tage, für Hefenbrennereien spätestens einen Tag, vor der Eröffnung des Betriebs ist für den Betrieb mit mehligten Stoffen oder mit Rübenstoffen ein Maisch-Betriebsplan nach Muster 12, für den Betrieb mit Material ein Material-Betriebsplan nach Muster 13 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist ein neuer Betriebsplan in gleicher Weise abzugeben.

Die Hebestelle darf über eine verspätete Einreichung des Betriebsplans, mit Zustimmung des Oberkontrolleurs auch über die Nichtinhaltung der im §. 88 vorgeschriebene Frist, hinwegsehen, wenn der Betriebsplan oder die allgemeine Betriebserklärung noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann.

2. Geltungsdauer. §. 93.
Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.

Werden zur Eröffnung des Betriebs am Schlusse eines Monats nur Hefensatzgefäße bemaischt oder beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in dem Betriebsplane für den folgenden beziehungsweise für den vorhergehenden Monat anzumelden.

3. Inhalt im Allgemeinen. §. 94.
Die Aufstellung des Betriebsplans muß im Einklange mit den Vorschriften über die Betriebsführung (Titel 5) und mit der allgemeinen Betriebserklärung (§. 89) erfolgen; auf letztere ist Bezug zu nehmen.

Soll von einzelnen in der Betriebserklärung aufgeführten Vergünstigungen für die Dauer des Betriebsplans kein Gebrauch gemacht werden, so ist dies im Betriebsplane zu vermerken.

Die zur Hefengewinnung eingerichteten Brennereien haben im Betriebsplane zu erklären, aus welchen Einmischungen Hefe gewonnen werden soll.

4. Anmeldung der Maischstoffe und des Materials. §. 95.
Im Maisch-Betriebsplan ist, nach Fruchtarten getrennt, das Gewicht der Maischstoffe einschließlich der zur Hefensatzbereitung bestimmten anzumelden, welche für je 100 Liter Bottichraum durchschnittlich verwendet werden sollen.

Im Material-Betriebsplan ist die Litermenge des Materials, welche in dem erklärten Betriebsabschnitt abgebrannt werden soll, der Gattung nach getrennt, anzugeben.

5. Anmeldung der Gärgefäße. §. 96.
Die Befüllung der Maischbottiche und Hefensatzgefäße ist für die Dauer eines Betriebsplans in einer gleichmäßigen Reihenfolge derart anzumelden, daß das zuerst entleerte Gefäß auch zuerst wieder befüllt wird. Der Abtrieb der Bottiche muß in der für die Einmischung angegebenen Reihenfolge angemeldet werden.

Sollen mehrere Reihen von Maischbottichen und Hefensatzgefäßen neben einander gebraucht werden, so genügt es, wenn die Befüllung und der Abtrieb nach einer in jeder Reihe für sich regelmäßig fortlaufenden Folge stattfinden.

Der Oberkontrolleur kann, wenn täglich mehr als zwei Hefensatzgefäße zur Bemaischung gelangen, die Einreichung eines besonderen Hefensatzgefäßplans nach Muster 14 in doppelter Ausfertigung anordnen.

Muster 14

§. 97.

Sofern nicht das Hauptamt Ausnahmen gestattet, ist für jeden Bottich anzugeben, ob die Einmischung am Vor- oder Nachmittage beginnen soll. Werden an einem Tage mehrere Bottiche bemaischt und erfolgen die Einmischungen ohne Unterbrechung, so genügt es, wenn die Zeit des Beginns der Einmischung für den ersten Bottich angemeldet wird.

6. Anmeldung der Einmischungszeit.

§. 98.

Für Maischbottichsteuer entrichtende Brennereien hat die Hebestelle in jedem Betriebsplane den angemeldeten Gesamtbottichraum und den Maischbottichsteuerbetrag festzustellen. Werden für einen Monat mehrere Betriebspläne abgegeben, so ist der Gesamtbottichraum des früheren Betriebsplans in den folgenden zu übernehmen und mit aufzurechnen. Die Maischbottichsteuer ist von der Endsumme zu berechnen.

7. Feststellung des Gesamtbottichraums des Steuerbetrags und der durchschnittlichen Tageseinmischung

Außerdem ist für jeden Monat, sofern dies für die Berechnung der Maischbottichsteuer erforderlich ist, die Zahl der Tage zu ermitteln, an denen Bottiche bemaischt werden (Maischtage), und hiernach die durchschnittliche Tageseinmischung ohne Abrundung derart festzustellen, daß der Gesamtbottichraum des Monats durch die Zahl der Maischtage geteilt wird. Macht der Brennereibesitzer von dem Zugeständnis im §. 104 Abs. 2 Gebrauch, so sind die Sonn- und Feiertage als Maischtage mit anzusetzen.

In gleicher Weise ist die durchschnittliche Tageseinmischung in den Maischbetriebsplänen der Zuschlagbrennereien zu ermitteln, wenn dies für die Festsetzung der Zuschlagätze erforderlich ist.

§. 99.

Wird durch den vorgelegten Betriebsplan ein Wechsel in der Brennereiklasse oder eine Kontingentsminderung oder eine Steuernachforderung bedingt, so ist der Brennereibesitzer vor Feststellung des Betriebsplans mündlich oder schriftlich darauf hinzuweisen. Die Unterlassung dieses Hinweises schützt den Brennereibesitzer nicht vor den Folgen seiner Betriebsanmeldung.

8. Hinweis auf den Wechsel der Brennereiklasse u. s. w.

§. 100.

Nach Vornahme der Prüfung hat die Hebestelle den Betriebsplan in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das nach Muster 15 zu führende Betriebsanmeldungsbuch einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle.

9. Feststellung des Betriebsplans

Muster 15.

Die Feststellung des Betriebsplans kann auf Anordnung des Hauptamts versagt werden, solange nicht die steuerlichere Einrichtung und Verschlusanlage gemäß Titel 2 erfolgt ist.

Wenn nach dem Betriebsplane Zuschläge zur Verbrauchsabgabe neu eintreten, aufhören oder sich ändern, so hat die Hebestelle den ersten Abfertigungsbeamten hiervon zu benachrichtigen.

§. 101.

Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshefte bestimmten Behältnis auszulegen und bei dem Betriebe zu besorgen.

10. Besorgung Betriebsplans

§. 102.

Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.

Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche der Betriebsplan gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhändigen.

11. Erhaltung und Rücklieferung des Betriebsplans.

§. 103.

Zuschlagbrennereien sind von der Anmeldung der Hefensatzgefäße befreit und an die im §. 96 vorgeschriebene Reihenfolge der Einmischungen und des Abtriebs der Maischbottiche nicht gebunden.

14. Erleichterung für Zuschlagbrennereien.

Das Hauptamt kann diesen Brennereien gestatten, Betriebspläne einzureichen, in denen die Anmeldung der Einmischungen und der Abtriebe der Maischbottiche beziehungsweise der Material-



abtriebe zum Theil vorbehalten wird. In diesem Falle ist der Betriebsplan jedes Mal für einen ganzen Monat abzugeben und bei seiner Einreichung mindestens die Bemaischung des ersten Bottichs beziehungsweise der erste Materialabtrieb anzumelden. Die weiteren Einmischungen, Maisch- und Materialabtriebe sind vor ihrem Beginn in dem ausliegenden Betriebsplan A anzumelden.

Fünfter Titel. Betriebsführung.

§. 104.

I. **Bereitung der
Maische und des
Hefensazes.**
1. Einmischungsfrist.

Die Einmischungen dürfen

- a) in den Monaten Oktober bis einschließlich März nicht vor 6 Uhr Morgens,
- b) in den übrigen Monaten nicht vor 4 Uhr Morgens

beginnen und müssen bis 10 Uhr Abends beendet sein. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für einzelne Landestheile andere Einmischungsfristen festsetzen.

Einmischungen, die der regelmäßigen Betriebsfolge nach auf Sonn- oder Feiertage fallen würden, dürfen schon in der vorhergehenden Nacht oder auch am vorhergehenden Tage oder erst in der folgenden Nacht oder auch am folgenden Tage vorgenommen werden.

Das Hauptamt kann einzelnen Brennereien dauernd gestatten, die Einmischungen vor Anfang der Einmischungsfrist zu beginnen sowie über deren Ende hinaus fortzusetzen.

§. 105.

2. Beginn und
Ende der Ein-
mischung.

In Ansehung der Einmischungsfrist gilt als Beginn der Einmischung der Zeitpunkt, in welchem das Vermischen des Getreides oder der Kartoffeln mit Malz zum Zwecke der Zuckerbildung erfolgt, als Ende der Einmischung der Zeitpunkt, in welchem der angemeldete Maischbottich mit der dafür bestimmten Maische befüllt und das Gährmittel zugefügt ist.

§. 106.

3. Allgemeine
Vorschrift für
die Benutzung
der Neben-
geräte.

Die Nebengeräthe (§§. 77 bis 79) dürfen nur nach Maßgabe der allgemeinen Betriebs-erklärung befüllt sein und nur während der für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Zeit benutzt werden.

Die zu einer Einmischung benutzten Geräthe dürfen zusammen nicht mehr Maische enthalten, als diejenigen Maischbottiche und Hefensatzgefäße, welche mit der Maische aus dieser Einmischung befüllt werden sollen, nach den regelmäßigen Betriebsverhältnissen der Brennerei aufnehmen können.

§. 107.

4. Vorbereitung
der Einmischung.

Soll das Dämpfen oder Einteigen der Maischstoffe und die Verbringung der gedämpften oder ungedämpften Maischstoffe in die Vormaischgeräthe außerhalb der Einmischungsfrist vorgenommen werden, so müssen diese Betriebshandlungen dem Beginne der Einmischung unmittelbar vorangehen. Dämpfgeräthe dürfen mit Getreide oder Kartoffeln ohne Zusatz von Wasser schon früher, auch am Tage vorher, befüllt werden.

Das Hauptamt kann gestatten:

- a) daß das zur Einmischung bestimmte Getreide schon am Tage vor der Einmischung unter Zusatz von Wasser in das Dämpf- oder Vormaischgeräth gebracht und darin gekocht wird;
- b) daß Malz am Tage vor der Einmischung im Vormaischgeräth oder im Malzeinteiggefäße mit kaltem Wasser eingeteigt wird.

§. 108.

5. Fortgang der
Maischberei-
tung und Befüllung
der
Maischbottiche.

Die Maischbereitung und die Befüllung der Maischbottiche mit der Maische sind ohne willkürliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

Das Hauptamt kann die Befüllung der an einem Tage zu bemaischenden Bottiche in der Weise gestatten, daß die zuerst bereitete Maische auf alle oder einige dieser Bottiche vertheilt wird und diese sodann mit der zuletzt bereiteten Maische vollgefüllt werden. Die Vertheilung auf die einzelnen Bottiche ist so zu regeln, daß die Uebersicht über den Brennereibetrieb nicht gestört wird.

§. 109.

Die zur Bereitung des Hefensafes erforderliche Maische darf aus den Maischbottichen vor Beendigung ihrer Befüllung oder aus dem Vormaisch- oder Kühlgeräth entnommen werden. Wird das Hefenmaischgut besonders bereitet, so finden die §§. 104, 105 und 107 entsprechende Anwendung. Ohne Beschränkung auf die Einmischungsfrist ist gestattet:

- a) die Behandlung des Hefensafes in den Hefensaf- und Mutterhefengefäßen insbesondere das Anstellen, das Umsfüllen aus einem Gefäß in ein anderes und das Vorstellen des Hefensafes mit Maische;
- b) der Gebrauch von Kühl- und Wärmvorrichtungen, insbesondere das Einsetzen der Hefensaf- und Mutterhefengefäße in Gefäße mit Eis oder Wasser sowie das Einsetzen solcher Gefäße in die Hefensaf- und Mutterhefengefäße;
- c) das Bedecken der Hefensaf- und Mutterhefengefäße mit hölzernen Deckeln, Zeugkappen u. dergl.

6. Bereitung d. Hefensafes.

§. 110.

Der Hefensaf darf der Maische im Vormaischgeräth, im Kühlgeräth oder im Maischbottiche zugesetzt werden. In den ersten beiden Fällen muß die Maische vor Eintritt der Gährung in die Maischbottiche übergeführt sein.

7. Zusetzen d. Hefensafes.

§. 111.

Die Gährung von Maische darf, abgesehen von der Hefensafbereitung, nur in den im Betriebsplan angemeldeten Maischbottichen erfolgen.

Nach Beendigung der Einmischung (§. 105) dürfen der Maische in den Maischbottichen und im Sauermaischbehälter weder Wasser noch andere Stoffe zugesetzt, auch darf aus den Bottichen bis zum Abtriebe keine Maische entnommen werden. Ausnahmen sind in den §§. 112 bis 114, 121, 125 und 126 zugelassen.

II. Gährung der Maische.
1. Allgemeine Vorschrift.

§. 112.

Es ist zulässig, zur Verhütung wilder Gährung oder bei Schaumgährung der Maische in den Bottichen Del, Petroleum, geschmolzenes Fett u. dergl. zuzusetzen. Die Zeit und die Menge des Zusatzes sind jedesmal vorher im Betriebsplane zu vermerken. Die Zusätze sind auch außerhalb der Einmischungsfrist zulässig.

2. Zusätze zur Maische.

Das Hauptamt kann ohne Beschränkung auf die Einmischungsfrist gestatten, daß der Maische

- a) zur Kühlung Eis,
- b) zur Verbesserung oder Belebung der Gährung Fluß-, Salz- oder Schwefelsäure u. dergl.,
- c) zur Verbesserung des Geschmacks des Branntweins aromatische Stoffe (§. 193),
- d) zur Verbesserung des Schlempefutters Kalkmilch, gefälltter phosphorsaurer Kalk u. dergl. zugesetzt werden.

§. 113.

Das Hauptamt kann gestatten, daß die in abnehmender Gährung begriffene Maische in den Bottichen während der Einmischungsfrist zur Belebung der Gährung einmal oder mehrmals durch Wasser mit oder ohne Zusatz von Bierhefe angefrischt wird.

Bei der Bewilligung sind die Zeiträume, innerhalb welcher das Anfrischen erfolgen darf, sowie der Steigraum in Centimetern zu bestimmen, welcher nach dem Bemaischen der Bottiche und nach dem jedesmaligen Wasserzugusse mindestens verbleiben muß, auch können nähere Anordnungen darüber getroffen werden, wie das Anfrischen zu bewirken ist.

3. Anfrischen d. Maische.

§. 114.

Das Hauptamt kann ohne Beschränkung auf die Einmischungsfrist gestatten, daß bei Verarbeitung von Mais die während der Gährung sich bildende Deckschicht von der Oberfläche der Maische entfernt wird. Bei der Bewilligung sind die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb welcher die Deckschicht entfernt werden darf.

4. Entfernung der Deckschicht bei Maisverarbeitung.

§. 115.

Das Umrühren der Maische, die Verwendung von Rührwerken mit oder ohne Kühlung sowie das Einsetzen von Schlangentochern zum Kühlen oder Erwärmen der Maische ist jederzeit zulässig. Das zum Kühlen oder Wärmen verwendete Wasser darf nicht in die Maische gelangen.

5. Umrühren, Kühlen und Erwärmen d. Maische.

§. 116.

6. Ueberlaufen der Maische. Es ist verboten, auf den oberen Rand der befüllten Maischbottiche irgend etwas zu legen oder zu stellen oder an den Maischbottichen Vorrichtungen anzubringen, welche das Ueberlaufen der Maische während der Gährung verhindern können.

Es ist verboten, das Ueberlaufen der Maische durch Ausschöpfen zu verhindern, überlaufende Maische aufzufangen oder die übergelaufene Maische in die Bottiche zurückzubringen. Die übergelaufene Maische muß stets ungehinderten Abfluß haben; zurückgebliebene Maischreste sind durch Nachspülen mit Wasser, und zwar auf Verlangen der Aufsichtsbeamten sofort, zu entfernen.

Das Hauptamt kann das Bedecken der Maischbottiche mit flachliegenden hölzernen Deckeln gestatten. Die Benutzung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die Deckel am Rande Öffnungen erhalten oder während der Hauptgährzeit entfernt werden.

§. 117.

III. Maischbetrieb.
1. Gährfrist. Die Maische muß am dritten, vierten oder fünften Tage nach der Einmischung, den Tag derselben mitgerechnet, abgebrannt werden. Für die Geltungsdauer eines Betriebsplans ist ein Wechsel in der Gährfrist nicht gestattet.

Wenn Sonn- oder Feiertage in die regelmäßig angemeldete Gährfrist fallen oder wenn die auf Sonn- oder Feiertage fallende Bemischung einzelner Bottiche gemäß §. 104 Abs. 2 an anderen Tagen vorgenommen worden ist, so darf für diese Bottiche die Gährfrist um die Zahl der Sonn- oder Feiertage verlängert oder verkürzt werden.

Wenn mehrere Bottiche an einem Tage bemischt werden, so kann das Hauptamt dauernd gestatten, die Betriebspläne auf einen Wechsel zwischen drei- und viertägiger oder zwischen vier- und fünftägiger Gährfrist einzurichten.

§. 118.

2. Brennfrist. Das Abbrennen der Maische darf nur während der Zeiten stattfinden, innerhalb welcher Einmischungen in der Brennerei vorgenommen werden dürfen (§. 104). Das Hauptamt kann die Brennfrist nach Bedürfnis dauernd verlängern.

§. 119.

3. Abbrennen an einem Tage. Die an einem Tage bereitete Maische muß auch an einem Tage vollständig abgebrannt werden. Ein Abbrennen an zwei Tagen ist nur in den Fällen gestattet, in welchen ein Wechsel in der Gährfrist oder eine Ausdehnung der Brennfrist über 12 Uhr Nachts stattfindet oder die Brenngeräte über Nacht mit Maische befüllt bleiben (§. 127 Abs. 2).

§. 120.

4. Vorbereitung des Abbrennens. Vor Beginn der Brennfrist darf Maische in das Brenngeräth nicht übergeführt werden. Vorbereitende Handlungen, z. B. das Ueberführen der Maische in den Sauermaischbehälter, sind schon vor Beginn der Brennfrist zulässig, müssen aber dem Beginne des Abbrennens unmittelbar vorangehen. Sofern der Sauermaischbehälter den Inhalt des Maischbottichs faßt, ist die Maische mit einem Male nicht abtheilungsweise, in den Sauermaischbehälter überzuführen.

§. 121.

5. Auspülen der Bottiche und Sauermaischbehälter. Es ist zulässig, die entleerten Bottiche sowie den entleerten Sauermaischbehälter zur Entfernung der zurückgebliebenen Maischreste mit Wasser auszuspülen und das Spülwasser dem Brenngeräthe zuzuführen, sowie die Maische im Brenngeräthe durch Wasser zu verdünnen.

§. 122.

IV. Sonstige Vorschriften für den Brennereibetrieb. An den Einmischungstagen darf die Brennblase zum Kochen von Wasser für die Maischbereitung, zum Dämpfen von Kartoffeln und zum Kochen von Mais- oder Darimehl benutzt werden.

1. Benutzung der Brenngeräte bei der Maischbereitung.

§. 123.

2. Benutzung von Privatsammelgefäßen. Falls ein Privatsammelgefäß in der Brennerei aufgestellt ist, muß sein Inhalt sofort nach Beendigung des Tagesbetriebs in die amtlichen Sammelgefäße entleert werden.



§. 124.

Der Alkoholgehalt der gesondert abfließenden Lutterrückstände darf in der Regel nicht mehr als zwei Prozent betragen. Wenn an dem Brenngeräthe zur Prüfung der Lutterrückstände ein Probefahh angebracht ist, darf die Entnahme von Proben durch den Brennereibesitzer nur während des Abtriebs erfolgen. Die Aufsichtsbeamten haben ab und zu, auch außerhalb der Abtriebszeit, dem Fahne Proben zu entnehmen und deren Alkoholgehalt mit einem von dem Brennereibesitzer zu liefernden beglaubigten Lutterprober zu bestimmen. Zur Entnahme der Proben und Feststellung des Alkoholgehalts ist der Brennereibesitzer zuzuziehen.

3. Entnahme
Proben
Lutterrück-
stände.

§. 125.

Die Entnahme von Proben der Maische und des Hefenguts zur Untersuchung ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Die Proben dürfen nur mit einem nicht mehr als ein Liter fassenden Schöpfgesäß oder einem besonderen zum Ueberschöpfen von Maische nicht geeigneten Probenschöpfer oder Filterbeutel entnommen werden.
- b) Die auf einmal entnommene Probe darf nicht mehr als drei Liter betragen.
- c) Die Probe ist unmittelbar nach Beendigung der Untersuchung zu vernichten oder in eines der unter a bezeichneten Geräthe zu füllen und aus diesem in das Gefäß zurückzugießen, welchem sie entnommen worden ist.

4. Entnahme
Proben
Maische
des Hefengut

§. 126.

Zur Prüfung des Alkoholgehalts der Maische, der Lutterrückstände und der Schlempe sind Brennvorrichtungen ohne amtlichen Verichluß unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Der Rauminhalt des Kochkolbens muß so bemessen sein, daß darin auf einmal höchstens 0,5 Liter der zu untersuchenden Flüssigkeit entgeißelt werden kann.
- b) Das gewonnene Erzeugniß ist, sofern es Alkohol enthält, zu vernichten oder in das Geräth zurückzugießen, welchem die untersuchte Probe entnommen worden ist.

5. Brennvor-
richtungen
Untersuchung
von Proben

§. 127.

Die Brennereigeräthe dürfen, wenn sie nach dem Betriebsplane nicht im Gebrauche sind, mit Wasser befüllt sein.

Das Hauptamt kann dauernd gestatten, daß die Brenngeräthe nach Beendigung des Tagesbetriebs bis zum Beginne des nächsten Betriebs mit Lutter, Schlempe oder theilweise abgetriebener Maische befüllt bleiben und daß die Schlempe in der Blase erwärmt wird. Bei Gewährung der Vergünstigung ist für jeden Theil des Brenngeräths (Blase, Maischwärmer, Vornwärmer u. s. w.) anzugeben, womit er befüllt sein darf, und die Bedingung zu stellen, daß der Zugang zur Brennerei stets offen gehalten oder den Aufsichtsbeamten nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs die Möglichkeit gegeben wird, die Brennerei zu jeder Zeit ohne Verzug zu betreten. Für Geräthetheile, deren Inhalt auf andere Weise nicht genügend geprüft werden kann, darf außerdem die Anbringung von Abflaßhähnen gefordert werden.

Wird in kontinuierlichen Brenngeräthen die Maische täglich so weit abgetrieben, daß die Kolonnen hauptsächlich Wasser enthalten, das mit Maische-, Schlempe- oder Lutterresten gemischt ist, so bedarf das Befülltlaffen dieser Geräthe keiner Genehmigung.

6. Befülltlaffen
der Brenne-
geräthe.

§. 128.

Der Abtrieb von Material darf nur während der Brennsfrist (§. 118) erfolgen. Soll an demselben Tage auch Maische abgetrieben werden, so hat der Materialabtrieb entweder vor Beginn oder nach Beendigung des Maischabtriebs stattzufinden. Für den Materialabtrieb ist eine besondere Betriebsanmeldung abzugeben (vergl. §. 219 Abs. 2).

Während des Maischabtriebs darf Material in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

7. Zwischen-
betrieb mit
Material.

§. 129.

Die Direktivbehörde darf in einzelnen Brennereien Abweichungen von den Vorschriften der §§. 104 bis 128 gestatten. Sie ist ermächtigt, die bei gleichzeitigem Betriebe von Brennerei und

V. Ausnahmen.



Brauerei gemäß §. 32 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 etwa erforderlichen besonderen Kontrollen anzuordnen.

§. 130.

- VI. Benützung der Brennerergeräte zu anderen Zwecken als zum Brennererbetriebe.
- Die Benützung der Brennerergeräte zu anderen Zwecken als zum Brennererbetriebe bedarf der Genehmigung des Hauptamts.
- Das Hauptamt kann insbesondere genehmigen, daß die Brennerergeräte zur Gewinnung von Gese ohne Branntweinerzeugung, zur Wiedergewinnung von versteuertem Branntwein aus Filterlöhlen, zur Viehfutterbereitung oder zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (Wasserfochen u. s. w.) benützt werden.

§. 131.

- VII. Erleichterung für Zuschlagbrennereien.
- Für Zuschlagbrennereien gelten die Vorschriften der §§. 104 bis 130 mit folgenden Aenderungen:
- Die Behandlung der Maische in den Bottichen und den Sauermaischbehältern unterliegt keinen Beschränkungen, insbesondere ist gestattet, das Ueberlaufen der Maische zu verhindern.
 - Die Maische darf schon am ersten oder zweiten Tage nach der Einmischung abgebraunt werden.
 - Für die Geltungsdauer eines Betriebsplans dürfen verschiedene Gährfristen gewählt werden.
 - Die Gewinnung von Gese aus der Maische und die dazu erforderlichen Betriebsbehandlungen bedürfen keiner Genehmigung.

Sechster Titel.

Betriebsabweichungen und Verschlußverletzungen.

§. 132.

- I. Betriebsabweichungen in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien.
- In Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien ist die Aenderung der im Betriebsplan angemeldeten Menge der Maischstoffe oder die Verwendung eines anderen als des in der allgemeinen Betriebserklärung angegebenen Gährmittels zulässig, wenn der Brennererbesitzer die Aenderung vor ihrer Ausführung im Betriebsplane vermerkt.

1. Gestattete Abweichungen.

§. 133.

2. Zu genehmigende Abweichungen.
- Soll der angemeldete Betrieb in anderer Weise abgeändert werden, sollen insbesondere angemeldete Einmischungen unterlassen oder durch andere Einmischungen ersetzt oder soll die Zahl der Einmischungen vermehrt werden, so hat der Brennererbesitzer vorher unter Angabe des Grundes schriftlich die Genehmigung der Hebestelle zu beantragen. In den Fällen, in denen der Betrieb vermindert oder verstärkt fortgesetzt werden soll, ist gleichzeitig ein neuer Betriebsplan einzureichen.

Bestehen keine Bedenken, so hat die Hebestelle die Genehmigung schriftlich zu erteilen und erforderlichenfalls die Steuer anderweit zu berechnen. Hierbei ist der Raumgehalt der bemaßten, aber nicht zum Abtriebe gelangten Bottiche vom Gesamtbottichraum abzusetzen, sofern die Maische unter amtlicher Aufsicht zur Branntweinerzeugung unbrauchbar gemacht wird. Die Genehmigung ist dem abgeänderten Betriebsplane beizufügen.

In dringlichen Fällen können die Betriebsabweichungen, sofern dadurch die Steuerberechnung nicht berührt wird, von jedem Aufsichtsbeamten durch einen Vermerk im Betriebsplane genehmigt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die für die Brennerermaßgebende Einmischungs- oder Brennfrist an einzelnen Tagen ausgedehnt werden soll.

§. 134.

8. Anzeige nicht genehmigter Abweichungen.
- Kann zu einer Betriebsabweichung die vorgeschriebene Genehmigung nicht vorher eingeholt werden, so hat der Brennererbesitzer beim Eintritte des die Abweichung bedingenden Ereignisses unter Angabe des Zeitpunkts sofort im Betriebsplane einen Vermerk zu machen und binnen 24 Stunden dem Oberkontrolleur und der Hebestelle Anzeige zu erstatten.

§. 135.

Sofort nach dem Eintreffen der Anzeige, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, ist der Sachverhalt amtlich an Ort und Stelle zu ermitteln. Dabei sind die zur Fortsetzung des Betriebs für die nächstfolgenden Tage etwa notwendigen Abweichungen vom Betriebsplane durch einen Vermerk in demselben zu genehmigen. Fallen in Folge des betriebsstörenden Ereignisses nur einzelne Einmaischungen aus, so ist die Anmeldung des Brennereibesizers im Betriebsplan abzuändern und aus dem Betriebsplan ein die Abänderungen ersichtlich machender Auszug zu fertigen. Soll der Betrieb in veränderter Weise fortgesetzt werden, so hat der Brennereibesizer einen neuen Betriebsplan einzureichen.

4. Feststellung der nicht genehmigten Abweichungen.

Der Inhalt der Maischbottiche sowie der Hefensaggefäße, welcher nicht zum Abbrennen gelangt beziehungsweise nicht zur Maischbereitung verwendet wird, ist unter amtlicher Aufsicht zur Branntweinerzeugung unbrauchbar zu machen.

Ueber das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Verhandlung aufzunehmen. Der Oberkontrolleur hat, wenn er die Verhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Sachbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen, in allen wichtigen Fällen in der Brennerei, nachzuprüfen. Die Verhandlung ist unter Beifügung des außer Kraft gesetzten Betriebsplans beziehungsweise des Betriebsplanauszugs dem Hauptamte vorzulegen.

§. 136.

Ist anzuerkennen, daß die nicht genehmigte Betriebsabweichung in Folge besonderer Umstände notwendig und die vorgängige Einholung der Genehmigung nicht möglich war, und ist die Abweichung innerhalb 24 Stunden angezeigt, so wird die Steuer für die ausgefallenen Einmaischungen sowie für die bemaischten Bottiche, deren Abbrennen unmöglich geworden ist, vom Hauptamt erlassen oder, falls die Steuer schon vereinnahmt ist, auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet.

5. Erlass der Maischbottichesteuer bei nicht genehmigten Betriebsabweichungen

Ist die 24stündige Frist zur Anzeige nicht innegehalten, so kann ein Steuererlaß von der Direktivbehörde gewährt werden.

§. 137.

Wenn versehentlich eine Einmaischung unterblieben oder statt an dem angemeldeten Tage an einem anderen vorgenommen oder statt eines zur Bemaischung angemeldeten Gefäßes ein anderes befüllt worden ist, so kann die Direktivbehörde für den steuerpflichtig gewordenen Bottichraum, welcher zur Einmaischung nicht benutzt worden ist, die Steuer erlassen.

6. Erlass der Maischbottichesteuer bei versehentlichen Abweichungen.

§. 138.

In Zuschlagbrennereien ist die Aenderung des angemeldeten Betriebs zulässig, wenn sie vorher im Betriebsplane vermerkt und binnen 24 Stunden der Hebestelle schriftlich angezeigt wird.

Zur Erleichterung der Steueraufsicht kann der Oberkontrolleur die Außergebrauchsetzung des abgeänderten Betriebsplans und die Einreichung eines neuen Betriebsplans für den weiteren Betrieb anordnen.

II. Betriebsabweichungen in Zuschlagbrennereien.

§. 139.

Wenn während der Betriebszeit ein im §. 55 bezeichneter Geräthetheil oder ein gemäß §§. 55 bis 64, 66 und 72 Absatz 2 angelegter Verschuß verletzt oder schadhast wird, so hat der Brennereibesizer sofort im Betriebsplan einen Vermerk unter Angabe des Zeitpunkts des Eintritts oder der Entdeckung zu machen und binnen 24 Stunden dem Oberkontrolleur und der Hebestelle Anzeige zu erstatten.

III. Verschußverletzungen während der Betriebszeit.
1. Anzeige.

§. 140.

Ist durch die Verletzung eines Geräthetheils oder eines Verschlusses ein Zugang zum Alkohol ermöglicht, so hat die Feststellung des Sachverhalts in entsprechender Anwendung des §. 135 zu erfolgen.

Gleichzeitig sind verletzte oder mangelhafte Verschlüsse zu erneuern. Ist dies nicht angängig und läßt sich auch ein vorläufiger Verschuß von hinreichender Sicherheit nicht anbringen, so bestimmt der Oberkontrolleur nach dem Antrage des Brennereibesizers, ob einstweilen der Brennereibetrieb eingestellt oder die Brennerei abgeunden werden soll. Die Abfindung erfolgt in der Weise, daß die Mindestmenge des zu ziehenden Alkohols festgesetzt wird (§§. 322 bis 324).

2. Feststellung von Verletzungen, durch die ein Zugang zum Alkohol ermöglicht ist



Ferner ist zu ermitteln, wann der Zugang zum Alkohol entstanden sowie ob und wieviel Branntwein verloren gegangen oder entnommen ist. Erforderlichenfalls ist der unabgefertigte Branntwein abzunehmen (§ 144) oder die in ihm enthaltene Alkoholmenge gemäß §. 145 Absatz 2 zu ermitteln. Die entstandene Verhandlung ist dem Hauptamte vorzulegen.

§. 141.

3. Festsetzung der zur Abfertigung vorzuführenden Alkoholmenge. Hat eine Entnahme von Branntwein stattgefunden, ohne daß Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Hinterziehung der Verbrauchsabgabe vorliegt, so bestimmt das Hauptamt unter Berücksichtigung der Art des Betriebs, der verwendeten Rohstoffe und der bisherigen Alkoholausbeute die Alkoholmenge, welche für den Zeitraum von der letzten Abnahme vor der Verschlußverletzung bis zu der Feststellung der Verschlußverletzung mindestens zur Abfertigung vorzuführen ist. Etwaige Fehlmengen sind zu versteuern.

Wird ein Strafverfahren wegen Hinterziehung eingeleitet, so ist die Verbrauchsabgabe vom Hauptamte gemäß §. 21 Absatz 2 oder 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 festzusetzen.

Der Beschluß des Hauptamts ist der Direktionsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

§. 142.

4. Verschlußverletzungen, bei denen ein Zugang zum Alkohol nicht er- möglich ist. Ist nach der Anzeige durch die Verschlußverletzung ein Zugang zum Alkohol nicht geschaffen, so hat der Beamte, welcher zuerst nach Eintritt der Verschlußverletzung die Brennerei besucht, den Sachverhalt zu ermitteln und den Verschluß zu erneuern. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

§. 143.

- IV. Verschlußverletzungen außerhalb der Betriebszeit. Außerhalb der Betriebszeit hat der Brennereibesitzer jede Verschlußverletzung alsbald nach der Entdeckung dem Oberkontrolleur anzuzeigen. Dieser hat für Ermittlung des Sachverhalts und Erneuerung des Verschlusses zu sorgen. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

Siebenter Titel.

Branntweinabnahme.

§. 144.

1. Abnahmefristen und Abnahmetage. In Zwischenräumen von zehn Tagen bis zu einem Monat ist die Alkoholmenge des erzeugten Branntweins festzustellen und der Branntwein weiter abzufertigen (Branntweinabnahme). Das Hauptamt kann auf Antrag kürzere oder längere Abnahmefristen zulassen.

Die Abnahmetage werden von dem ersten Abfertigungsbeamten nach Anhörung des Brennereibesitzers mindestens für einen Monat im voraus bestimmt; sie können aus dienstlichen Rücksichten oder auf Antrag des Brennereibesitzers verlegt werden. Die festgesetzten Abnahmetage sowie ihre Verlegung sind dem Brennereibesitzer und der Hebestelle mitzutheilen.

§. 145.

2. Abnahmen in besonderen Fällen. Branntweinabnahmen sollen ferner erfolgen:
- a) wenn Zuschläge zur Verbrauchsabgabe neu eintreten, aufhören oder sich ändern;
 - b) wenn die besondere Brennsteuer des §. 174 eintritt oder aufhört;
 - c) wenn am Schlusse des Betriebsjahrs unabgefertigter Branntwein in der Brennerei vorhanden ist.

Kann zu dem in Betracht kommenden Zeitpunkt eine Abnahme nicht bewirkt werden, so ist die bis dahin erzeugte Alkoholmenge nach den Vorschriften der Alkoholermittlungsordnung oder in sonst geeigneter Weise festzustellen. Ist eine derartige Feststellung gleichfalls undurchführbar, so ist diese Alkoholmenge bei der nächsten Abnahme nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse der Brennerei oder auf Grund der Anzeige der Meßuhr zu berechnen. Die Art der Ermittlung ist im Abnahmebuch ersichtlich zu machen.

§. 146.

Der Brennereibesitzer hat die zur Branntweinabnahme erforderlichen Gefäße in ordnungsmäßiger Beschaffenheit zu stellen und bis zum Eintreffen der Beamten alle Vorbereitungen so zu treffen, daß mit der Abnahme unverzüglich begonnen werden kann. Er hat den Abnahmen beizuwohnen und nach ihrer Beendigung dafür zu sorgen, daß die Sammelgefäße gemäß §. 211 richtig geschlossen werden.

3. Verpflichtungen des Brennereibesitzers.

§. 147.

Ueber die Abnahmen ist von dem ersten Abfertigungsbeamten für jede Brennerei ein in derselben aufzubewahrendes Branntwein-Abnahmebuch nach Muster 16 zu führen.

4. Abnahmebücher.

Die Hebestelle hat über die Brennereien des Bezirks ein Branntwein-Abnahme-Hauptbuch nach Muster 17 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen.

Muster 16.
Muster 17.

In den Abnahmebüchern ist das Kontingent der Brennerei sowie die Jahresmenge, welche zu den ermäßigten Zuschlagsätzen des §. 165 und des §. 168 unter c hergestellt werden darf, vorzutragen; ferner ist über die nach §. 170 Absatz 1 gestellten Anträge auf Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze und bei wiederholt abtreibenden Brennereien über die Höhe des Schwundnachlasses (§§. 196 ff.) und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen. Die Wichtigkeit der Eintragungen ist vom Overtontroleur zu bescheinigen.

Die Abfertigungsbeamten und die Hebestelle haben darauf zu achten, daß das Kontingent und die zu ermäßigten Zuschlagsätzen zugelassene Jahresmenge nicht überschritten werden und die nach Lage des Betriebs zutreffenden Zuschlagsätze rechtzeitig zur Anwendung gelangen.

§. 148.

Zur Abfertigung des Branntweins hat der Brennereibesitzer der Hebestelle die für jede Abfertigungsart vorgeschriebenen Anträge (G. B. §. 45) so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Abnahme von der Hebestelle geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können.

5. Abfertigungsanträge.

In dem Abfertigungsantrag ist anzugeben, welcher Verbrauchsabgabensatz und welcher Zuschlagsatz in Anwendung gebracht werden soll, und zutreffendenfalls die Ausfertigung von Kontingentscheinen zu beantragen. Wird keine oder eine unrichtige Angabe gemacht, so hat die Hebestelle den Verbrauchsabgabensatz gemäß §. 153 Absatz 2 und den Zuschlagsatz gemäß §. 167 Absatz 1 und §. 170 Absatz 2 einzutragen und den Brennereibesitzer hiervon zu benachrichtigen.

Mit Genehmigung des ersten Abfertigungsbeamten kann der Abfertigungsantrag bis zur Eintragung des Abnahmeergebnisses in das Abnahmebuch (§. 149 Absatz 2) abgeändert werden.

§. 149.

Die Hebestelle hat sämtliche Abfertigungsanträge in das Abnahme-Hauptbuch einzutragen.

Das Ergebnis der Abnahme ist sofort nach ihrer Beendigung vom ersten Abfertigungsbeamten in das Abnahmebuch und demnächst von der Hebestelle auf Grund der zurückgelangenden Abfertigungspapiere in das Abnahme-Hauptbuch einzutragen.

6. Eintragung der Abfertigungsanträge und d. Abnahmeergebnisses.

Wird Branntwein, der am Schlusse des Betriebsjahrs erzeugt ist, erst im folgenden Betriebsjahr abgefertigt, so sind die Abfertigungsanträge und das Abnahmeergebnis noch in die Abnahmebücher des abgelaufenen Betriebsjahrs einzutragen. Soll Branntwein, der theils im abgelaufenen, theils im neuen Betriebsjahr erzeugt ist, auf Grund desselben Abfertigungsantrags abgenommen werden, so ist der Antrag in beide Abnahme-Hauptbücher einzutragen; das Ergebnis der Abnahme ist gemäß §. 145 Abs. 2 zu theilen und in die Abnahmebücher jedes Jahres die in ihm erzeugte Alkoholmenge einzutragen.

§. 150.

Es ist zulässig, bei den Abnahmen Restmengen in den amtlichen Sammelgefäßen oder den Aufbewahrungsgefäßen zu belassen oder in amtlich zu verschließende Fässer zu füllen, welche in den mit amtlichen Sammelgefäßen ausgerüsteten Brennereien im Sammelgefäßraum aufzubewahren sind.

7. Aufschub d. Abfertigung

Es ist ferner zulässig, die Abfertigung des seiner Alkoholmenge nach festgestellten Branntweins ganz oder theilweise bis zu einem späteren Abnahmetag aufzuschieben, sofern die Fässer amtlich verschlossen und unter amtlichem Raumverschlus aufbewahrt werden. Ist die Anwendung des Raumverschlusses mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden, so kann



von einer solchen abgesehen werden; es ist dann aber bei der weiteren Abfertigung die Ermittlung der Alkoholmenge zu wiederholen. Auf die hierbei ermittelten Abweichungen von der Vorabfertigung finden die §§. 32 bis 36 der Begleitscheinordnung entsprechende Anwendung.

Die unabgefertigt gebliebenen Branntweinemengen sind im Abnahmebuche zu vermerken, und zwar, sofern keine genaue Feststellung erfolgt ist, nach der ungefähren Litermenge und zutreffendenfalls unter Angabe der Bezeichnung und des Eigengewichts der Fässer.

§. 151.

8. Verichtigung von Fehlern bei der Abfertigung. Die in den Abnahmebüchern angeschriebenen Alkoholmengen dürfen nur dann abgeändert werden, wenn Fehler bei der Alkoholermittlung vorgekommen sind.

Die Abfertigungsbeamten sind zur Aenderung befugt, wenn sie die Fehler entdecken, bevor sie die Abfertigungspapiere weiter gegeben haben. Die Entscheidung über spätere Aenderungen und die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen steht dem Hauptamte, wenn der Fehler erst nach Abschluß des Abnahmebuchs entdeckt wird oder wenn für die Abfertigung ein Kontingentschein bei der Direktivbehörde beantragt ist, dieser Behörde zu.

Achter Titel.
Steuererhebung.

§. 152.

1. Verbrauchsabgabe. Die Verbrauchsabgabe beträgt:
1. Verbrauchsabgabensätze. a) von der innerhalb des Kontingents hergestellten Branntweinemenge 0,50 Mark,
b) von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge . . . 0,70 Mark
für das Liter Alkohol.

§. 153.

2. Anwendung des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes. Der Brennereibesitzer darf bis zur Höhe des Kontingents seiner Brennerei den im Betriebsjahr erzeugten Branntwein entweder zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz oder unter Inanspruchnahme von Kontingentscheinen zum höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen lassen. Die Kontingentscheine lauten auf den Geldbetrag, um welchen der Branntwein in Folge der Anwendung des höheren statt des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes höher belastet worden ist.
Bis zur Erfüllung des Kontingents ist der Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz abzufertigen, sofern nicht der Brennereibesitzer rechtzeitig einen anderen Antrag stellt.

§. 154.

3. Nachweisungen über beantragte Kontingentscheine. Die Hebestellen haben über die beantragten Kontingentscheine Nachweisungen nach Muster 18 aufzustellen und in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Abfertigungspapiere dem Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung ist von der Sonderhebestelle des Hauptamts zu fertigen. Der Oberkontrolleur hat die Nachweisungen dahin zu bescheinigen, daß die zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigten Alkoholmengen auf das Kontingent der Brennereien in dem Abnahme-Hauptbuche richtig angeschrieben sind.

Muster 18.

Die Nachweisungen sind halbmonatlich aufzustellen; die Direktivbehörde kann gestatten, daß für einzelne Abfertigungen die Nachweisungen alsbald nach erfolgter Abfertigung aufgestellt und eingereicht werden.

Muster 19.

Die Nachweisungen und die Abfertigungspapiere sind vom Hauptamte zu prüfen; die festgestellten Schlusssummen sind in eine für den Hauptamtsbezirk nach Muster 19 aufzustellende Haupt-Nachweisung zu übernehmen. Diese ist unter Anschluß je einer mit den Abfertigungspapieren belegten Ausfertigung der Nachweisungen der Hebestellen an die Direktivbehörde einzureichen.

§. 155.

4. Ausfertigung der Kontingentscheine. Die Kontingentscheine werden von der Direktivbehörde nach Muster 20 ausgefertigt und, erforderlichenfalls durch Vermittelung des Hauptamts, den Empfangsberechtigten übersandt. Es ist zulässig, für eine Abfertigung mehrere über Theilbeträge lautende Kontingentscheine und für mehrere Abfertigungen desselben Monats einen Kontingentschein zu erteilen.

Muster 20.



An Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszugs desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem bei der Ausfertigung beteiligten Beamten der Direktivbehörde handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Die Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Kontingentscheine ein den Zeitraum eines Rechnungsjahrs umfassendes Kontingentscheinbuch nach Muster 21. Die laufende Nummer dieses Buches wird auf jedem Scheine vermerkt.

Muster 21.

Der Ausfertigungstag und die Nummer des Scheines sind auf dem zugehörigen Abfertigungspapiere zu vermerken.

§. 156.

Der Betrag, über den der Kontingentschein lautet, kann von jedem Inhaber bei jeder Hebestelle auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht werden. Er kann auch auf gestundete Branntweinsteuer angerechnet werden, sofern diese im sechsten Monate nach dem Monate der Abfertigung des im Scheine bezeichneten Branntweins oder später fällig wird.

5. Anrechnung der Kontingentscheine.

Die Anrechnung auf gestundete noch nicht fällige Steuer kann durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig ausgeschlossen werden.

Die Anrechnung eines Theiles des Betrags, über den der Kontingentschein lautet, ist unzulässig; dagegen kann der Betrag auf die Steuerschuld mehrerer Zahlungspflichtiger angerechnet werden. Eine baare Herauszahlung auf Kontingentscheine wird nicht geleistet.

§. 157.

Die erfolgte Anrechnung hat der Inhaber auf dem Kontingentscheine zu bestätigen.

6. Bestätigung der Anrechnung.

Wer mehr als drei Kontingentscheine in Anrechnung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnisse nach Muster 22 vorzulegen und die Bestätigung der Anrechnung statt auf jedem Schein auf dem Verzeichniß über den Gesamtbetrag abzugeben. Nach der Anrechnung sind die zu dem Verzeichnisse gehörigen Scheine von der Hebestelle auf der Vorderseite zu durchkreuzen.

Muster 22.

§. 158.

Die Gültigkeit des Kontingentscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet; die nachträgliche Anrechnung ungültig gewordener Kontingentscheine kann von der Direktivbehörde, welche die Scheine ausgefertigt hat, genehmigt werden.

7. Erlöschen oder Verlust von Kontingentscheinen.

Im Falle des Verlustes eines Kontingentscheins ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

§. 159.

Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats hat das Hauptamt über die während desselben in seinem Bezirk in Anrechnung genommenen Kontingentscheine, nach Direktivbehörden getrennt, Nachweisungen nach Muster 23 aufzustellen und spätestens am achten Tage nach Ablauf des Monats der vorgesezten Direktivbehörde einzureichen.

8. Nachweisung der angerechneten Kontingentscheine.

Die Nachweisung über die von der vorgesezten Direktivbehörde erteilten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. Die Schlusssummen aller Nachweisungen sind in der Nachweisung A zusammenzustellen und aufzurechnen. Die Uebereinstimmung mit den Kassensbüchern des Hauptamts und der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

Muster 23.

§. 160.

Bei der Direktivbehörde ist die Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Schlusssumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht übereinstimmt. Sodann werden die in der Nachweisung A verzeichneten Scheine im Kontingentscheinbuche gelöscht und die übrigen Nachweisungen zu dem gleichen Zwecke den betreffenden Direktivbehörden überandt.

9. Löschung der Kontingentscheine.

§. 161.

Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Raumgehalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung.

II. Maischbottichsteuer.
1. Sätze.



In landwirthschaftlichen Brennereien, welche Bottichbemaisschungen nur innerhalb der Zeit vom 16. September bis 15. Juni und höchstens an 259 Tagen vornehmen, wird die Maischbottichsteuer für diejenigen Monate,

- a) in denen an einem Tage durchschnittlich (§. 98) nicht über 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln mit 0,786 Mark,
- b) in denen an einem Tage durchschnittlich mehr als 1050, jedoch nicht über 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln mit 1,048 Mark,
- c) in denen an einem Tage durchschnittlich mehr als 1500, jedoch nicht über 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln mit 1,179 Mark

für das Hektoliter Bottichraum erhoben.

§. 162.

2. Ermäßigung.

Der Brennereibesitzer hat alljährlich vor Beginn des Betriebs, für den er die Ermäßigung der Maischbottichsteuer beansprucht, schriftlich oder in einer Verhandlung zu erklären, daß er Bottichbemaisschungen nur innerhalb der Zeit vom 16. September bis 15. Juni und höchstens an 259 Tagen vornehmen wolle und daß ihm die Folgen des Weiterbrennens bekannt seien.

Wird die übernommene Verpflichtung nicht innegehalten, so unterliegen sämmtliche seit dem 16. September stattgehabte Einmaisschungen der Maischbottichsteuer nach dem vollen Satze. Der nachzuerhebende Steuerbetrag wird in dem Betriebsplane festgelegt, in welchem die erste die Nacherhebung begründende Betriebshandlung angemeldet wird.

§. 163.

3. Berechnung.

Für die Berechnung der Maischbottichsteuer ist der durch die nasse Vermessung festgestellte Gesamttraumgehalt der zu bemaischenden Bottiche insoweit in Anlaß zu bringen, als er durch 25 ohne Rest theilbar ist.

Kommen neue oder abgeänderte Maischbottiche, die noch nicht amtlich vermessen oder nachvermessen sind, zur Bemaischung, so ist die Steuer auf Grund einer trockenen Vermessung oder des bisherigen Raumgehalts vorläufig zu berechnen und die Berechnung nach der nassen Vermessung zu berichtigen.

Das Ergebnis einer gemäß §. 22 Abs. 2 vorgenommenen Nachvermessung der Maischbottiche mit Wasser ist der Steuerberechnung erst für die nach der Vermessung abgegebenen Betriebspläne zu Grunde zu legen.

§. 164.

4. Entrichtung.

Die Maischbottichsteuer ist, sofern nicht Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Werktag des Monats, in welchem die Einmaisschungen stattgefunden haben, zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so kann das Hauptamt anordnen, daß die Zahlung bei jeder Einreichung eines Betriebsplans im voraus zu geschehen hat.

§. 165.

III. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung mehligter Stoffe
1. In gewerblichen Brennereien.
a) Zuschlag-sätze.

In gewerblichen Brennereien beträgt der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung mehligter Stoffe 0,20 Mark für das Liter Alkohol.

In Brennereien, die vor dem 1. April 1887 bestanden haben, tritt in jedem Betriebsjahre für die Alkoholmenge, welche dem Umfange des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs entspricht, eine Ermäßigung des Zuschlags ein, und zwar beträgt der Zuschlag für die Branntweinerzeugung aus den Einmaisschungen derjenigen Monate:

- a) in denen an einem Tage durchschnittlich (§. 98) nicht mehr als 10000 Liter Bottichraum bemaischt werden 0,16 Mark,
- b) in denen an einem Tage durchschnittlich mehr als 10000 Liter, jedoch nicht über 20000 Liter Bottichraum bemaischt werden 0,18 Mark.

Die Ermäßigung wird für die Branntweinerzeugung aus Einmaisschungen derjenigen Monate nicht gewährt, aus deren Einmaisschungen, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird; das Gleiche gilt bei Einmischung von Rübenstoffen.

§. 166.

b) Ermittlung des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs.

Die Jahresmenge, welche dem Umfange des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs entspricht, ist von der Direktivbehörde unter Zugrundelegung des bei der ersten Veranlagung der Brennerei zum Kontingente festgestellten Durchschnittssteuerebetrags und der früheren durchschnittlichen



Alkoholausbeute der Brennerei nach Litern Alkohol zu bemessen. Hierbei ist für je 1,31 Mark des Durchschnittssteuerebetrags oder bei Brennereien, welche sich im Genusse einer Steuerermäßigung befinden haben, für einen entsprechend ermäßigten Betrag ein Hektoliter Bottichraum anzusetzen.

Soweit diese Ermittlung wegen der früher geübten Besteuerungsart nicht ausführbar ist, hat die oberste Landes-Finanzbehörde Vorschriften für die Bemessung des Betriebsumfanges zu treffen.

§. 167.

Auf den abzufertigenden Branntwein ist bis zur Erfüllung der nach §. 166 festgesetzten Jahresmenge der nach der Lage des Betriebs zulässige niedrigere Zuschlagssatz in Anwendung zu bringen, sofern nicht der Brennereibesitzer rechtzeitig die Anwendung des Zuschlagssatzes von 0,20 Mark beantragt.

Tritt im Laufe eines Monats eine Verstärkung oder eine Abänderung des Betriebs ein, so daß dadurch eine Erhöhung des auf die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen dieses Monats bereits angewendeten Zuschlagssatzes erforderlich wird, so ist der höhere Zuschlagssatz auf die bereits abgefertigten Alkoholmengen nachträglich in Anwendung zu bringen.

c) Anwendung des ermäßigten Zuschlagss.

§. 168.

Der statt der Maischbottichsteuer auf Antrag zu entrichtende Zuschlag beträgt für das Liter Alkohol:

- a) in Brennereien, die im Betriebsjahre nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats,
 - 1. sofern keine Gese gewonnen wird 0,12 Mark,
 - 2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen wird 0,16 Mark;
- b) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmischungen eines Monats,
 - 1. sofern keine Gese gewonnen wird 0,14 Mark,
 - 2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Gese gewonnen wird 0,18 Mark;
- c) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 150 Hektoliter Alkohol erzeugen 0,16, 0,18 oder 0,20 Mark nach Maßgabe der §§. 165 bis 167.

2. In landwirtschaftlichen Brennereien.
a) Zuschlagssätze.

§. 169.

Der Antrag, statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten zu dürfen, ist bei der Hebestelle schriftlich bei Beginn eines Monats zu stellen und darf nur für den Schluß eines Monats widerrufen werden.

Wird in einer Brennerei in demselben Betriebsjahre vor oder nach Anwendung des Zuschlags Branntwein unter Entrichtung der Maischbottichsteuer hergestellt, so ist dieser auf die für die Anwendung ermäßigter Zuschlagssätze maßgebende Jahresmenge anzurechnen.

b) Antrag a Anwendung des Zuschlags

§. 170.

Wird die Anwendung der ermäßigten Zuschlagssätze des §. 168 unter a oder b beansprucht, so hat der Brennereibesitzer alljährlich schriftlich oder in einer Verhandlung zu erklären, daß er in diesem Betriebsjahre nicht mehr als 100 oder 150 Hektoliter Alkohol herstellen wolle und daß ihm die Folgen einer Ueberschreitung dieser Mengen bekannt seien.

Die der Erklärung des Brennereibesitzers entsprechenden Zuschlagssätze sind bis zur Erfüllung der angegebenen Jahresmengen in Anwendung zu bringen. Wird die Jahresmenge von 100 oder 150 Hektoliter überschritten, so sind die nächsthöheren Zuschlagssätze des §. 168 auf die bereits unter Belastung mit Zuschlag abgefertigten Alkoholmengen nachträglich anzuwenden.

Geht eine Brennerei im Laufe eines Monats zur Geseerzeugung über, so ist nach §. 167 Abs. 2 zu verfahren.

c) Anwendung der ermäßigte Zuschlagssätze des §. 168 mit a und b.

§. 171.

Bei Verarbeitung von Material beträgt der Zuschlag für das Liter Alkohol:

- a) soweit von einem Brenner im Betriebsjahre im Ganzen nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugt werden 0,08 Mark;

IV. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung nichtweihliger Stoffe.



- b) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter Alkohol erzeugt werden 0,16 Mark;
 c) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 1 Hektoliter Alkohol erzeugt wird 0,20 Mark.
 Bei Verarbeitung von Rübenstoffen beträgt der Zuschlag 0,20 Mark für das Liter Alkohol.

§. 172.

V. Brennsteuer.
 1. Allgemeine Brennsteuer.

Die allgemeine Brennsteuer beträgt:

- a) in landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahrs weder Hefe erzeugen noch Rübenstoffe verarbeiten:
 für die Jahreserzeugung

über 300	bis zu 600	Hektoliter	je 0,5	Mark,
= 600	= 900	=	= 1	=
= 900	= 1 200	=	= 1,5	=
= 1 200	= 1 500	=	= 2	=
= 1 500	= 1 800	=	= 2,5	=
= 1 800	= 2 000	=	= 3	=
= 2 000	= 2 200	=	= 3,5	=
= 2 200	= 2 400	=	= 4	=
= 2 400	= 2 600	=	= 4,5	=
= 2 600	= 2 800	=	= 5	=
= 2 800	= 3 000	=	= 5,5	=
= 3 000	Hektoliter	=	= 6	=

vom Hektoliter Alkohol;

- b) in sämtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahrs Rübenstoffe verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

für die Jahreserzeugung

über 300	bis zu 500	Hektoliter	je 0,5	Mark,
= 500	= 700	=	= 1	=
= 700	= 900	=	= 1,5	=
= 900	= 1 000	=	= 2	=
= 1 000	= 1 100	=	= 2,5	=
= 1 100	= 1 200	=	= 3	=
= 1 200	= 1 300	=	= 3,5	=
= 1 300	= 1 400	=	= 4	=
= 1 400	= 1 500	=	= 4,5	=
= 1 500	= 1 600	=	= 5	=
= 1 600	= 1 700	=	= 5,5	=
= 1 700	Hektoliter	=	= 6	=

vom Hektoliter Alkohol.

§. 173.

2. Ermäßigte Brennsteuer für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien.

In landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1. April 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs die Brennsteuer nur zu drei Vierteln der Sätze des §. 172 erhoben.

Als Genossenschaftsbrennereien im Sinne des Absatz 1 gelten diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche am 1. April 1895 von mindestens drei je eine selbständige Landwirthschaft führenden und regelmäßig Schlempe von der Brennerei beziehenden Theilnehmern auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurden, solange noch drei derartige Theilnehmer vorhanden sind.

Als Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs gilt die höchste Alkoholmenge, welche die Genossenschaftsbrennerei innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1894 in einem Betriebsjahr erzeugt hat.



§. 174.

Unabhängig von der allgemeinen Brennsteuer wird in allen landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichsteuer entrichtet haben, wenn sie in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni an mehr als 259 Tagen oder in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September Bottichbemaischungen vornehmen, von dem hieraus gewonnenen Branntwein folgende besondere Brennsteuer vom Hektoliter Alkohol erhoben:

- a) sofern an einem Tage durchschnittlich (§. 98) mehr als 1050, aber nicht über 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden 1 Mark;
- b) sofern an einem Tage durchschnittlich mehr als 1500, aber nicht über 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden 2 Mark;
- c) sofern an einem Tage durchschnittlich mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden 3 Mark.

3. Besondere Brennsteuer in landwirtschaftlichen Brennereien.

Die Brennsteuer ist zunächst vorläufig unter Zugrundelegung derjenigen durchschnittlichen Tageseinmischung zu berechnen und zu erheben, welche sich nach dem ersten die besondere Brennsteuer bedingenden Betriebsplan ergibt. Die endgültige Berechnung hat nach Beendigung des besonderen Brennsteuer unterliegenden Betriebs in der Weise zu erfolgen, daß auf Grund inzwischen zu führender Anschreibungen für sämtliche der besonderen Brennsteuer unterliegenden Einmischungen die durchschnittliche Tageseinmischung ermittelt wird.

§. 175.

In gewerblichen Brennereien wird in den Betriebsjahren, in denen Rübenstoffe allein oder neben anderen Stoffen verarbeitet werden, unabhängig von der allgemeinen Brennsteuer eine besondere Brennsteuer von 15 Mark für das Hektoliter Alkohol erhoben, und zwar:

- a) in Brennereien, die am Kontingente theilhaftig sind, sobald ihre Gesammtproduktion das Kontingent um mehr als ein Fünftel überschreitet, von der überschreitenden Alkoholmenge;
- b) in nicht kontingentirten Brennereien, welche bezüglich einer bestimmten Alkoholmenge von der besonderen Brennsteuer befreit sind, von der überschreitenden Alkoholmenge;
- c) in anderen nicht kontingentirten Brennereien von ihrem gesammten Erzeugnisse.

1. Besondere Brennsteuer bei Verarbeitung von Rübenstoffen.

Geht eine der unter b genannten Brennereien zur Hefenerzeugung über, so wird vom Beginne des betreffenden Betriebsjahrs ab die von der besonderen Brennsteuer befreite Alkoholmenge um die Hälfte gekürzt.

§. 176.

Die Hebestelle hat ein Brennsteuerbuch nach Muster 24 zu führen, in welchem der zu entrichtende Brennsteuerbetrag zu berechnen ist. Der Betrag ist dem Brennereibesitzer von der Hebestelle schriftlich mitzutheilen und binnen drei Tagen nach der Mittheilung einzuzahlen.

5. Entrichtung der Brennsteuer
Muster 24.

§. 177.

Geht eine landwirtschaftliche Brennerei oder eine Materialbrennerei im Laufe des Betriebsjahrs zum gewerblichen Betrieb über (§. 9 Abs. 3), so verliert der Brennereibesitzer vom Beginne des Betriebsjahrs ab das Recht, Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz herzustellen, und hat von demselben Zeitpunkt ab für den erzeugten Branntwein den Zuschlag gemäß der §§. 165 bis 167 zu entrichten. Die zu wenig berechneten Beträge an Verbrauchsabgabe und Zuschlag sind nachzuzahlen.

VI. Nachzahlung bei Änderung der Brennereiklasse.

Neunter Titel.

Brennereien mit amtlichen Meßuhren.

§. 178.

Die Direktivbehörde kann die Ueberwachung der Branntweinerzeugung durch eine amtliche Meßuhr (Alkoholmesser, Probennehmer) anordnen, sofern die Aufstellung von amtlichen Sammelgefäßen unverhältnismäßig kostspielig oder unzweckmäßig sein würde. In besonderen Fällen kann die Aufstellung einer Meßuhr neben den Sammelgefäßen angeordnet werden.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Meßuhren, ihre Aufstellung und Behandlung sind in der Meßuhrordnung enthalten.

1. Anwendung von amtlichen Meßuhren.



§. 179.

2. Allgemeine Ver- Die Meßuhr sowie beglaubigte Ersatz- und ausgebesserte Theile derselben werden dem
pflichtungen des Brenner- Brennerbesitzer von der Normal-Michungs-Kommission überandt (M. D. §. 4). Dieser hat ihren
besitzers. Empfang der Hebestelle anzuzeigen und den von der Normal-Michungs-Kommission angelegten Ver-
schluß unverlezt zu erhalten.
Während des Betriebs hat der Brennerbesitzer einen reinen und trockenen Filter sack, einen
Schwimmerhaken und eine Bremsfeder vorrätzig zu halten.

§. 180.

3. Meßuhrbuch. In jeder mit einer amtlichen Meßuhr ausgerüsteten Brennerei ist ein Meßuhrbuch nach
Muster 25. Muster 25 zu führen und in dem zur Aufbewahrung der Brennerbesitzersbeste bestimmten Behältniß
auszulegen.

§. 181.

4. Führung des Meßuhrbuchs durch den Brennerbesitzer. Der Brennerbesitzer ist verpflichtet, den Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Jahres-
betriebs sowie an jedem Brenntage alsbald nach Beendigung des Abtriebs, bei ununterbrochen
Tag und Nacht stattfindendem Betrieb aber zu gewissen vom Hauptamt zu bestimmenden Stunden
in das Meßuhrbuch einzutragen.
Das Hauptamt kann, sofern es zur Prüfung des richtigen Ganges der Meßuhr erforderlich
erscheint, anordnen, daß der Brennerbesitzer an jedem Brenntage den Stand der Zählwerke auch
vor Beginn des Betriebs einzutragen hat.
Am Schlusse des Vierteljahrs hat der Brennerbesitzer das Meßuhrbuch abzuschließen und
die letzte Eintragung über den Stand der Zählwerke in das Meßuhrbuch für das nächste
Vierteljahr zu übertragen.

§. 182.

5. Eintragungen der Aufsichts- Die Aufsichtsbeamten haben bei jeder Revision der Brennerei den Stand der Zählwerke in
beamten. das Meßuhrbuch oder, sofern ein solches nicht ausliegt, in das Revisionsbuch (§. 213) einzutragen.
Werden bei einer Prüfung der Meßuhr die Zählwerke weiter gerückt, ohne daß Branntwein durch
die Meßuhr fließt, so ist der Stand der Zählwerke sowohl bei Beginn als auch bei Beendigung
der Prüfung einzutragen.
Jede erste Eintragung im Meßuhrbuch ist vom ersten Abfertigungsbeamten auf Grund des
vorhergehenden Meßuhrbuchs oder des Revisionsbuchs zu prüfen und zu bescheinigen. Wird ein
neues Meßuhrbuch nicht ausgelegt, so ist die letzte Eintragung über den Stand der Zählwerke in
das Revisionsbuch zu übertragen.

§. 183.

6. Branntweinauf- Der erzeugte Branntwein ist bis zur Abnahme in den dazu angemeldeten Räumen und Ge-
bewahrung. fäßen (Branntwein = Aufbewahrungsgesäßen) aufzubewahren. Eine amtliche Verchließung dieser
Räume und Gefäße findet nicht statt.
Das Hauptamt kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein in Versandgefäßen aufbewahrt
und in diesen zur Abnahme gestellt wird. Die Versandgefäße sind vorher in leerem Zustand amtlich
zu verwiegen, in geeigneter Weise zu kennzeichnen und bis zu ihrer Benutzung in einem gegen
Witterungseinflüsse geschützten Raume zu lagern. Ueber die Verwiegung der Gefäße sind An-
schreibungen zu führen. Die Räume, in denen die Gefäße leer oder befüllt lagern sollen, sind der
Hebestelle anzumelden.

§. 184.

7. Abnahmetrieten für Brennereien mit Probe- In Brennereien mit Probenehmern ist bei Bemessung der Abnahmetrieten (§. 144) darauf Rück-
nehmern. sicht zu nehmen, daß die Probenjammeler die Proben von höchstens 6500 Liter Branntwein auf-
zunehmen vermögen.
Sind die Proben im Probenjammeler in Folge hoher Wärme einer starken Verdunstung aus-
gesetzt, so haben die Abnahmen in thunlichst kurzen Fristen zu erfolgen.

§. 185.

8. Vergleichung des Soll- und Ist- Bei der Abnahme ist die Alkoholmenge, welche seit der Betriebsöffnung oder seit der vorher-
bestandes. gegangenen Abnahme nach der Anzeige der Meßuhr durch diese geflossen ist (Sollbestand), und die
vorgefundene Alkoholmenge nöthigenfalls unter Abzuegung einer bei der letzten Abnahme unabgefertigt

gebliebenen Menge (Istbestand) zu ermitteln. Hierbei kann von einer Unterbrechung des Abtriebs abgesehen werden, auch können unabgefertigt bleibende Branntweinnengen geschätzt werden.

Ergibt sich bei der Vergleichung des Sollbestandes mit dem Istbestand ein auffälliger Unterschied, so hat eine genaue Feststellung nach §. 186 stattzufinden. Anderenfalls ist über die Vergleichung ein Vermerk im Meßuhrbuche zu machen.

§. 186.

Bei der letzten Abnahme in jedem Vierteljahr ist eine genaue Feststellung der vorgefundenen Alkoholmenge, einschließlich der etwa unabgefertigt bleibenden Restmenge, vorzunehmen. Sofern diese Feststellung nicht nach Beendigung des Abtriebs erfolgt, ist der Abtrieb zu unterbrechen und abzuwarten, bis die Meßuhr nicht mehr in Thätigkeit ist. Sodann sind der Sollbestand und der Istbestand für die Zeit seit der Betriebsöffnung oder seit der letzten genauen Feststellung im Meßuhrbuche zu berechnen und zu vergleichen.

9. Genaue Feststellung des Soll- und Istbestandes

Ergibt sich bei der Vergleichung ein Unterschied von mehr als ein Prozent des Sollbestandes oder erscheint der Unterschied sonst auffällig, so ist über die Abweichung eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt zur Entscheidung vorzulegen.

Der bei der genauen Feststellung ermittelte Stand der Zählwerke und die unabgefertigt gebliebene Restmenge sind vom ersten Abfertigungsbeamten in das Meßuhrbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Findet im Vierteljahre der Betriebsöffnung eine Abnahme nicht statt, so ist der Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Betriebs zu übertragen.

§. 187.

Die gemäß §. 186 ermittelten Fehlmengen können von den Abfertigungsbeamten bis zu einem Prozent des Sollbestandes abgabefrei gelassen werden, sofern der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliche Leckage zurückzuführen ist.

10. Behandlung der Fehlmengen.

In anderen Fällen kann das Hauptamt die Fehlmengen abgabefrei lassen, wenn eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen erscheint.

Wird vom Hauptamt eine Fehlmengen für abgabepflichtig erklärt, so ist diese im Abnahmebuch unter einer besonderen Nummer einzutragen.

§. 188.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein ohne Vorführung nach der Anzeige der Meßuhr versteuert wird. Der Brennereibesitzer darf dann über den Branntwein sofort nach dessen Erzeugung frei verfügen. Soll ein Theil des Branntweins unter Abstandnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter Steuerkontrolle gestellt werden, so ist dieser bis zur Abnahme gemäß §. 183 aufzubewahren.

11. Abnahme durch Abrechnung.

Zu jedem Abnahmetage hat der Brennereibesitzer außer den sonstigen Abfertigungsanträgen eine Anmeldung zur Besteuerung einzureichen. Die Abfertigungsbeamten haben in der Besteuerungsanmeldung die seit der vorhergegangenen Abnahme durch die Meßuhr gestlossene Alkoholmenge festzustellen und, erforderlichenfalls nach Absehung der unter Steuerkontrolle genommenen Alkoholmengen, als abgabepflichtig einzutragen. Für den durch Verdunstung oder gewöhnliche Leckage entstehenden Alkoholverlust wird ein Nachlaß nicht gewährt.

Die Direktivbehörde kann auch dann von der Vorführung absehen, wenn der Branntwein von der Meßuhr durch eine steuersichere Rohrleitung unmittelbar in ein Lager oder in eine Reinigungsanstalt übergeführt wird. In diesem Falle ist zu jedem Abnahmetag eine Anmeldung zum Lager oder zur Reinigungsanstalt abzugeben.

§. 189.

Wird in einer Brennerei mit Alkoholmesser der gesammte Branntwein zur Besteuerung nach der Anzeige der Meßuhr angemeldet, so kann der erste Abfertigungsbeamte die Abnahme allein bewirken. Wird der Branntwein in der Regel nach Angabe der Meßuhr versteuert, so kann das Hauptamt anordnen, daß der Brennereibesitzer an bestimmten Tagen eine Anmeldung zur Besteuerung einzureichen hat; die Abnahmen können alsdann an beliebigen Tagen vorgenommen werden.

12. Abnahme durch einen Beamten



§. 190.

13. Störungen der Meßuhr. Tritt eine Störung des richtigen Ganges der Meßuhr ein, so hat der Brennereibesitzer dies sofort im Meßuhrbuche zu vermerken und nach Vorschrift des §. 139 Anzeige zu erstatten. Eine Deßnung der Meßuhr hat er zu unterlassen.
Auf die Feststellung des Sachverhalts und die Festsetzung der zur Abfertigung vorzuführenden Alkoholmenge finden die §§. 140 und 141 entsprechende Anwendung. Zwecks Beseitigung der Störung ist nach §. 15 der Meßuhrordnung zu verfahren.

§. 191.

14. Branntwein aus dem Einseklasten u. s. w. Der im Einseklasten des Alkoholmessers vorgefundene sowie der aus der Meßuhr oder der Vorlage bei ihrer Reinigung entnommene Branntwein ist, soweit er nicht zur Wiederbefüllung des Schwimmtopfes oder der Vorlage Verwendung findet, nach dem Antrage des Brennereibesitzers unter Steuerkontrolle zu nehmen oder unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Zehnter Titel.

Wiederholt abtreibende Brennereien.

§. 192.

1. Zulässigkeit des Feinbrandes. Es ist zulässig, den beim ersten Abtriebe gewonnenen Branntwein (Lutter, Rohbranntwein) in der Brennerei einem ein- oder mehrmal wiederholten Abtriebe (Wienen, Feinbrand) zu unterziehen. Dem wiederholten Abtriebe darf auch Branntwein unterworfen werden, der nicht in der Brennerei erzeugt ist. Dieser Branntwein darf auch mit dem in der Brennerei erzeugten Branntwein gemischt werden.
Der Feinbrand darf nur während der Brennfrist (§. 118) stattfinden.

§. 193.

2. Zusatzstoffe. Es ist zulässig, dem Branntwein beim Feinbrand aromatische und andere Stoffe zuzusetzen, sofern sie weder Alkohol enthalten noch sich in gährendem oder vergohrenem Zustande befinden.
Das Zusetzen von Rückständen der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, ist verboten. Ausnahmen können vom Hauptamte zugelassen werden.

§. 194.

3. Brennvorrichtung für den Feinbrand. Der Feinbrand hat auf einem besonderen Brenngeräthe (Wiengeräth) zu erfolgen. Für bestehende Brennereien kann das Hauptamt Ausnahmen gestatten, wenn die Aufstellung eines Wiengeräths auf Schwierigkeiten stößt; in diesem Falle hat ein Beamter die Verbindung zwischen der Vorlage und dem Sammelgefäß oder der Meßuhr beim Beginne des Feinbrandes zu lösen und nach Beendigung des Feinbrandes unter Erneuerung des Verschlusses wieder herzustellen.
Das zum Wienen benutzte Geräth ist mit einem zur Entnahme von Proben geeigneten Ablaufhahn, ferner thunlichst mit einem Stand- oder Schauglas oder einer sonstigen Vorrichtung zu versehen, welche eine Prüfung des Inhalts gestattet.

§. 195.

4. Anmeldung des Feinbrandes. Eine Beschreibung des Feinbrandes unter Angabe der zu benutzenden Geräthe und der etwaigen Zusatzstoffe ist in die allgemeine Betriebsklärung (§. 89) aufzunehmen.
Soll der Feinbrand in der Zeit oder im Anschluß an die Zeit erfolgen, für welche ein Betriebsplan abgegeben ist, so ist in dem Betriebsplane zu erklären, an welchem Tage und auf welchem Brenngeräthe der Feinbrand stattfinden wird.
Soll der Feinbrand zu anderer Zeit erfolgen, so ist spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Feinbrande der Hebestelle eine Anmeldung nach Muster 26 in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die eine Ausfertigung ist nach Genehmigung dem Brennereibesitzer zurückzugeben und in der Brennerei auszulegen. Die angemeldete Betriebszeit kann auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränkt werden. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

Muster 26.

§. 196.

Für den durch den Feinbrand entstehenden Alkoholverlust kann auf Antrag des Brennereibesizers ein Schwundnachlaß bis zu drei Prozent der dem Feinbrand unterzogenen Alkoholmenge gewährt werden. Für Branntwein, der in einer anderen Brennerei erzeugt ist, wird Schwundnachlaß nicht gewährt.

5. Schwundnachlaß
a) Allgemeine Vorschrift.

Die Höhe des Schwundsatzes ist auf Grund von Probebrennen festzusetzen. Auf Antrag des Brennereibesizers kann von den Probebrennen abgesehen und der Schwundnachlaß auf zwei Prozent festgesetzt werden, wenn dieser Prozentsatz als der Einrichtung und der Betriebsweise der Brennerei angemessen zu erachten ist.

Wenn besondere Umstände, z. B. wesentliche Aenderungen an den Brenngeräthen, dazu Anlaß geben, ist die Angemessenheit des bewilligten Schwundsatzes von neuem zu prüfen und der Schwundsatz nöthigenfalls anderweit festzusetzen.

Sofern nicht das Hauptamt einen anderen Zeitpunkt bestimmt, kommt der zuerst bewilligte Schwundsatz vom Tage des Einganges des Antrags, der abgeänderte Schwundsatz vom Tage seiner Festsetzung ab zur Anwendung.

§. 197.

Die zur Ermittlung des Schwundes erforderlichen Probebrennen sind dauernd, und zwar thunlichst durch zwei Beamte, zu überwachen. Der Brennereibesizer hat den Probebrennen beizuwohnen.

b) Probebrenne

Zu den Probebrennen ist nur solcher Rohbranntwein zu verwenden, welcher in der Brennerei erzeugt ist. Stoffe, die das Ergebnis des Probebrennens nicht beeinflussen, wie z. B. Rümmelförner, dürfen zugesetzt werden.

Es ist darauf zu achten, daß der Rohbranntwein vollständig in das zum Wienen benutzte Gerath übergeführt und abgetrieben sowie daß das gewonnene Erzeugniß ohne Verlust aufgefangen wird. Es ist ferner darauf zu sehen, daß der Abtrieb ordnungsmäßig und insbesondere nicht übereilt erfolgt, sowie daß das Kühlwasser thunlichst kalt erhalten wird.

Jede eine Herabminderung der Alkoholausbeute beim Probebrennen bezweckende Handlung ist verboten. Werden derartige Handlungen vorgenommen, so ist das Probebrennen einzustellen und dem Hauptamt Anzeige zu erstatten.

Der Abtrieb ist als beendet anzusehen, wenn eine Probe der ablaufenden Flüssigkeit nach dem Lutterprober nicht mehr als ein Gewichtsprozent wahrer Alkoholstärke besitzt.

Die zum Feinbrande zu verwendenden und die durch den Feinbrand gewonnenen Alkoholmengen sind nach Maßgabe der Alkoholermittlungsordnung festzustellen. Der durch Vergleichung dieser Mengen ermittelte Schwund ist in Prozente der abgetriebenen Menge umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt bis auf zwei Dezimalstellen; das Ergebnis ist sodann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

Ueber den Verlauf des Probebrennens ist eine Verhandlung aufzunehmen.

§. 198.

Die Entscheidung über die Bewilligung des Schwundnachlasses und über die Höhe des Schwundsatzes steht dem Hauptamt zu, wenn sich der Brennereibesizer verpflichtet, den gesammten in der Brennerei gewonnenen Rohbranntwein dem Feinbrande zu unterziehen und ihn vorbehaltlich der Befugniß im Absatz 4 zu versteuern.

6. Gewährung des Schwundnachlasses durch das Hauptamt.

Das Hauptamt kann den Feinbrand unter ständige Aufsicht stellen oder anordnen, daß der Brennereibesizer über die dem Feinbrand unterzogenen und die dadurch gewonnenen Alkoholmengen Aufschreibungen zu führen hat.

Bei der Abnahme ist der Rohbranntwein in der Versicherungsanmeldung als zum Feinbrande bestimmt anzumelden und, sofern nicht die Abfertigung gemäß §. 188 Absatz 1 erlassen ist, nach der Abfertigung dem Brennereibesizer zur weiteren Verarbeitung zu überlassen. Der Schwundnachlaß ist nach dem festgesetzten Prozentsatze von der abgenommenen Alkoholmenge zu berechnen und von dieser in Abzug zu bringen.

Auf Antrag des Brennereibesizers kann der durch den Feinbrand gewonnene Branntwein bei den Abnahmen bis zur Höhe der jedesmal zu versteuernden Alkoholmenge wieder unter Steuer-

Kontrolle genommen werden; die unter Kontrolle genommene Alkoholmenge ist von der zu versteuernden Alkoholmenge in Abzug zu bringen.

§. 199.

7. Gewährung des Schwundnachlasses durch die Direktivbehörde.
- Abgesehen von den Fällen des §. 198 steht die Entscheidung über die Bewilligung des Schwundnachlasses und über die Höhe des Schwundsatzes der Direktivbehörde zu, welche auch die weiteren Maßregeln zur Sicherung der Ausführung des Feinbrandes anzuordnen und die Art der Abfertigung zu bestimmen hat.

In der Regel ist vorzuschreiben, daß der abgenommene Rohbrandwein unter amtlicher Aufsicht in das Wienergeräth oder einen damit verbundenen Behälter gebracht wird und daß das Wienergeräth und der Behälter derart amtlich verschlossen werden, daß der Rohbrandwein nur auf dem Wege des nochmaligen Abtriebs aus dem Steuerverschluße gelangen kann.

Es ist auch zulässig, den abgenommenen Rohbrandwein dem Brennereibesitzer zur weiteren Verarbeitung zu überlassen, sofern für die Feststellung des beim Feinbrande gewonnenen Erzeugnisses besondere Sammelgefäße oder eine besondere Meßuhr aufgestellt werden. Der Schwundnachlaß ist dann nur entsprechend der aus den Sammelgefäßen oder nach der Anzeige der Meßuhr abgenommenen Alkoholmenge zu gewähren.

§. 200.

8. Verbringung des Rohbrandweins in ein Lager.
- Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der Rohbrandwein bei den Abnahmen in ein mit der Brennerei verbundenes Brandweinlager gebracht und erst zu einem späteren Zeitpunkte dem Feinbrand unterzogen wird. In dem Lager ist der Brandwein abgefordert von dem übrigen Brandwein aufzubewahren.

§. 201.

9. Abnahme des Erzeugnisses des Feinbrandes.
- Bei Brennereien, welche derartig eingerichtet sind, daß der erzeugte Brandwein vom Beginne des ersten Abtriebs bis nach vollendetem Feinbrand unter Steuerverschluß bleibt und in die Sammelgefäße oder die Meßuhr fließen muß, kann die Direktivbehörde gestatten, daß erst das fertige Erzeugniß abgenommen wird.

Auf die Einrichtung und den Verschluß des Wienergeräths finden die §§. 35 bis 65 entsprechende Anwendung. Außerdem sind die Flanschen der Abflußleitung für die Rückstände bei dem zum Wienen benutzten Geräthe zu verschließen. Die Leitung selbst ist in eine zu verschließende Grube zu führen oder in anderer Weise derart zu sichern, daß eine Entnahme von Brandwein nicht angängig ist.

Elfter Titel.

Steueraufsicht.

§. 202.

1. Allgemeine Vorschriften.
- Die Beamten sind befugt, eine Brennerei, sobald sie zum Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu revidiren. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auf alle nach §. 12 angemeldeten sowie auf diejenigen Räume, in welchen Brennereigeräthe zeitweise aufbewahrt werden (§. 24 Abs. 1).

Solange in der Brennerei gearbeitet wird oder Jemand sich darin befindet, müssen sämtliche Zugänge zu ihr sowie zu dem Brennereigrundstück unvergeschlossen und unbehindert sein (vergl. auch §. 127 Abs. 2). Der Oberkontrolleur kann auf Antrag gestatten, daß einzelne Zugänge verschlossen gehalten werden.

§. 203.

2. Zweck der Revisionen.
- Bei den Revisionen ist insbesondere darauf zu achten, daß der Brennereibetrieb dem eingereichten Betriebsplan und den Vorschriften über die Betriebsführung entspricht, auch die unter Verschluß gelegten Geräthe und die angelegten Verschlüsse unverletzt sind.

Bei landwirthschaftlichen Brennereien ist außerdem darauf zu achten, daß hinsichtlich der verarbeiteten Stoffe sowie hinsichtlich der Verwendung der Rückstände und des Düngers die Voraussetzungen des landwirthschaftlichen Betriebs (§. 4) erfüllt werden. Die Brennereibesitzer haben zu diesem Zwecke den Oberbeamten den Einblick in ihren Wirthschaftsbetrieb zu gewähren.

§. 204.

Die Brennereien sind, solange sie im Betriebe stehen, monatlich vom Oberkontrolleur mindestens dreimal, von Aufsehern mindestens achtmal zu revidiren. Revisionen, die bei Gelegenheit von Vermessungen, Branntweinabfertigungen oder sonst zu einer dem Brennereibesitzer vorher bekannt gegebenen Zeit vorgenommen werden, sind auf die vorgeschriebene Zahl nicht in Anrechnung zu bringen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen herabsetzen.

3. Zahl und Zeitpunkt der Revisionen.

Die Revisionen müssen unvermuthet und möglichst zu verschiedenen Stunden und in ungleichen Zwischenräumen vorgenommen werden. Wieviel Revisionen zur Nachtzeit vorzunehmen sind, besonders in Brennereien, denen das nächtliche Befülllassen der Brennengeräthe gestattet ist, bestimmt die Direktivbehörde.

§. 205.

Zur Erleichterung der Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen hat der Oberkontrolleur ein auf feste Papp niederzuschreibendes Verzeichniß der sämtlichen in der Brennerei gemäß der §§. 55 bis 64 angelegten Verschlüsse, unter Trennung der freiliegenden von den durch Klappen u. s. w. verdeckten, aufzustellen und darin die Verschlüsse mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Das Verzeichniß ist bei den Brennereibelagshäften aufzubewahren.

4. Verzeichniß i angelegten Verschlüsse.

§. 206.

Solange die Brennerei im Betriebe steht, sind die im §. 55 bezeichneten Geräthe, Geräthetheile und Rohrleitungen außerhalb des Sammelgefäßraums mindestens bei einer Revision im Monat durch den Oberkontrolleur und mindestens ebenso oft durch Aufseher vollständig, und zwar in der Regel während des Abtriebs, darauf zu prüfen, ob sie sich in dichtem und unversehrtem Zustand und unter gutem Verschlusse befinden; außerdem ist der Verschuß des Sammelgefäßraums zu prüfen. Die untere Seite der Branntweinrohrleitung (§. 42) sowie etwaige Löthnähte (§. 44) sind besonders genau zu besichtigen; verdächtige Stellen der blank zu haltenden Geräthetheile (§. 65) haben die Beamten erforderlichenfalls sofort blank reiben zu lassen. Durch Drehen der Klappen ist festzustellen, ob Branntwein oder Lutter in ihnen aufgefangen ist; einer Abnahme der Klappen, Leberrohre u. dgl. bedarf es nur, wenn eine besondere Veranlassung dazu vorliegt.

5. Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen.

Bei jeder anderen Revision sind einzelne Geräthe und Verschlüsse in gleicher Weise zu prüfen.

Der Inhalt der Sicherheitsrohre (§. 56 Abs. 3) ist nach Bestimmung des Oberkontrolleurs von Zeit zu Zeit in das Brennengeräth zu entleeren oder zu vernichten. In Brennereien mit Alkoholmessern hat der Oberkontrolleur mindestens einmal im Vierteljahre den im Unterbaue des Alkoholmessers befindlichen Sinfekasten zu besichtigen und über das Ergebnis einen Vermerk im Meßuhrbuche zu machen.

§. 207.

Für Maischbottichsteuer entrichtende Brennereien hat die Direktivbehörde darüber Bestimmung zu treffen, in welchem Umfang und in welcher Weise bei Revision der Maischbottiche der leere Raum zwischen dem Flüssigkeitspiegel und dem oberen Bottichrande festzustellen ist. Entsprechende Vorschriften sind für die Revision der Sauermaischbehälter zu erlassen.

6. Prüfung der Maischbottiche

§. 208.

Geräthe, die zum Zwecke der Außergebrauchsetzung unter amtlichen Verschuß gelegt sind, sind während der Betriebszeit monatlich vom Oberkontrolleur mindestens einmal, von Aufsehern mindestens zweimal auf ihren Verschuß zu prüfen.

7. Prüfung auf Gebrauch gesteter Geräthe.

§. 209.

Schlüssel zum Sammelgefäßraum erhalten der Oberinspektor, der Oberkontrolleur und, falls letzterer die Branntweinabnahme nicht bewirkt, auch der erste Abfertigungsbeamte. Außerdem kann für dringende Fälle der Oeffnung ein Schlüssel bei der Hebestelle niedergelegt werden, welcher während des Nichtgebrauchs in einem mit dem Dienstsiegel des Oberkontrolleurs verschlossenen Umschlag aufzubewahren ist.

8. Schlüssel zum Sammelgefäßraume.

Die Beamten sowie die Hebestelle dürfen die ihnen anvertrauten Schlüssel nur bei dringender Veranlassung und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aus den Händen geben.



- §. 210.
9. **Öeffnung des Sammelgefäßraums.** Solange der Betrieb der Brennerei dauert oder Branntwein sich in den Sammelgefäßen befindet, hat der Oberkontrolleur mindestens einmal monatlich eine innere Besichtigung des Sammelgefäßraums nebst Prüfung der Sammelgefäße und ihrer Verschlüsse vorzunehmen. Diese Besichtigungen können mit den Branntweinabnahmen verbunden werden.
- Beamte, welche nicht zu den Oberbeamten gehören, dürfen den Verschuß des Sammelgefäßraums nur in Gegenwart eines zweiten Beamten oder, falls die Öeffnung aus dringenden Gründen keinen Aufschub leidet oder zum Zwecke der Beobachtung der Sammelgefäße eine häufigere Öeffnung erforderlich ist, nur unter Zuziehung eines Zeugen lösen.
- Dem Ersuchen des Brennereibesizers um Öeffnung des Sammelgefäßraums ist bei Angabe triftiger Gründe zu entsprechen.
- Jeder Öeffnung des Sammelgefäßraums hat der Brennereibesizer beizuwohnen.
- §. 211.
10. **Wiederverschließung der Sammelgefäße und des Sammelgefäßraums.** Der Brennereibesizer hat dafür zu sorgen, daß bei Schließung des Raumes die Sammelgefäße durch richtige Stellung der Abblähähne sowie der Absperrhähne an den Standgläsern und den Verbindungsrohren sicher geschlossen sind.
- Die ordnungsmäßige Wiederverschließung der Sammelgefäße und des Sammelgefäßraums ist in einer fortlaufenden Verhandlung jedesmal von den Beamten, dem Brennereibesizer und dem etwa zugezogenen Zeugen zu bestätigen.
- Das Hauptamt kann gestatten, daß der Brennereibesizer auf seine Gefahr den am Standglase befindlichen Absperrhahn offen hält.
- §. 212.
11. **Revision außer Betrieb befindlicher Brennereien.** Nicht im Betriebe stehende Brennereien sind vom Oberkontrolleur mindestens einmal vierteljährlich, von Aufsehern mindestens einmal monatlich zu revidiren. Die Direktionsbehörde kann die Zahl der Revisionen herabsetzen.
- §. 213.
12. **Eintragung des Revisionsbefundes.** Nach Beendigung der Revision hat der Beamte den Revisionsbefund, solange in der Brennerei ein Betriebsplan ausliegt, in diesen, anderenfalls in ein Revisionsbuch nach Muster 27 einzutragen. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung der Brennereiblagshäfte bestimmten Behältniß auszuliegen.
- §. 214.
13. **Dienstanweisung.** Die nähere Anweisung für die Handhabung der Steueraufsicht wird von der obersten Landesfinanzbehörde erlassen.

Zweites Buch.

Abfindungsbrennereien.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

- §. 215.
1. **Begriff der Abfindung.** Bei der Abfindung werden die Verbrauchsabgabe, der Zuschlag und die Brennsteuer im voraus nach der Alkoholmenge bindend festgesetzt, welche aus dem zutreffenden Alkoholausbeutesatz und entweder aus dem angemeldeten Voltichraum oder aus der Art und Menge der zur Branntweinerzeugung bestimmten Rohstoffe oder Maische zu berechnen ist. Bei einzelnen Abfindungsarten wird auch die Maischbotichsteuer im Wege der Abfindung erhoben (§. 319 unter b und c).
- Der in Abfindungsbrennereien erzeugte Branntwein tritt, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 321 bis 324, ohne amtliche Abfertigung sofort in den freien Verkehr.

§. 216.

Der Abfindung unterliegen die Brennereien, welche im Betriebsjahre nicht mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugen. Von der Abfindung ausgeschlossen bleiben alle Brennereien, welche mit kontinuierlichen Brenngeräthen versehen sind oder welche Rübenstoffe verarbeiten.

2. Zulässigkeit d
Abfindung.
a) Regel.

§. 217.

Die Direktivbehörde kann:

- a) Brennereien, die nicht mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugen, von der Abfindung ausschließen;
- b) mehlig Stoffe verarbeitende Brennereien, die keine Hefe gewinnen und mehr als 75, jedoch nicht mehr als 120 Hektoliter Alkohol erzeugen, zur Abfindung zulassen, wenn die Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren dem Brennereibesitzer für bauliche Einrichtungen unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen würde;
- c) Materialbrennereien, die mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugen, zur Abfindung zulassen, wenn die Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren dem Brennereibesitzer für bauliche Einrichtungen unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen oder wenn die Verschluskontrolle wegen der Art des Betriebs nicht ohne große Schwierigkeiten durchführbar sein würde.

b) Ausnahmen.

§. 218.

Werden in einer Abfindungsbrennerei mehr als 75 oder im Falle des §. 217 unter b mehr als 120 Hektoliter Alkohol erzeugt, so unterliegt die Brennerei vom Beginne des nächsten Betriebsjahrs ab der Verschluskontrolle. Ist die Ueberschreitung nur durch vorübergehende besondere Umstände herbeigeführt, so kann die Direktivbehörde von Anordnung der Verschluskontrolle absehen.

c) Uebergang
von der A
findung zur
Verschlusko
ntrole.

§. 219.

Brennereien, welche beim Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen der Verschluskontrolle unterliegen oder später dieser Kontrolle unterworfen werden, bleiben von der Abfindung ausgeschlossen. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Aufrechterhaltung der Verschluskontrolle sich als undurchführbar erweist und die Voraussetzungen des §. 216 vorliegen.

d) Uebergang
von der V.
schluskontro
zur Abfin-
dung.

Das Hauptamt kann landwirtschaftliche Verschlusbrennereien für den Zwischenbetrieb mit Material (§. 6) auf Antrag von der Verschluskontrolle befreien und der Abfindung unterwerfen.

§. 220.

Der Abfindung wird zu Grunde gelegt:

- a) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, soweit mehlig Stoffe verarbeitet werden, der zur Bemaischung angemeldete Bottichraum (Abfindung nach dem Bottichraume);
- b) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, soweit Material verarbeitet wird, nach Bestimmung der Direktivbehörde entweder
 1. die Materialmenge, welche während der angemeldeten Betriebszeit nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 260) verarbeitet werden kann (Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung),
oder
 2. die zum Abbrennen angemeldete unter Materialkontrolle (§§. 269 bis 276) stehende Materialmenge (Abfindung nach der Stoffmenge mit Materialkontrolle);
- c) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen,
die zum Abbrennen angemeldete Stoffmenge (Abfindung nach der Stoffmenge).

3. Arten der A
findung.
a) Regel.

§. 221.

b) Ausnahmen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt:

- a) die im §. 220 unter a und b bezeichneten Abfindungsarten oder einzelne der darauf bezüglichen Vorschriften auch auf die im §. 220 unter c erwähnten Brennereien anzuwenden;
- b) Brennereien, welche bisher nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefunden waren und im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5, jedoch nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Verarbeitung mehligter Stoffe nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abzufinden;
- c) Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Verarbeitung mehligter Stoffe nach der Stoffmenge abzufinden, sofern aus diesen allein nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol hergestellt werden;
- d) Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen und bisher nach den Vorschriften in Ziffer 8 Nr. VI unter a der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen behandelt worden sind, nach der Stoffmenge abzufinden.

Die Abfindung gemäß der Vorschrift unter d ist nur zulässig bei Brennereien, welche eine Brennvorrichtung von einfacher Beschaffenheit mit einer Brennblase von nicht mehr als 200 Liter Raumgehalt oder, falls ausschließlich Weintreiber oder Weinhefe verarbeitet werden, von nicht mehr als 300 Liter Raumgehalt benutzen. Einfache Beschaffenheit der Brennvorrichtung ist dann anzunehmen, wenn in die Brennblase kein Dampf eingeleitet wird. Sind in der Brennerei mehrere Brennvorrichtungen vorhanden, so müssen die nicht zum Betrieb angemeldeten unter dauerndem Verschlusse gehalten werden; der Feinbrand darf in diesem Falle nur in der zum Rohbrande benutzten Blase stattfinden. Das Hauptamt kann die gleichzeitige Benutzung zweier Brennblasen von der bezeichneten Beschaffenheit gestatten, wenn der Raumgehalt beider Blasen zusammen nicht mehr als 200 beziehungsweise 300 Liter beträgt.

§. 222.

c) Ermittlung des Betriebsumfanges.

Soweit die Art der Abfindung von dem jährlichen Betriebsumfang abhängt, ist dieser nach der Alkoholmenge zu bemessen, welche in der Brennerei während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich erzeugt ist. Die durchschnittliche Alkoholmenge wird gefunden, indem die Gesamtkohlmenge durch 3 getheilt wird.

Bei neu entstandenen Brennereien und bei Brennereien, die in mehr als einem der drei vorhergehenden Betriebsjahre geruht haben, ist der Betriebsumfang schätzungsweise zu ermitteln. Das Gleiche hat zu geschehen, sobald die Betriebseinrichtung einer Brennerei wesentlich verändert wird.

Zweiter Titel.

Buchführung über die Brennereien; Geräthevermessung und Gerätheaufbewahrung.

§. 223.

I. Anmeldung der Brennereien.
1. Allgemeine Vorschrift.

Wer eine Brennerei errichten will, hat dies spätestens acht Tage vor Beginn der Geräteaufstellung dem Hauptamte schriftlich anzuzeigen. Letzteres hat hiervon dem Oberkontrolleur sofort Kenntniß zu geben.

Muster 28

Spätestens drei Tage vor der erstmaligen Betriebsöffnung (§. 243, §. 249 Abs. 3 und §. 277 Abs. 3) hat der Brennereibesitzer der Gebestelle eine Räume- und Geräteanmeldung nach Muster 28 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Besteht die Brennerei nur aus einer Brennvorrichtung von einfacher Beschaffenheit, d. h. ohne Dampfleitung in die Brennblase, so bedarf es der Anzeige gemäß Absatz 1 nicht; die Räume- und Geräteanmeldung ist in diesem Falle binnen drei Tagen nach der Empfangnahme der Brennvorrichtung oder bei früherer Eröffnung des Betriebs spätestens gleichzeitig mit der Betriebsanmeldung einzureichen.

§. 224.

2. Anmeldung der Räume.

In die Anmeldung der Räume sind diejenigen Räume aufzunehmen, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebshandlungen vorgenommen werden.

Bei größeren Brennereien kann der Oberkontrolleur anordnen, daß auch die mit den Brennerräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume anzumelden sind und daß über die angemeldeten Räume ein Grundriß in doppelter Ausfertigung einzureichen ist, der die Stellung der Brennereigeräthe nachweist.

§. 225.

In die Gerätheanmeldung sind aufzunehmen:

- a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräthe, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwicklung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräthe) und zur Niederschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);
- b) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Maischbottiche, Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpfasser, Hensedämpfer u. dgl.), Vormaisch- und Hefenlaggeräthe, Kühlschiffe und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;
- c) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Materialvorrathsgefäße;
- d) andere zur Brennerei gehörige Geräthe auf Anordnung des Oberkontrolleurs.

3. Anmeldung der Geräthe

§. 226.

Die Räume- und Gerätheanmeldung ist von der Hebestelle nach Eintragung in die Brennereiarolle (§. 239) dem Oberkontrolleur zuzustellen. Der Oberkontrolleur hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Geräthe zu vermessen, das Ergebnis in die Anmeldung einzutragen und diese sodann mit den Vermessungsverhandlungen der Hebestelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§. 230 Abs. 2) übermittelt die Hebestelle je eine Ausfertigung der Anmeldung und der Vermessungsverhandlungen dem Brennereibesitzer.

4. Prüfung der Anmeldung.

§. 227.

Auf trockenem und nassem Wege sind zu vermessen:

- a) in den nach dem Vottichraum abgefundenen Brennereien die Maischbottiche und Sauermaischbehälter;
- b) in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien die Brennblasen.

11. Geräthevermessung.
1. Doppelte Vermessung.

Der durch nasse Vermessung ermittelte Raumgehalt der Geräthe ist mit dem durch trockene Vermessung gefundenen zu vergleichen. Findet sich hierbei ein Unterschied von mehr als drei Prozent des Ergebnisses der nassen Vermessung und kann dieser nicht genügend aufgeklärt werden, so hat eine zweite Vermessung mit Wasser stattzufinden, deren Ergebnis maßgebend ist.

Von der trockenen Vermessung kann abgesehen werden, wenn sie nach Beschaffenheit oder Stellung der Geräthe Schwierigkeiten bereitet; in diesem Falle ist die nasse Vermessung zweimal vorzunehmen.

§. 228.

Auf trockenem oder nassem Wege sind zu vermessen:

- a) in den mehligke Stoffe verarbeitenden Brennereien die nach §. 225 unter b) angemeldeten Geräthe, soweit sie nicht gemäß §. 227 unter a) doppelt zu vermessen sind;
- b) in den Material verarbeitenden Brennereien die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Materialvorrathsgefäße.

Das Hauptamt kann von der Vermessung absehen.

2. Einfache Vermessung.

§. 229.

Die Vermessung nach §. 227 ist durch den Oberkontrolleur unter Zuziehung eines anderen Beamten, die Vermessung nach §. 228 durch den Oberkontrolleur oder einen anderen Beamten zu bewirken. Der Brennereibesitzer hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Richtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlung (§. 230) anzuerkennen.

3. Ausführung der Vermessung.

Die trockene Vermessung erfolgt nach Maßgabe einer amtlich zu liefernden Anleitung.

Bei der nassen Vermessung haben die Vermessungsbeamten darauf zu achten, daß das zu vermessende Geräth völlig dicht und leer ist und daß, sofern es nicht eingemauert oder sonst unverrückbar aufgestellt ist, sein oberer Rand waagrecht liegt. Letzteres ist nöthigenfalls durch eine Wasserwaage, Seilwaage oder dergleichen zu prüfen.



Die Vermessung hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß das zu vermessende Geräth mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Ueberlaufen befüllt wird. Hat das Geräth an seiner tiefsten Stelle eine feine vollständige Entleerung zulassende Oeffnung, so kann es auch zunächst bis zum Ueberlaufen befüllt und das abfließende Wasser gemessen werden.

Zum Messen des Wassers sind geaichte Gefäße zu verwenden. Es ist gestattet, Hüßsgefäße zu benutzen, welche vorher mit geaichten Gefäßen auszumessen sind.

Im Endergebnisse bleiben Bruchtheile des Liters außer Betracht.

An hölzernen Geräthen ist nach der Vermessung der Steuerstempel einzubrennen.

§. 230.

4. Vermessungs-
verhandlungen.
- Ueber die Vermessung sind für jedes Geräth zwei gleichlautende Verhandlungen nach Muster 2 bis 5 aufzunehmen. Nöthigenfalls sind die Muster abzuändern oder zu ergänzen. Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle rechnerisch zu prüfen. Die Verhandlungen über die Vermessung der Brennereigeräthe, deren Raumgehalt die Grundlage für die Berechnung eines Steuerbetrags bildet, sind außerdem dem Hauptamt zur Prüfung vorzulegen.

§. 231.

5. Nach-
vermessung.
- Wenn vermessene Brennereigeräthe eine Veränderung ihres Raumgehalts erfahren haben oder die Vermuthung einer solchen Veränderung vorliegt, ist eine neue Vermessung vorzunehmen. Die nach §. 227 vermessenen Maischbottiche und Brennblasen sind vor Ablauf von zehn Jahren, von der letzten nassen Vermessung ab gerechnet, auf trockenem und nassem Wege nachzumessen. Die Direktivbehörde kann eine kürzere Frist für diese Nachvermessung anordnen, auch in der Zwischenzeit trockene Nachvermessungen vornehmen lassen.

Die Nachvermessungen sind zu einer Zeit zu bewirken, in der sie den Gebrauch der Geräthe am wenigsten stören. Sie können bei außer Gebrauch befindlichen Geräthen bis zu deren Wiederbenutzung hinausgeschoben werden, auch wenn dadurch die im Absatz 2 vorgesehene Frist überschritten wird.

Der Oberkontrolleur hat nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde jährlich eine Uebersicht über die vorgenommenen Nachvermessungen an das Hauptamt einzureichen.

§. 232.

- III. Geräthebezeichnung.
- Der Brennereibesitzer hat jedes angemeldete Brennereigeräth auf Verlangen und nach näherer Anordnung des Oberkontrolleurs mit Nummer und Raumgehalt in Uebereinstimmung mit der Gerätheanmeldung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nöthigenfalls zu erneuern.

Die Bezeichnung ist an dem Geräth an einer in die Augen fallenden Stelle mit Oelfarbe oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Läßt sich die Bezeichnung nicht an dem Geräth anbringen, so ist sie in unmittelbarer Nähe des Geräths auf einer Tafel ersichtlich zu machen.

§. 233.

- IV. Gerätheaufbewahrung.
- Die angemeldeten Brennereigeräthe sind in den Brennereiräumen aufzubewahren. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Anmeldungspflichtige, aber nicht angemeldete Brennereigeräthe dürfen in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

Nicht anmeldungspflichtige Brennereigeräthe sind hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Brennerei und hinsichtlich ihrer Aufbewahrung keiner Beschränkung unterworfen.

Geräthe, welche nicht zu Brennereizwecken dienen, dürfen in die Brennereiräume nur insoweit aufgenommen werden, als dadurch die Revision nicht erschwert wird.

Innerhalb der Brennereiräume können Brennereigeräthe beliebig verstellt werden.

Sofern ein Grundriß eingereicht ist (§. 224 Abs. 2), gelten an Stelle der Absätze 1 und 5 die Vorschriften des §. 24 Abs. 1 und des §. 25.

§. 234.

- V. Veränderungen.
1. Wechsel im Besitz der Brennerei.
- Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des angemeldeten

Geräthehandes und des Raumgehalts der einzelnen Geräthe schriftlich anzuerkennen oder eine neue Räume- und Gerätheanmeldung abzugeben.

§. 235.

Sollen angemeldete Brennereigeräthe aus den Händen gegeben oder abgeändert werden, so hat der Brennereibesitzer, sofern nicht ein Fall der §§. 326 bis 328 vorliegt, dies der Hebestelle vor der Weggabe oder bis zur Vollendung der Veränderung anzuzeigen. Befinden sich an den Geräthen amtliche Verschlüsse oder Steuerstempel, so ist die Anzeige so zeitig zu erstatten, daß erforderlichenfalls die Verschlüsse oder Stempel durch Beamte entfernt werden können.

Werden Brenn- oder Wiengeräthe aus den Händen gegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen; findet eine Versendung dieser Geräthe in einen anderen Hebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzutheilen.

Werden anmeldungspflichtige Brennereigeräthe neu angeschafft, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle vor Aufstellung der Geräthe in der Brennerei anzuzeigen.

Die Anzeigen sind nach Muster 6 in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung beim Brennereibelagshesche (§. 241) zurückzugeben, die andere dem Oberkontrolleur vorzulegen. Ohne die Bescheinigung der Hebestelle dürfen die veränderten oder neu angeschafften Geräthe nicht in Gebrauch genommen werden.

Sofern ein Grundriß eingereicht ist (§. 224 Abs. 2), finden die Abzüge 1 und 4 auch dann Anwendung, wenn die Geräthe an einem anderen als dem im Grundriße bezeichneten Plage aufgestellt werden sollen.

§. 236.

Der Oberkontrolleur hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen; er hat, soweit erforderlich, die angelegten Verschlüsse zu lösen und an den abgemeldeten Geräthen, welche nicht in eine andere Betriebsanstalt übergehen, die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Abgeänderte und noch nicht vermessene neue Geräthe sind nöthigenfalls zu vermessen. Die eingetretenen Veränderungen sind in der Räume- und Gerätheanmeldung, welche sich im Brennereibelagshesche befindet, gegebenenfalls auch im Grundriße, nachzutragen.

Der Oberkontrolleur kann, abgesehen von den nach §. 227 vorzunehmenden Vermessungen, einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen, er hat aber die von diesem in dem Brennereibelagshesche gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu bescheinigen.

Der Besund oder das Gegehene ist von dem Beamten auf der Veränderungsanzeige kurz zu bescheinigen; sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben, die beim Brennereibelagshesche aufbewahrte Veränderungsanzeige aber zu entfernen.

§. 237.

Wenn die Räume- und Gerätheanmeldung oder der Grundriß durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist, hat der Oberkontrolleur die Einreichung neuer Ausfertigungen anzuordnen.

§. 238.

Wird eine Brennerei gänzlich abgemeldet, so sind die angelegten Verschlüsse zu entfernen und die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Noch zu Brennereizwecken geeignete Brennvorrichtungen sind nach den §§. 61 bis 65 der Grundbestimmungen weiter zu behandeln.

§. 239.

Die Hebestelle hat die Abfindungsbrennereien in einem besonderen Abschnitt B der nach Muster 7 zu führenden Brennereirolle nachzuweisen. Das Hauptamt kann anordnen, daß der für Abfindungsbrennereien bestimmte Abschnitt der Brennereirolle nach Muster 29 geführt wird.

2. Veränderungen im Geräthehande.

3. Erledigung der Veränderungsanzeigen.

4. Einreichung neuer Räume- und Gerätheanmeldungen u. s. w.

5. Anmeldung einer Brennerei.

VI. Brennereirolle und Belagshesche
1. Brennerei

Muster 29.



2. Belagshefte der Hebestelle. §. 240. Die Hebestelle führt für jede Brennerei ein Belagsheft. Darin sind aufzunehmen:
- a) die Räume- und Geräteanmeldung;
 - b) der Grundriß (§. 224 Abs. 2);
 - c) die Vermessungsverhandlungen;
 - d) die Veränderungsanzeigen;
 - e) die amtlichen Verfügungen über besondere Vergünstigungen;
 - f) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere, welche besondere Verhältnisse der Brennerei betreffen.
- Für größere Brennereien kann der Oberkontrolleur anordnen, daß zwei, mit A und B zu bezeichnende Belagshefte zu führen sind. In diesem Falle sind die unter a bis d aufgeführten Schriftstücke in das Belagsheft A, die unter e und f aufgeführten in das Belagsheft B aufzunehmen. Die Schriftstücke sind in jedem Belagshefte bei der erstmaligen Anlegung in der angegebenen Reihenfolge zu ordnen; später hinzukommende Schriftstücke sind der Zeitfolge nach einzuhäften. Nicht mehr gültige Beläge sind zu durchkreuzen und einzuschlagen.

3. Brennereibelagshefte. §. 241. Die an den Brennereibesitzer gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im §. 240 unter a bis c, e und f aufgeführten Schriftstücke sind in einem Brennereibelagshefte zu vereinigen. Der Oberkontrolleur kann für größere Brennereien anordnen, daß zwei Belagshefte nach Maßgabe des §. 240 Abs. 2 geführt werden. Die Brennereibelagshefte sind mit Umschlägen zu versehen und nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Behältniß aufzubewahren. Nicht mehr gültige Beläge sind vom Oberkontrolleur aus den Brennereibelagsheften zu entfernen.

4. Hauptbrennereierolle. §. 242. Die Hebestelle hat eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Abschrift der Brennereierolle an das Hauptamt einzusenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Brennereierolle für den Sonderbezirk des Hauptamts die Hauptbrennereierolle. Vierteljährlich ist ferner eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Nachweisung der in der Brennereierolle vermerkten Veränderungen nach Muster 8 einzureichen. Die angezeigten Veränderungen sind in der Hauptbrennereierolle zu vermerken.

Dritter Titel.

Betriebsvorschriften.

A. Abfindung nach dem Bottichraume.

- I. Allgemeine Vorschrift. §. 243. Auf die nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien sind die für die Verschlußbrennereien in den §§. 76 bis 86 über die Maischbottiche und Nebengeräte, in den §§. 88 bis 95 Abs. 1, 96 bis 100 Abs. 1 sowie 101 und 102 über die Betriebsanmeldung, in den §§. 104 bis 122 und 125 bis 130 über die Betriebsführung und in den §§. 132 bis 137 über die Betriebsabweichungen gegebenen Vorschriften gleichmäßig anzuwenden, soweit nicht nachstehend in den §§. 244 bis 246 Abänderungen vorgesehen sind.
- II. Betriebsplan und Betriebsanmeldungsbuch. §. 244. Als Betriebsanmeldung ist ein Betriebsplan nach Muster 30 zu verwenden. Der Betriebsplan ist nach seiner Feststellung in das Betriebsanmeldungsbuch, für welches das Muster 31 als Vorbild dient, und gleichzeitig in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen.
- Muster 30.
Muster 31.
- III. Betriebsführung. §. 245. Von den Vorschriften der §§. 117 und 119 über die Gährfrist und das Abbrennen der Maische kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.
1. Maischabtrieb.

§. 246.

Die Gewinnung von Gese aus der Maische, die dazu erforderlichen Betriebs-handlungen und zu benutzenden Nebengeräthe bedürfen keiner Genehmigung. Das Hauptamt kann verlangen, daß die Zahl und Größe der Nebengeräthe dem Bedürfnis angepaßt wird.

2. Gesebrennereien.

Auf Gesebrennereien finden die Vorschriften des §. 116 mit der Maßgabe Anwendung, daß mit Genehmigung des Hauptamts Auffahzhölzer, Blechtränze u. s. w. zur Zurückhaltung des Schaumes benutzt werden dürfen; das Ueberlaufen der Maische darf durch solche Vorrichtungen nicht gehindert werden. Die etwa erforderlichen allgemeinen Anordnungen trifft die Direktionsbehörde.

§. 247.

Für die Vornahme des Feinbrandes gelten die Vorschriften der §§. 192 und 193, des §. 194 **IV. Feinbrand.** Abs. 2 und des §. 195. Der Lutter oder Rohbranntwein darf auch der abzutreibenden Maische auf dem Brenngeräthe zugefetzt werden.

Sofern in einer Brennerei der Alkoholausbeutesatz unter Berücksichtigung des Feinbrandes besonders festgesetzt ist, muß das gesammte Erzeugniß dem Feinbrand unterworfen werden.

B. Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 248.

Der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung können von der Direktions- **I. Uebersicht.** behörde unterworfen werden:

- a) mehligke Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahre nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen (§. 221 unter a);
- b) mehligke Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 5, jedoch nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen, sofern sie bisher nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefunden waren (§. 221 unter b);
- c) Material verarbeitende Brennereien ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betriebsumfang (§. 220 unter b Ziffer 1 und §. 221 unter a).

§. 249.

In den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien ist spätestens drei Tage vor der Eröffnung des Betriebs der Hebestelle für den Betrieb mit mehligken Stoffen ein Abfindungsplan nach Muster 32, für den Betrieb mit Material ein Abfindungsplan nach Muster 33 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist ein neuer Abfindungsplan in gleicher Weise abzugeben.

II. Abfindungsplan.
1. Einreichungsfrist.

Muster 32.
Muster 33.

Die Hebestelle darf über eine verspätete Einreichung des Abfindungsplans hinwegsehen, wenn der Plan noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann. Die Direktionsbehörde kann gestatten, daß der Abfindungsplan spätestens am Tage vor der Betriebs-eröffnung eingereicht wird.

Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehligken Stoffe der Beginn der ersten Einmischung zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs, bei der Verarbeitung von Material der Beginn des ersten Materialabtriebs.

§. 250.

Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken.

2. Geltungsdauer.

Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebs-handlungen in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.

§. 251.

Es ist gestattet, den Betrieb mit verschiedenen Materialgattungen oder mit Material und mehligken Stoffen in einem Abfindungsplane zu erklären. Für letztere Fälle kann von der Direktions-behörde auf Grund der Muster 32 und 33 ein besonderes Muster für den Abfindungsplan aufgestellt werden.

3. Inhalt.



Im Abfindungsplan sind Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Abtriebszeiten für jede einzelne Gattung von Material und für Maische anzugeben, auch sind die zum Abtriebe dienenden Brenngeräthe nach Nummern anzumelden. Bei der Verarbeitung von Maische ist der Tag der ersten Einmischung sowie ferner anzugeben, welche Maischbottiche und wie oft jeder derselben während der erklärten Betriebszeit benützt werden sollen. Für jeden Maischbottich ist das Gewicht der zu seiner Vermischung bestimmten Rohstoffe, nach Fruchtarten (Getreide, Kartoffeln, Malz) getrennt, anzugeben.

Die Abtriebszeit muß, sofern nicht die Hebestelle eine Ausnahme zuläßt, einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen.

§. 252.

4. Prüfung und Feststellung. Die Hebestelle hat den Abfindungsplan auf seine vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls seine Verichtigung zu veranlassen (§. B. §. 18). Hierauf ist der Abfindungsplan unter Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags, gegebenenfalls unter Vorbehalt dieser Festsetzung (§. 318 Abs. 3), in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Betriebsanmeldungsbuch (§. 244) sowie in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle.

§. 253.

5. Aufbewahrung und Rücklieferung. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszuliegen. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen. Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche der Abfindungsplan gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhändigen.

§. 254.

- III. Betriebsführung.
1. Allgemeine Vorschrift. Während des angemeldeten Betriebs muß der Abfindungsplan befolgt werden, insbesondere dürfen keine anderen Stoffgattungen als die angegebenen verarbeitet und keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen benützt werden. Als Beginn des Abtriebs gilt bei dem ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngeräth oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths. Handlungen, die den Abtrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig. Die Vermischung verschiedener in einem Abfindungsplane gesondert angemeldeten Materialgattungen ist nicht gestattet.

§. 255.

2. Verbot der Befüllung der Brennblasen. Außerhalb der angemeldeten Brenntage dürfen die Brennblasen weder mit Maische noch mit Material befüllt sein. Für betriebslose Zwischentage kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§. 256.

3. Führung eines Brennbuchs. Muster 34. Besitzer von Brennereien, in denen während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) mehr als 3 Hektoliter Alkohol erzeugt worden sind, haben ein Brennbuch nach Muster 34 zu führen. Die Betriebshandlungen sind nach Maßgabe des Betriebsverlaufs einzeln durch den Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibediensteten mit Tinte einzutragen. Abänderungen oder Streichungen von Einträgen sind nur unter besonderen Umständen statthaft; diese sind im Brennbuche zu vermerken. Das Brennbuch ist mit dem letzten Abfindungsplane des Vierteljahrs, für welches es geführt wird, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Schluß des Vierteljahrs an die Hebestelle zurückzuliefern.

§. 257.

Die Brennereigeräthe, mit Ausnahme des Blasenhelms und des Schlußstücks dürfen ohne Genehmigung zur Viehfutterbereitung und zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (Wasserkochen u. s. w.) benutzt werden, soweit sie außer Verluß gelassen sind.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so bedarf die Benutzung der Brennereigeräthe der Genehmigung des Oberkontrolleurs oder der Hebestelle.

Die Benutzung der Brennereigeräthe zu anderen als den im Absatz 1 angegebenen Zwecken, z. B. zur Gewinnung von Denanthäther oder zur Wiedergewinnung von versteuertem Branntwein aus Filterkohlen, bedarf der Genehmigung des Hauptamts.

4. Benutzung Brennereigeräthe zu anderen Zwecken als zum Brennereibetrieb

§. 258.

Vor der Eröffnung des Betriebs darf der Brennereibesitzer den Abfindungsplan zurücknehmen, sofern er der Hebestelle unter Einlieferung desselben rechtzeitig Mittheilung macht. Die Zurücknahme ist vom Brennereibesitzer auf dem Abfindungsplane schriftlich anzuerkennen und von der Hebestelle im Betriebsanmeldungs-buche, dem in diesem Falle beide Ausfertigungen des Planes als Beläge beizufügen sind, zu vermerken.

IV. Betriebsabweichungen.
1. Vor der triebseröffnung.

§. 259.

Wird nach der Eröffnung des Betriebs eine Unterbrechung oder eine sonstige Abweichung von dem angemeldeten Betriebe nothwendig, so hat der Brennereibesitzer im Abfindungsplane sofort unter Angabe des Zeitpunkts einen Vermerk zu machen und binnen 24 Stunden der Hebestelle Anzeige zu erstatten. Nach Feststellung des Sachverhalts kann die Steuer zu dem entsprechenden Theile vom Hauptamt erlassen oder, falls sie schon vereinnahmt ist, auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet werden.

2. Nach der triebseröffnung.

§. 260.

Bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien ist die der Abfindung zu Grunde zu legende Material- oder Maischmenge zu berechnen:

- a) aus der Litermenge, die von der angemeldeten Stoffgattung in einer Stunde abgetrieben werden kann (Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung) und
- b) aus der Zahl der angemeldeten Abtriebsjunden.

Hierbei bleiben Bruchtheile des Liters im Endergebnis außer Betracht.

Wird der Betrieb mindestens für einen vollen Tag, eine volle Woche oder einen vollen Monat angemeldet, so sind

- für jeden vollen Tag 21 Betriebsstunden,
- für jede volle Woche 6 mal 21 Betriebsstunden und
- für jeden vollen Monat 24 mal 21 Betriebsstunden

in Rechnung zu stellen.

§. 261.

Die regelmäßige Leistungsfähigkeit wird in Prozenten des Raumgehalts der Brennblase ausgedrückt.

Für Brennvorrichtungen ohne Dampfleitung in die Brennblase beträgt die regelmäßige Leistungsfähigkeit:

V. Feststellung der Abfindungsgründe zu li den Material-Maischmenge
1. Allgemein Vorschriften

2. Regelmäßige Leistungsfähigkeit Brennvorrichtung.

bei Verarbeitung von	wenn auf der Blase nur der Rohbrand stattfindet, Roh- u. Feinbrand stattfinden, und zwar für Brennvorrichtungen			
	ohne Vorwärmer		mit Vorwärmer	
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
Steinobst, Beeren und Wein	19	25	14	18
Kernobst und Trebern von Kernobst	17	22	13	17
flüssiger Trauben- und Obstweinhefe	8	10	7	8
gepresster Trauben- und Obstweinhefe	6	7	5	5
Weintrebern	17	25	13	17
Enzian- und sonstigen Wurzeln	25	38	18	23
Hefenbrühe (§. 294 Abs. 2)	20	27	15	19
Maische aus mehligem Stoffen	21	28	15	19



Wird bei Brennvorrichtungen, die mit einem Vorwärmer versehen sind, letzterer nicht benutzt, so kommen die für Brennvorrichtungen ohne Vorwärmer festgesetzten Prozentzahlen zur Anwendung; die Benutzung des Vorwärmers ist durch geeignete Maßregeln zu verhindern.

Für Brennvorrichtungen mit Dampfeinleitung in die Brennblase beträgt die regelmäßige Leistungsfähigkeit beim Abtriebe von Maische aus mehligem Stoffen 33 Prozent des Raumgehalts der Brennblase.

Die Berechnung der Litermenge, welche in der einzelnen Blase in einer Stunde abgetrieben werden kann, erfolgt nach Maßgabe der amtlich zu liefernden Tafeln.

§. 262.

3. Leistungs-
fähigkeit nach
besonderer
Feststellung.
- Die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist vom Hauptamt auf Grund von Probebrennen besonders festzustellen:

- a) wenn der Brennereibesitzer es beantragt;
- b) wenn es zur Wahrung des Steueraufkommens geboten erscheint;
- c) wenn andere als die im §. 261 aufgeführten Materialgattungen verarbeitet werden;
- d) wenn zur Verarbeitung von Material Brennvorrichtungen verwendet werden, bei denen Dampf in die Brennblase geleitet wird.

Die Feststellung kann sich auf den Rohbrand oder auf den Feinbrand oder auf beide erstrecken. Sie ist darauf zu richten, wieviel Liter und zehntel Liter an Material, Maische oder Lutter in einer Stunde abgetrieben werden können; kleinere Bruchtheile sind unberücksichtigt zu lassen.

Muster 35.

Ueber den Verlauf des Probebrennens, das sich auf mindestens drei Abtriebe zu erstrecken hat, ist eine Verhandlung nach Muster 35 aufzunehmen.

§. 263.

VI. Feinbrand.

1. Zulässigkeit
und Verpflichtung
zur Vor-
nahme des
Feinbrandes.

Es ist zulässig, den beim ersten Abtriebe gewonnenen Branntwein (Lutter, Rohbranntwein) in der Brennerei einem ein- oder mehrmal wiederholten Abtriebe (Wienen, Feinbrand) für sich oder zusammen mit der Maische oder dem Material zu unterziehen. Dem wiederholten Abtriebe darf auch Branntwein unterworfen werden, der nicht in der Brennerei erzeugt ist. Dieser Branntwein darf auch mit dem in der Brennerei erzeugten Branntwein gemischt werden.

Sofern in einer Brennerei der Alkoholausbeutesatz unter Berücksichtigung des Feinbrandes besonders festgesetzt ist, muß das gesammte Erzeugniß dem Feinbrand unterworfen werden.

§. 264.

2. Zusatzstoffe.

Es ist zulässig, dem Branntwein beim Feinbrand aromatische und andere Stoffe zuzusetzen, sofern sie weder Alkohol enthalten noch sich in gährendem oder vergohrenem Zustande befinden.

Das Zusetzen von Rückständen der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, ist verboten. Ausnahmen können vom Hauptamte zugelassen werden.

§. 265.

3. Feinbrand
während der
steuerpflichtigen
Abtriebs-
zeit.

Soll der Feinbrand während der steuerpflichtigen Abtriebszeit vorgenommen werden, so ist dies im Abfindungsplan anzumelden und anzugeben, ob zum Wienen dasselbe Brenngeräth wie beim Rohbrand oder ob ein besonderes Wiengeräth benutzt werden wird.

Bei Benutzung eines besonderen Wiengeräths ist auch die Zeit anzumelden, innerhalb welcher das Geräth im Betriebe sein soll; die Hebestelle kann die angemeldete Zeit auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränken.

Bei Benutzung desselben Brenngeräths zum Roh- und Feinbrand ist eine Angabe darüber, wann der Feinbrand stattfinden soll, nicht erforderlich; es muß aber während der Abtriebszeit der gesammte in dieser Zeit gewonnene Lutter dem Feinbrand unterworfen werden.

Die Hebestelle kann die Benutzung eines besonderen Wiengeräths untersagen.

§. 266.

4. Feinbrand im
Anschluß an
die Abtriebs-
zeit.

Der Feinbrand ist auch dann im Abfindungsplan anzumelden, wenn er zwar nicht während der steuerpflichtigen Abtriebszeit, aber im Anschlusse daran vorgenommen werden soll. In diesem Falle findet §. 265 Absatz 2 entsprechende Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe Brenngeräth zum Roh- und Feinbrande dient oder ein besonderes Wiengeräth benutzt wird.



§. 267.

Soll der Feinbrand außerhalb der Abtriebszeit und auch nicht im Anschlusse daran vorgenommen werden, so ist spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Feinbrande der Hebestelle eine Anmeldung nach Muster 26 in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die eine Ausfertigung ist nach Genehmigung dem Brennereibesitzer zurückzugeben und in der Brennerei auszulegen. Die angemeldete Betriebszeit kann auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränkt werden. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

5. Feinbrand g
trennt von d
Abtriebszeit.

C. Abfindung nach der Stoffmenge.

§. 268.

Unter die Abfindung nach der Stoffmenge fallen:

- a) mehligte Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahre nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen (§ 220 unter c);
- b) Material verarbeitende Brennereien, soweit sie nicht auf Anordnung der Direktivbehörde der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung unterstellt sind (§. 220 unter b Ziffer 2 und unter c);
- c) Brennereien der im §. 221 unter c und d bezeichneten Art, soweit die Direktivbehörde von der ihr eingeräumten Befugniß Gebrauch macht.

I. Ueberflcht.

Brennereien, die durchschnittlich (§. 222) mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, haben das zu Brenn zwecken bestimmte Material gemäß §. 269 anzumelden. Dieselbe Verpflichtung kann auf Anordnung der Direktivbehörde auch kleineren Brennereien auferlegt werden. Das angemeldete Material unterliegt der amtlichen Ueberwachung (Materialkontrolle).

§. 269.

Der Besitzer einer der Materialkontrolle unterworfenen Brennerei hat das zu Brenn zwecken bestimmte alkoholhaltige Material binnen drei Tagen nach der Verbringung in das Brennereianwesen, nicht alkoholhaltiges Material binnen drei Tagen nach dem daselbst erfolgenden Einschlagen zur Gährung, der Hebestelle mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Materialanmeldung nach Muster 36 anzumelden. Diese Anmeldung hat, sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, spätestens drei Tage vor der Eröffnung des Betriebs zu erfolgen. Kommt im Laufe der Betriebszeit weiteres Material in Zugang, so ist dieses in gleicher Weise binnen 24 Stunden der Hebestelle anzumelden.

II. Anmeldung u
Ueberwachung
der Material-
vorräthe.
1. Materialan-
meldung.

Muster 36

Wird Material in einem Vorrathsgesäße nach und nach eingeschlagen, so kann die Hebestelle gestatten, daß die Anmeldung erst nach Beendigung der Ansammlung eingereicht wird.

In der Materialanmeldung sind die Vorrathsgesäße, die Gattung und, soweit thunlich, die Menge des Materials anzugeben; statt der Menge kann der ganze Raumgehalt der Vorrathsgesäße und die Höhe ihrer Befüllung angemeldet werden.

§. 270.

Die Hebestelle hat die Materialanmeldung zu prüfen und erforderlichenfalls berichtigen zu lassen (S. B. §. 18), hierauf in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B wird dem Aufsichtsbeamten zugestellt.

2. Verfahren i
der Materi
anmeldung.

§. 271.

Gattung und Menge der angemeldeten Materialvorräthe sind amtlich festzustellen; hierbei ist die in jedem Gefäß enthaltene Materialmenge durch Vermessung oder in sonstiger zuverlässiger Weise zu ermitteln, der Befund in beide Ausfertigungen der Anmeldung einzutragen und die Ausfertigung B der Hebestelle zurückzugeben.

3. Amtliche Fe
stellung der
Vorräthe.

Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst ist für die obere unbrauchbare Schicht ein Zehntel der ermittelten Materialmenge in Abzug zu bringen. Sind Weintreber in Fässern mit Thürchen (sogenannten Fuhrfässern) oder in sonstigen Gefäßen, deren Beschaffenheit ein festes Einstampfen der Treber nicht gestattet, enthalten, so ist je nach der mehr oder minder lockeren Befüllung der Fässer deren Inhalt nach Schätzung nur mit einem bis zu zwei Dritttheilen



in Ansatz zu bringen; der Abzug von einem Zehntel für die obere unbrauchbare Schicht findet in diesem Falle nicht statt.

§. 272.

4. Abweichung der amtlichen Feststellung von der Anmeldung. Ergiebt sich bei der amtlichen Feststellung der Vorräthe, daß das angemeldete Material die Anwendung eines niedrigeren Alkoholausbeutesatzes (§. 294) bedingt als das vorgefundene, oder daß die vorhandene Materialmenge die angemeldete um mehr als ein Zehntel übersteigt, so hat der Aufsichtsbeamte eine Verhandlung aufzunehmen und in beiden Ausfertigungen der Materialanmeldung einen hierauf bezüglichen Vermerk zu machen.

Die Verhandlung ist dem Hauptamte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das Strafverfahren eingeleitet werden soll.

§. 273.

5. Verwendung von Material zum Brennereibetriebe. Wird Material zum Abtrieb angemeldet, so ist es von der Hebestelle in der Ausfertigung B der Materialanmeldung unter Hinweis auf die Abfindungsanmeldung (§. 277) abzuschreiben. Das Gleiche hat in der Ausfertigung A der Materialanmeldung durch den Aufsichtsbeamten bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brennerei zu geschehen.

§. 274.

6. Verwendung von Material zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe. Soll Material zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe verwendet oder vernichtet werden, so ist dies der Hebestelle so zeitig schriftlich anzuzeigen, daß eine amtliche Ueberwachung stattfinden kann.

Der von der Hebestelle zu benachrichtigende Aufsichtsbeamte hat die anderweite Verwendung oder Vernichtung, soweit thunlich, zu überwachen, die Materialmenge in der Materialanmeldung A abzuschreiben und auf der Verwendungsanzeige einen Vermerk zu machen.

Trifft zur angezeigten Stunde kein Beamter in der Brennerei ein, so ist der Brennereibesitzer berechtigt, die angemeldete Verwendung oder Vernichtung des Materials vorzunehmen. Der Brennereibesitzer hat alsdann selbst die Materialmenge in der Materialanmeldung abzuschreiben.

Die anderweit verwendete oder vernichtete Materialmenge ist in der Ausfertigung B der Anmeldung von der Hebestelle abzuschreiben.

§. 275.

7. Behandlung der am Schlusse des Betriebsjahres verbliebenen Materialbestände. Werden die Materialvorräthe bis zum Schlusse des Betriebsjahrs nicht sämtlich abgeschrieben, so ist amtlich festzustellen, ob der nicht abgeschriebene Theil noch vorhanden ist. Zutreffendenfalls ist über den Bestand eine neue Materialanmeldung für das neue Betriebsjahr in doppelter Ausfertigung einzureichen und in der erledigten Anmeldung von Beamten ein entsprechender Vermerk zu machen.

Weicht der Istbestand vom Sollbestand um mehr als ein Zehntel des letzteren ab, so ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das Strafverfahren eingeleitet werden soll.

§. 276.

8. Rücklieferung der Materialanmeldung. Nach Abschreibung der gesammten in der Anmeldung nachgewiesenen Vorräthe, im Falle des §. 275 nach der dort vorgeschriebenen Schlußrevision, ist die Ausfertigung A der Anmeldung vom Brennereibesitzer binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

§. 277.

- III. Abfindungsanmeldung.
1. Einreichungsfrist.

In den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien ist spätestens drei Tage vor der Eröffnung des Betriebs der Hebestelle für den Betrieb mit mehligen Stoffen eine Abfindungsanmeldung nach Muster 37, für den Betrieb mit Material eine Abfindungsanmeldung nach Muster 38 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist eine neue Abfindungsanmeldung in gleicher Weise abzugeben.

Die Hebestelle darf über eine verspätete Einreichung der Abfindungsanmeldung hinwegsehen, wenn die Anmeldung noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann. Die Direktivbehörde kann gestatten, daß die Abfindungsanmeldung spätestens am Tage vor der Betriebsöffnung eingereicht wird.

Muster 37.
Muster 38.



Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehligter Stoffe der Beginn der ersten Einmaischung zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs, bei der Verarbeitung von Material der Beginn des ersten Materialabtriebs.

§. 278.

Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.

Für Brennereien mit einer durchschnittlichen (§. 222) Jahreserzeugung von nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol kann die Direktivbehörde gestatten, daß der Betrieb für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Vierteljahrs erklärt wird.

Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebsabhandlungen in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitabschnitt anzumelden.

§. 279.

Es ist gestattet, den Betrieb mit verschiedenen Materialgattungen oder mit Material und mehligten Stoffen in einer Abfindungsanmeldung zu erklären. Für letztere Fälle kann von der Direktivbehörde auf Grund der Muster 37 und 38 ein besonderes Muster für die Abfindungsanmeldung aufgestellt werden.

In der Abfindungsanmeldung ist der Zeitraum, während dessen die Brennerei im Betriebe sein soll, anzugeben. Dabei sind die Tage, an denen Blasenabtriebe stattfinden sollen, einzeln zu bezeichnen.

Sofern es im steuerlichen Interesse geboten ist, hat die Hebestelle die erklärte Betriebszeit nach Anhörung des Brennereibesizers auf die zur Verarbeitung der angemeldeten Stoffmenge erforderliche Zeit zu beschränken.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß die Angabe der Abtriebstage in der Abfindungsanmeldung zunächst ausgesetzt bleibt; in diesem Falle sind die Abtriebstage nachträglich, jedoch vor Beginn des Blasenabtriebs, der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten anzuzeigen.

§. 280.

Bei der Verarbeitung von Material sind die einzelnen Stoffgattungen, bei der Verarbeitung von Gemischen aus verschiedenen Materialgattungen auch thunlichst die einzelnen Bestandtheile der Mischung in Litern anzumelden.

Unterliegt die Brennerei der Materialkontrolle, so sind in der Abfindungsanmeldung die Nummer der betreffenden Materialanmeldung und, wenn nicht der ganze Vorrath zum Abtrieb angemeldet wird, die Nummern der Vorrathsgefäße anzugeben, deren Inhalt verwendet werden soll. Der Inhalt eines Vorrathsgefäßes muß in der Regel mit einer Abfindungsanmeldung zum Abbrennen angemeldet werden; Ausnahmen sind nur bei besonders großen Gefäßen zulässig.

Ist der Brennereibesitzer außer Stande, die Materialmengen anzugeben, so kann er bei Einreichung der Abfindungsanmeldung die amtliche Aufnahme des Materials beantragen. In diesem Falle darf der Betrieb erst nach erfolgter Aufnahme und danach bewirkter Ergänzung der Abfindungsanmeldung eröffnet werden. Das Ergebnis der Aufnahme ist vom Brennereibesitzer schriftlich anzuerkennen.

§. 281.

Bei der Verarbeitung mehligter Stoffe ist anzugeben, welche Maischbottiche und wie oft jeder derselben während der erklärten Betriebszeit benutzt werden sollen. Für jeden Maischbottich ist das Gewicht der zu seiner Bemaischung bestimmten Rohstoffe, nach Fruchtarten (Getreide, Kartoffeln, Malz) getrennt, anzugeben.

§. 282.

Die Hebestelle hat die Abfindungsanmeldung auf ihre vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere die Angaben über die abzubrennenden Materialmengen mit der Materialanmeldung zu vergleichen und erforderlichenfalls ihre Berichtigung zu veranlassen (§. B. §. 18).

Hierauf ist die Abfindungsanmeldung unter Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags, gegebenenfalls unter Vorbehalt dieser Festsetzung (§. 318 Abs. 3), in beiden, mit A und B zu

2. Geltungsdauer.

3. Inhalt.
a) Allgemeine Vorschriften

b) Anmeldung der Stoffmenge bei Verarbeitung von Material.

c) Anmeldung der Stoffmenge bei Verarbeitung mehligter Stoffe

4. Prüfung und Feststellung.



bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Betriebsanmeldungsbuch (§. 244) sowie in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle.

§. 283.

5. Aufbewahrung und Rücklieferung. Der Brennereibesitzer hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.

Winnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche die Abfindungsanmeldung gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhändigen.

§. 284.

- IV. Betriebsführung.
1. Allgemeine Vorschrift. Während des angemeldeten Betriebs muß die Abfindungsanmeldung befolgt werden, insbesondere dürfen nicht mehr und keine anderen Stoffe als die angegebenen verarbeitet und keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen benutzt werden.

§. 285.

2. Verbot der Befüllung der Brennblasen. Außerhalb der angemeldeten Brenntage dürfen die Brennblasen weder mit Maische noch mit Material befüllt sein. Für betriebslose Zwischentage kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§. 286.

3. Führung eines Brennbuchs. Besitzer von Brennereien, in denen während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) mehr als 3 Hektoliter Alkohol erzeugt worden sind, haben ein Brennbuch nach Muster 34 zu führen. Die Betriebshandlungen sind nach Maßgabe des Betriebsverlaufs einzeln durch den Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibedienten mit Tinte einzutragen.

Abänderungen oder Streichungen von Einträgen sind nur unter besonderen Umständen statthaft; diese sind im Brennbuche zu vermerken.

Das Brennbuch ist mit der letzten Abfindungsanmeldung des Vierteljahrs, für welches es geführt wird, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Schluß des Vierteljahrs an die Hebestelle zurückzuliefern.

§. 287.

4. Benutzung der Brennereigeräte zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe. Die Brennereigeräte, mit Ausnahme des Blasenhelms und des Schlußstücks, dürfen ohne Genehmigung zur Viehfutterbereitung und zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (Wasserkochen u. s. w.) benutzt werden, soweit sie außer Verschuß gelassen sind.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so bedarf die Benutzung der Brennereigeräte der Genehmigung des Oberkontrolleurs oder der Hebestelle.

Die Benutzung der Brennereigeräte zu anderen als den im Absatz 1 angegebenen Zwecken, z. B. zur Gewinnung von Denanthäther oder zur Wiedergewinnung von versteuertem Branntwein aus Filterkohlen, bedarf der Genehmigung des Hauptamts.

§. 288.

- V. Betriebsabmeldungen.
1. Vor der Betriebseröffnung. Vor der Eröffnung des Betriebs darf der Brennereibesitzer die Abfindungsanmeldung zurücknehmen, sofern er der Hebestelle unter Einlieferung der Anmeldung rechtzeitig Mitteilung macht.

Die Zurücknahme ist vom Brennereibesitzer auf der Abfindungsanmeldung schriftlich anzuerkennen und von der Hebestelle im Betriebsanmeldungsbuch, dem in diesem Falle beide Ausfertigungen der Anmeldung als Belege beizufügen sind, zu vermerken.

§. 289.

2. Nach der Betriebseröffnung. Wird nach der Eröffnung des Betriebs eine Unterbrechung oder eine sonstige Abweichung von dem angemeldeten Betriebe notwendig, so hat der Brennereibesitzer in der Abfindungsanmeldung sofort unter Angabe des Zeitpunkts einen Vermerk zu machen und binnen 24 Stunden der Hebestelle Anzeige zu erstatten. Nach Feststellung des Sachverhalts kann die Steuer zu dem entsprechenden Theile vom Hauptamt erlassen oder, falls sie schon vereinnahmt ist, auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet werden.



§. 290.

Es ist zulässig, den beim ersten Abtriebe gewonnenen Branntwein (Lutter, Rohbranntwein) in der Brennerei einem ein- oder mehrmal wiederholten Abtriebe (Wienen, Feinbrand) für sich oder zusammen mit der Maische oder dem Material zu unterziehen. Dem wiederholten Abtriebe darf auch Branntwein unterworfen werden, der nicht in der Brennerei erzeugt ist; dieser Branntwein darf auch mit dem in der Brennerei erzeugten Branntwein gemischt werden.

Sofort in einer Brennerei der Alkoholausbeutesatz unter Berücksichtigung des Feinbrandes besonders festgesetzt ist, muß das gesammte Erzeugniß dem Feinbrand unterworfen werden.

VI. Feinbrand.
1. Zulässigkeit und Verpflichtung zur Vornahme des Feinbrandes

§. 291.

Es ist zulässig, dem Branntwein beim Feinbrand aromatische und andere Stoffe zuzusetzen, sofern sie weder Alkohol enthalten noch sich in gährendem oder vergohrenem Zustande befinden.

Das Zusetzen von Rückständen der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, ist verboten. Ausnahmen können vom Hauptamte zugelassen werden.

2. Zusatzstoffe

§. 292.

Soll der Feinbrand in der Zeit oder im Anschluß an die Zeit erfolgen, für welche die Abfindungsanmeldung abgegeben ist, so ist in der Abfindungsanmeldung zu erklären, an welchen Tagen und auf welchem Brenngeräthe der Feinbrand stattfinden wird. Die Hebestelle kann die angemeldete Zeit auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränken. Soll der Feinbrand erst später erfolgen, so findet §. 287 Anwendung.

3. Anmeldung des Feinbrandes.

Vierter Titel.

Alkoholausbeutesätze.

§. 293.

Bei Brennereien, die während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol aus Kartoffeln und Getreide erzeugt haben und nach der Stoffmenge abgefunden werden (§. 220 unter c), sind die nachstehenden Normalausbeutesätze anzuwenden:

a) bei Brennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von nicht mehr als 1 Hektoliter Alkohol:

4 Liter Alkohol aus 1 Doppelzentner Kartoffeln und
12 = = = 1 = Getreide;

b) bei Brennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von mehr als 1, jedoch nicht mehr als 3 Hektoliter Alkohol:

5 Liter Alkohol aus 1 Doppelzentner Kartoffeln und
15 = = = 1 = Getreide;

c) bei Brennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von mehr als 3 Hektoliter Alkohol:

6 Liter Alkohol aus 1 Doppelzentner Kartoffeln und
18 = = = 1 = Getreide.

Der aus der durchschnittlichen Jahreserzeugung sich ergebende Normalausbeutesatz ist für das ganze Betriebsjahr maßgebend.

Für die Berechnung der Alkoholausbeute auf Grund der Normalausbeutesätze bleibt das zur Verzuckerung der Maische bestimmte Malz bei Kartoffeln bis zu fünf Prozent, bei Getreide bis zu fünfzehn Prozent des Gewichts der Rohstoffe außer Betracht. Uebersteigt der Malzzusatz diese Grenzen, so ist die Mehrmenge bei Berechnung der Alkoholausbeute als Getreide in Ansatz zu bringen, wobei Bruchtheile des Kilogramms nicht berücksichtigt werden.

1. Normalausbeutesätze.
1. Verarbeitungsmehligere Stoffe.

§. 294.

Bei der Verarbeitung der nachstehend aufgeführten Materialgattungen sind die daneben vermerkten Normalausbeutesätze, vorbehaltlich der Vorschriften im §. 296 Abs. 2 unter a anzuwenden:

2. Verarbeitung von Malt



für ein Hektoliter	Liter Alkohol
Kirschen	4,5
Zwetschgen	4
sonstiges Steinobst	3
Kernobst	1,5
abgefallenes Kernobst (Fallobst) und Kernobsttreber, auch gewässerte	1
Vogelbeeren und Wachholderbeeren, auch gewässerte	1,5
sonstige Beerenfrüchte	2
Weinbeeren	4,5
flüssige Traubenweinhese	3
gepreßte Traubenweinhese und Obstweinhese	2
nicht gewässerte Weintreber	1,5
gewässerte Weintreber	1
Enzian- und sonstige Wurzeln	2
Topinamburs (Rohkartoffeln)	3,5
Brauereiabfälle	1,5
umgeschlagenes Bier, Tropfbier und sonstige Bierrückstände	3
Hefenbrühe	2.

Als Hefenbrühe gilt nur die dünnflüssige und treberfreie Würze der ausschließlich flüssige Hefe herstellenden Gewerbsanstalten.

§. 295.

3. Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes. In den Normalausbeutesäßen ist der beim Feinbrand entliehene Alkoholverlust berücksichtigt; es findet daher eine Ermäßigung der Ausbeutesäße bei Vornahme des Feinbrandes nicht statt.

§. 296.

11. Besondere Ausbeutesäße.
1. Allgemeine Vorschrift.

Bei der Verarbeitung mehligter Stoffe sind besondere Ausbeutesäße festzusetzen:
a) in allen nach dem Bottichraum oder der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien;
b) in den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien, welche durchschnittlich (§. 222) aus Getreide und Kartoffeln mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt haben oder welche andere mehligte Stoffe verarbeiten.
Bei der Verarbeitung von Material sind besondere Ausbeutesäße festzusetzen:
a) für die im §. 294 aufgeführten Materialgattungen:
1. wenn die durchschnittliche (§. 222) Jahreserzeugung der Brennerei mehr als 5 Hektoliter Alkohol beträgt,
2. wenn der Brennereibesitzer es beantragt,
3. wenn nach den Betriebsverhältnissen oder der Beschaffenheit des Materials anzunehmen ist, daß die Anwendung der Normalausbeutesäße das Steueraufkommen erheblich beeinträchtigen würde;
b) für andere als die im §. 294 aufgeführten Materialgattungen, z. B. Obstwein, Traubenwein, Kunstwein, Korinthen, Rosinen.

§. 297.

2. Festsetzung des besonderen Ausbeutesäßes.

Die Festsetzung des besonderen Ausbeutesäßes erfolgt durch das Hauptamt auf Grund von Ausbeuteermittelungen. Findet in der Brennerei ein wiederholter Abtrieb des Branntweins statt, so ist bei der Festsetzung der beim Feinbrand entstehende Schwund zu berücksichtigen (§§. 304 und 307).

Sind die Ausbeuten schon für mehrere Brennereien besonders ermittelt und ist dabei ein im Wesentlichen übereinstimmendes Ergebnis erzielt worden, so kann unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses der Ausbeutesäße auch für andere Brennereien festgesetzt werden, welche die gleichen Stoffgattungen unter gleichartigen Betriebsverhältnissen verarbeiten. Ebenso kann der Ausbeutesäße ohne besondere Ermittlung festgesetzt werden, wenn sonst über die Ausbeute der Brennerei hinreichende Erfahrungen vorliegen.



Der Ausbeutesatz ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

Weicht der besonders ermittelte von dem normalen Ausbeutesatz um nicht mehr als ein Zehntel des letzteren ab, so ist er in Höhe des Normalausbeutesatzes festzusetzen.

§. 298.

Der festgesetzte Ausbeutesatz ist dem Brennereibesitzer mitzuthemen und der Steuerberechnung in denjenigen Betriebsanmeldungen zu Grunde zu legen, welche nach dieser Mittheilung festgesetzt werden. Im Falle des §. 318 Abs. 3 ist der festgesetzte Ausbeutesatz auch für die Betriebsanmeldungen maßgebend, in welchen ein Vorbehalt wegen der Steuerberechnung gemacht ist.

3. Mittheilung des Ausbeutesatzes; Zeitpunkt seit Wirksamkeit

§. 299.

Der Oberkontrolleur hat den Zeitpunkt für die Vornahme der Ausbeuteermittlung (§§. 300 und 305) zu bestimmen. Die Ermittlung ist unvermuthet und erst dann vorzunehmen, wenn der Betrieb ein gleichmäßiger geworden ist. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, diese Ermittlungen jeberzeit zu gestatten, und hat dem Probebrennen heizzuwohnen.

4. Zeitpunkt u Wiederholung der Ausbeuteermittlung.

Eine Wiederholung der Ausbeuteermittlung hat insbesondere bei wesentlichen Aenderungen der Einrichtung und Betriebsart der Brennerei sowie bei Aenderungen in der Art und Beschaffenheit der zum Abtriebe gelangenden Stoffe zu erfolgen. Bei wesentlicher Abweichung der Ausbeute hat das Hauptamt den Ausbeutesatz anderweit festzusetzen.

§. 300.

Bei der Verarbeitung mehligter Stoffe erfolgt die Ermittlung der Alkoholausbeute nach näherer Anordnung des Hauptamts entweder durch den Abtrieb von Maischproben oder durch Probebrennen. Die oberste Landes-Finanzbehörde ist ermächtigt, an Stelle dieser Ermittlungsarten das Maischwägungsverfahren treten zu lassen.

5. Ausbeuteermittlung b Verarbeitung mehligter Stoffe.
a) Arten.

Der Ausbeutesatz ist in der Weise zu berechnen, daß ermittelt wird, wieviel Liter Alkohol entfallen:

- a) bei den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien auf ein Hektoliter des angemeldeten Bottichraums;
- b) bei den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien auf einen Doppelzentner der angemeldeten Rohstoffe (Getreide oder Kartoffeln);
- c) bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien auf ein Hektoliter der der Steuerberechnung zu Grunde zu legenden Maische.

§. 301.

Die Entnahme und der Abtrieb von Maischproben haben nach Maßgabe der in Anlage 39 gegebenen Anleitung stattzufinden. Ueber den Verlauf des Abtriebs der Maischprobe und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 40 aufzunehmen.

b) Abtrieb von Maischproben.
Anlage 39.
Muster 40.

§. 302.

Das Probebrennen hat nach Maßgabe der in Anlage 41 gegebenen Anleitung stattzufinden; es kann auf den Rohbrand beschränkt oder auf den Feinbrand erstreckt werden. Ueber den Verlauf des Probebrennens und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 42 aufzunehmen.

c) Probebrennen
Anlage 41.
Muster 42.

§. 303.

Bei dem Maischwägungsverfahren ist die Ausbeute aus der Menge der bereiteten Maische und aus dem Unterschiede des Zuckergehalts der süßen und der vergohrenen Maische zu berechnen.

Die oberste Landes-Finanzbehörde hat die erforderlichen Vorschriften zu erlassen und dabei insbesondere zu bestimmen, daß von Zeit zu Zeit zur Vergleichung mit den Ergebnissen dieses Verfahrens Abtriebe von Maischproben oder Probebrennen stattzufinden haben.

d) Maischwägungen.

§. 304.

- e) Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes. Wird in Brennereien, welche mehligte Stoffe verarbeiten, das Probebrennen auf den Feinbrand erstreckt, so ist der ermittelte Schwund, falls in der Brennerei durchschnittlich (§. 222) nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt werden, in vollem Umfange, anderenfalls nur bis zu drei Prozent der Menge des Rohbranntweins zu berücksichtigen.
- Wird nun die Ausbeute an Rohbranntwein (Vutter) ermittelt, so kann der durch den Feinbrand entstehende Schwund schätzungsweise berücksichtigt werden, und zwar bei Brennereien, in denen durchschnittlich nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt werden, bis zu fünf Prozent, bei Brennereien mit größerer Jahreserzeugung bis zu drei Prozent der Menge des Rohbranntweins.

§. 305.

6. Ausbeutermittlung bei Verarbeitung von Material. a) Arten. Bei der Verarbeitung von Material erfolgt die Ermittlung der Alkoholausbeute in der Regel durch Probebrennen. Soweit die zum Abtriebe von Maischproben bestimmte Brennvorrichtung zur Untersuchung von Materialproben auf ihren Alkoholgehalt sich eignet, kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde die Ausbeute auch durch Abtrieb von Materialproben gemäß §. 301 ermittelt werden.

Der Ausbeutesatz ist in der Weise zu berechnen, daß ermittelt wird, wieviel Liter Alkohol auf ein Hektoliter der betreffenden Materialgattung entfallen.

§. 306.

- b) Probebrennen. Das Probebrennen hat nach Maßgabe der in Anlage 41 gegebenen Anleitung stattzufinden; es kann auf den Rohbrand beschränkt oder auf den Feinbrand erstreckt werden. Ueber den Verlauf des Probebrennens und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 42 aufzunehmen.
- Ist das zum Abtrieb angemeldete Material zur Vornahme eines Probebrennens nicht geeignet, so kann anderes Material von derselben Gattung und Herkunft aus den noch vorhandenen Vorräthen ausgewählt werden; erforderlichenfalls sind die Materialanmeldung und die Betriebsanmeldung richtig zu stellen.

§. 307.

- c) Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes. Wird in Brennereien, die Material verarbeiten, das Probebrennen auf den Feinbrand erstreckt, so ist der ermittelte Schwund in vollem Umfange zu berücksichtigen.
- Wird nur die Ausbeute an Rohbranntwein (Vutter) ermittelt, so kann der durch den Feinbrand entstehende Schwund schätzungsweise bis zu fünf Prozent der Menge des Rohbranntweins berücksichtigt werden.

§. 308.

- d) Verfahren bei erheblichen Schwankungen in der Ausbeute. Unterliegt die Alkoholausbeute aus Material erheblichen Schwankungen, so daß ein auf längere Zeit zutreffender Ausbeutesatz nicht festgesetzt werden kann, so kann der Brennereibesitzer durch Anordnung des Hauptamts verpflichtet werden, in der Betriebsanmeldung anzugeben, welche Alkoholmenge er aus jeder Materialgattung zu ziehen gedenkt.
- Das Hauptamt hat die zur Ermittlung der tatsächlichen Ausbeute erforderlichen Anordnungen zu treffen und kann insbesondere vorschreiben, daß das Ergebnis der Roh- und Feinbrände vom Brennereibesitzer aufzuzeichnen ist.

Fünfter Titel.
Steuererhebung.

§. 309.

- I. Steuerfähe.
1. Verbrauchsabgabe. Die Verbrauchsabgabe beträgt:
- | | |
|---|------------|
| a) von der innerhalb des Kontingents hergestellten Branntweinsteinmenge | 0,50 Mark, |
| b) von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge | 0,70 Mark |
- für das Liter Alkohol.

Solange das Kontingent nicht erfüllt ist, hat, vorbehaltlich der in den §§. 321 bis 324 geregelten Fälle, die Berechnung des Abgabebetrags zu dem niedrigeren Satze zu erfolgen.



§. 310.

In landwirthschaftlichen Brennereien wird neben der Verbrauchsabgabe die Maischbottichsteuer mit 0,75⁶ Mark für das Hektoliter Bottichraum oder Maische (vergl. §. 319 unter b) und c) erhoben, sofern in der Brennerei Einmischungen nur innerhalb der Zeit vom 16. September bis 15. Juni und höchstens an 259 Tagen stattfinden und an einem Tage des betreffenden Monats durchschnittlich (§. 98) nicht über 1 050 Liter Bottichraum bemaischt beziehungsweise durchschnittlich nicht über 1 050 Liter Maische bereitet werden.

2. Maischbottichsteuer.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften der §§. 161 bis 163.

§. 311.

In gewerblichen Brennereien wird bei Verarbeitung mehligter Stoffe neben der Verbrauchsabgabe der Zuschlag mit 0,20 Mark für das Liter Alkohol erhoben.

3. Zuschlag zu Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung mehligter Stoffe.

In Brennereien, die vor dem 1. April 1887 bestanden haben, tritt in jedem Betriebsjahre für die Alkoholmenge, welche dem Umfange des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs entspricht, eine Ermäßigung des Zuschlags auf 0,16 Mark für das Liter Alkohol ein, vorausgesetzt, daß in dem betreffenden Monate keine Hefe gewonnen wird. Der Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs wird von der Direktivbehörde festgesetzt.

a) In gewerblichen Brennereien.

§. 312.

In landwirthschaftlichen Brennereien wird neben der Verbrauchsabgabe auf Antrag statt der Maischbottichsteuer der Zuschlag mit 0,12 Mark für das Liter Alkohol erhoben. Für diejenigen Monate, aus deren Einmischungen, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird, beträgt der Zuschlag 0,16 Mark für das Liter Alkohol.

b) In landwirthschaftlichen Brennereien.

Bei Ueberschreitung einer Jahreserzeugung von 100 Hektoliter Alkohol sind die höheren Zuschlagsätze gemäß §. 168 und §. 170 Abs. 2 anzuwenden.

Der Brennereibesitzer hat, wenn er während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten will, dies in der ersten auf die Verarbeitung von Getreide oder Kartoffeln gerichteten Betriebsanmeldung des Monats zu erklären.

§. 313.

Bei der Verarbeitung von Material wird neben der Verbrauchsabgabe stets der Zuschlag erhoben, und zwar in allen Brennereien,

4. Zuschlag zu Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung von Material.

- a) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugt werden 0,08 Mark,
- b) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter Alkohol erzeugt werden 0,16 Mark,
- c) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 1 Hektoliter Alkohol erzeugt wird 0,20 Mark

für das Liter Alkohol.
Wird die Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze beantragt, so hat der Brenner in der ersten Betriebsanmeldung des Betriebsjahrs zu erklären, daß er im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 oder 100 Liter Alkohol erzeugen wolle. Werden diese Jahresmengen überschritten, so tritt für die gesammte im Betriebsjahr aus Material erzeugte Alkoholmenge der nächsthöhere Zuschlag in Kraft; die zu wenig berechneten Beträge sind nachzuzahlen.

§. 314.

Soweit in Materialbrennereien die allgemeine oder in landwirthschaftlichen Brennereien die besondere Brennsteuer in Frage kommt, finden die §§. 172 bis 174 und 176 Anwendung. Erforderlichenfalls trifft die Direktivbehörde die näheren Anordnungen.

5. Brennsteuer.

§. 315.

Geht eine landwirthschaftliche Brennerei oder eine Materialbrennerei im Laufe des Betriebsjahrs zum gewerblichen Betrieb über (§. 9 Abs. 3), so verliert der Brennereibesitzer vom Beginne des Betriebsjahrs ab das Recht, Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabefusse herzustellen, und hat von demselben Zeitpunkt ab für den erzeugten Branntwein den Zuschlag gemäß §. 311 zu entrichten. Die zu wenig berechneten Beträge an Verbrauchsabgabe und Zuschlag sind nachzuzahlen.

II. Änderung der Steuerfüße.
1. Beim Uebergange zum gewerblichen Betriebe.



§. 316.

2. Amtliche Belehrung über abgegebene Betriebsanmeldungen. Wird durch die vorgelegte Betriebsanmeldung ein Wechsel in der Brennereiklasse oder eine Kontingentsminderung oder eine Steuernachforderung bedingt, so ist der Brennereibesitzer vor Festsetzung der Anmeldung mündlich oder schriftlich darauf hinzuweisen. Die Unterlassung dieses Hinweises schützt den Brennereibesitzer nicht vor den Folgen seiner Betriebsanmeldung.

§. 317.

- III. Abfindungsbuch. Ueber die verarbeiteten Rohstoffe, die Besteuerungsart, die erzeugte Alkoholmenge, die Benutzung des Kontingents und die Einhaltung der für die Ermäßigung des Zuschlags festgesetzten Betriebsgrenzen hat die Hebestelle für den Zeitraum des Betriebsjahrs ein Abfindungsbuch zu führen, für welches das Muster 43 als Vorbild dient. Im Abfindungsbuche sind die erforderlichen Bemerkte über die Brennereiklasse, den Betriebsumfang, die Abfindungsart, die Ausbeutesätze u. dgl. zu machen.
- Muster 43.
- Die Materialbesitzer sind in einem besonderen Abschnitte B des Abfindungsbuchs nachzuweisen. Die Direktionsbehörde kann anordnen, daß der Abschnitt B nach Muster 44 geführt wird und daß in demselben außer den Materialbesitzern auch die Materialbrennereien nachgewiesen werden.
- Muster 44.

§. 318.

- IV. Festsetzung der Steuerschuld. Die zu entrichtenden Beträge an Verbrauchsabgabe und Zuschlag sind bei Vollziehung der Betriebsanmeldung auf Grund der festzusetzenden Alkoholmenge zu berechnen.
1. Verbrauchsabgabe und Zuschlag. Werden Gemische aus verschiedenen Materialgattungen angemeldet, so ist bei der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung der Steuerberechnung diejenige Materialgattung zu Grunde zu legen, für welche sich der höchste Steuerbetrag ergibt. Das Gleiche hat bei der Abfindung nach der Stoffmenge zu geschehen, wenn die Menge der Bestandtheile des Gemisches weder angemeldet ist noch durch amtliche Aufnahme (§. 280 Abs. 3) hat festgestellt werden können. Beimischungen, die nicht mehr als ein Fünftel des Gemisches betragen, können unberücksichtigt gelassen werden.
- Hat eine besondere Ermittlung des Ausbeutesatzes zu erfolgen, so ist die Berechnung von Verbrauchsabgabe und Zuschlag vorzubehalten. Nach Festsetzung des Ausbeutesatzes ist der Steuerbetrag dem Brennereibesitzer bekannt zu geben.
- Die aus einer Betriebsanmeldung sich ergebende, dem gleichen Verbrauchsabgaben- und Zuschlagsatz unterliegende Litermenge Alkohol ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

§. 319.

2. Maischbottichsteuer. Soweit Maischbottichsteuer erhoben wird, ist diese zu berechnen:
- a) in den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien nach dem angemeldeten Bottichraume;
 - b) in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien nach der auf Grund der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung und der Betriebsdauer ermittelten Maischmenge;
 - c) in den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien nach der aus dem Gewichte der angemeldeten Rohstoffe (Getreide, Kartoffeln) zu ermittelnden Litermenge Normalmaische. Bei Berechnung der letzteren ist 1 Kilogramm Getreide oder 3 Kilogramm Kartoffeln gleich 4 Liter Maische zu setzen und ein Malzzusatz im Verhältnisse von 15 Kilogramm auf 1 Doppelzentner Getreide und von 5 Kilogramm auf 1 Doppelzentner Kartoffeln außer Ansatz zu lassen, die darüber hinaus verwendete Malzmenge aber als Getreide in Rechnung zu stellen, wobei Bruchtheile des Kilogramms nicht berücksichtigt werden.

§. 320.

- V. Fälligkeit der Steuer. Sofern nicht Stundung bewilligt oder der Branntwein unter Steuerkontrolle gestellt wird (§. 321), sind Verbrauchsabgabe und Zuschlag spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des dritten

Monats nach Ablauf des Monats, im Falle des §. 278 Abs. 2 des Vierteljahrs, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, einzuzahlen; ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung spätestens am vorhergehenden Werktag zu erfolgen. Nicht gestundete Maischbottichsteuer ist spätestens am letzten Werktag des letzterwähnten Monats oder Vierteljahrs zu entrichten.

Geräth der Zahlungspflichtige in Vermögensverfall, so können Verbrauchsabgabe und Zuschlag sofort eingezogen werden. Auch kann, wenn die Zahlung der Maischbottichsteuer nicht rechtzeitig erfolgt, das Hauptamt anordnen, daß die Zahlung bei jeder Einreichung einer Betriebsanmeldung im voraus zu geschehen hat.

Sechster Titel.

Vorschriften für einzelne Brennereien.

§. 321.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein unter Abstandnahme von der Erhebung der festgesetzten Verbrauchsabgabe und des Zuschlags unter Steuerkontrolle gestellt wird.

Auf die Abfertigung dieses Branntweins finden die Vorschriften der §§. 148 und 153 bis 160 entsprechende Anwendung. Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde. Diese ist ermächtigt, in Brennereilagern, in denen steuerlicher verschließbare Räume nicht vorhanden sind, ausnahmsweise den Verschuß der einzelnen Gefäße an Stelle des Raumverschlusses treten zu lassen. Wird dieser Verschuß angewendet, so darf die bei Bestandsaufnahmen festgestellte Fehlmenge bis zur Höhe von 1,5 Prozent der im Lagerbuch angeschriebenen Mengen abgabenfrei abgeschrieben werden.

I. Stellung von Branntwein unter Steuerkontrolle

§. 322.

Die Direktivbehörde kann statt der Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag die dauernde oder vorübergehende Abfindung auf die Mindestmenge des zu ziehenden Alkohols anordnen:

- a) wenn im Betriebsjahre mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugt werden;
- b) wenn durch die Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag das Steueraufkommen gefährdet erscheint;
- c) wenn die Abfertigung von Branntwein zur Stellung unter Steuerkontrolle beantragt wird.

Diese Abfindung findet ferner für Verschußbrennereien im Falle des §. 140 Abs. 2 Anwendung.

II. Abfindung auf Mindestmenge.
1. Zulässigkeit

§. 323.

Bei der Abfindung auf die Mindestmenge wird in der Betriebsanmeldung die der Abgabeberechnung nach den Vorschriften der §§. 293 bis 308 zu Grunde zu legende Alkoholmenge mit der Maßgabe festgesetzt, daß der gesammte erzeugte Branntwein zur Abfertigung vorzuführen ist.

Der erzeugte Branntwein unterliegt der steuerlichen Kontrolle und ist bis zur amtlichen Feststellung in anzumeldenden Räumen und Gefäßen aufzubewahren. Auf die Aufbewahrung und weitere Abfertigung sowie auf die Erhebung der Abgabebeträge finden die für Verschußbrennereien bestehenden Vorschriften (§. 183 Abs. 2 und §§. 144 bis 177) entsprechende Anwendung.

2. Verfahren.

§. 324.

Übersteigt die zur amtlichen Feststellung vorgeführte Alkoholmenge die festgesetzte Mindestmenge, so ist die erstere der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Bleibt die vorgeführte Alkoholmenge hinter der festgesetzten Mindestmenge zurück, so können die Abfertigungsbeamten die Fehlmenge, falls diese ein Prozent der festgesetzten Mindestmenge nicht übersteigt, abgabenfrei lassen. In anderen Fällen kann das Hauptamt die Fehlmenge abgabenfrei lassen, wenn eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen erscheint.

3. Behandlung von Mehr- und Mindestmengen.

§. 325.

Für Brennereien, welche Hefenbrühe (§. 294 Abs. 2) oder lediglich Abfälle der eigenen Bier- oder Brauereibrennereien, können von der obersten Landes-Finanzbehörde den besonderen Verhältnissen entsprechende Kontrollbestimmungen namentlich hinsichtlich der Feststellung der der Abfindung zu Grunde zu legenden Materialmenge erlassen werden.

III. Hefenbrüh- und Brauereibrennereien.



§. 326.

VI. Benutzung von Brennvorrichtungen durch oder für andere Personen. Die Brennvorrichtungen oder Theile derselben dürfen von dem Brennereibesitzer vorübergehend anderen Personen zum Zwecke der Branntweinerzeugung als Material überlassen werden. Die Verarbeitung des Materials darf sowohl in den Brennereiräumen als außerhalb derselben erfolgen.

1. Branntweinerzeugung durch Materialbesitzer. Die Betriebsanmeldung ist in diesen Fällen vom Brennereibesitzer oder vom Materialbesitzer abzugeben. Wird sie vom Materialbesitzer abgegeben, so tritt dieser für die Dauer des Betriebs in die Rechte und Pflichten eines Brennereibesitzers ein; im Abfindungsbuch ist für ihn alsdann eine eigene Abtheilung zu eröffnen. Die auf den Brennereibetrieb des Materialbesitzers anzuwendende Abfindungsart richtet sich nach der von ihm während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) erzeugten Alkoholmenge.

Materialbesitzer, die während eines Betriebsjahrs wiederholt Material auf einer entliehenen Brennvorrichtung verarbeiten und die Betriebsanmeldungen selbst abgeben, bleiben, sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, für das Betriebsjahr an die Brennerei gebunden, die sie bei dem erstmaligen Betriebe benutzt haben.

§. 327.

2. Branntweinerzeugung durch den Brennereibesitzer für fremde Rechnung. Sollen im Einzelfalle Material oder mehligte Stoffe, die nicht dem Brennereibesitzer gehören, in den Brennereiräumen oder auch außerhalb derselben verarbeitet werden, so hat bei Verarbeitung mehligter Stoffe stets der Brennereibesitzer die Betriebsanmeldung abzugeben. Das Gleiche gilt bei Verarbeitung von Material, sofern nicht der Materialbesitzer von der Befugniß, selbst als Brenner einzutreten (§. 326 Abs. 2), Gebrauch macht.

a) Im Einzelfalle. Soweit in einer landwirthschaftlichen Brennerei, die im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugt, für fremde Rechnung mehligte Stoffe verarbeitet werden, dürfen die Rückstände dem Stoffbesitzer überlassen werden, ohne daß die Brennerei die landwirthschaftliche Eigenschaft (§. 4) verliert.

§. 328.

b) Wanderbrennerei. Wer seine Brennvorrichtung gewerbmäßig dazu benutzt, um außerhalb der angemeldeten Brennereiräume für andere Personen mehligte Stoffe oder Material auf Branntwein zu verarbeiten (Wanderbrennerei), bleibt als Brennereibesitzer der Steuerverwaltung verhaftet und hat insbesondere stets die Betriebsanmeldung abzugeben. Die Verarbeitung von Material durch einen Materialbesitzer in einer Wanderbrennerei unter eigener Anmeldung (§. 326) ist unzulässig.

§. 329.

3. Anzeige über die Wegbringung von Brennvorrichtungen aus den Brennereiräumen. Soll eine Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraums benutzt werden, so hat der Brennereibesitzer vor der Wegbringung der Hebestelle Anzeige nach Muster 45 zu erstatten, und zwar, falls die Benutzung in einem anderen Hebebezirk erfolgen soll, in doppelter Ausfertigung.

Die Hebestelle führt über die eingehenden Anzeigen Aufzeichnungen; sie giebt die Anzeige dem Brennereibesitzer bescheinigt zurück, worauf diese beim Brennereibelagshäft aufzubewahren ist. Nach Rückverbringung der Brennvorrichtung in den angemeldeten Brennereiraum hat der Brennereibesitzer die Anzeige binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

Muster 45.

Ist die Anzeige in zwei Ausfertigungen abgegeben, so ist die zweite Ausfertigung, nachdem in ihr die vom Brennereibesitzer im Betriebsjahre bisher erzeugte Alkoholmenge vermerkt worden ist, der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzutheilen.

Setzt der Besitzer einer Wanderbrennerei dieselbe nach einander in mehreren Hebebezirken in Betrieb, so hat er die Anzeige jedesmal vor dem Uebertritt in einen neuen Bezirk der Hebestelle, in deren Bezirk er zuletzt Branntwein erzeugt hat, zu erstatten. Die letztere verständigt die Hebestelle des neuen Bestimmungsorts, bei Rückverbringung der Brennerei an den Wohnort diejenige des Wohnsitzes des Brennereibesitzers, jedesmal unter Beifügung obiger Mittheilung über die erzeugte Gesamtmenge Alkohol.

Die etwa weiter erforderlichen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

Siebenter Titel.

Kontrollvorschriften.

§. 330.

Das Hauptamt kann anordnen, daß Einrichtungen, welche die Hinterziehung der Steuer erleichtern oder die Steueraufsicht erschweren, abgeändert oder beseitigt werden. Auch kann verlangt werden, daß das zum Feinbrande benutzte Gerath mit einem zur Entnahme von Proben geeigneten Ablaufhahn oder mit einer sonstigen Vorrichtung versehen wird, welche eine Prüfung des Inhalts gestattet.

I. Steuerfichere
Vorrichtung
Brennereien.

§. 331.

Die Brenn- und Biengeräthe sind für die Tage, für welche sie nicht zum Betrieb angemeldet sind, durch Anlegung amtlicher Verschlüsse oder gemäß §. 334 durch getrennte Aufbewahrung des Blasenhelms oder Schlußstücks gegen Benutzung zu sichern. Der Oberkontrolleur kann Ausnahmen zulassen.

II. Außergebrauch
setzung von
Brennerei-
geräthen.

1. Allgemeine
Vorschrift.

In den nach dem Vottichraum abgefundenen Brennereien sind ferner während des Nichtgebrauchs die Maischbottiche nach Maßgabe der §§. 72 und 73 unter Verschuß zu legen; für andere Brennereien kann eine solche Außergebrauchsetzung vom Hauptamt angeordnet werden.

§. 332.

Werden durch Verschuß außer Gebrauch gesetzte Geräthe zum Betrieb angemeldet, so hat die Hebestelle in der Betriebsanmeldung Tag und Stunde, bis zu welcher die Abnahme des Verschlusses erfolgen soll, zu vermerken und hierwegen das Weitere zu veranlassen. Der Zeitpunkt ist unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Brennereibesizers zu bestimmen.

2. Lösung der
Verschlüsse.

Wird der Verschuß nicht binnen einer Stunde nach der festgesetzten Zeit amtlich abgenommen, so ist der Brennereibesizer befugt, ihn unter Huziehung eines Zeugen selbst zu lösen; er hat alsdann die Stunde der Verschußabnahme unter Mitunterschrift des Zeugen in der Betriebsanmeldung zu vermerken.

§. 333.

Die Verletzung eines Verschlusses ist vom Brennereibesizer alsbald nach der Entdeckung der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten anzuzeigen. Der benachrichtigte Beamte hat für Ermittlung des Sachverhalts und Erneuerung des Verschlusses zu sorgen. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

3. Verschuß-
legung.

§. 334.

Die getrennte Aufbewahrung des Blasenhelms oder des Schlußstücks hat auf Anordnung der Direktivbehörde zu erfolgen:

- a) bei der Hebestelle oder
- b) bei einer vom Hauptamte zu bestimmenden Person oder
- c) in einem vom Brennereiraume möglichst entfernten Raume im Anwesen des Brennereibesizers.

4. Getrennte
Aufbewahrung
Helms oder
Schlußstück
a) Ort der
Aufbewahrung

Die nähere Bestimmung über den aufzubewahrenden Theil des Brenngeräths und im Falle unter c über den Aufbewahrungsort trifft der Oberkontrolleur.

Die Hebestelle hat in der Brennereirolle über die Art und Weise der Außergebrauchsetzung und im Falle unter c über den Aufbewahrungsort einen Vermerk zu machen.

§. 335.

Der Brennereibesizer hat nach Beendigung des letzten Abtriebs einer zusammenhängenden Abtriebszeit den Blasenhelm oder das Schlußstück sofort von der Brennblase abzunehmen.

b) Art der
Einführung

Ist für die Aufbewahrung des Geräthetheils ein Raum im Anwesen des Brennereibesizers bestimmt, so ist der Geräthetheil am Tage des letzten Abtriebs dorthin zu schaffen, sofern am folgenden Werktage kein Abtrieb stattfindet.

Ist der Geräthetheil an die Hebestelle oder eine vom Hauptamte bestimmte Person abzuliefern, so hat die Ablieferung binnen einer vom Hauptamte festzusetzenden Frist von längstens 48 Stunden nach Beendigung des letzten Abtriebs zu geschehen.

Der Geräthetheil ist gut zu verwahren und den Aufsichtsbeamten zu jeder Zeit zugänglich zu halten.

§. 336.

c) Helmbuch.
Muster 46.

Die Hebestelle und die Personen, von denen Blasenhelme oder Schlußstücke aufbewahrt werden, haben ein Helmbuch nach Muster 46 zu führen.

Die Aufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit das Buch auf seine Uebereinstimmung mit dem Bestand an Helmen und Schlußstücken zu prüfen und durch Vergleichung der Einträge mit den Betriebsanmeldungen zu untersuchen, ob die dem Aufbewahrungsort entnommenen Geräthetheile sich nicht länger als durch die Dauer des angemeldeten Betriebs bedingt war, in den Händen der Brennereibesitzer befunden haben.

§. 337.

III. Steueraufsicht.
1. Allgemeine
Vorschrift.

Die Beamten sind befugt, eine Brennerei, sobald sie zum Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu revidiren. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auf alle anaemelten sowie auf diejenigen Räume, in welchen sich zum Brennereibetriebe bestimmtes Material befindet oder in welchen Brennereigeräthe oder Theile von außer Gebrauch gesetzten Brenn- geräthen aufbewahrt werden.

Solange in der Brennerei gearbeitet wird oder Jemand sich darin befindet, müssen sämtliche Zugänge zu ihr sowie zum Brennereianwesen unverschlossen und unbehindert sein. Der Ober- kontrolleur kann Ausnahmen zulassen.

§. 338.

2. Zweck der
Revision.

Bei den Revisionen ist insbesondere zu beachten, daß der Brennereibetrieb der abgegebenen Betriebsanmeldung und den Vorschriften über die Betriebsführung entspricht; wo ein Brennbuch geführt wird (§§. 256 und 286), sind die darin gemachten Einträge auf ihre Uebereinstimmung mit dem Verlaufe des Betriebs zu prüfen. Auch ist darauf zu sehen, daß die an den Brennereigeräthen angelegten Verschlüsse unverletzt sind und daß die wegen Außergebrauchsetzung von Brenn- und Wiengeräthen getroffenen Anordnungen befolgt werden.

Bei landwirthschaftlichen Brennereien ist außerdem darauf zu achten, daß hinsichtlich der ver- arbeiteten Stoffe sowie hinsichtlich der Verwendung der Rückstände und des Düngers die Voraus- setzungen des landwirthschaftlichen Betriebs (§. 4) erfüllt werden.

§. 339.

3. Vorschriften
für die ein-
zelnen Abfin-
dungsarten.

Bei den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien ist besonders zu überwachen, daß nur die angemeldeten Einmischungen vorgenommen werden.

Bei den nach der Leistungsfähigkeit abgefundenen Brennereien ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die im Abfindungsplan erklärten Betriebsstunden genau eingehalten, keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen zu Roh- und Feinbrand in Betrieb genommen und keine anderen als die angegebenen Stoffarten verwendet werden.

Bei den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien sind, auch abgesehen von dem Falle eines darauf gerichteten Antrags, nach näherer Anordnung des Hauptamts die in der Abfindungs- anmeldung gemachten Angaben über Gattung und Menge der zu verarbeitenden Rohstoffe durch Aufnahme der Materialvorräthe und der bemaßten Bottiche oder durch Ermittlung des Inhalts der Dämpfgeräthe zu prüfen; erforderlichenfalls ist danach das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Berichtigung der Steuerfestsetzung herbeizuführen. Bei Brennereien, die der Materialkontrolle unterliegen, sind die Materialvorräthe, gleichviel ob sie schon zum Abtrieb angemeldet sind oder nicht, mit den Materialanmeldungen zu vergleichen.

§. 340.

4. Zahl und Zeit-
punkt der Re-
visionen.

Die Direktivbehörde bestimmt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehenden Beamtenkräfte, wieviel Revisionen während und außerhalb des Betriebs und insbesondere während der Nachtzeit vorzunehmen sind. Nachtrevisionen sind namentlich in Brennereien vorzu- nehmen, denen das nächtliche Befülllassen der Brennengeräthe gestattet ist.

Die Revisionen müssen unvermuthet und möglichst zu verschiedenen Stunden und in ungleichen Zwischenräumen vorgenommen werden.

§. 341.

Nach Beendigung der Revision hat der Beamte den Revisionsbefund, solange in der Brennerei eine Betriebsanmeldung oder ein Brennbuch ausliegt, in diese, anderenfalls in ein Revisionsbuch nach Muster 47 einzutragen. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung des Brenneriebelagshefts bestimmten Verhältnis auszulegen.

5. Eintragung
des Revisions-
befundes.

Muster 47.

Das Hauptamt kann von Auslegung des Revisionsbuchs absehen, wenn der Blafenhelm oder das Schlußstück außerhalb der Betriebszeit bei der Hebestelle oder einer hierzu bestimmten Person niederzulegen ist.

Steuerhebezirk *Eschwege*.
Abth. 6 der Brennereirolle A.

Muster 1.
(B. O. §. 11.)
Nr. 1 der Beläge.

(Für Verschlußbrennereien.)

Räume- und Gerätheanmeldung

für

die Brennerei des Königl. Domänenpächters *Reinhold Schaefer* in *Jestaedt*
Haupt-Straße Nr. 1.

Die Brennereibelagshäfte sind in dem Stehpulte, das rechts von der Eingangsthür im Brennraume steht, aufzubewahren.

Jestaedt, den 20^{ten} Februar 1895.

Kaekkel,
Oberkontrolleur.

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite!)

Anmeldung der Räume und ihrer Lage.

Die Brennerei befindet sich auf dem Hofe in dem Seitengebäude rechter Hand und besteht aus:

1. dem Brennraume;
2. dem Gährraume;
3. der Hefenkammer;
4. dem Boden;
5. dem Sammelgefäßraume;
- 6.

Die Räume zu 1 bis 3 liegen zu ebener Erde und grenzen an einander; als Sammelgefäßraum dient der unter dem Brennraume befindliche Keller.

Mit den angeführten Brennerräumen stehen in unmittelbarer Verbindung:

7. der Kesselraum;
8. der Kartoffelwaschraum;
9. die Malztenne;
10. die Schlafkammer des Brenners;
11.



Geräthe										
Brennvorrichtungen nebst Zubehör.							Maifisch			
Nr.	Benennung.	Raum- gehalt <i>l</i>	Zugang.		Abgang.		Nr.	Raum- gehalt <i>l</i>	Zugang.	
			Tag.	Name der Beamten.	Tag.	Name der Beamten.			Tag.	Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Muster-Eintragungen. (Für die Ausfertigung, die										
1a.	Blase	—					1.	2660		
1b.	Maischwärmer	—					2.	2633		
1c.	Vorwärmer	—					3.	2509		
1d.	Kühler mit Vor- lage	—								
2.	Privatmessuhr	—								
3.	Amtliches Sam- melgefäss	3 378								
4.	"	1794								
Jestaedt, den 10. Februar 1895. Reinhold Schaefer.										

Unter Abth. 6 der Brennereirolle A eingetragen.

Eschwege, den 11. Februar 1895.

Königliches Steueramt.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

							3.	2406	20. Sep- tember 1896.	Kaeckel, Ober- kontrolleur.
--	--	--	--	--	--	--	----	------	-----------------------------	--

anmeldung.

bottiche.		Andere Brennereigeräthe.						
Abgang.		Nr.	Benennung.	Raum- gehalt l	Zugang.		Abgang.	
Tag.	Name der Beamten.				Tag.	Name der Beamten.	Tag.	Name der Beamten.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
<i>den Brenneibelagsheft A einzufügen ist.)</i>								
		4.	Hefensatzgefäß	206				
		5.	"	205				
20. Sep- tember 1896	Kaeckel, Oberkontrolleur.	6.	"	206				
		7.	Mutterhefengefäß	56				
		8.	Hezgedämpfer	—				
		9.	Vormaischbottich	3 183				
		10.	Kühlschiff	6 400				
		11.	Maischbottich- kühlschlange	—				
		12.	Hefenkühlwanne	—				
		13.	Sauermaisbehälter	2 800				
		14.	Wasserbehälter	—				
		15.	Wasserkochfass	—				
		16.	Quellbottich	—				

Vorstehende Anmeldung mit dem Bestand in Uebereinstimmung befunden und durch Eintragung der Vermessungsergebnisse in die Spalten 3, 9 und 16 ergänzt.

Jestadt, den 20. Februar 1895.

Kaeckel,
Oberkontrolleur.

		17.	Maisdämpffass	—	5. April 1896	Kaeckel, Oberkontrolleur.
		18.	Wasserkochfass	—	15. Sep- tember 1896	Garthe, Steuer-Aufseher.
				Be- scheinigt	20. Sep- tember 1899	Kaeckel, Oberkontrolleur.



Anleitung zum Gebrauche.

1. Diese Anmeldung ist vom Brennereibesitzer der Hebestelle, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu übergeben:
 - a) wenn die Brennerei neu errichtet worden ist;
 - b) wenn die vorhandene Anmeldung durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist und der Oberkontrolleur die Erneuerung angeordnet hat.
2. In die Anmeldung der Räume auf Seite 1 sind aufzunehmen:
 - a) die Brennerräume, d. h. diejenigen Räume, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebs-handlungen vorgenommen oder durch welche Maische, Alkoholdämpfe, Lutter, Branntwein oder Lutterrückstände hindurchgeleitet werden oder in welchen Branntwein bis zur amtlichen Abnahme aufbewahrt wird;
 - b) die mit den Brennerräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.
3. In die Geräteanmeldung sind die zur Brennerei gehörigen Geräte aufzunehmen, insbesondere:
 - a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräte, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwickelung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräthe) und zur Niedererschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);
 - b) die Branntwein-Sammelgefäße, Meßuhren, Branntwein-Aufbewahrungsgefäße (B. D. §. 183);
 - c) die Maischbottiche;
 - d) Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpffässer; Henzedämpfer u. dgl.), Melassekochgefäße, Malzeinteiggefäße, Vormaischgeräthe, Hefensaggeräthe, Maischenischaler, Maischkühlvorrichtungen, Maischbottichrührwerke und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;
 - e) Wasserbehälter, Wasserkochgefäße, Quellsbottiche, Schlempebehälter, Spüllichtbehälter, Pumpen, Pumplasten, soweit sich diese Geräthe in den Brennerräumen befinden.

Der Anmeldung bedürfen nicht Dampfkessel, Dampf- und andere Kraftmaschinen, Rohrleitungen, Röhren, Rinnen, Kartoffelwaschgefäße, Mühlen und Quetschen zur Vorbehandlung der Rohstoffe, Kühlschlangen und Rührwerke für Hefensaggeräthe sowie alle Gefäße von weniger als 25 Liter Raumgehalt, welche nur zur Beförderung von Maische oder zur Aufbewahrung oder Beförderung von Roh- und Hülfsstoffen dienen.

In Zuschlagbrennereien sind die unter d und e bezeichneten Geräthe nicht anmeldungspflichtig.
4. Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen und zu numeriren; die Brennvorrichtungen mit Zubehör (Ziffer 3 unter a und b) und die übrigen Brennereigeräthe erhalten in der Regel je eine besondere mit 1 beginnende Nummernfolge. Die zu einer Brennvorrichtung gehörigen Geräthe erhalten dieselbe Nummer und Unterscheidungsbuchstaben. Neu hinzutretende Geräthe erhalten gegebenen Falles die durch Abmeldung freigewordenen Nummern.
5. Der Brennereibesitzer hat in der Geräteanmeldung die Spalten 1, 2, 8, 14 und 15 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
6. Aus der an den Brennereibesitzer zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß u. s. w. ist ein mit einem Umschlage zu versehenes Brennereibelagsheft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Behältniß aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
7. Veränderungen im Geräthefstande sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 zur Brennereiordnung bei der Hebestelle anzumelden.
8. Abgemeldete oder abgeänderte Geräthe sind so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräthe sind unter der letzten Eintragung der betreffenden Spalte nachzutragen.

Muster 2.

(B. D. §§. 21 und 230.)

Steuerebebezirk *Eschwege*.
Abth. 6 der Brennereirolle A.

Nr. 8 der Beläge.

Vermessungsverhandlung.

(Für trocken zu vermessende Geräthe.)

Verhandelt *Jestaedt*, den 20^{ten} *Februar* 1895.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des Königl. Domänenpächters *Herrn Schaefer* durch den unterzeichneten Beamten die Vermessung des *Hefensatzgefässes* Nummer fünf vorgenommen.

Die Vermessung geschieht, weil das Gefäss neu aufgestellt ist.

Von Seiten des Brennereibesizers war anwesend:
dessen Brennmeister *Herr Theodor Sauer*.

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß das Geräth ganz leer ist.

Die Beschaffenheit und Form des Geräths ist folgende:

Das Gefäss ist aus Holz, hat einen annähernd kreisrunden Boden und ist augenscheinlich an der Mündung etwas weiter als am Boden, sonst aber von regelmässiger Form. Der Boden ist fest eingelassen, seine Prüfung auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, dass der Boden eben ist.

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:

Es beträgt:

*) [für Geräthe mit kreisrunden oder länglichrunden Böden]		
1. der größte obere Durchmesser im Lichten:	69 Centimeter	}
2. = kleinste = = = = :	68 =	
3. = größte untere = = = = :	63 =	
4. = kleinste = = = = :	62 =	
5. → größte Bauchdurchmesser	= = = = :	} mittlerer Durchmesser: 66 Centimeter,
6. → kleinste	= = = = :	
7. die durchschnittliche innere Höhe: 60	

*) [für Geräthe mit viereckigen, rechtwinkligen Böden]		
1. die obere Länge an der einen Seite im Lichten:	Centimeter	}
2. = = = = anderen = = = :	= = = =	
3. = untere = = = = einen = = = :	= = = =	
4. = = = = anderen = = = :	= = = =	
5. = obere Breite = = = = einen = = = :	= = = =	} mittlere Länge: Centimeter,
6. = = = = anderen = = = :	= = = =	
7. = untere = = = = einen = = = :	= = = =	
8. = = = = anderen = = = :	= = = =	
9. → durchschnittliche innere Höhe:	= = = =	} mittlere Breite: Centimeter.

^{*)} Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



Hiernach wurde der Raumgehalt des Geräths unter Zuhilfenahme der amtlichen Tafeln ermittelt zu:

205 Liter, in Worten: Zweihundert fünf Liter.

Der Steuerstempel wurde hierauf an der äusseren Gefässwand und zwar dicht unter dem oberen Rande eingebrannt.

Die Verhandlung ist in zwei Ausfertigungen aufgestellt worden.

Der Brennmeister wurde verpflichtet, binnen drei Tagen nach Aushändigung der Verhandlung das Geräth mit der Nummer 5 und dem Raumgehalte von 205 Liter bezeichnen zu lassen.

Kaeckel,
Oberkontrolleur.

Theodor Sauer,
Brennmeister.

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und richtig befunden.

Eschwege, den 21^{ten} Februar 1895.

Königliches Steueramt.
(Unterschrift)

Muster 3.

(B. D. §§. 21 und 230.)

Steuerhebebezirk *Eschwege*.

Abth. 6 der Brennereirolle A.

Nr. 2 der Beläge.

Vermessungsverhandlung.

(Für Sammelgefäße, Aufbewahrungsgefäße und Sauermaischbehälter;
Vermessung durch Einmessen des Wassers.)

Verhandelt Jestaedt, den 20^{ten} Februar 1895.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des *Königlichen Domänenpächters Herrn Schaefer* durch die unterzeichneten Beamten die Vermessung des *Branntwein-Sammelgefäßes* Nummer drei vorgenommen.

Die Vermessung geschieht, weil das *Sammelgefäß neu aufgestellt ist*.

Von Seiten des Brennereibesizers war..... anwesend:

dessen Brennmeister Herr Theodor Sauer.

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß das Gefäß ganz leer und dass die Skale an dem Gefäß unverrückbar befestigt ist.

Die Prüfung des Bodens des Gefäßes auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, daß der Boden eben ist.

Die sonstige Beschaffenheit und Form des Gefäßes ist folgende:

Das Sammelgefäß ist aus schmiedeeisernen Platten zusammengenietet und ruht unverrückbar auf eisernen Schienen, unter denen sich Mauerwerk befindet. Boden und Decke haben die Gestalt von an den Ecken ein wenig abgerundeten Rechtecken; die Seitenwände sind eben und bilden mit ihnen rechte Winkel.

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:

Es beträgt:

*) [für Gefäße mit kreisrunden oder länglichrunden Böden]		
1. der größte obere Durchmesser im Lichten:	Centimeter	} mittlerer Durchmesser: Centimeter,
2. = kleinste = = = = :	=	
3. = größte untere = = = = :	=	
4. = kleinste = = = = :	=	
5. = größte Bauchdurchmesser = = = = :	=	
6. = kleinste = = = = :	=	
7. die durchschnittliche innere Höhe:	
*) [für Gefäße mit viereckigen rechtwinkligen Böden]		
1. die obere Länge an der einen Seite im Lichten:	Centimeter	} mittlere Länge: Centimeter,
2. = = = = anderen = = = = :	=	
3. = untere = = = = einen = = = = :	=	
4. = = = = anderen = = = = :	=	
5. = obere Breite = = = = einen = = = = :	=	} mittlere Breite: Centimeter,
6. = = = = anderen = = = = :	=	
7. = untere = = = = einen = = = = :	=	
8. = = = = anderen = = = = :	=	
8. = durchschnittliche innere Höhe:	

*) [für Gefäße mit Böden von der Gestalt eines an den Ecken abgerundeten Rechtecks und senkrecht darauf stehenden Wänden]

1. der größte obere Abstand zweier gegenüber liegender Gefäßwände:	240 Centimeter,
2. = = untere = = = = = :	240 =
3. = kleinste obere = = = = = :	180 =
4. = = untere = = = = = :	180 =
5. die durchschnittliche innere Höhe:	79,5, abgerundet 80 =
6. der für die Abrundung der vier Ecken des Rechtecks ermittelte durchschnittliche Halbmesser	30 =

Hiernach wurde der Raumgehalt des Gefäßes nach Massgabe der amtlichen Anleitung ermittelt zu:

$$(240 \cdot 180 - 0,8 \cdot 81 \cdot 30^2) \cdot 80 \text{ cm} = 3\,394\,160 \text{ ccm} = 3\,394 \text{ Liter,}$$

in Worten: Dreitausend dreihundert vier und neunzig Liter.

Sodann wurde zur Vermessung des Sammelgefäßes mit Wasser geschritten.

Zu diesem Zwecke wurde zunächst ein leeres, oben offenes Hülfsgefäß mit geachteten Gefäßen vermessen, wobei sich ergab, daß es nach dem Eingießen von 100 Liter bis zum Rande gefüllt war.

Das Wasser wurde sodann ohne Verlust in das Sammelgefäß übergegossen und, nachdem sich der Wasserspiegel beruhigt hatte, die Wasserstandshöhe im Standglase an dem Skalenbleche durch Einritzen eines wagerechten Striches vermerkt; dasselbe Hülfsgefäß wurde dann aufs Neue bis zum Rande gefüllt und wieder in das Sammelgefäß entleert, auch wiederum die Wasserstandshöhe an dem Skalenbleche vermerkt. Dieses Verfahren wurde so lange fortgesetzt, bis es zweifelhaft erschien, ob das Sammelgefäß den ganzen Inhalt des Hülfsgefäßes noch einmal zu fassen vermöchte. Es wurde alsdann mit den geachteten Gefäßen weiter gemessen, bis das Wasser aus dem in der Decke befindlichen Mannloch überlief, so daß das zu vermessende Gefäß ganz gefüllt war. Das Gefäß erwies sich als völlig dicht.

*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



Auf diese Weise wurde ermittelt, daß die in das *Sammelgefäß* eingefüllte Wassermenge beim

1 ^{tes}	Skalenstrich	100	Liter	35 ^{tes}	Skalenstrich	Liter	69 ^{tes}	Skalenstrich	Liter
2	=	200	=	36	=	=	70	=	=
3	=	300	=	37	=	=	71	=	=
4	=	400	=	38	=	=	72	=	=
5	=	500	=	39	=	=	73	=	=
6	=	600	=	40	=	=	74	=	=
7	=	700	=	41	=	=	75	=	=
8	=	800	=	42	=	=	76	=	=
9	=	900	=	43	=	=	77	=	=
10	=	1 000	=	44	=	=	78	=	=
11	=	1 100	=	45	=	=	79	=	=
12	=	1 200	=	46	=	=	80	=	=
13	=	1 300	=	47	=	=	81	=	=
14	=	1 400	=	48	=	=	82	=	=
15	=	1 500	=	49	=	=	83	=	=
16	=	1 600	=	50	=	=	84	=	=
17	=	1 700	=	51	=	=	85	=	=
18	=	1 800	=	52	=	=	86	=	=
19	=	1 900	=	53	=	=	87	=	=
20	=	2 000	=	54	=	=	88	=	=
21	=	2 100	=	55	=	=	89	=	=
22	=	2 200	=	56	=	=	90	=	=
23	=	2 300	=	57	=	=	91	=	=
24	=	2 400	=	58	=	=	92	=	=
25	=	2 500	=	59	=	=	93	=	=
26	=	2 600	=	60	=	=	94	=	=
27	=	2 700	=	61	=	=	95	=	=
28	=	2 800	=	62	=	=	96	=	=
29	=	2 900	=	63	=	=	97	=	=
30	=	3 000	=	64	=	=	98	=	=
31	=	3 100	=	65	=	=	99	=	=
32	=	3 200	=	66	=	=	100	=	=
33	=	3 300	=	67	=	=			
34	=		=	68	=	=			

betrug und daß bei weiterer Befüllung mit den geachteten Gefäßen das Wasser während des Eingießens des 7^{ten} Liters überließ. Hiernach faßt das *Sammelgefäß* 3 378 Liter, in Worten: *Dreitausend dreihundert acht und siebenzig* Liter.

Der Raumgehalt des Gefäßes ist durch trockene Vermessung auf 3 394 Liter,
dagegen durch Vermessung mit Wasser auf 3 378 =

festgestellt worden; das erstere Ergebnis beträgt demnach im Vergleiche zu dem letzteren { mehr 16 Liter,
weniger — =

oder in Prozenten des Ergebnisses der nassen Vermessung { mehr 0,47 Prozent,
weniger — =

Die Skaleneintheilung wurde durch Vertiefen der Striche mit einer Feile in dauerhafter Weise hergestellt und die Skale selbst durch Anlegung eines Bleies gesichert.

Der Steuerstempel wurde nicht angebracht.



Die Verhandlung ist alsbald nach Beendigung der Vermessung auf Grund der von den Beteiligten während des Vermessungsgeschäfts geführten Anschreibungen in doppelter Ausfertigung aufgestellt worden.

Der Brennmeister wurde verpflichtet, binnen drei Tagen nach Aushändigung der Verhandlung die der Skaleneintheilung entsprechenden Literzahlen mit Oelfarbe auf das Skalenblech auftragen sowie das Gefäß mit der Nummer 3 und dem Raumgehalte von 3 378 Liter bezeichnen zu lassen.

Theodor Sauer,
Brennmeister.

Kaeckel,
Oberkontrolleur.

Garthe,
Steueraufseher.

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und richtig befunden.

Eschwege, den 21^{ten} Februar 1895.

Königliches Steueramt.
(Unterschrift.)

Muster 4.

(B. D. §§. 21 und 230.)

Steuerhebebezirk *Eschwege*.
Nrh. 6 der Brennereirolle A.

Nr. 3 der Beläge.

Vermessungsverhandlung.

(Für Sammelgefäße, Aufbewahrungsgefäße und Sauermaisbehälter;
Vermessung durch Ausmessen des Wassers.)

Verhandelt Jestaedt, den 20^{ten} Februar 1895.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des *Königlichen Domänenpächters Herrn Schaefer* durch die unterzeichneten Beamten die Vermessung des *Branntwein-Sammelgefäßes Nummer vier* vorgenommen.

Die Vermessung geschieht, weil das *Sammelgefäß neu angeschafft* ist.

Von Seiten des Brennereibesizers war..... anwesend:

dessen *Brennmeister Herr Theodor Sauer*.

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß das Gefäß ganz leer und dass die Skale an dem Gefäß unverrückbar befestigt ist. Die Skale ist nach ganzen und halben Centimetern eingetheilt.

Die Prüfung des Bodens des Gefäßes auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, daß der Boden eben ist.

Die sonstige Beschaffenheit und Form des Gefäßes ist folgende:

Das *Sammelgefäß* ist aus schmiedeeisernen Platten zusammengenietet und ruht unverrückbar auf eisernen Schienen, unter denen sich Mauerwerk befindet. Boden und Decke haben die Gestalt von Rechtecken; die Seitenwände sind eben und bilden mit ihnen rechte Winkel.

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:
Es beträgt:

~~*) [für Gefäße mit freisrunden oder länglichrunden Böden]~~

1. der größte obere Durchmesser im Lichten:	Centimeter	} mittlerer Durchmesser: Centimeter,
2. = kleinste =	=	
3. = größte untere =	=	
4. = kleinste =	=	
5. = größte Bauchdurchmesser =	=	
6. = kleinste =	=	
7. die durchschnittliche innere Höhe:	=	

~~*) [für Gefäße mit viereckigen rechtwinkligen Böden]~~

1. die obere Länge an der einen Seite im Lichten:	200 Centimeter	} mittlere Länge: 200 Centimeter.
2. = = = = = anderen = = = :	200 =	
3. = untere = = = einen = = = :	200 =	
4. = = = = = anderen = = = :	200 =	
5. = obere Breite = = = einen = = = :	150 =	} mittlere Breite: 150 Centimeter.
6. = = = = = anderen = = = :	150 =	
7. = untere = = = einen = = = :	150 =	
8. = = = = = anderen = = = :	150 =	
9. = durchschnittliche innere Höhe	60	

~~*) [für Gefäße mit Böden von der Gestalt eines in den Ecken abgerundeten Rechtecks und senkrecht darauf stehenden Wänden]~~

1. der größte obere Abstand zweier gegenüber liegender Gefäßwände:	Centimeter,
2. = = untere = = = = =	=
3. = kleinste obere = = = = =	=
4. = = untere = = = = =	=
5. die durchschnittliche innere Höhe:	=
6. der für die Abrundung der vier Ecken des Rechtecks ermittelte durchschnittliche Halbmesser	=

Hiernach wurde der Raumgehalt des Gefäßes nach Massgabe der amtlichen Anleitung ermittelt zu:
200. 150. 60 cm = 1 800 000 ccm = 1 800 Liter,
in Worten: Eintausend achthundert Liter.

Demnächst wurde zur Vermessung des Sammelgefäßes mit Wasser geschritten.
Zu diesem Zwecke wurde es vollständig mit Wasser gefüllt. Nach der Befüllung zeigte die Skale eine Wasserstandshöhe von 60 cm an. Das Gefäß erwies sich als völlig dicht.
Die Skale soll in der Weise festgestellt werden, dass die Wassermenge fortlaufend in Abschnitten von je 1,5 cm abgelassen wird. Bei der regelmässigen Form des Gefäßes würden nach dem Ergebnisse der trockenen Vermessung auf 1,5 cm $\left(\frac{1800 \cdot 1,5}{60}\right) = 45$ Liter entfallen.

Es wurde daher ein völlig leeres Fass unter Benutzung der geäichten Gefässe bis zum Ueberlaufen mit Wasser gefüllt und so zu einem Raumgehalte von vierzig Liter vermessen.

Nachdem dieses Hülfsgefäß völlig entleert war, wurde so viel Wasser aus dem zu vermessenden Sammelgefäß in das Hülfsgefäß abgelassen, daß dieses bis zum Ueberlaufen gefüllt war. Darauf wurde in die geäichten Gefässe so lange weiter Wasser abgelassen, bis der Wasserspiegel im Standglase mit dem Skalenstrich 58,5 cm in gleicher Höhe stand. Die auf diese Weise noch abgelassene Wassermenge betrug 6 Liter, so dass der Raumgehalt des obersten Skalenabschnitts im Ganzen 46 Liter beträgt. Bei fortgesetzter Anwendung dieses Verfahrens wurde ermittelt, daß bei einer Wasserstandshöhe im Stammglase von

*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



58,5 Centimeter	46 Liter	10,5 Centimeter	45 Liter	Centimeter	Liter
57	= 45	9	= 45	=	=
55,5	= 45	7,5	= 45	=	=
54	= 45	6	= 45	=	=
52,5	= 46	4,5	= 45	=	=
51	= 45	3	= 45	=	=
49,5	= 45	1,5	= 44	=	=
48	= 45		=	=	=
46,5	= 45		=	=	=
45	= 45		=	=	=
43,5	= 45		=	=	=
42	= 45		=	=	=
40,5	= 45		=	=	=
39	= 44		=	=	=
37,5	= 45		=	=	=
36	= 45		=	=	=
34,5	= 46		=	=	=
33	= 45		=	=	=
31,5	= 45		=	=	=
30	= 45		=	=	=
28,5	= 45		=	=	=
27	= 45		=	=	=
25,5	= 45		=	=	=
24	= 45		=	=	=
22,5	= 45		=	=	=
21	= 44		=	=	=
19,5	= 45		=	=	=
18	= 45		=	=	=
16,5	= 45		=	=	=
15	= 45		=	=	=
13,5	= 45		=	=	=
12	= 45		=	=	=

abgelassen worden waren. Der zur völligen Entleerung des *Sammelgefäßes* abgelassene Rest des Wassers wurde nunmehr unter Benutzung der geachteten Gefäße zu 39 Liter vermessend; das 40^e Liter wurde nicht mehr voll. Das Gefäß enthält also bei einer Wasserstandshöhe von

1,5 Centimeter	39 Liter	28,5 Centimeter	847 Liter	55,5 Centimeter	1658 Liter
3	= 83	30	= 892	57	= 1703
4,5	= 128	31,5	= 937	58,5	= 1748
6	= 173	33	= 982	60	= 1794
7,5	= 218	34,5	= 1027		=
9	= 263	36	= 1073		=
10,5	= 308	37,5	= 1118		=
12	= 353	39	= 1163		=
13,5	= 398	40,5	= 1207		=
15	= 443	42	= 1252		=
16,5	= 488	43,5	= 1297		=
18	= 533	45	= 1342		=
19,5	= 578	46,5	= 1387		=
21	= 623	48	= 1432		=
22,5	= 667	49,5	= 1477		=
24	= 712	51	= 1522		=
25,5	= 757	52,5	= 1567		=
27	= 802	54	= 1613		=

in Worten: *Eintausend siebenhundert vier und neunzig* Liter.



Der Raumgehalt des Gefäßes ist durch trockene Vermessung auf 1800 Liter,
dagegen durch Vermessung mit Wasser auf 1794 =

festgestellt worden; das erstere Ergebnis beträgt demnach im Vergleiche zu dem letzteren $\left. \begin{array}{l} \text{mehr } 6 \text{ Liter} \\ \text{weniger } = \end{array} \right\}$

oder in Prozenten des Ergebnisses der nassen Vermessung $\left. \begin{array}{l} \text{mehr } 0,33 \text{ Prozent} \\ \text{weniger } - = \end{array} \right\}$

Die Skale wurde durch Anlegung eines Bleies gesichert.

Der Steuerstempel wurde nicht angebracht.

Die Verhandlung ist während des Vermessungsgeschäfts in einer Ausfertigung fortlaufend aufgestellt, die zweite Ausfertigung aber nach Schluss der Vermessung niedergeschrieben worden.

Der Brennmeister wurde verpflichtet, binnen drei Tagen nach Aushändigung der Verhandlung die der Skaleneintheilung entsprechenden Literzahlen mit Oelfarbe auf das Skalenblech auftragen sowie das Gefäß mit der Nummer 4 und dem Raumgehalte von 1794 Liter bezeichnen zu lassen.

Theodor Sauer,
Brennmeister.

Kaeckel,
Oberkontrolleur.

Garthe,
Steueraufseher.

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und richtig befunden.

Eschwege, den 21. Februar 1895.

Königliches Steueramt.
(Unterschrift.)



Steuerhebezirk *Eschwege*.
Nrh. 6 der Brennerrolle A.

Muster 5.
(B. D. §§. 21 und 280.)

Nr. 17 der Beläge.

Vermessungsverhandlung.

(Für Maischbottiche.)

Verhandelt *Jestädt*, den 20^{ten} September 1896.

Heute wurde in der hier belegenen Brauerei des Königl. Domänenpächters Herrn Schaefer durch die unterzeichneten Beamten die Vermessung des Maischbottichs Nummer drei vorgenommen.

Die Vermessung geschieht, weil der Bottich *verkleinert worden ist*.

Von Seiten des Brenneireibesizers war..... anwesend:

Herr Schaefer selbst.

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß der Bottich ganz leer ist.

Seine Beschaffenheit und Form ist folgende:

Der Bottich ist aus Holz, hat einen annähernd kreisrunden Boden und ist augenscheinlich an der Mündung etwas weiter als am Boden, sonst aber von regelmässiger Form. Der Boden ist fest eingelassen, seine Prüfung auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, dass der Boden eben ist.

Es wurde hierauf mit Hilfe einer Wasserwaage geprüft, ob der obere Rand des Bottichs wagerecht stand; es ergab sich, dass dies der Fall war, auch ist die wagerechte Stellung während der Vermessung erhalten worden.

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:

Es beträgt:

*) [für Geräte mit kreisrunden oder länglichrunden Böden]

1. der größte obere Durchmesser im Lichten: 161 Centimeter	} mittlerer Durchmesser: 158 Centimeter,
2. = kleinste " " " " : 159 "	
3. = größte untere " " " " : 156 "	
4. = kleinste " " " " : 155 "	
5. = größte Bauchdurchmesser " " " " :	
6. = kleinste " " " " :	
7. die durchschnittliche innere Höhe:	122

*) [für Geräte mit viereckigen rechtwinkligen Böden]

1. die obere Länge an der einen Seite im Lichten: Centimeter	} mittlere Länge: Centimeter,
2. = " " = " = anderen " " " " :	
3. = untere " " = " = einen " " " " :	
4. = " " = " = anderen " " " " :	
5. = obere Breite " " = " = einen " " " " :	} mittlere Breite: Centimeter,
6. = " " = " = anderen " " " " :	
7. = untere " " = " = einen " " " " :	
8. = " " = " = anderen " " " " :	
9. durchschnittliche innere Höhe:	

Hiernach wurde der Raumgehalt des Bottichs unter Zuhilfenahme der amtlichen Tafeln ermittelt zu: 2 392 Liter, in Worten: Zweitausend dreihundert zweiundneunzig Liter.

Der Steuerstempel wurde hierauf an vier verschiedenen Stellen der äusseren Bottichwand, und zwar am Rande unmittelbar unter den vier Punkten, wo die zur Feststellung der Masse quer über die Mündung des Bottichs gespannten Schnüre den Bottichrand berühren, eingebrannt.

Demnächst wurde zur Vermessung des Bottichs mit Wasser geschritten.

Zu diesem Zwecke wurde ein völlig leeres, oben offenes Hülfsgesäß wagerecht gestellt. In dieses Gefäß wurden mit den geaichteten Gefäßen sechzig zwei Zehntel Liter Wasser gegossen, wodurch das Gefäß bis zum Rande gefüllt war. Dieses Wasser wurde ohne Verlust in den Bottich übergegossen, daselbe Hülfsgesäß dann aufs Neue bis zum Rande gefüllt und wieder in den Bottich entleert. Nachdem das Hülfsgesäß in dieser Weise neununddreissigmal in den Bottich entleert war, mithin $39 \times 60,2 = 2347,8$ Liter eingefüllt waren, erschien es zweifelhaft, ob der Bottich den ganzen Inhalt des Hülfsgesäßes noch einmal zu fassen vermöchte. Zur Abrundung auf ganze Liter wurden zunächst noch 0,2 Liter zugegossen.

Sodann wurde mit den geaichteten Gefäßen vorsichtig weiter gemessen; das Zehnlitermass wurde fünfmal und das Einlitermass achtmal in den Bottich entleert, bei Einlassung des neunten Liters lief das Wasser über den äußeren Rand des Bottichs. Der Bottich erwies sich als völlig dicht.

Der Raumgehalt des Bottichs beträgt demnach:

1. mit dem Hülfsgesäß eingefüllt	2 347,8 Liter,
2. zur Abrundung auf volle Liter zugegossen	0,2 "
3. mit den geaichteten Gefäßen zugemessen	58 "
	zusammen 2 406 Liter

in Worten: Zweitausend vierhundertsechs Liter.

*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



Der Raumgehalt des Bottichs ist durch trockene Vermessung auf 2 392 Liter,
dagegen durch Vermessung mit Wasser auf 2 406 =
festgestellt worden; das erstere Ergebniß beträgt demnach im Vergleiche zu dem letzteren $\left\{ \begin{array}{l} \text{mehr} \quad \text{—} \quad \text{Liter} \\ \text{weniger} \quad 14 \quad = \end{array} \right.$
oder in Prozenten des Ergebnisses der nassen Vermessung $\left\{ \begin{array}{l} \text{mehr} \quad \text{—} \quad \text{Prozent} \\ \text{weniger} \quad 0,6 \quad = \end{array} \right.$

Die Verhandlung ist während des Vermessungsgeschäfts fortlaufend in zwei Ausfertigungen aufgestellt worden.

Der Brenneibesitzer wurde verpflichtet, binnen fünf Tagen nach Aushändigung der Verhandlung den Bottich mit der Nummer 3 und dem Raumgehalte von 2 406 Liter bezeichnen zu lassen.

Reinhold Schaefer,
Brenneibesitzer.

Kaeckel,
Oberkontrolleur.

Garthe,
Steueraufseher.

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und richtig befunden.

Geprüft.

Lischwege, den 22^{ten} September 1896.

Cassel, den 23^{ten} September 1896.

Königliches Steueramt.
(Unterschrift.)

Königliches Hauptsteueramt.
(Unterschrift.)





Muster 6.

(B. O. §§. 27 und 235.)

Steuerhebezirk
Abth. |
Nr. | der Brennereirolle

Nr. der Beläge.

Veränderungsanzeige.

Der Unterschriebene zeigt hiermit an, daß

- (1) in der hiesigen Brennerei die Maischbottiche Nr. 5, 7 und 8 eingehen sollen und dafür drei neue Maischbottiche, jeder zu 1200 Liter Raumgehalt, angeschafft worden sind.
- (2) er seine Brennblase Nr. 1 dem Brennereibesitzer Otto Gumpert in Grebendorf verkauft hat und bittet um Abnahme der Verschlüsse.
- (3) sein Brenngeräth Nr. 1 am 8. d. M. nach Altenstadt an den Kupferschmied Heckmann zur Ausbesserung gesandt werden soll.

....., den ten 19.....

(Unterschrift.)

Die vorstehende Anzeige ist heute abgegeben worden.

....., den ten 19.....

..... amt.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

- (Zu 1) Die alten Bottiche sind aus der Brennerei weggeschafft und die Stempel an ihnen abgehobelt worden. Die drei neuen Bottiche sind vermessen und in der Brennerei auf dem Platze der alten aufgestellt worden. Die Vermessungsverhandlungen liegen hier bei. Die Geräteanmeldung ist richtiggestellt.
- („ 2) Die Brennblase Nr. 1 ist nach Abnahme der amtlichen Verschlüsse aus der Brennerei weggeschafft. Die Geräteanmeldung ist berichtigt worden.
- („ 3) Die Bleiverschlüsse sind vom Brenngeräth abgenommen worden.

....., den ten 19.....

(Unterschrift.)

Anleitung

16*



Anleitung zum Gebrauche.

1. Dieses Muster ist von den Besitzern von Brennereien, Branntweinlagern und Branntwein-Reinigungsanstalten zu den Anzeigen über Veränderungen im Gerätestande zu benutzen.
 2. Die Veränderungsanzeige ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.
 3. Die eine Ausfertigung wird von der Hebestelle bescheinigt, dem Anmeldenden zurückgegeben und ist von ihm so lange als Ausweis über die geschehene Meldung bei dem Belagshoft aufzubewahren, bis die angezeigte Veränderung durch einen Beamten in der Räume- und Geräteanmeldung vermerkt worden ist, demnächst aber zu entfernen.
-

Brennereirolle.

Abchnitt A.

Daß in diese Rolle alle hierher gehörigen Brennereien mit ihren Geräthen vollständig und richtig aufgenommen worden sind, bescheinigt

Eschwege, den 1^{ten} Juli 1894.

Kaeckel,
Oberkontrolleur.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei ist eine besondere Abtheilung anzulegen. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern, die Rolle ist mit einem nach der Buchstabenfolge geordneten Namensverzeichnisse zu versehen.
2. Sobald die Räume- und Gerätheanmeldung einer neu errichteten Brennerei bei der Hebestelle eingeht, trägt die in die sofort zu eröffnende Abtheilung der Rolle den Namen des Besitzers und den Ort der Brennerei ein. Die Nummern, Benennungen und Raumgehalte der Geräthe werden auf Grund der vom Oberkontrolleur bescheinigten Anmeldung und der zugehörigen Vermessungsverhandlungen nachgetragen.
3. Beim Wechsel im Besiß ist der Name des bisherigen Besitzers mit rother Tinte zu durchstreichen, der Name des neuen Besitzers daneben oder darüber zu schreiben und das Namensverzeichnis zu berichtigen.
4. Veränderungen im Geräthestande werden auf Grund der bescheinigten Veränderungsanzeigen und der Vermessungsverhandlungen nachgetragen; dabei sind abgemeldete oder abgeänderte Geräthe mit rother Tinte und zwar so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräthe werden unter der letzten Eintragung der betreffenden Spalte nachgetragen.
5. Wird eine Brennerei gänzlich abgemeldet, so ist dies in der Brennereirolle zu vermerken; die zugehörige Abtheilung ist mit rother Tinte zu durchkreuzen und das Namensverzeichnis zu berichtigen. Bleiben zu Brennereizwecken geeignete Brennvorrichtungen zurück, so sind sie in einen Anhang zur Brennereirolle (B. D. §. 64) zu übertragen.
6. In der Spalte 18 sind alle dem Brennereibesitzer dauernd bewilligten Vergünstigungen bezüglich der Benutzung von Nebengeräthen (B. D. Titel 3) und bezüglich der Betriebsführung (B. D. Titel 5) unter fortlaufenden Nummern mit Angabe des Tages und der Nummer der Verfügung kurz zu vermerken.
7. In der Spalte 20 sind Bemerkungen über die Besteuerung und die Verwaltung der Brennerei einzutragen. Insbesondere sind Angaben zu machen:
 - a) über die Brennereiklasse (B. D. §§. 2 und 9);
 - b) über das Kontingent;
 - c) über die etwaige Verpflichtung zur Vorauszahlung der Maischbottichsteuer (B. D. §. 164);
 - d) ob die Brennerei vor dem 1. April 1887 bestanden hat;
 - e) über die erfolgte Feststellung des Betriebsumfanges vor dem 1. Oktober 1887 (B. D. §. 166);
 - f) für landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien über den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs (B. D. §. 173);
 - g) über die Bestellung eines Stellvertreters (B. D. §. 32);
 - h) über die Bestellung eines strafrechtlich verantwortlichen Brennereileiters (B. D. §. 33);
 - i) über den Eintritt eines Besitzwechsels.
8. Nicht mehr gültige Vermerke in den Spalten 18 und 20 sind mit rother Tinte zu durchstreichen.
9. Soweit Beläge vorhanden sind, ist bei jeder Eintragung die Belagnummer anzugeben.

Abtheilung

für die Brennerei des Königl. Domänenpächters Reinhold Schaefer

Zu der Brennerei gehören:												
Brennvorrichtungen nebst Zubehör.				Maischbottische.							Andere	
Bestand und Zugang.				Abgang.		Bestand und Zugang.			Abgang.		Bestand und Zu	
Der Geräthe						Der Bottiche					Der Geräthe	
Nr.	Benennung.	Raum- Gehalt l	Be- lag Nr.	Tag.	Be- lag Nr.	Nr.	Raum- Gehalt l	Be- lag Nr.	Tag.	Be- lag Nr.	Nr.	Benennung.
1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1a.	Blase	—	1					1				4. Hefensatzgefäß
1b.	Maischwärmer	—	1			1	2660	4				
1c.	Vorwärmer	—	1					1				5. "
1d.	Kühler mit Vorlage	—	1			2	2633	5				
2.	Privatmessuhr	—	1					1				6. "
3.	Amtliches Sammel- gefäß	3378	2			3	2508	6	20. Sep- tember 1896	16		
			1			3	2406	16				7. Mutterhefengefäß.
4.		1794	3					17				8. Henzedämpfer
												9. Vormaischbottich
												10. Kühl Schiff
												11. Maischbottichkühl- schlange
												12. Hefenkühlwanne
												13. Sauermaischbehälter
												14. Wasserbehälter
												15. Wasserkochfass
												16. Quellbottich
												17. Maisdämpffass
												18. Wasserkochfass



L u n g 6

in Jestaedt, Haupt=Str. Nr. 1.

Brennereigeräthe.		Angaben über die dem Brennereibesitzer dauernd bewilligten Vergünstigungen bezüglich der Benutzung von Neben- geräthen und der Betriebsführung.			Bemerkungen über die Besteuerung und die Ver- waltung der Brennerei.		
gang.	Abgang.						
Raum- gehalt	Belag Nr.	Tag.	Belag Nr.	Belag Nr.		Belag Nr.	
1							
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
206	$\frac{1}{7}$			1. Die Benutzung des Sauer- maischbehälters ist ge- nehmigt durch Verfö- gung des Hauptamts vom 21 ^{ten} Februar 1895 Nr. 940. 2. Bei täglichem Betrieb ist gestattet, die Blase mit Schlempe und den Maischwärmer mit theil- weise abgetriebener Mai- sche befüllt über Nacht stehen zu lassen. V. d. H. A. vom 2 ^{ten} März 1895 Nr. 1004. 3. Das Malz kann am Tage vor der Einmischung im Vormaischbottiche mit kaltem Wasser eingeteigt werden. V. d. H. A. vom 9 ^{ten} September 1895 Nr. 4112.			
205	$\frac{1}{8}$				1	1. Die Brennerei wird als landwirthschaftliche Kar- toffelbrennerei betrieben.	3
206	$\frac{1}{9}$					2. Das Kontingent der Bren- nerei für die Betriebsjahre 1893/94 bis 1895/96 beträgt 12 100 Liter Alkohol V. d. H. A. vom 1 ^{ten} 18 Nr.	4
56	$\frac{1}{10}$					3. Die Brennerei ist bereits vor dem 1. April 1887 er- richtet.	
—	$\frac{1}{11}$					4. Der Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Be- triebs ist auf 30 800 Liter Alkohol festgesetzt. V. d. H. A. vom 1 ^{ten} 18 Nr.	5
3 183	$\frac{1}{12}$				2	5. Als bevollmächtigter Ver- treter ist vom 1. März 1896 ab der Brenner Eduard Gebhardt bestellt.	7
6 400	$\frac{1}{13}$				7	6. Die dem Brennereibesitzer obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit ist auf den Brennereileiter Fried- helm Liebe übertragen. V. d. H. A. vom 1 ^{ten} 18 Nr.	8
—	$\frac{1}{14}$						
—	$\frac{1}{15}$						



Steuerhebezirk *Dillenburg*.

Muster 8.
(B. D. §§. 34 und 242.)

Nachweisung

der

in der Brenneirolle bemerkten Veränderungen.

3. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96.

Auleitung zum Gebrauche.

1. Zu Anfang jedes Vierteljahrs ist eine Nachweisung nach dem vorliegenden Muster zu eröffnen und in der Brenneirolle aufzubewahren. Sobald eine Veränderung in der Brenneirolle angeschrieben ist, wird sie gleichzeitig in diese Nachweisung eingetragen.
2. Mit Ablauf des Vierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontrolleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
3. Der Oberkontrolleur hat zu prüfen, ob die Veränderungen, die im Laufe des Vierteljahrs stattgefunden haben, vollständig und richtig in die Nachweisung und in die Brenneirolle eingetragen und vorschriftlich belegt worden sind, und sodann die nöthigenfalls zu berichtigende Nachweisung entsprechend zu bescheinigen.
4. Die bescheinigte Nachweisung ist, auch wenn sie keine Eintragung enthält, dem Hauptamt einzureichen.
5. Die Nachweisungen sind beim Hauptamte für jeden Hebezirk in einem besonderen Hefte zu vereinigen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Tag der Eintragung.	Der Brennerei- rolle		Ort der Brennerei.	Name des Brennereibesizers.	Veränderungen
	Ab- schnitt	Abth. oder Nummer.			Benennung der Geräthe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18/4.	A	15	N.	Friedrich Schulz	Kartoffeldämpffass
30/4.	A	20	L.	v. Lockner	Maischbottich - -
6/5.	B	4	S.	Peter Schmidt	
10/5.	B	4	S.	Derselbe	Blase
15/6.	A	27	T.	Aug. Wild	Blase Maischwärmer Vorwärmer Kühler Maischbottich - - Hefensatzgefäß - - Vormaischbottich
25/6.	A	10	N.	Heinrich Schmitz	
28/6.	A	11	N.	Otto Neumann	

Dillenburg, den 1. Juli 1896.

Königliches Steueramt.

(U. terschrift.)

im Gerätebestande.					Angaben über die dem Brennereibesitzer dauernd bewilligten Vergünstigungen sowie Bemerkungen.
Ausgegeben Nr.	Zingutreten		Im Raumgehalte verändert		
	Nr.	Raumgehalt	Nr.	Neuiger Raumgehalt	
		l		l	
7.	8.	9.	10.	11.	12.
9		—			
5	5	1 198			
7	7	1 200			
8	8	1 205			
					<i>Peter Schmidt hat die Brennerei vom früheren Besitzer Georg Schultze gepachtet.</i>
			1	317	
	1a	—			
	1b	—			
	1c	—			
	1d	—			
	1	1 496			
	2	1 491			
	3	1 495			
	4	145			
	5	147			
	6	149			
	7	2 247			
					<i>Das Malz kann am Tage vor der Einmischung im Vormaischbottiche mit kaltem Wasser eingeteigt werden. Verf. d. s. Hauptamts vom 16. Juni d. J. Nr. 4822.</i>
					<i>Als bevollmächtigter Vertreter ist vom 1. Juli d. J. ab der Brenner Paul Lange bestellt worden.</i>
					<i>Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt. Dillenburg, den 4. Juli 1896. Schmidtborn, Oberkontrolleur.</i>



Abbildung 1.
(B. O. § 49.)

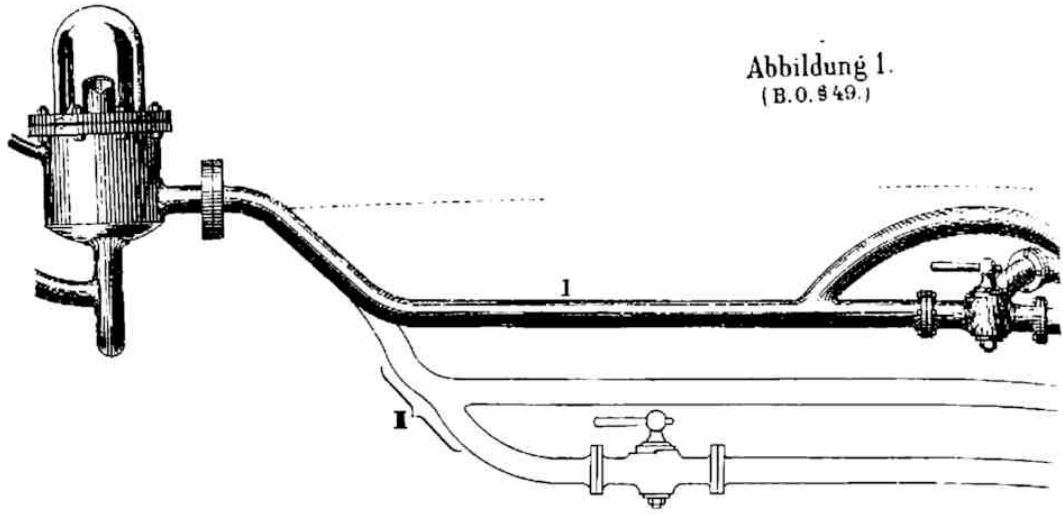


Abbildung 3.
(B. O. § 61.)

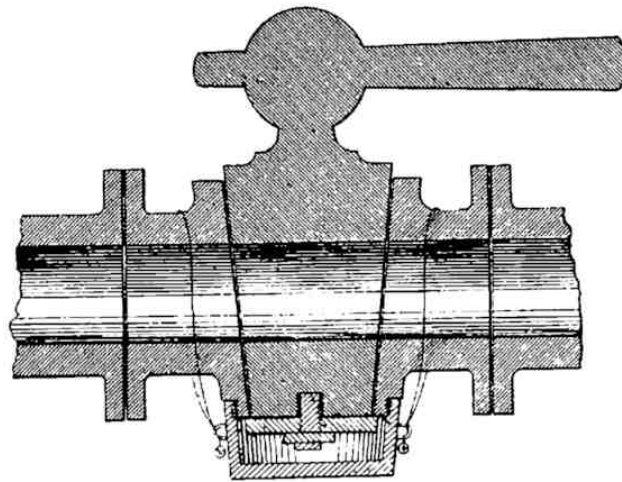


Abbildung
(B. O. § 64.)

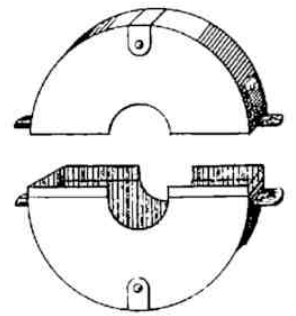


Abbildung 2.
(B. O. § 58.)

Anlage 9
zur
Brennereiordnung.

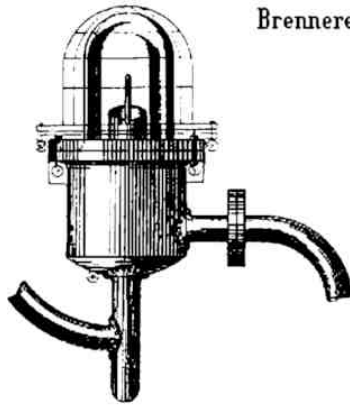
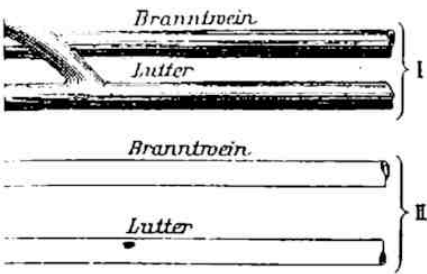
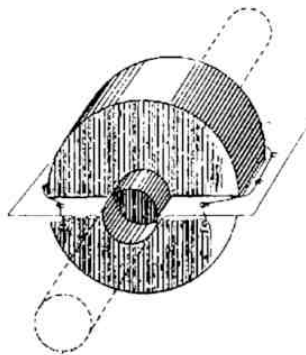
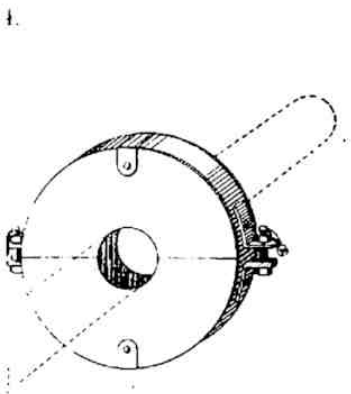
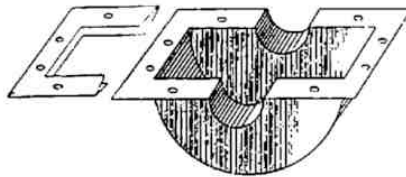
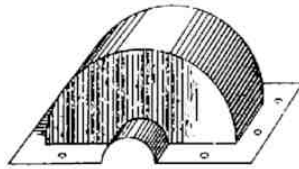


Abbildung 5.
(B. O. § 64.)





Verhandelt Androasberg, den 8. September 1899.

In der Brennerei des Herrn Walter Pfuhl hier selbst wurde heute bezüglich der zur Sicherung der Branntwein-Verbrauchsabgabe getroffenen Einrichtungen Folgendes festgestellt:

Das in der Brennerei benutzte frei dastehende und von allen Seiten zugängliche Brenngeräth ist ein dreitheiliger pistoriuscher Apparat mit neben einander stehenden Gefäßen. Die Alkoholdämpfe steigen aus der Blase durch den Maischwärmer in den im Vorwärmer befindlichen Lutterkasten, streichen sodann durch zwei Becken und werden hierauf nach dem geschlossenen Kühltzylinder zur Niederschlagung geführt. Vom Kühltzylinder aus beschreift die Branntweinrohrleitung sich nach rechts wendend einen Bogen und mündet, überall von der Wand 10 Centimeter abstehend, in die Vorlage. Von dieser läuft sie, 10 Centimeter von den Wänden entfernt und 1 Meter über dem Fußboden, weiter und in der Nähe der Hefenkammer in einer 15 Centimeter im Gevierte weiten Oeffnung durch den Fußboden nach dem Sammelgefäßraum und dort in zwei Sammelgefäße. Das Brenngeräth, der Kühler und das dazwischenliegende Rohr sowie die Branntweinrohrleitung nebst Vorlage und Privatmehuhr sind vorschriftsmäßig dicht.

Es sind folgende Sicherheitsvorrichtungen getroffen worden:

1. Zur Reinigung des Lutterkastens dient eine mit einer Scheibe verschraubte Oeffnung; diese Scheibe hat einen Bleiverschluß erhalten.
2. Das aus dem Lutterkasten nach dem Maischwärmer führende Lutterrohr hat zwei Flanschen, welche mit je einem Bleie und außerdem mit je einer gleichfalls mit je einem Bleie gesicherten Blechkappe verschlossen wurden.
3. Das die Alkoholdämpfe aus dem Vorwärmer fortführende Rohr hat zwischen den Becken zwei und am Kühltzylinder eine Flansche; die Flanschen sind mit je einem Bleie verschlossen.
4. Der Kühltzylinder steht auf eisernen Füßen 15 Centimeter über einem gemauerten Sockel; die Wandfläche und der Boden können übersehen werden.
5. Die Branntweinrohrleitung hat dicht am Kühltzylinder eine und von dort bis zur Vorlage zwei, zwischen Vorlage und Privatmehuhr zwei und zwischen Privatmehuhr und dem ersten Sammelgefäße sechs Flanschen. Von den letzteren befinden sich zwei im Sammelgefäßraume. Sämmtliche elf Flanschen sind mit je einem Bleie verschlossen. Die neun Flanschen an der Branntweinrohrleitung außerhalb des Sammelgefäßraums sind mit je einer Blechkappe bedeckt, welche mit je einem Bleie verschlossen sind.
6. Die Vorlage ist gemäß §. 39 Abs. 1 und 2 der Brennereiorordnung eingerichtet. Die Verschraubung des Metallrings mit der Vorlage ist mit einem Bleie und die darüber gelegte Blechkappe ebenfalls mit einem Bleie verschlossen.
7. Das Luftrohr ist gemäß §. 40 der Brennereiorordnung eingerichtet.
8. Die Privatmehuhr steht auf einem mit einer eisernen Platte abgeschlossenen gemauerten Sockel und ist durch einen Blechsturz überdeckt. Das innere Gehäuse ist durch drei Bleie verschlossen und der Blechsturz durch zwei Bleie mit der Unterlegplatte verbunden. Ein Anstauen des Branntweins in der Mehruhr ist ausgeschlossen.
9. Die beiden Sammelgefäße sind durch ein Rohr verbunden, welches einen Absperrhahn und zwei Flanschen hat. Diese sind mit je einem Bleie, zusammen drei Bleien, verschlossen.

Ferner wurden

an den beiden Mannlöchern	je ein, zusammen zwei,
= = = Standgläsern	= zwei, = vier,
= = = Stalen	= „ „ = vier,
= = = Absperrhähnen der Standgläser	= ein, = zwei,
= je zwei Flanschen der beiden Abflußrohre .	= „ „ = vier,
= den beiden Abflußhähnen	= „ „ = zwei

Bleie angelegt.

Die Luftventile haben keinen Verschuß erhalten, da sie nicht herausgenommen werden können, auch die Einführung eines Schlauches oder die sonstige Entnahme von Branntwein aus den Sammelgefäßen nicht gestattet.

10. Sämtliche Flanschen und der Scheibenverschluß an der Reinigungsöffnung des Lutterkastens sind derartig verschraubt, daß die Schraubenmuttern zugänglich sind. Sämtliche Schraubenmuttern und Schraubentöpfe sind durchbohrt; die Verbleiungsschnur ist durch sämtliche Deckungen gezogen. In gleicher Weise ist die Verschraubung der Vorlage gesichert.
11. Der Keller, in dem die Sammelgefäße stehen, hat nur einen Eingang vom Hofe und entspricht den Anforderungen des §. 50 der Brennereiordnung. Die Thür hat außer dem Verschlusse des Brennereibesizers einen Steuerverschluß mittelst Kunstschloßes der Serie Nr. 322 an einer eisernen Vorlegestange erhalten. Die zwei Fensteröffnungen des Kellers sind mit eisernen, gut vermauerten Gittern versehen und lassen eine Einwirkung auf die Sammelgefäße von außen her nicht zu.

Der für den Brennereibesizer anwesende Brennereibevollmächtigte Herr Friedlieb Diez wurde darauf hingewiesen, daß die Rohrleitung vom Kühler bis zum Sammelgefäßraume sowie die Vorlage stets rein und blank zu erhalten, auch jede Verletzung der Brennereigeräthe oder amlichen Verschlüsse gemäß §. 139 der Brennereiordnung binnen 24 Stunden anzuzeigen sei.

Gleichzeitig erkannte er an, gegen die vorgenommenen Verschlussanlagen Einwendungen nicht zu haben, auch davon Ueberzeugung genommen zu haben, daß die Ablasshähne vorschriftsmäßig geschlossen, der Absperrhahn an dem Rohre zwischen den Sammelgefäßen aber geöffnet ist, und daß die Sammelgefäße sich in einem Zustande befinden, der ein Auslaufen von Branntwein ausschließt.

Friedlieb Diez,
Brennereibevollmächtigter.

Verp,
Oberkontrolleur.

Lippert,
Steueraufseher.

Allgemeine Betriebserklärung.

(A. Beispiel für größere Brennereien.)

I. Maischbereitung und Maischabtrieb.

Zur Verwendung gelangen Kartoffeln und Grünmalz.

Am Nachmittage vor dem Maischlage werden die Kartoffeln mit dem Elevator in den Heize-
dämpfer Nr. 8 befördert. Am Morgen des Maischtages werden die Kartoffeln so zeitig gedämpft, daß
um 5 Uhr Vormittags mit dem Ausblasen in den Vormaischbottich Nr. 9 begonnen werden kann.
Während der Befüllung wird das vorher auf der Malzquetsche zerkleinerte Grünmalz in mehreren Ab-
theilungen zugefetzt.

Nach Beendigung der Befüllung bleibt die Maische etwa eine halbe Stunde im Vormaischbottiche
zur Verzuckerung stehen. Hierauf wird sie durch den Maischenschäler Nr. 24 von den Schalen befreit,
im Vormaischbottich auf die Anstelltemperatur abgeführt und sodann der Hefensaß zugefetzt. Nach weiterer
Abführung wird die Maische mit Hilfe der Süßmaischpumpe Nr. 19 durch eine Rohrleitung in den zu
befüllenden Maischbottich übergeführt. Im Maischbottiche wird ein Steigraum von mindestens zehn
Centimetern gelassen.

Die Maischbereitung vom Beginne der Befüllung des Vormaischbottichs bis zur Beendigung der
Befüllung des Maischbottichs dauert je nach der Außentemperatur $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Stunden.

Die Maische wird am fünften Tage nach der Einmischung, den Tag derselben mitgerechnet,
abgebrannt.

Am ersten, zweiten und dritten Gährtage wird das Maischbottichrührwerk Nr. 20 benutzt. An
denselben Tagen befindet sich im Maischbottich eine der Kühlschlangen Nr. 21 bis 23, um die Maische
erforderlichenfalls abzukühlen oder zu erwärmen.

Am dritten Gährtage Vormittags zwischen 6 und 7 Uhr wird die Maische durch Zusetzen von
kaltem oder warmem Wasser mit einem Schlauche angefrischt, und zwar derart, daß nach Beendigung des
Anfrischens ein Steigraum von mindestens drei Centimetern verbleibt.

Am vierten Gährtage wird die Maische Vormittags mit einer hölzernen Krücke umgerührt.

Am fünften Gährtage nach 5 Uhr Vormittags wird die Maische aus dem Bottiche durch die
Maischrohrleitung und die Sauermaischpumpe Nr. 13 in das kontinuierliche Brenngerät übergeführt.

Der Abtrieb eines Bottichs erfordert durchschnittlich vier Stunden.

Während der Nacht bleibt die Maischkolonne Nr. 1a mit Maischresten und Wasser befüllt.

Bei zweifachem Betriebe wird der Heizedämpfer nach seiner Entleerung sofort wieder mit
Kartoffeln befüllt und mit der Maischbereitung ohne Unterbrechung fortgeföhren. Die Maischbereitung,
die Gähmung und der Maischabtrieb erfolgen beim zweiten Bottich in gleicher Weise wie beim ersten mit
folgenden Abänderungen:

1. An Sonn- und Feiertagen wird mit der Entleerung des Heizedämpfers für die erste
Einmischung und mit dem Maischabtrieb bereits nach 3 Uhr Vormittags begonnen;
2. das Anfrischen des zweiten Bottichs erfolgt am dritten Gährtage erst zwischen 5 und 6 Uhr
Nachmittags.

II. Hefensatzbereitung.

Zum Anstellen der Maische wird ein Hefensatz unter Verwendung von Grünmalz und süßer Maische besonders hergestellt.

Zur Hefensatzbereitung werden benutzt: das Vormaischgeräth Nr. 17, die Hefensatzgefäße Nr. 4 bis 6 und das Mutterhefengefäß Nr. 7.

Die Bereitung des Hefensatzes beginnt am zweiten Tage vor der Bottichbemischnng; für jeden Bottich wird ein Hefensatzgefäß befüllt.

Am zweiten Tage vor dem Maischtage werden Vormittags für jedes zu befüllende Hefensatzgefäß 25 Kilogramm Grünmalz, 250 Liter aus dem Vormaischbottich entnommene Maische, 25 Liter Sauer- gut, welches aus einem Tage zuvor befüllten Hefensatzgefäß entnommen wird, und 50 Liter heißes Wasser im Vormaischgeräthe mit einander vermischt. Das Hefenmaischgut wird sodann in die Hefensatzgefäße gefüllt, deren Inhalt an diesem Tage nur durch Anwärmen mit einem Dampf Schlauch auf der erforder- lichen Temperatur erhalten wird.

Am folgenden Tage, dem letzten vor dem Maischtage, wird Vormittags der Inhalt der Hefen- satzgefäße durch bewegliche Kühlschlangen abgekühlt, sodann werden ihm 85 Liter Sauer- gut und 80 Liter Mutterhefe, welche den an diesem Tage zu entleerenden Hefensatzgefäßen entnommen werden, zugefetzt.

Am Maischtage werden dem fertigen Hefensatz 80 Liter Mutterhefe entnommen und 60 Liter Sauer- gut sowie 40 Liter frische Maische aus dem Vormaischbottiche zugefetzt. Nach gründlicher Ver- mischung wird der Hefensatz der Maische auf dem Vormaischbottiche zugefetzt, und zwar bei einfachem Betriebe Vormittags, bei zweifachem Vor- oder Nachmittags.

Soweit es erforderlich ist, wird der Inhalt der Hefensatzgefäße mit kleinen Handmaisshölzern durchgerührt, auch werden die Gefäße mit hölzernen Deckeln zugedeckt.

Bei Eröffnung des Betriebs tritt eine Abänderung nur insofern ein, als die am ersten und zweiten Tage des Betriebs zu befüllenden Hefensatzgefäße mit 120 Kilogramm Grünmalz und 180 Liter heißem Wasser besetzt und am folgenden Tage durch Preßhefe in Gährung gesetzt werden.

Bei mit einander abwechselndem ein- und zweifachem Betriebe werden an den Tagen, an denen nur ein Hefensatzgefäß in Gährung gesetzt wird, 80 Liter Mutterhefe aus dem zur Verfügung stehenden zweiten Hefensatzgefäß in das Mutterhefengefäß Nr. 7 abgefüllt, welches während der Nacht befüllt stehen bleibt und am nächsten Morgen zuerst entleert wird.

III. Probenentnahme.

Proben werden entnommen:

1. aus dem Vormaischbottiche nach dem Zusetzen des Hefensatzes zur Feststellung des Zucker- gehalts der Maische;
2. aus den Bottichen am Tage des Abtriebs der Maische zur Untersuchung des Ver- gährungsgrades;
3. aus den Hefensatzgefäßen zur Untersuchung des Säuregehalts u. s. w.

Die Proben werden mit einem besonderen Schöpfgesäße von 1 Liter Raumgehalt entnommen und nach der Untersuchung in die Gefäße zurückgegossen, aus denen sie entnommen sind.

IV. Betriebsvergünstigungen.

Es ist gestattet worden:

1. mit der Maischbereitung in den Monaten Oktober bis einschließlich März um 5 Uhr Vor- mittags zu beginnen;
2. die Maische in den Bottichen anzufrischen,
zu 1 und 2 durch Verfügung des Hauptamts vom 12. März 1898 Nr. 3906.

Wobendorf, den 18. März 1898.

Heinrich Wenzel,
Brennereibesitzer.

(B. Beispiel für kleinere Brennereien.)

I. Maischbereitung und Maischabtrieb.

Zur Verwendung gelangen Kartoffeln und Grünmalz.

Die Bereitung der Maische findet im Vormaischbottiche Nr. . . statt, in welche die Kartoffeln aus dem Henzedämpfer Nr. . . Vormittags nach 6 Uhr ausgeblasen werden. Der Dämpfer wird schon am Tage vor der Einmischung befüllt, ebenso wird das Grünmalz schon am vorhergehenden Tage im Vormaischbottiche mit kaltem Wasser eingeteigt. Im Vormaischbottiche findet bei einer Temperatur von 42 bis 50 Grad Reaumur die Verzuckerung der Maische statt. Der Vormaischbottich wird ungefähr . . Stunden benutzt. Die Maische wird sodann auf das Kühlschiff Nr. . . verbracht, wo sie je nach der Lufttemperatur . . bis . . Stunden verbleibt. Vom Kühlschiffe wird die Maische in den Maischbottich abgelassen, woselbst das Zusehen des Hefensatzes stattfindet. Der frei bleibende Steigraum beträgt mindestens neun Centimeter. Am demselben Tage Abends wird in den Maischbottich die Kühlschlange Nr. . . eingeseht, welche bis zum Abend des zweiten Tages im Gebrauche bleibt. Am dritten Tage zwischen . . und . . Uhr wird die Maische mit Wasser angefrischt, wobei ein Steigraum von mindestens drei Centimetern gelassen wird, und sodann der Bottich bis zum Abbrennen mit einem hölzernen Deckel zugedeckt. Am vierten Tage nach 6 Uhr Vormittags wird die Maische mit der Sauermaischpumpe Nr. . . abtheilungsweise in das Brenngeräth übergeführt. Der Abtrieb eines Bottichs ist in ungefähr vier Stunden beendet. Nach Schluß des Tagesbetriebs bleibt die Blase mit Schlempe, der Maischwärmer mit halb abgetriebener Maische befüllt und der Vorwärmer leer.

An Sonn- und Feiertagen wird mit der Maischbereitung und dem Maischabtrieb um 2 Uhr Vormittags begonnen.

II. Beschreibung der Hefensatzbereitung.

Zum Anstellen der Maische wird ein Hefensatz aus Grünmalz und Maische verwendet.

Zur Hefensatzbereitung dienen die Hefensatzgefäße Nr. . . und das Mutterhefengefäß Nr. . .

Am zweiten Tage vor dem Maischtage Vormittags wird das gequetschte Grünmalz (. . Kilogramm) mit heißem Wasser eingeteigt und die erforderliche Süßmaische zugelegt.

Am folgenden Tage Vormittags wird der Inhalt des Hefensatzgefäßes durch einen Röhrenkühler abgekühlt und die Mutterhese aus dem Mutterhefengefäße zugelegt.

Am Maischtage Vormittags wird die Mutterhese abgenommen und in das Mutterhefengefäß verbracht. Sodann wird der Hefensatz mit frischer Maische aus dem Vormaischbottiche vorgestellt und nach einer Stunde zum Anstellen der Maische verwendet.

Umrühren und Bedecken der Hefensatzgefäße zum Zwecke der Erzielung der nöthigen Temperaturen findet nach Bedürfniß statt.

Bei Eröffnung des Betriebs wird Bierhese verwendet.

III. Betriebsvergünstigungen.

1. Einteigen des Grünmalzes im Vormaischbottich am Tage vor der Einmischung,
2. Anfrischen der in abnehmender Gährung befindlichen Maische,
3. Zudecken der Bottiche,
4. Nächtliches Befülllassen des Brenngeräths in der oben angegebenen Weise.

} Verfügung des Hauptamts vom 21. Mai 1898 Nr. 5409.

Welda, den 16. Februar 1899.

Karl Fischbach,
Brennereibesitzer.





Steuerhebebezirk

Abth. der Brennereireihe A.

Nr. des Betriebsanmeldungsbuches.

Monat

19

Maisch-Betriebsplan

für

die Brennerei de

in

.....=Str. Nr.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Betriebsplan ist der Hebestelle spätestens drei Tage, für Hefenbrennereien spätestens einen Tag, vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden zur Eröffnung des Betriebs am Schlusse eines Monats nur Hefenjaßgefäße bemaischt oder beim Einsteilen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebsabhandlungen in dem Betriebsplane für den folgenden bezw. für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat auf Seite 2, falls er Maischbottichsteuer entrichtet, die Spalten 1 bis 8, falls Zuschlag entrichtet wird, die Spalten 1 bis 5 und 8 auszufüllen und den Betriebsplan zu unterschreiben. Auf Seite 4 hat er die Spalten 1 und 2 auszufüllen. Für Hefenbrennereien hat er außerdem anzugeben, aus welchen Einmaischnngen Hefe gewonnen werden soll.
5. Als Tageszeit ist auf Seite 2 in der Spalte 4 hinter der Nummer des Bottichs die Zeit der Einmaischnung mit Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.) anzugeben. Werden an einem Tage mehrere Bottiche bemaischt und erfolgen die Einmaischnngen ohne Unterbrechnung, so genügt es, wenn die Zeit des Beginns der Einmaischnung für den ersten Bottich angemeldet wird.
6. In Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien ist die Benutzung der Maischbottiche und Hefenjaßgefäße auf Seite 2 in den Spalten 4, 6 und 7 in einer gleichmäßigen Reihenfolge derart anzumelden, daß das zuerst entleerte Gefäß auch zuerst wieder befüllt wird; auch muß der Abtrieb der Bottiche in der Spalte 5 in der für die Einmaischnung angegebenen Reihenfolge angemeldet werden.
7. Werden die der regelmäßigen Betriebsfolge nach auf Sonn- oder Feiertage fallenden Einmaischnngen schon für den vorhergehenden oder erst für den folgenden Tag angemeldet, so ist zu den betreffenden Sonn- oder Feiertagen auf Seite 2 in der Spalte 4 der Vermerk „Maischtag“ zu machen.
8. Ist einer Zuschlagbrennerei gestattet, Betriebspläne einzureichen, in denen nur die Bemaischnung des ersten Bottichs eingetragen ist (B. O. §. 103), so sind die weiter vorzunehmenden Einmaischnngen und Abtriebe vor ihrem Beginne durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 und 8 in dem ausliegenden Betriebsplan anzumelden.
9. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Betriebsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht zugänglich, so ist der Betriebsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
10. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshefte bestimmten Behälter auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.
11. Der Betriebsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

I. A n m e l d u n g.								II. Anzeigen des Brennereibesitzers a) über Abnahme eines amtlichen Verschlusses (B. O. §. 74 Abs. 2 und B. B. §. 24) unter Mitunterzeichnung des zugehörigen Zeugen; b) über Verschluss- und Gerüthverletzungen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Verletzung oder Entdeckung (B. O. §. 139); c) für Maltschottischsteuer entrichtende Brennereien über Zusätze zur Maltsche (B. O. §. 112 Abs. 1), über Aenderung der angemeldeten Menge der Maltschstoffe oder des angemeldeten Bohrmittels (B. O. §. 132); ferner über andere, nicht genehmigte Betriebsabänderungen (B. O. §. 134); d) für Zusatztagbrennereien über Aenderungen des angemeldeten Betriebs (B. O. §. 138).
Gewicht der Maltschstoffe, einschließlich der zur Festsatzbereitung bestimmten, — nach Fruchtarten getrennt — für je 100 Liter Schottischraum.	Am		wird				zum Fein- branbe benutzt Brennegeräth	
	Monatst- tage	Wochen- tage	von den Maltschschichten in nachstehend bezeichneter Reihenfolge		von den Festsatz- schichten in nachstehend be- zeichneter Reihenfolge			
			benutzt: (Tageszell)	abgebrannt	frei- gefüllt	zum Aufstellen der Maltsche ver- wendet		
kg			Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						

Für den Betriebsplan gilt die allgemeine Betriebserklärung vom
 ten 19 .. mit der Maßgabe, daß von den daselbst
 unter aufgeführten Vergünstigungen kein Gebrauch gemacht werden soll.
 .., den ten 19 ..
 (Unterschrift des Brennereibesitzers.)



III. Revisionsbefund.

Zau- fende Nr.	Der Re- vision Tag und Stunde.	Von den Waischbalken besanden sich					Zustand				Beschaffenheit der zur Sicherung gegen heimliche Waischentnahme unter amtlichen Verschluss gelegten Räume und Geräthe und der daran angelegten Verschlüsse.					Be- merkungen; Name des Beamten.
		frisch be- maisset	in steigen- der Gährung	in ab- nehmender	zum Ab- brennen reif	leer oder mit Wasser befüllt	Der		der Brenn- geräthe (bei mehr- theiligen Geräthen unter Zerthei- lung der Theile nach ihren Unter- scheidungs- buchstaben)	des Bren- geräths	Brenn- geräthe	Rührer, Vorlage und Luft- rohr.	a) Sammel- gefäß- raum. b) amtliche Sammel- gefäße. c) amtliche Reihung.	Robottelungen.	Sonstige Geräthe	
							Befüllt	Leer								
							Nr.	Nr.								
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1.																
2.																
3.																
4.																
5.																
6.																
7.																
8.																
9.																
10.																
11.																
12.																
13.																
14.																
15.																
16.																
17.																
18.																
19.																
20.																



Muster 13.

(B. D. §. 92.)

Steuerhebebezirk

Abth. der Brennereirolle A.

Nr. des Betriebsanmeldungsbuches.

Monat

19

Material-Betriebsplan

für

die Brennerci de

in

=Str. Nr.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Betriebsplan ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Feinbrände vorgenommen, so sind diese in dem Betriebsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat auf Seite 2 die Spalten 1 bis 6 und auf Seite 4 die Spalten 1 und 2 auszufüllen sowie den Betriebsplan auf Seite 2 zu unterschreiben.
5. Mit der Brennerci gestattet, Betriebspläne einzureichen, in denen nur der erste Materialabtrieb eingetragen ist (B. D. §. 103), so sind die weiter vorzunehmenden Abtriebe vor ihrem Beginne durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 in dem ausliegenden Betriebsplan anzumelden.
6. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Betriebsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Betriebsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
7. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshäfte bestimmten Verhältnis auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Betriebsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.



I. Anmeldung.						II. Anzeigen des Brennereibesizers a) über Abnahme eines amtlichen Verschlusses (B. D. §. 74 Abs. 2 und G. B. §. 24) unter Mitunterschrift des zugezogenen Zeugen; b) über Verschluss- und Gerätheverletzungen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Verletzung oder Entdeckung (B. D. §. 139); c) über Abänderungen des angemeldeten Betriebs (B. D. §. 138).
Des Materials		Material wird abgebrannt			Zum Feinbrande wird benutzt Brenn- geräth	
Gattung	Menge	Mo- nats- tage	Wochen- tage	auf Brenn- geräth Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			

Für den Betriebsplan gilt die allgemeine Betriebserklärung vom
 ten 19..... mit der Maßgabe, daß von den da-
 selbst unter aufgeführten Vergünstigungen kein Gebrauch
 gemacht werden soll.

....., den ten 19.....
 (Unterschrift des Brennereibesizers.)



III. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Betriebszustand		Beschaffenheit der zur Sicherung gegen heimliche Alkoholentnahme unter amtlichen Verschluss gelegten Räume und Geräte und der daran angelegten Verschlüsse.					Bemerkungen; Name der Beamten.
		des Brenngeräths (bei mehrtheiligen Geräthen unter Bezeichnung der Theile nach ihren Unterscheidungsbuchstaben) Nr.	des Biengeräths Nr.	Brenn- geräthe.	Kühler, Vorlage und Luft- rohr.	a. Sammel- gefäßraum, b. amtliche Sammel- gefäße, c. amtliche Messuhr.	Rohr- lei- tungen.	Son- stige Ge- rätthe.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									
17.									
18.									
19.									
20.									



Außergebrauchsetzung von Geräthen.

Angabe der unter Verschuß gelegten Geräthe.		Vermerke der Hebestelle über Tag und Stunde, bis wann der Verschuß an den in den Spalten 1 und 2 aufgeführten Geräthen abgenommen werden soll.	Vermerke der Aufsichtsbeamten.
Benennung.	Nr.		
1.	2.	3.	4.

Dieser am ten
gestellt worden.

, den ten

(Stempelabdruck.)

19

ingereichte Betriebsplan ist geprüft und fest-

19

amt.

(Unterschrift.)



Steuerhebebezirk
Stbth. ... der Brennereirolle A.

Monat 19

Hefensatzgefäßplan

für

die Brennerei des in

..... = Str. Nr.



I. Anmeldung.

Von den Hefensaßgefäßen werden in nachstehend bezeichneter Reihenfolge					Bemerkungen.
Monats- tage	am	frisch befüllt	zum Anstellen der Maische verwendet		
	Wochen- tage	Hefensaß- gefäß	Hefensaß- gefäß	für Maischbottich	
1.	2.	Nr.	Nr.	Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				

..... den 19

(Unterschrift des Brennereibesizers.)



II. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision		Von den Hefensatzgefäßen fanden sich		Von den Mutter- hefengefäßen fanden sich		Bemerkungen; Name der Beamten.
	Tag.	Stunde	befüllt Nr.	leer Nr.	befüllt Nr.	leer Nr.	
		Vor- mittags.					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							
19.							
20.							



Steuerbezirk

Muster 15.
(B. D. §. 100.)

Betriebsanmeldungsbuch

für

Verchlußbrennereien.

Vierteljahr des Betriebsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer an-
gesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Betriebsanmeldungsbuch sind sämtliche Betriebspläne sofort nach ihrer Vollziehung einzutragen.
2. Wenn am Schlusse eines Vierteljahrs Betriebspläne eingehen, welche Betriebsbehandlungen des folgenden Vierteljahrs zum Gegenstande haben, so sind sie sogleich in das Betriebsanmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr einzutragen.
3. Das Betriebsanmeldungsbuch ist am letzten Tage des Vierteljahrs abzuschließen; die etwa noch unerledigten Eintragungen sind in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen.
4. Der Oberkontrolleur hat in dem abgeschlossenen Anmeldungsbusche zu bescheinigen, daß die Uebertragung richtig erfolgt ist und daß für sämtliche während des Vierteljahrs im Betriebe gewesenen Verchlußbrennereien die Betriebspläne richtig eingereicht und in das Anmeldungsbuch eingetragen sind.

Lau- fenbe Nr.	Der Betriebs- plan ist abgegeben am	Name des Brennerei- besitzers.	Ort der Brennerei.	Name der Aufsichtsbeamten, die von der Einreichung des Betriebsplans Kenntniß genommen haben, sowie Tag der Kenntnißnahme.	Die Maischbottichsteuer ist nachgewiesen im Einnahmebuche		Bemerkungen.
					für das Vierteljahr	unter Nr.	
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



Steuerbezirk *Dauborn*.
Abth. 10 des Abnahme-Hauptbuchs.

Muster 16.
(B. D. S. 147.)

Branntwein-Abnahmebuch

der

Brennerei des *Wilhelm Knapp* in *Kirberg*.

2. Vierteljahr des Berichtsjahres 1895/96.

Dieses Buch enthält Vier Blätter, die mit einer angefeigelten Schnur durchzogen sind.

Oberlahnstein, den 17^{ten} Dezember 1895.

(Siegel.)

Franke, *Steuerrath*.

Die Uebereinstimmung der durch Aufrechnung geprüften Schlusssummen dieses Abnahmebuchs mit den entsprechenden Summen des Abnahme-Hauptbuchs bescheinigt.

Dauborn, den 5^{ten} April 1896.

(Unterschrift des Führers des Abnahme-Hauptbuchs.)

Auleitung zum Gebranche.

1. In der Spalte 1 sind die Nummern des Abnahme-Hauptbuchs aus den Abfertigungsanträgen in fortlaufender Folge zu übernehmen. In der Spalte 3 sind die bei der Abnahme festgestellten Alkoholmengen abzüglich des etwa gewährten Schwundnachlasses einzutragen.
2. In der Spalte 11 ist zu Beginn jedes Vierteljahrs das Kontingent der Brennerei und die Jahresmenge, welche zum Zuschlagssätze von 16 oder 18 Pfennig hergestellt werden darf, vorzutragen sowie ferner über die nach §. 170 Abf. 1 der Brennereiordnung gestellten Anträge auf Anwendung ermäßigter Zuschlagssätze und bei wiederholt abtreibenden Brennereien über die Höhe des Schwundnachlasses und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontrolleur zu bescheinigen.
3. Die Abfertigungsbeamten haben darauf zu achten, daß das Kontingent und die zu ermäßigten Zuschlagssätzen zugelassene Jahresmenge nicht überschritten wird und die nach Lage des Betriebs zutreffenden Zuschlagssätze rechtzeitig zur Anwendung gelangen.
4. In der Spalte 11 sind von den Abfertigungsbeamten in den nicht mit amtlichen Messuren ausgestatteten Brennereien die bei den Abnahmen unabgefertigt gebliebenen Branntweilmengen anzugeben sowie im Falle des §. 145 Abf. 2 der Brennereiordnung Angaben über die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge zu machen.
5. Der erste Abfertigungsbeamte hat die Abnahmebücher für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahrs mit der letzten Abnahme im Vierteljahr abzuschließen und die Schlusssummen in das Abnahmebuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen, wo sie mit aufgerechnet werden. Das Abnahmebuch für das vierte Vierteljahr ist erst abzuschließen, nachdem die letzten im abgelaufenen Betriebsjahr erzeugten Alkoholmengen eingetragen sind. Das Abnahmebuch ist sodann der Hebestelle zuzustellen.
6. Die Hebestelle hat die Schlusssummen des Abnahmebuchs nachzurechnen, mit den entsprechenden Summen des Abnahme-Hauptbuchs zu vergleichen und etwaige Abweichungen unverzüglich aufzuklären. Die Uebereinstimmung ist auf dem Abnahmebuche dem Vorbrud entsprechend zu bescheinigen. Soweit die Spalten 9 und 10 von den Abfertigungsbeamten noch nicht ausgefüllt sind, hat die Hebestelle die fehlenden Eintragungen auf Grund des Abnahme-Hauptbuchs nachzuholen.

Laufende Nr.	Tag der Abnahme	Bei der Abnahme sind festgestellt l. u.	Davon sind abgefertigt zum Verbrauchsabgabensatz von			
			50 Pfennig l. u.	70 Pfennig mit Kontingentschein l. u.	zusammen (Spalten 4 und 5) l. u.	70 Pfennig ohne Kontingentschein l. u.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
<i>Uebertragen aus dem 1. Vierteljahre des Betriebsjahrs 1895/96 . .</i>		45 003	3 250	35 000	38 250	6 753
11.	10/1	3 255	—	—	—	3 255
12.	10/1	5 000	—	5 000	5 000	—
13.	21/1	7 355	7 355	—	7 355	—
14.	31/1	4 080	—	—	—	4 080
15.	31/1	3 420	—	3 420	3 420	—
<i>Summe für das 1. und 2. Vierteljahr</i>		103 030	13 840	46 266	60 106	42 924

Die Schlusssummen der Spalten 3 bis 8 sind in das Abnahmebuch für das 3. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96 übertragen.

Dauborn, den 30. März 1896.

Meissner, Oberkontrolleur.



Zum Zuschlagslage von 16 oder 18 Pfennig sind abgefertigt 1 2 8.	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen		Name der Abfertigungsbeamten und Bemerkungen, insbesondere Angaben über etwaige Restmengen für nicht mit amtlicher Messuhr ausgestattete Brennereien sowie Angaben über die Feststellung der erzeugten Alkoholmenge im Falle des §. 145 Abs. 2 der Brennereiordnung.
	im Buch	unter Abtheilung und Nr.	
38 250			<p>I. Das Contingent beträgt: 60 106 Liter Alkohol.</p> <p>II. Die zu dem Zuschlagslage von 16 oder 18 Pfennig zugelassene Sahresmenge ist festgesetzt auf 150 327 Liter Alkohol.</p> <p>III. Der Brennereibesitzer hat erklärt, im Betriebsjahre höchstens herzu- stellen _____ Liter Alkohol.</p> <p>IV. Der Schwundnachschlag für den Feinbrand ist vom _____ ten _____ ab festgesetzt auf: _____ Prozent.</p> <p>Die Richtigkeit bescheinigt. Douborn, den 5^{ten} Januar 1896. Meissner, Oberkontrolleur.</p>
—	Den. B.	1	<p>Meissner, Oberkontrolleur.</p> <p>Zu 11 und 12. Im Sammelgefässe Nr. 3 sind nach der Anzeige der Skale etwa 200 Liter Branntwein unabgefertigt geblieben. Meissner, Oberkontrolleur. Donath, Steueraufseher.</p> <p>Zu 13. Meissner, Oberkontrolleur. Donath, Steueraufseher.</p> <p>Zu 14 und 15. Im Sammelgefässe Nr. 3 sind nach der Anzeige der Skale etwa 150 Liter Branntwein unabgefertigt geblieben. Meissner, Oberkontrolleur. Donath, Steueraufseher.</p>
5 000	Bgl. A. B.	4	
7 355	E. B.	32	
—	Bgl. A. B.	17	
3 420	L. B.	3/7	
57 000			



Steuerhebebezirk *Dauborn*.

Muster 17.
(B. D. §. 147.)

Brauntwein-Abnahme-Hauptbuch.

Betriebsjahr 1895/96.

Dieses Buch enthält *Zwanzig* Blätter, die mit einer angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von *Huckelmann*, *Steuereinnahmer*.

Dauborn, den 27ten September 1895.

(Siegel.) *Meissner*, *Oberkontrolleur*.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei ist eine besondere Abtheilung anzulegen. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Eintragungen in jeder Abtheilung sind durch das Betriebsjahr fortlaufend zu numeriren.
2. Die Spalten 1 und 4 bis 12 müssen mit dem Abnahmebuche der Brennerei übereinstimmen.
3. In der Spalte 15 ist zu Beginn des Betriebsjahrs in jeder Abtheilung das Kontingent der Brennerei und die Jahresmenge, welche zum Zuschlagsätze von 16 oder 18 Pfennig hergestellt werden darf, vorzutragen sowie ferner über die nach §. 170 Abs. 1 der Brennereiordnung gestellten Anträge auf Anwendung ermäßigter Zuschlagätze und bei wiederholt abtreibenden Brennereien über die Höhe des Schwundnachlasses und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontrolleur zu bescheinigen.
4. Die Hebestelle hat darauf zu achten, daß das Kontingent und die zu ermäßigten Zuschlagätzen zugelassenen Jahresmengen nicht überschritten werden und die nach Lage des Betriebs zutreffenden Zuschlagätze rechtzeitig zur Anwendung gelangen.
5. In der Spalte 15 ist ein Vermerk über die etwa nachzuzahlenden Verbrauchsabgaben und Zuschlagbeträge (B. D. §. 167 Abs. 2, §. 169 Abs. 2, §. 170 Abs. 2 und 3 sowie §. 177) zu machen.
6. Nach der letzten Abnahme des Vierteljahrs ist in jeder Abtheilung die Summe für den abgelaufenen Theil des Betriebsjahrs zu bilden.
7. Am Schluß des Betriebsjahrs ist das Abnahme-Hauptbuch in allen Abtheilungen abzuschließen.

Abtheilung 10.

Gewerbliche Brennerei des **Wilhelm Knapp**

Lau- fende Nr.	Die Abfertigungs- anträge sind		Tag der Abnahme.	Bei der Abnahme sind festgestellt i. A.	Davon sind abgefertigt zum Verbrauchs- abgabensatz von				Zum Zuschlag- satz von 16 oder 18 Pfennig sind abgefertigt i. A.
	bei der Hebestelle abgegeben am	den Ab- fertigungs- beamten zugestellt am			50 Pfennig i. A.	70 Pfennig mit Kon- tingent- schein i. A.	zusammen Spalten 6 und 7 i. A.	70 Pfennig ohne Kon- tingent- schein i. A.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
<i>Summe für das 1. Vierteljahr . .</i>				45 003	3 250	35 000	38 250	6 753	38 250
11.	9/1	9/1	10/1	3 255	—	—	—	3 255	—
12.	9/1	9/1	10/1	5 000	—	5 000	5 000	—	5 000
13.	20/1	20/1	21/1	7 355	7 355	—	7 355	—	7 355
14.	30/1	30/1	31/1	4 080	—	—	—	4 080	—
15.	30/1	31/1	31/1	3 420	—	3 420	3 420	—	3 420
					<i>u.</i>	<i>s.</i>	<i>w.</i>		
<i>Summe für das 1. u. 2. Vierteljahr . .</i>				103 030	13 840	46 266	60 106	42 924	87 000



in Kirberg

Der Branntwein ist weiter nachgewiesen		Kontingentschein ist beantragt in der Nachweisung		Bemerkungen.
im Buch	unter Abtheilung und Nr.	für die Monats-hälfte	unter Nr.	
11.	12.	13.	14.	15.
				<p>I. Das Kontingent beträgt: 60 106 Liter Alkohol.</p> <p>II. Die zu dem Zuschlagssatz von 16 oder 18 Pfennig zugelassene Jahresmenge ist festgesetzt auf: 150 327 Liter Alkohol.</p> <p>III. Der Brennereiwapp hat erklärt, im Vertriebsjahre höchstens herzustellen Liter Alkohol.</p> <p>IV. Der Schwundnachlaß für den Feinbrand ist vom 100 ab festgesetzt auf Prozent.</p> <p>Die Richtigkeit bescheinigt. Dauborn, den 5^{ten} Januar 1896. Meissner, Oberkontrolleur.</p>
Den. B.	1			
Bgl. A. B.	4	Januar I.	10	
E. B.	32			
Bgl. A. B.	17			
L. B.	3/7	Januar II.	19	





Steuerhebezirk

Muster 18.
(B. D. §. 154.)

Nachweisung

über

beantragte Kontingentscheine.

.....
Hälfte des Monats 19.....
.....

Daß die zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigten Alkoholmengen auf das Kontingent der Brennereien im Abnahme-Hauptbuche richtig angeschrieben sind, wird nach Einsicht des Abnahme-Hauptbuchs und der Abfertigungspapiere bescheinigt.

, denten 19..... .

Laufende Nr.	Nr. des Kontingents- scheins. *)	Tag der Abfertigung des Branntweins.	Name des Brennereibesizers, der die Ertheilung des Kontingentscheins beantragt hat.	Ort der Brennerei.
1.	2.	3.	4.	5.

*) Bei der Direktionsbehörde auszufüllen.

Die zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigte Alkoholmenge beträgt l. M. 6.	ist auf das Kontingent angeschrieben im Ab- nahme-Hauptbuch unter Abtheilung und Nr. 7.	Betrag, über den der Kontingentschein lauten soll, Mark Pf. 8.	Der Kontingentschein darf auf gestundete Brannt- weinsteuer in An- rechnung gebracht werden, sofern diese fällig wird, frühestens im Monat 9.	Nr. der Beläge. 10.	Bemerkungen. 11.





Hauptamtsbezirk

Haupt-Nachweisung

über

beantragte Kontingentscheine.

.....
Hälfte des Monats 19.....
.....

Tausende Nr.	Bezeichnung der Hebestelle, bei welcher die Kontingentscheine beantragt sind.	Ort	Zahl der beantragten Kontingentscheine.	Gesamtbetrag		Bemerkungen.
				Mark	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.
						<p>Die anliegenden Nachweisungen der Hebestellen sowie ihre Belege sind geprüft und</p> <p>(Unterschrift)</p>



Muster 20.

(B. D. §. 155.)

Bundesstaat: *Preussen.*

(Landesmappen.)

Branntwein-Kontingentschein

Nr.

109.

Der Brennereibesitzer *Friedrich Schmidt* in *Mariensfelde* hat nach Nr. 3 bis 7 der Nachweisung des Steueramts in *Rixdorf* für die 1^{te} Hälfte des Monats *Oktober* 1896 Branntwein zu dem höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen und auf das Kontingent anschreiben lassen. Der Branntwein ist in Folge der Anwendung des höheren statt des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes höher belastet mit

865,20 Mark,

in Worten:

Achthundert fünf und sechszig Mark 20 Pfennig.

Vorstehender Betrag kann von jedem Inhaber dieses Kontingentscheins bei jeder Hebestelle auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt haarer Zahlung in Anrechnung gebracht werden. Er kann auch auf gestundete Branntweinsteuer angerechnet werden, sofern diese im Monat *April* 1897 oder später fällig wird. Die Anrechnung auf gestundete noch nicht fällige Steuer kann durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig ausgeschlossen werden.

Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt am 31^{ten} Oktober 1897.

Im Falle des Verlustes des Scheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

Berlin, den 20^{ten} *Oktober* 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

Ausgefertigt:

(Name.) *Wartmann,*

(Dienstbezeichnung.) *Sekretär.*

Anrechnungsbesätigung.*)

Umstehender Betrag ist $\left\{ \begin{array}{l} \text{mir} \\ \text{uns} \end{array} \right\}$ von dem *Hauptsteueramt* in *Brandenburg* auf
{ ~~nicht gestundete~~
gestundete im Monat *April* 1897 fällig werdende } Branntweinsteuer angerechnet worden.
Belzig, den 24^{ten} Oktober 1896.

Oskar Müller.

*) Wer mehr als drei Kontingentscheine in Anrechnung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnisse, zu welchem bei der Hebestelle Vordrucke erhältlich sind, vorzulegen und die Anrechnung auf diesem Verzeichnisse zu besätigen.

Buchungsvermerke.**)

Der Kontingentschein ist bei dem *Steueramt* in *Belzig* am 24^{ten} Oktober 1896 abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht

in Einnahme:		in Ausgabe:	
im Branntweinsteuer-Einnahmehuch	Nr.	im Hauptjournal	Nr.
im Kreditjournal für 1896/97	Nr. 110	im Hauptmanual	Seite Nr.
im Kreditmanual für 1896/97	Seite 12 Konto 5	im Kassenzournal, Abth. II	Seite 14 Nr. 163
<i>Brill,</i>		<i>Thorey,</i>	
<i>Steuerrendant.</i>		<i>Steueramtsassistent.</i>	

**) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvorschriften geändert werden.

Direktionsbezirk...

Kontingentscheinbuch.

Rechnungsjahr 19

Anleitung zum Gebrauche.

Die mit der Feststellung und Ausfertigung der Kontingentscheine beauftragten Beamten haben für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 einzustehen. Die Spalten 9 bis 11 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, der bei der Ausfertigung der Kontingentscheine nicht mitgewirkt hat.

22

Betrag, über den der Kontingentschein lautet,		Die Anrechnung des Kontingentscheins ist angezeigt in der Nachweisung			Bemerkungen.
Mark	Pf.	von dem Hauptamt in	für den Monat	unter Nr.	
8.		9.	10.	11.	12.





Verzeichniß der Kontingentscheine,

welche bei dem amt in
am ten 19 .. von in
für Rechnung des in
in Unrechnung gebracht werden.

Lau- fende Nr.	Behörde, die den Kontingentschein ausgefertigt hat.	Des Kontingentscheins				Für den Fall der Anrechnung auf gestundete Branntweinsteuer. *)	
		Ausfertigungs-		Betrag		Der Kontingentschein ist nur anrechnungsfähig, wenn der gestundete Betrag fällig wird frühestens im Monat	Die gestundete Branntweinsteuer ist fällig im Monat
		Nr.	Tag.	Mark	Si		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	

(Seite 3 des Musters mit den gleichen Spalten wie Seite 2.)

*) Die Anrechnung auf gestundete Branntweinsteuer ist nur dann zulässig, wenn der in Spalte 6 angegebene Monat kein späterer als der in Spalte 7 bezeichnete ist.



(Seite 4 des Musters.)

Ämtliche Feststellung.

Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Kontingentscheinen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und der Gesamtbetrag festgestellt auf Mark Pf.

(Unterschrift.)

Anrechnungsbefätigung.

Vorstehender Betrag von Mark Pf., in Worten:

ist $\left\{ \begin{array}{l} \text{mir} \\ \text{uns} \end{array} \right\}$ von dem Amt in auf $\left\{ \begin{array}{l} \text{nicht gestundete} \\ \text{gestundete} \end{array} \right\}$ Branntweinsteuer angerechnet worden.

....., den ten 19.....

(Unterschrift.)

Buchungsvermerke. *)

Die zu diesem Verzeichnisse gehörigen Kontingentscheine sind bei dem Amt in am ten 19..... abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht

in Einnahme:		in Ausgabe:	
im Branntweinsteuer-Einnahmebuch	Nr.	im Hauptjournal	Nr.
im Kreditjournal für 19	Nr.	im Hauptmanual	Seite Nr.
im Kreditmanual für 19.....	Seite Konto	im Kassenzournal, Abth. II.	Seite Nr.
.....
.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvoorschriften geändert werden.



Hauptamtsbezirk *Biebrich.*

Nachweisung A

der

in Anrechnung angenommenen Kontingentscheine,
welche von dem *Königl. Provinzial-Steuer-Direktor in Cassel*
ausgefertigt worden sind.

Monat Februar 1899.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Kontingentscheine sind nach Rechnungsjahren getrennt und in der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen.
2. Wenn zu einem Direktionsbezirk Gebiete verschiedener Bundesstaaten gehören, so sind die Kontingentscheine für jeden Bundesstaat getrennt nachzuweisen.

Steuerhebebezirk *Eschwege*.

Brennsteuerbuch.

3. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96.

Dieses Buch enthält *Zwanzig* Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

Eschwege, den 12^{ten} März 1896.

Geführt von *Grosse*,
Steueramtsassistent.

Kaeckel,
Oberkontrolleur.

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei, die im Laufe des Betriebsjahrs mehr als 300 Hektoliter Alkohol herstellt, ist eine besondere Abtheilung mit fortlaufender Ziffer anzulegen. Dasselbe gilt für Brennereien mit geringerer Alkoholherzeugung, sofern eine besondere Brennsteuer zu entrichten ist.
2. In den Spalten 3 und 4 ist die getammte im Laufe des Betriebsjahrs hergestellte Alkoholmenge in Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Abnahme-Hauptbuche nachzuweisen.
3. Aus den Büchern für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahrs sind die Schlussumme der Spalte 4, der nach Spalte 5 zuletzt angewandte allgemeine Brennsteuersatz und die zu diesem Satze bisher versteuerte Alkoholmenge in das Brennsteuerbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Brennsteuerbuche zu bescheinigen.
4. Für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien, welche für die ihnen auf Grund des §. 173 der Brennereivordnung zugetheilte Alkoholmenge die Brennsteuer nur zu drei Vierteln zu entrichten haben, ist die Brennsteuer zunächst nach dem vollen Satze zu berechnen. Der sich ergebende Betrag ist um ein Viertel zu kürzen. Die Abrundung erfolgt erst bei dem durch die Kürzung ermittelten und in die Spalte 9 einzustellenden Betrage.
Die Alkoholmenge, die im Betriebsjahre zu einem ermäßigten Brennsteuersatze hergestellt werden darf, ist zu Beginn jedes Vierteljahrs in der Spalte 12 vorzutragen; ihre Richtigkeit ist vom Oberkontrolleur zu bescheinigen.
5. Für Rübenstoffe verarbeitende Brennereien sind die Alkoholmengen, die der besonderen Brennsteuer nicht unterliegen, gemäß Ziffer 1 Abs. 2 in der Spalte 12 vorzutragen und zu bescheinigen.

**Abth. 1. Landwirthschaftliche Brennerei ohne Hefengewinnung
des Kurt von Boyneburg in Wichmannshausen.**

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung.	Für die Brennerei sind als erzeugt nachgewiesen im Abnahme-Haupt- buch		Von der in Spalte 4 ange- gebenen Alkohol- menge bleiben brennsteuerfrei bezw. unterliegen der Brennsteuer zum Satze		Zudem in Spalte 5 angegebenen all- gemeinen Brenn- steuerlage sind		Die Brennsteuer für die in Spalte 6 angegebene Alkoholmenge			Bemer- kungen.	
		unter Nr.	l. N.	l. N.	l. N.	früher versteuert	über- haupt versteuert (Spalten 6 und 7)	beträgt		ist nachgewiesen im Einnahme- buche		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
<i>Uebertragen aus dem 2. Vierteljahre des Be- triebsjahrs 1895/96 . .</i>		131 286		2			11 286					
1.	10/4	31 u. 32	5 800	2	5 800	11 286	17 086	116	1.	96/97	9	
2.	20/4	33	6 000	2	6 000	17 086	23 086	120	.	=	17	
3.	30/4	34 bis 36	5 700	2	5 700	23 086	28 786	114	.	=	27	
4.	10/5	37 u. 38	5 800	2	1 214	28 786	30 000	24	25	}	=	36
				2,5	1 586	—	4 586	114	65			
5.	20/5	39 bis 41	5 900	2,5	5 900	4 586	10 486	147	50		45	
6.	30/5	42	6 000	2,5	6 000	10 486	16 486	150	.		54	
7.	8/6	43 u. 44	4 800	2,5	4 800	16 486	21 286	120	.		60	
8.	15/6	45	4 200	2,5	4 200	21 286	25 486	105	.		67	
9.	23/6	46 u. 47	4 700	2,5 + 3 = 5,5	4 514	25 486	30 000	248	25	}	=	75
				3 - 3 = 6	186	—	186	11	15			
10.	30/6	48	4 200	3 + 3 = 6	4 200	186	4 386	252	.	11. 96/97	2	
<i>Summe für das 1. bis 3. Vierteljahr</i>		184 386										

Die Schlusssumme der Spalte 4 sowie der zuletzt angewandte allgemeine Brennsteuersatz und die zu diesem Satze bisher versteuerte Alkoholmenge sind in das Brennsteuerbuch für das 4. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96 übertragen.

Eschwege, den 3. Juli 1896.

Die Richtigkeit der Uebertragung bescheinigt
Eschwege, den 5. Juli 1896.

Grosse,
Steueramtsassistent.

Kaeckel,
Oberkontrolleur.



Steuerhebebezirk *Witzenhausen*.

M e ß b u c h

der Brennerei des *Erich Holnstein* in *Margarethenhof*.

2. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96.

Dieses Buch enthält *Zehn* Blätter, die mit einer angefügten Schnur durchzogen sind.

Witzenhausen, den 14^{ten} Dezember 1895.

(Siegel.) Kunze, Oberkontrolleur.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Meßbuch ist in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagsheste bestimmten Behältniß auszuliegen und sauber und unbeschädigt zu erhalten.
2. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, den Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Jahresbetriebs sowie an jedem Brenntage alsbald nach Beendigung des Abtriebs, bei ununterbrochenem Tag und Nacht stattfindendem Betrieb aber zu gewissen vom Hauptamte zu bestimmenden Stunden in die Spalten 1 bis 5 einzutragen und seine Namensbeischrift in der Spalte 6 abzugeben.
3. In der Spalte 6 sind Störungen der Meßuhr unter Angabe der Stunde der Wahrnehmung zu vermerken, unbeschadet der gemäß §. 190 der Brennereiordnung zu erstattenden Anzeige.
4. Am Schlusse des Vierteljahrs hat der Brennereibesitzer das Meßbuch abzuschließen und die letzte Eintragung über den Stand der Zählwerke in das Meßbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Wird ein neues Meßbuch nicht ausgelegt, so hat der erste Abfertigungsbeamte den Stand der Zählwerke in das Revisionsbuch zu übertragen.
5. Jede erste Eintragung in die Spalten 4 und 5 ist vom ersten Abfertigungsbeamten auf Grund des vorhergehenden Meßbuchs oder des Revisionsbuchs zu prüfen und zu bescheinigen.
6. Die Aufsichtsbeamten haben bei jeder Revision der Brennerei den Stand der Zählwerke in die Spalten 7 bis 10 einzutragen und die Spalte 15 auszufüllen.
7. Die Abfertigungsbeamten haben bei den Abnahmen den Stand der Zählwerke zum Zwecke der Feststellung des Sollbestandes unter Ausfüllung der Spalten 7 bis 10 einzutragen und die Spalten 11 bis 15 auszufüllen.
8. Werden bei einer Prüfung der Meßuhr die Zählwerke weiter gerückt, ohne daß Branntwein durch die Meßuhr fließt, so ist der Stand der Zählwerke sowohl bei Beginn als auch bei Beendigung der Prüfung einzutragen und hierüber in der Spalte 15 ein Vermerk zu machen.
9. Der bei der genauen Feststellung des Istbestandes (B. D. §. 186) ermittelte Stand der Zählwerke und die unabgefertigt gebliebene Restmenge sind vom ersten Abfertigungsbeamten in das Meßbuch (Spalten 9, 10 und 14) für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Findet im Vierteljahre der Betriebseröffnung eine Abnahme nicht statt, so ist der Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Betriebs zu übertragen.
10. Nach erfolgter Uebertragung gemäß Ziffer 4, 6 und 9 hat der erste Abfertigungsbeamte das Meßbuch an die Hebestelle abzuliefern.

I. Angaben des Brenneireibesizers.

Lau- fende Nr.	Der Eintragung		Das Zählwert der Meßuhr für		Angaben über Störungen der Meßuhr. Name des Eintragenden.
	Tag.	Stunde (Vormittags = B.; Nachmittags = N.).	Brannt- wein	Alkohol	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			<i>Stand der Zählwerke am Schlusse des 1. Vierteljahrs des Betriebsjahrs 1895/96</i>		
			265 073 ¹ / ₃	239 560,2	Nau.
<i>Die Uebereinstimmung der Angaben in den Spalten 4 und 5 mit den ent- sprechenden Angaben im Messuhrbuche für das vorige Vierteljahr bescheinigt.</i>					
<i>Margarethenhof, den 5. Januar 1896.</i>					
<i>Kunze, Oberkontrolleur.</i>					
1.	2/1.	6 N.	265 746 ² / ₃	239 186,2	Nau.
2.	3/1.	5 N.	266 440	239 825,7	Nau.
3.	4/1.	4 N.	266 953 ¹ / ₃	240 309,6	Nau.
4.	5/1.	4 ¹ / ₂ N.	267 453 ¹ / ₃	240 764,0	Nau.
5.	6/1.	5 N.	267 960	241 233,3	Nau.
6.	8/1.	5 ¹ / ₂ N.	268 466 ² / ₃	241 703,5	Nau.
7.	9/1.	6 N.	268 980	242 156,9	Nau.
u. s. w.					
69.	15/3.	4 N.	293 320	264 861,5	Nau.
70.	16/3.	5 ¹ / ₂ N.	293 726 ² / ₃	265 220,2	Nau.
u. s. w.					
80.	28/3.	5 N.	297 860	268 832,1	Nau.
81.	29/3.	5 N.	298 373 ¹ / ₃	269 307	Nau.
82.	30/3.	6 N.	298 880	269 775,3	Nau.
83.	31/3.	5 ¹ / ₄ N.	299 406 ² / ₃	270 260,5	Nau.
<i>Abgeschlossen, Margarethenhof, den 31. März 1896.</i>					
<i>Nou, Brenneireibevollmächtigter.</i>					



II. Revisionsbefund.								Angaben über die Vergleichung des Soll- und Istbestandes, über Defnung und Reinigung der Messuhr, über Untersuchung des Ginseßfajens oder des Ueberlaufstäßchens u. j. w. Name der Beamten.
Tag der Revision oder Abnahme	Stunde der Feststellung des Standes der Zählwerke.	Das Zählwerk der Messuhr für		Seit der vorhergegangenen Abnahme sind nach der Anzeige der Messuhr durch diese geschlossen l M.	Bei der amtlichen Abnahme sind festgestellt l M.	Der Branntwein ist weiter nachgemessen im Abnahmebuch unter Nr.	Unabgefertigt gebliebene Restmenge l M.	
		Branntwein zeigt an l	Alkohol l M.					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
		Stand der Zählwerke bei der letzten genauen Feststellung am 27. Dezember 1895 262 693 ¹ / ₂ 236 356,3		—	—	—	60 genau	Kunze, Oberkontrolleur.
2/1.	7 ¹ / ₂ N.	265 746 ² / ₃	239 186,2	—	—	—	60 genau	Lein, Steueraufseher. Fehlmenge unbedenklich; Einsetzkasten leer vorgefunden, Verschlusserneuert
5/1.	11 ¹ / ₂ V.	267 213 ¹ / ₃	240 525,3	4 169	{ 2 106,2 2 030	11 12	70 nach Schätzung	Kunze, Oberkontrolleur. Lein, Steueraufseher. Lein, Steueraufseher.
6/1.	11 ² / ₁ V.	267 653 ¹ / ₃	240 951,6	u.	s.	w.	—	
16/3.	8 V.	293 320	264 861,5	u.	s.	w.	—	Messuhr und Vorlage gereinigt. Filtersack gewechselt; Verschlüsse erneuert. Der aus dem Schwimmtopf und der Vorlage entnommene Branntwein ist in diese zurückgegossen. Bei der Reinigung der Messuhr sind die Zählwerke um 40 bzw. 32 Liter weiter gerückt worden. Kunze, Oberkontrolleur. Lein, Steueraufseher.
..	9 V.	293 360	264 893,5	u.	s.	w.	—	
u.	s	w		u.	s.	w.	—	
25/3.	6 N.	297 860	268 832,1	3 996,8	500 2 060,3 1 479,5	24 25 26	—	
		Bei der letzten genauen Feststellung am 27. Dezember v. J. stand das Alkoholzählwerk auf 236 356,3		32 475,8	—	—	—	
		Der Sollbestand beträgt hiernach		32 475,8	—	—	—	
		Hiervon sind abzusetzen		32	—	—	—	
		um welche das Zählwerk am 16/3. weiter gerückt wurde.		—	—	—	—	
		Es bleiben also		32 443,8	—	—	—	
		Seit dem 27. Dezember v. J. sind abgefertigt		—	32 109,6	—	—	
		Als Restmenge sind heute unalgefertigt geblieben		—	20,4	—	—	
		Zusammen		—	32 429,2	—	—	
		Hiervon sind abzusetzen die am 27. Dezember v. J. unalgefertigt gebliebenen		—	60	—	20,4 genau	
		Mit/in Istbestand		32 369,2	—	—	—	
		Die Fehlmenge von		74,6	—	—	—	
		bleibt unter 1 Prozent des Sollbestandes und ist auf Verdunstung und gewöhnliche Leckage zurückzuführen.		—	—	—	—	
31/3.	7 N.	299 406 ² / ₃	270 260,5	—	—	—	—	Lein, Steueraufseher.





Steuerhebebezirk

Muster 26.
(B. D. §§. 195 und 267.)

Abth. }
Nr. } der Brennereirolle

Anmeldung

des

Abtriebs von Branntwein außerhalb der Betriebszeit

in

der Brennerei des in

Genehmigt.

....., den ^{ten} 18.....

amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Brennereibesitzer hat die Spalten 1 bis 6 auszufüllen und die Anmeldung spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Betriebsbeginne der Hebestelle in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Zündet sich bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so werden beide Ausfertigungen von der Hebestelle genehmigt und vollzogen. Eine Ausfertigung wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der gehalten ist, sie noch vor dem ersten Abtrieb in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagsheste bestimmten Behältniß auszulegen. Die Anmeldung ist sauber und unbeschädigt zu erhalten.
3. Die Hebestelle hat die Aufsichtsbeamten von der Einreichung der Anmeldung in Kenntniß zu setzen.
4. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung vom Brennereibesitzer binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.



I. Anmeldung des Brenneibesitzers.						II. Revisionsbefund.
Laufende Nr.	Der Abtrieb findet statt		Menge des abzutreibenden Branntweins l	Der Zusatzstoffe		
	am	auf dem Brenngerät Nr.		Menge	Art.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	1895. 1./9.	1	200	3	Zerkleinerte unvergohrene Meisterwurzeln	Revidirt am 1. IX. 95, 10 Uhr V.: Blase Nr. 1 in Betrieb. Nie, Steueraufseher.
2.	2./9.	1	130	2	Kümmelkörner	
3.	4./9.	1	80	10	Unvergohrene Wachholderbeeren	Revidirt am 4. IX. 95, 2 Uhr N.: Blase Nr. 1 ausser Betrieb. Nessler, Oberkontrolleur.
4.	5./9.	1	130	—	Keine	Revidirt am 5. IX. 95, 11 Uhr V.: Blase Nr. 1 in Betrieb. Nie, Steueraufseher.

(Ort, Tag.)

(Unterschrift des Brenneibesitzers.)



Steuerhebebezirk

Revisionsbuch

für

die Brennerei des in

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Revisionsbuch ist in einer für mehrere Jahre ausreichenden Stärke von der Hebestelle anzulegen und mit einem festen Deckel zu versehen. Der Oberkontrolleur hat über die erforderlich werdende Auslegung eines neuen Revisionsbuchs zu bestimmen.
2. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshäfte bestimmten Behältniß auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Angaben über die Anlegung, Abnahme und den Befund der			
		den Maischbottichen.	den Brenn- geräthen.	den Kühlern nebst Vorlage und Luftrohr.	den Rohr- leitungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1896.				
1.	10./6. 10 ¹ / ₂ V.	Nr. 1 bis 4 in der Weise unter Ver- schluss gelegt, dass	Die in dem Verzeichnisse der Verschlüsse angegebenen Verschlüsse gut Mannloch der Brenn- blase Nr. in der Weise verschlossen, dass		
2.	16./7. 4 N.	gut. Verschluss von Nr. 3 und 4 ab- genommen.	gut.	gut.	gut.
3.	12./8. 9 V.	An Nr. 2 Ver- schluss verletzt, im Uebrigen gut. Ver- schluss an Nr. 2 in der Weise wieder angelegt, dass	gut.	gut.	gut.
				u.	s.

amtlichen Verschlüsse an		Zustand der Brennerei- geräthe.	Das Zählwerk der Meßuhr für		Bemerkungen; Name der Beamten.
a) dem Sammel- gefäßraume, b) den amtlichen Sammelgefäßen, c) der amtlichen Meßuhr.	den sonstigen Geräthen.		Brannt- wein	Alkohol	
7.	8.	9.	10. zeigt an	11.	12.
befunden und belassen.	—	Sämmtliche Geräthe leer.	—	—	Boll, Steueraufseher.
a) gut. b) gut.	—	Sämmtliche Geräthe leer.	—	—	Maischbottiche Nr. 3 und 4 sind verkauft und nach Ver- nichtung der Steuerstempel aus der Brennerei entfernt. Remus, Boll, Oberkontrolleur. Steueraufseher.
a) gut. b) gut.	—	Sämmtliche Geräthe leer.	—	—	Verhandlung aufgenommen. Boll, Steueraufseher.
w.					



Steuerhebezirk *Niehaus*.

Höf.) 10 der Brennereirolle B.
Nr.)

Muster 28.
(B. O. §. 223.)
Nr. 1 der Beläge.

(Für Abfindungsbrennereien.)

Räume- und Gerätheanmeldung

für

die Brennerei des *Jacob Werner* in *Neubach*
Karl-Straße Nr. 16.

Das Brennereibelagshest ist in dem rechts von der
Eingangsthür im Brennraume befindlichen Kasten auf-
zubewahren.

Neubach, den 20^{ten} Oktober 1895.

Sanner,
Oberkontrolleur.

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite!)

Anmeldung der Räume und ihrer Lage.

Die Brennerei befindet sich auf dem Hofe in dem Seitengebäude rechter Hand und besteht aus:

1. dem Brennraume;
2. dem Gährraume;
3. dem Bodenraume.

Gerätheanmeldung.

Der Geräthe			Zugang.		Abgang.		Bemerkungen.
Nr.	Benennung.	Raum- gehalt	Tag.	Name der Beamten.	Tag.	Name der Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Muster-Eintragungen. (Für die Ausfertigung, die dem Brennerrollebelegheft einzufügen ist.)

1 a.	Blase	—					Zu 1 a. Mit Dampf- leitung.
1 b.	Vorwärmer	—					
1 c.	Kühler	—					
2 a.	Blase	—			10. Januar 1897	Sanner, Oberkontrolleur.	Zu 1 c. Der Kühler steht ausserhalb des Brenne- reigebäudes im Freien.
2 b.	Kühler	—					
1.	Maischbottich	900			5. März 1897	Sanner, Oberkontrolleur.	
2.	desgl.	904					
3.	desgl.	907					
4.	Hefensatzgefäss	65					
5.	Vormaischbottich	1000					
6.	Kühlschiff	1200					

Neubach, den 10. Oktober 1895.
Jacob Werner,
Brennereibesitzer.

Unter Nr. 10 der Brennerrolle B eingetragen.

Neubach, den 11. Oktober 1895.

(Stempelabdruck.) **Königliches Steueramt.**
(Unterschrift.)

Vorstehende Anmeldung mit dem Bestand in Uebereinstimmung befunden und durch Eintragung der Vermessungsergebnisse in die Spalte 3 ergänzt.

Neubach, den 20. Oktober 1895.

Sanner,
Oberkontrolleur.

2 a.	Blase	—	10. Januar 1897	Sanner, Oberkontrolleur.		Zu 2 a. Die Blase wird zum Wienen benutzt.
2 b.	Kühler	—				
3.	Maischbottich	905	5. März 1897	Sanner, Oberkontrolleur.		

Anleitung zum Gebrauche.

1. Diese Anmeldung ist vom Brennereibesitzer der Hebestelle, und zwar in doppelter Ausfertigung zu übergeben:
 - a) wenn die Brennerei neu errichtet worden ist;
 - b) wenn die vorhandene Anmeldung durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist und der Oberkontrolleur die Erneuerung angeordnet hat.
2. In die Anmeldung der Räume auf Seite 1 sind diejenigen Räume aufzunehmen, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebshandlungen vorgenommen werden, insbesondere also die Räume, in welchen sich Brenn- und Wiengeräthe, Dämpf-, Maisch-, Kühl- und Hefenjaßgeräthe sowie zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmte Materialvorrathsgefäße befinden.
3. In die Gerätheanmeldung sind aufzunehmen:
 - a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräthe, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwidlung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräthe) und zur Niederschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);
 - b) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Maischbottiche, Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpfjäffer, Hefedämpfer u. dgl.), Vormaisch- und Hefensaßgeräthe, Kühlschiffe und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;
 - c) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Materialvorrathsgefäße;
 - d) andere zur Brennerei gehörige Geräthe auf Anordnung des Oberkontrolleurs.
4. Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen und zu numeriren; die Brennvorrichtungen und die übrigen Brennereigeräthe erhalten in der Regel je eine besondere mit 1 beginnende Nummerfolge. Die zu einer Brennvorrichtung gehörigen Geräthe erhalten dieselbe Nummer und Unterscheidungsbuchstaben. Neu hinzutretende Geräthe erhalten gegebenen Falles die durch Abmeldung freigewordenen Nummern.
5. Der Brennereibesitzer hat in der Gerätheanmeldung die Spalten 1 und 2 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
6. Aus der an den Brennereibesitzer zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß u. s. w. ist ein mit einem Umschlage zu versehenes Brennereibelagsheft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Verhältniß aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
7. Veränderungen im Geräthebestande sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 zur Brennereiordnung bei der Hebestelle anzumelden.
8. Abgemeldete oder abgeänderte Geräthe sind so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräthe sind unter der letzten Eintragung der betreffenden Spalte nachzutragen.

Muster 29.
(B. D. §. 239.)

Brennereirolle.

Abchnitt B.

Laufende Nr.	Ort der Brennerei (erforderlichenfalls nähere Bezeichnung der Lage, Straße u. dgl.).	Name des Brennereibesizers.	Bestand und Zugang.				Abgang.		Bemerkungen.
			Der Gerathe		Raumgehalt l	Belag Nr.	Tag.	Belag Nr.	
			Nr.	Benennung.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Niedernau (Kreuzgasse)	Pichler, Anton	1a	Blase	—	1	20/9. 1896	4	Zu 1a. Mit Dampfeinleitung. Nachtliche Befullung der Blase mit Schlempe und des Maischwarmers mit theilweise abgetriebener Maische gestattet. Verfg. d. H. A. vom 16ten Februar 1898. Nr. 1904. Belag Nr. 6.
			1b	Maischwarmer	—	1			
			1c	Kuhler	—	1			
			2	Maischbottich	750	$\frac{1}{2}$			
			3	Maischbottich	720	1			
			3	Maischbottich	715	$\frac{4}{5}$			
2.	Grenzach	Kruse, Peter	1a	Blase	123	$\frac{1}{2}$			
			1b	Kuhler	—	1			
3.	Goldingen (auf der Halde)	Heine, Heinrich	1a	Blase	295	$\frac{1}{2}$	27/10. 1898	8	Zu 1a. Mit Dampfeinleitung. Das Brenngerath Nr. 2 dient nur zum Feinbrando.
			1b	Vorwarmer	—	1			
			1c	Kuhler	—	1			
			2a	Blase	183	$\frac{1}{3}$			
			2b	Kuhler	—	1			
			3	Materialvorrathsgefass	684	$\frac{1}{4}$			
			4	"	755	$\frac{1}{5}$			
			5	"	540	$\frac{1}{6}$			
			6	"	266	1			
			7	"	647	$\frac{8}{9}$			



Zau- fende Nr.	Ort der Brennerei (erforderlichen- falls nähere Bezeichnung der Lage, Straße u. dgl.).	Name des Brennerei- besitzers.	Bestand und Zugang.				Abgang.		Bemerkungen.
			Der Gerathe		Raum- ge- halt l	Se- lag Nr.	Se- lag Nr.		
			Nr.	Benennung.				Tag.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
4.	<i>Altkirch</i>	<i>Beck, Joseph</i>	<i>1a</i>	<i>Blase</i>	<i>233</i>	$\frac{1}{2}$			
			<i>1b</i>	<i>Vorwarmer</i>	—	<i>1</i>			
			<i>1c</i>	<i>Kuhler</i>	—	<i>1</i>			
5.	<i>Burgdorf</i>	<i>Schiedmayer, Aloisius</i>	<i>1a</i>	<i>Blase</i>	<i>120</i>	$\frac{1}{2}$			<i>Die Aussergebrauch- setzung der Blase erfolgt durch Nieder- legung des Helms auf dem Dachboden des Brennereigebudes.</i>
			<i>1b</i>	<i>Kuhler</i>	—	<i>1</i>			



Steuerhebezirk

Abth. } der Brennereirolle B.
Nr. }

Nr. des Betriebsanmeldungsbuches.
Abchnitt A. Abth. Nr. des Abfindungsbuchs.

Monat

19

Betriebsplan

für

die Abfindungsbrennerei de in
=Straße Nr.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Betriebsplan ist für alle Brennereien bestimmt, die nach dem Bottichraum abgefunden werden; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage, für Hefenbrennereien spätestens einen Tag, vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden zur Eröffnung des Betriebs am Schlusse eines Monats nur Hefensatzgefäße bemaischt oder beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in dem Betriebsplane für den folgenden bezw. für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat auf Seite 2 die Spalten 1 bis 8 auszufüllen und den Betriebsplan zu unterschreiben. Für Hefenbrennereien hat er außerdem anzugeben, aus welchen Einmischungen Hefe gewonnen werden soll.
5. Als Tageszeit ist auf Seite 2 in der Spalte 4 hinter der Nummer des Bottichs die Zeit der Einmischung mit Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.) anzugeben.
6. Die Benutzung der Maischbottiche und Hefensatzgefäße ist auf Seite 2 in den Spalten 4, 6 und 7 in einer gleichmäßigen Reihenfolge derart anzumelden, daß das zuerst entleerte Gefäß auch zuerst wieder befüllt wird; auch muß der Abtrieb der Bottiche in der Spalte 5 in der für die Einmischung angegebenen Reihenfolge angemeldet werden.
7. Werden die der regelmäßigen Betriebsfolge nach auf Sonn- oder Feiertage fallenden Einmischungen schon für den vorhergehenden oder erst für den folgenden Tag angemeldet, so ist zu den betreffenden Sonn- oder Feiertagen auf Seite 2 in der Spalte 4 der Vermerk „Maischtag“ zu machen.
8. Wenn Besitzer landwirtschaftlicher Brennereien während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten wollen, haben sie dies im ersten Betriebsplane des Monats am Fuße der Seite 2 zu erklären. In allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck zu durchstreichen.
9. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Betriebsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Betriebsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
10. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereiblagshests bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.
11. Der Betriebsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

I. Anmeldung.								II. Anzeigen des Brennereibesizers
Gewicht der Maischstoffe, einschließlich der zur Hefensatzbereitung bestimmten, — nach Fruchtarten getrennt — für je 100 Liter Bottichraum kg	Am		von den Maischbottichen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge		wird		zum Feinbrennebenutzt Brenngeräth Nr.	
	Monatstage	Wochentage	bemaischt (Tageszeit) Nr.	abgebrannt Nr.	von den Hefensatzgefäßen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge			
					frisch befüllt Nr.	zum Anstellen der Maische verwendet Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						

a) über Abnahme eines amtlichen Verschlusses (B. D. §. 832 Abs. 2) unter Mitunterschrift des zugezogenen Zeugen;
 b) über Zusätze zur Maische (B. D. §. 243 und §. 112 Abs. 1), über Veränderung der angemeldeten Menge der Maischstoffe oder des angemeldeten Gährmittels (B. D. §§. 243 und 182); ferner über andere, nicht genehmigte Betriebsabweichungen (B. D. §§. 243 und 184).

Für den Betriebsplan gilt die allgemeine Betriebserklärung vom ten
 19 mit der Maßgabe, daß von den daselbst unter
 aufgeführten Vergünstigungen kein Gebrauch gemacht werden soll.
 Statt der Maischbottichsteuer soll Zuschlag entrichtet werden.
 ten 19

(Unterschrift des Brennereibesizers.)



III. Revisionsbefund.

Lau- fende Nr.	Der Re- vision Tag und Stunde.	Von den Maischbottichen fanden sich					Betriebszustand				Bemerkungen; Name der Beamten.
		frisch be- maischt Nr.	in	in	zum Ab- brennen reif Nr.	leer oder mit Wasser befüllt Nr.	der zur Bereitung und Aufbewahrung von Maische und Hefensatz dienenden Neben- geräthe und der Maisch- leitungsröhre.		der Brenngeräthe (bei mehrtheiligen Geräthen unter Bezeich- nung der Theile nach ihren Unter- scheidungs- buchstaben) Nr.	des Wien- ge- räths Nr.	
			steigen- der Gährung Nr.	abneh- mender Nr.			Befüllt	Leer			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
12.											
13.											
14.											
15.											
16.											
17.											
18.											
19.											
20.											



Steuerhebebezirk *Heuberg*.

Betriebsanmeldungsbuch

für

Abfindungsbrennereien.

1. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1898/99.

Dieses Buch enthält *Zehn* Blätter, die mit einer angefügten Schnur durchzogen sind.

Heuberg, den 12^{ten} September 1898.

(Siegel.)

Gottlob, *Steuerrath*.

Geführt von *Kirchner*, *Hauptamtssekretär*

Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Betriebsanmeldungsbuch sind sämtliche Betriebsanmeldungen sofort nach ihrer Vollziehung einzutragen.
2. Wenn am Schlusse eines Vierteljahrs Betriebsanmeldungen eingehen, welche Betriebshandlungen des folgenden Vierteljahrs zum Gegenstande haben, so sind sie sogleich in das Betriebsanmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr einzutragen.
3. Bei den Brennereien, die den erzeugten Branntwein unter Steuerkontrolle stellen lassen, ist der weitere Nachweis über den Branntwein in der Spalte 8 zu liefern.
4. Nach Ablauf des Vierteljahrs wird das Betriebsanmeldungsbuch zum Nachweise der Einzahlung der Verbrauchsabgabe und des Zuzlags in den Spalten 6 und 7, längstens jedoch noch drei Monate, offen gehalten. Nach der Einzahlung oder nach Ablauf der dreimonatigen Frist ist das Anmeldungsbuch abzuschließen. In letzterem Falle sind die noch unerledigten Eintragungen in das Betriebsanmeldungsbuch für das auf die dreimonatige Frist folgende Vierteljahr, unter Bezugnahme auf die ursprünglichen Nummern, zu übertragen.
5. Der Oberkontrolleur hat in dem abgeschlossenen Anmeldungsbuche zu bescheinigen, daß die Uebertragung richtig erfolgt ist und daß nach den Wahrnehmungen der Aufsichtsbeamten sämtliche Betriebsanmeldungen, welche während des Vierteljahrs in Abfindungsbrennereien ausgelegt haben, richtig in das Anmeldungsbuch eingetragen sind.

Laufende Nr.	Die Betriebsanmeldung ist abgegeben am	Name des Brennereibesizers (Brenners).	Ort der Brennerei.	Name der Aufsichtsbeamten, die von der Einreichung der Betriebsanmeldung Kenntniß genommen haben sowie Tag der Kenntnißnahme.	a) Die Verbrauchsabgabe, b) der Zuschlag, c) die Malibottichsteuer sind nachgewiesen im Einnahmebuche für das unter		Bemerkungen
					6.	7.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	10. Oktober	Walter, Karl	Merkingen	11./10. Pohl, Steueraufseher.	a) IV c) III	25 13	

Muster 32.

(B D §. 249.)

Steuerhebezirk
 Abth. } der Brennereirolle B. Nr. des Betriebsanmeldebuchs.
 Nr. } Abth. Nr. des Abfindungsbuchs.
 Monat 19

Abfindungsplan

für die Verarbeitung mehligter Stoffe.

I. Anmeldung.

Die erste Einmal- schung soll erfolgen am	Es soll be- maist werden Bottich Nr.	Zahl der Bemai- schungen jedes Bottichs.	An Rohstoffen sollen verwendet werden		Der Maischetrieb soll stattfinden				Bemerkungen, insbesondere über die Vornahme des Feinbrandes, sofern dieser während der Abtriebszeit oder im Anschlusse daran stattfinden soll.
			Gattung.	Einzel- menge für jeden Bottich kg	am	in den Stunden von bis (Voramttag=V.; Nachmitttag=N.)	auf Brenn- geräth	Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
									Der Feinbrand soll stattfinden während der Abtriebszeit (Spalten 6 bis 8) auf dem zum Rohbrande benutzten Brenngeräth oder am von bis auf Brenngeräth Nr.

Statt der Maischbottichsteuer soll Zuschlag entrichtet werden.

den 19

Brennereibesitzer.

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite.)



II. Steuerfestsetzung.

Maisch- abtriebe sollen statt- finden		Raum- gehalt	Angabe, ob die Brenn- vorrichtung	Lei- stungs- fähigkeit der Brenn- blase	In den an- gemel- deten Be- triebs- stunden (Spalte 2)	Aus- beute- sätz.	Aus den Spalten 6 und 7 ergeben sich als Aus- beute	Steuerfäß: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zu- schlag, c) Maisch- bottich- steuer	Beitrag: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zuschlag, c) Maisch- bottich- steuer	Buchungsvermerk.		
an Tagen		in Be- triebs- stun- den	der Brenn- blase	mit oder ohne Dampfeinlei- tung in die Brennblase, b) mit oder ohne Vorwärmer betrieben wird	in einer Stunde					sind weiter nachgewiesen im Einnahmebuche		
Zahl	Zahl	l		l	l		l M.	ℳf.	Mark	ℳf.	für das Bierjahr	unter Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
			a) b)									

Der Steuerbetrag in Spalte 10 { unter a und b ist spätestens am 25^{ten} 19... } einzu-
 { unter c ist spätestens am ten 19... } zahlen.

, den 19

Als richtig anerkannt.

amt.

Brennereibesitzer.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)



III. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Betriebszustand		Bemerkungen, insbesondere Vermerke über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen an den Brenngeräthen; Name der Beamten.
		der Brenn- und Wiengeräthe.	der Maischbottiche.	
13.	14.	15.	16.	17.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				



Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Abfindungsplan nach diesem Muster ist für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien bestimmt, sofern sie mehligte Stoffe verarbeiten; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebs-handlungen in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Die Abtriebszeit muß in der Regel einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngeräth oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths. Handlungen, die den Betrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig.
6. Wenn Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten wollen, haben sie dies im ersten Abfindungsplane des Monats am Fuße der Seite 1 zu erklären. In allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck auf Seite 1 zu durchstreichen.
7. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Abfindungsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Abfindungsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
8. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Abfindungsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Steuerhebezirk...

Abth. }
Nr. } ... der Brennereirolle B.

Nr. ... des Betriebsanmeldungsbuches.
Abschnitt ... Abth. Nr. ... des Abfindungsbuches.

Monat Oktober 1900.

Abfindungsplan A

für die Verarbeitung von Material.

I. Anmeldung.

Gattung des zu verarbeitenden Materials.	Der Materialabtrieb soll stattfinden				Bemerkungen, insbesondere über die Vornahme des Feinbrandes, sofern dieser während der Abtriebszeit oder im Anschlusse daran stattfinden soll.
	am	in den Stunden von bis		auf Brenn- geräth Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zwetschgen	15. bis einschliesslich 18. Oktober	6 V.	6 N.	1	Der Feinbrand soll stattfinden während der Abtriebszeit (Spalten 2 bis 4) auf dem zum Rohbrande benutzten Brenngeräth oder am 19. Oktober von 6 Uhr V. bis 6 Uhr N. auf Brenngeräth Nr. 1.

Zu Betriebsjahr 1900/01 sollen im Ganzen nicht mehr als $\left\{ \begin{matrix} 50 \\ 100 \end{matrix} \right\}$ Liter Alkohol erzeugt werden.
Burgdorf, den 14^{ten} Oktober 1900.

Aloisius Schiedmayer,
Brennereibesitzer.

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite!)



II. Steuerfestsetzung.

Es sollen verarbeitet werden			Raum- gehalt der Brenn- blase	Angabe, ob die Brenn- vorrichtung a) mit oder ohne Dampfer- leitung in die Brenn- blase, b) mit oder ohne Vor- wärmer betrieben wird.	Leistungs- fähigkeit der Brenn- blase in einer Stunde	In den angemel- deten Ver- triebs- stunden (Spalte 2) können abge- trieben werden	Aus- saß heute- saß.	Aus den Spalten 7 und 8 ergeben sich als Aus- beute	Steueriaß: a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zuschlag	Beitrag:		Buchungsvermerk: Die Verbrauchs- abgabe und der Zuschlag sind weiter nach- gewiesen im Ein- nahmebuche für das unter Bierteljahr Rr
an Tagen	in Ver- triebs- stun- den	Stoffart.								a) Ver- brauchs- abgabe, b) Zu- schlag	Markt Pf.	
Zahl.	Zahl.		l		l	l	l H.	l Pf.	l Pf.	l Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
4	48	Zwetschgen	120	a) ohne b) ohne	22,8	1094	4	43,8	a) 50 b) 8	a) 21 90 b) 3 50 <hr/> 25 40	IV 15 (Unterschrift)	

Der Steuerbetrag in Spalte 11 ist spätestens am 25^{ten} Januar 1901 einzuzahlen.
N., den 14^{ten} Oktober 1900.

Als richtig anerkannt.
Aloisius Schiedmayer,
Brennereibesitzer.

..... **amt.**
(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)



III. Revisionsbefund.

Lau- fende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Betriebszustand der Brenn- und Wiengeräthe.	Bemerkungen, insbesondere Bemerke über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen an den Brenngeräthen; Name der Beamten.
13.	14.	15.	16.
1.	16./10. 5 Uhr N.	Nr. 1 mit Zwetschgen im Betriebe	Ritter , Steueraufseher.
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			



Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Abfindungsplan nach diesem Muster ist für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien bestimmt, sofern sie Material verarbeiten; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Feinbrände vorgenommen, so sind diese in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Die Abtriebszeit muß in der Regel einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngeräth oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths. Handlungen, die den Abtrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig.
6. Wird die Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze beansprucht, so hat der Brenner im ersten Abfindungsplane des Betriebsjahrs zu erklären, daß er im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 oder 100 Liter Alkohol erzeugen wolle. In allen anderen Fällen ist der betreffende Bordruck auf Seite 1 zu durchstreichen.
7. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Abfindungsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Abfindungsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
8. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Abfindungsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Steuerhebebezirk *Hochheim.*

Brennbuch

des

Brennereibesitzer *Karl Romer* in *Hochheim.*

1. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1900/01.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Brennbuch ist von allen Brennereibesitzern zu führen, in deren Brennerei während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich mehr als 3 Hektoliter Alkohol erzeugt worden sind, sofern nicht die Brennerei nach dem Vottjahraum abgesunden ist.
2. In das Brennbuch sind vom Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibedienten alle in der Brennerei vorgenommenen Roh- und Feinbrände (Ralsch-, Material- und Futterabtriebe), und zwar für jede einzelne Blasenfüllung, mit Tinte einzutragen.
3. In den Spalten 3 und 4 ist der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Abtreibens für jede einzelne Blasenfüllung mit der Bezeichnung ob Vormittags oder Nachmittags anzugeben.
4. Werden mehrere Blasen neben einander gebraucht, so sind die Eintragungen für jede Blase auf einer besonderen Blattseite zu machen.
5. Die Eintragungen in die Spalten 1 bis 2, 5 und 6 sind mit Beginn, jene in die Spalte 4 sofort nach Beendigung des Abtriebs jeder Blasenfüllung zu machen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngeräth oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths.
6. Abänderungen oder Streichungen von Eintragungen sind nur unter besonderen Umständen statthaft; diese sind in der Spalte 7 zu vermerken. Die ursprünglichen Eintragungen müssen lesbar bleiben.
7. Das Brennbuch ist in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshests bestimmten Behältniß auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.
8. Das Brennbuch ist unterhalb der letzten Eintragung vom Brennereibesitzer unter Beifügung des Tages zu unterschreiben und mit der letzten Betriebsanmeldung des Vierteljahrs, für welches es geführt wird, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Schluß des Vierteljahrs an die Hebestelle zurückzuliefern.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Zeitpunkt des Beginns der des Abbrennens Beendigung (Vormittags = V.; Nachmittags = N.).		Zum Abbrennen verwendete Stoffe.		Bemerkungen; Revisionsbefund.
		Gattung.	Menge			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.						
2.						
3.						
4.						
5.	6/10.	6 V.	10 V.	Kartoffelmaische	80	
6.	"	10 V.	1 ³ / ₄ N.	"	80	
7.	"	1 ³ / ₄ N.	5 ¹ / ₂ N.	"	80	
8.	"	5 ¹ / ₂ N.	9 N.	"	60	Rev. 6/10. N. 9 ¹ / ₄ Uhr. Blase leer. Helm abgenommen. Hellmuth, Steueraufseher.
9.	7/10.	4 V.	9 ³ / ₄ V.	Lutter	75	Rev. 7/10. V. 9 ³ / ₄ Uhr. Abtrieb des Lutters beendigt. Lang, Oberkontrolleur.
22.	19/10.	4 V.	9 ¹ / ₄ V.	Kirschen	70	Rev. 19/10. V. 8 ³ / ₄ Uhr. Blase mit Kirschen befüllt, der Abtrieb hat noch nicht begonnen. Hellmuth, Steueraufseher.
35.	10/11.	9 ¹ / ₂ V.	2 N.	Kirschen	60	Rev. 10/11. Mittags 12 Uhr. Blase mit Kirschen im Betriebe. Neu, Steueraufseher.

Verhandelt Braubach, den 30^{ten} Januar 1900.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des *Johannes Arzbücher* durch die unterzeichneten Beamten in Gegenwart des Brenneibesitzers ein Probefahren abgehalten, um die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung Nr. 1 bei der Verarbeitung von ungewässerten Weintrebern, und zwar ohne Berücksichtigung des Feinbrandes, festzustellen.

Diese Feststellung erfolgt, weil sie vom Brenneibesitzer beantragt ist.

Das Brenngerät wird ohne Dampfleitung in die Brennblase betrieben. Die Brennblase hat 150 Liter Raumgehalt. Ein Vorwärmer ist nicht vorhanden.

Es wurde mit dem Probefahren um 8 Uhr 10 Minuten Vormittags begonnen. Die Brennblase wurde, der regelmäßigen Befüllung entsprechend, für jeden Abtrieb mit 75 Liter ungewässerten Weintrebern befüllt. Die einzelnen Abtriebe sind ordnungsmäßig ausgeführt; insbesondere ist die Feuerung stets gleichmäßig gehalten und für rechtzeitige Erneuerung des Kühlwassers Sorge getragen. Jeder Abtrieb wurde so lange fortgesetzt, bis die nach Verbringung einer kleinen Probe der aus dem Kühlrohr ablaufenden Flüssigkeit auf den heißen Blasenhelm sich entwickelnden Dämpfe bei Berührung mit einem Lichte keine bläuliche Flamme mehr bildeten.

Der erste Abtrieb war beendet um	11 Uhr 10 Minuten	Vormittags,
= zweite	=	= 2 = 5 = Nachmittags,
= dritte	=	= 4 = 35 = Nachmittags.

Hiernach sind in 8 Stunden 45 Minuten zusammen $3 \times 75 = 225$ Liter Weintreber abgetrieben worden.

Mit der Brennvorrichtung kann somit in einer Stunde der Rohbrand von 25,7 Liter ungewässerten Weintrebern bewirkt werden.

Johannes Arzbücher,
Brenneibesitzer.

Zell,
Oberkontrolleur.

Mohr,
Steueraufseher.



Steuerhebebezirk *Achern.*

Materialanmeldung *A*

des

Brennereibesizers *Max Stumpf* in *Achern.*

Betriebsjahr 1900/01.

Die Anmeldung ist in Abschnitt A Abth. 15 Nr. 2 des
Abfindungsbuchs eingetragen.

Achern, den 3^{ten} November 1900.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Materialanmeldung ist in doppelter Ausfertigung über das zu Brennzwecken bestimmte alkoholhaltige Material binnen drei Tagen nach Verbringung in das Brennereianwesen, über nicht alkoholhaltiges Material binnen drei Tagen nach dem daselbst erfolgenden Einschlagen zur Gährung der Hebestelle einzureichen. Die Anmeldung hat, sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, spätestens drei Tage vor Eröffnung des Betriebs zu erfolgen.
2. Kommt im Laufe der Betriebszeit weiteres Material in Zugang, so ist dieses in gleicher Weise binnen 24 Stunden der Hebestelle anzumelden.
3. Wird Material in einem Vorrathsgesäße nach und nach eingeschlagen, so kann die Hebestelle gestatten, daß die Anmeldung erst nach Beendigung der Ansammlung eingereicht wird.
4. Der Brennereibesizer hat in den Spalten 1 und 2 die Gattung des Materials sowie die Vorrathsgesäße und, soweit thunlich, entweder in den Spalten 3 und 4 den Raumgehalt der Gesäße und die Höhe ihrer Befüllung oder in der Spalte 5 die Materialmenge selbst für jedes einzelne Vorrathsgesäß anzugeben. Die Anmeldung ist in beiden Ausfertigungen vom Brennereibesizer zu unterschreiben.

Fortsetzung siehe 4. Seite.

Gattung des Materials.	Der Materialvorrathsgefäße				Das angemeldete Material ist weiter nachgewiesen in der Abfindungs- anmeldung Nr.	Bemerkungen; Name der Beamten.
	nähere Bezeichnung.	Raum- gehalt	Höhe der Befüllung	Inhalt		
			l cm			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
<i>Kirschen</i>	<i>Fass Nr. 1</i>		.	600		
"	<i>Fass Nr. 2</i>	1328	98			
<i>Weintreber</i>	<i>Fuhrfass Nr. 3</i>		unbekannt.			
<i>Achern, den 3^{ten} November 1900.</i>						
<i>Max Stumpf, Brennereibesitzer.</i>						
Revisionsbefund.						
<i>Kirschen</i>	<i>Fass Nr. 1</i>	600	voll	600		
"	<i>Fass Nr. 2</i>	1328	98	1216		
<i>Weintreber</i>	<i>Fuhrfass Nr. 3</i>	2754	voll	1836		<i>Weintreber sind nicht eingestampft; Menge schätzungsweise zu $\frac{2}{3}$ des Raumgehalts angenommen. Metzler, Steueraufseher, 4. XI.</i>
Abschreibung.						
<i>Kirschen</i>	<i>2 Fässer Nr. 1 und 2</i>		.	1816	I/11	<i>Metzler, Steueraufseher, 6. XI.</i>
<i>Weintreber</i>	<i>1 Fuhrfass Nr. 3</i>			1836	I/59	<i>Metzler, Steueraufseher, 15. XII.</i>
			<i>Rest</i>	0		

Gattung des Materials.	Der Materialvorrathsgefäße				Das angemeldete Material ist weiter nachgewiesen in der Abfindungs- anmeldung Nr.	Bemerkungen; Name der Beamten.
	nähere Be- zeichnung.	Raum- gehalt	Höhe der Befüllung	Inhalt		
1.	2.	3.	4. cm	5.	6.	7.

5. Die Hebestelle hat die Anmeldung zu prüfen und erforderlichen Falles berichtigen zu lassen, hierauf in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Abfindungsbuch einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zur Aufbewahrung beim Brennereibelagshofe zurück, die Ausfertigung B wird dem Aufsichtsbeamten zugestellt.
6. Gattung und Menge der angemeldeten Materialvorräthe werden amtlich festgestellt; hierbei ist die in jedem Gefäß enthaltene Materialmenge durch Vermessung oder in sonstiger zuverlässiger Weise zu ermitteln, auch sind die Gefäße, soweit sie nicht Unterscheidungszeichen tragen, mit solchen zu versehen.
7. Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst ist für die obere unbrauchbare Schicht ein Zehntel der ermittelten Materialmenge in Abzug zu bringen. Sind Weintreber in Fässern mit Thürchen (sogenannten Fuhrfässern) oder in sonstigen Gefäßen, deren Beschaffenheit ein festes Einstampfen der Treber nicht gestattet, enthalten, so ist je nach der mehr oder minder lockeren Befüllung der Fässer deren Inhalt nach Schätzung nur mit einem bis zu zwei Dritttheilen in Ansatz zu bringen; der Abzug von einem Zehntel für die obere unbrauchbare Schicht findet in diesem Falle nicht statt.
8. Das Ergebnis der Revision ist in beide Ausfertigungen der Materialanmeldung einzutragen. Die Ausfertigung A ist dem Brennereibesitzer, die Ausfertigung B der Hebestelle zurückzugeben.
9. Wird Material zum Abtrieb angemeldet, so hat die Hebestelle dasselbe in der Ausfertigung B der Materialanmeldung unter Hinweis auf die Abfindungsanmeldung abzuschreiben. Das Gleiche hat in der Ausfertigung A durch den Aufsichtsbeamten bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brennerei zu geschehen.
10. Soll Material zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe verwendet oder vernichtet werden, so ist dies der Hebestelle so zeitig schriftlich anzuzeigen, daß eine amtliche Ueberwachung stattfinden kann. Der Aufsichtsbeamte hat die anderweitige Verwendung oder Vernichtung, soweit thunlich, zu überwachen, die Materialmenge in der Materialanmeldung A abzuschreiben und auf der Verwendungsanzeige einen Vermerk zu machen.
Trifft zur angezeigten Stunde kein Beamter in der Brennerei ein, so ist der Brennereibesitzer berechtigt, die angemeldete Verwendung oder Vernichtung des Materials vorzunehmen. Der Brennereibesitzer hat alsdann selbst die Materialmenge in der Materialanmeldung abzuschreiben.
11. Werden die Materialvorräthe bis zum Schlusse des Betriebsjahrs nicht sämmtlich abgeschrieben, so ist durch einen Aufsichtsbeamten festzustellen, ob der nicht abgeschriebene Theil noch vorhanden ist. Zutreffenden Falles ist über den Bestand eine neue Materialanmeldung für das neue Betriebsjahr in doppelter Ausfertigung einzureichen und in der erledigten Anmeldung vom Beamten ein entsprechender Vermerk zu machen. Weicht der Istbestand von dem Sollbestand um mehr als ein Zehntel des letzteren ab, so ist eine Verhandlung aufzunehmen.
12. Nach Abschreibung der gesammten Materialvorräthe oder nach der Schlußrevision am Ende des Betriebsjahrs ist die Ausfertigung A der Anmeldung vom Brennereibesitzer binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

III. Revisionsbefund.

Tausende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Von den Maischbottichen fanden sich			Betriebszustand der Brenn- und Wiengeräthe.	Bemerkungen; Name der Beamten.
		besüllt	angebrochen	leer		
		Nr.	Nr.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	30/r. 7 ¹ / ₂ Uhr V.	1	—	2	Nr. 1 ausser Betrieb	Heim noch am bestimmten Aufbewahrungsorte. Selbitz, Steueraufseher.
2.	2/2. 3 ¹ / ₂ Uhr N.	1 in Befüllung	2	—	Nr. 1 mit Maische im Betriebe	Selbitz, Steueraufseher.
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						



Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Abfindungsanmeldung nach diesem Muster ist für die nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien bestimmt, soweit sie mehligte Stoffe verarbeiten; sie ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen. Als Beginn des Betriebs gilt der Beginn der ersten Einmaischung zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats, im Falle des §. 278 Abs. 2 innerhalb eines Vierteljahrs, erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten beziehungsweise Vierteljahrs darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebs-handlungen in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitabschnitt anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Wenn Besitzer landwirtschaftlicher Brennereien während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten wollen, haben sie dies in der ersten Abfindungsanmeldung des Monats am Fuße der Seite 1 zu erklären; in allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck zu durchstreichen.
6. Die Hebestelle hat bei Prüfung der Abfindungsanmeldung unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist die Abfindungsanmeldung dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
7. Der Brennereibesitzer hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshalts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
8. Die Abfindungsanmeldung ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die sie gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Steuerhebebezirk *Kehl.*

Muster 38.

(B. O. §. 277.)

Abth. } Nr. 20 der Brennereirolle B.
Nr. }

Nr. 34 des Betriebsanmeldungsbuchs.
Abschnitt B Abth. 19 Nr. 1 des Abfindungsbuchs.

Abfindungsanmeldung A

für die Verarbeitung von Material.

I. Anmeldung.

Materialabtriebe sollen stattfinden		An Material sollen abgetrieben werden		(Nur von Materialbesitzern auszufüllen.) Zum Abtriebe soll benutzt werden die Brennerei des	Bemerkungen, insbesondere, wenn innerhalb der in Spalte 1 angemeldeten Abtriebszeit oder im Anschlusse daran Lutterabtriebe erfolgen sollen, Angabe, an welchen Tagen und auf welchem Brennräthe diese Abtriebe stattfinden werden.
am	auf Brenngeräth Nr.	Gattung.	Menge		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15., 16. und 17. Januar d. J.	1	<i>Kirschen</i>	—		Es wird amtliche Aufnahme der Materialvorräthe beantragt. Lutterabtriebe sollen stattfinden am 17. Januar d. J. auf Brenngeräth Nr. 1.
		<i>Zwetschgen</i>	—		

Im Betriebsjahr 1900/01 sollen im Ganzen nicht mehr als $\left\{ \begin{matrix} 50 \\ 100 \end{matrix} \right\}$ Liter Alkohol erzeugt werden.
Kehl, den 2^{ten} Januar 1901.

Karl Maier,
Brennereibesitzer.
Materialbesitzer.

Anleitung zum Gebrauch siehe 4. Seite!



II. Ergebnis der amtlichen Aufnahme der Materialvorräthe.

Der einzelnen Vorrathsgefäße		Des darin enthaltenen Materials	
Bezeichnung.	Raumgehalt l	Gattung.	Menge l
1.	2.	3.	4.
Hölzernes Fass Nr. 1	185	Kirschen	148
= = Nr. 2	160	Zwetschgen	116

Kehl, den 3ten Januar 1901.

Als richtig anerkannt.

Karl Maier,
Brennereibesitzer.
Materialbesitzer.

Riesle, Steueraufseher.

III. Steuerfestsetzung.

1. Ausbeutegefäße:	1 Hektoliter	Kirschen	giebt	4,5	Liter Alkohol,
	1 =	Zwetschgen	=	4	= =
	1 =		=		= =
	1 =		=		= =
2. Ausbeute:	Für 148 Liter	Kirschen	sind anzusetzen	6,66	Liter Alkohol
	= 116 =	Zwetschgen	= =	4,64	= =
	= =				= =
	= =				= =
				zusammen	11,30 Liter Alkohol,
				abgerundet	11,3 = =
3. Zu entrichten sind:					
a) Verbrauchsabgabe zum Saße von 0,50 Mark =				5	Mark 65 Pf.
b) Zuschlag = = = 0,16 = =				1	= 80 =
				Gesamtschuld	7 Mark 45 Pf.

Dieser Betrag ist spätestens am 25ten April 1901 einzuzahlen.

Kehl, den 4ten Januar 1901.

Als richtig anerkannt.

Karl Maier,
Brennereibesitzer.
Materialbesitzer.

Die Hebestelle.

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)

Buchungsvermerk.

Der festgesetzte Abgabebetrag ist nachgewiesen im Einnahmebuche für das I. Vierteljahr 1901 unter Nr. 15.
(Unterschrift des Hebebeamten.)

IV. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Von den Vorrathsgesäßen fanden sich			Betriebszustand der Brenn- und Wiengeräthe.	Bemerkungen; Name der Beamten.
		unangebrochen.	angebrochen.	leer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	14/1. 8 Uhr N.	Fass 1 und 2	—	—	Nr. 1 ausser Betrieb	Helm noch am bestimmten Aufbewahrungsorte. Riesle, Steueraufseher.
2.	16/1. 4 Uhr N.	—	Fass 2	Fass 1	Nr. 1 ausser Betrieb	Riesle, Steueraufseher.
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						



Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Abfindungsanmeldung nach diesem Muster ist für die nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien und Materialbesitzer bestimmt, soweit sie Material verarbeiten; sie ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen. Als Beginn des Betriebs gilt der Beginn des ersten Materialabtriebs.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats, im Falle des §. 278 Abs. 2 der Brennereivordnung innerhalb eines Vierteljahrs, erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten beziehungsweise Vierteljahren darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Feinbrände vorgenommen, so sind diese in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitabschnitt anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer (Materialbesitzer) hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Materialbesitzer haben auf Seite 1 in der Spalte 5 anzugeben, welche Brennerei sie benutzen wollen; sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, bleiben sie für das Betriebsjahr an die Brennerei gebunden, die sie bei dem erstmaligen Betriebe benutzt haben.
6. Bei Verarbeitung von Gemüchen aus verschiedenen Materialgattungen sind thunlichst die einzelnen Bestandtheile der Mischung der Gattung und Menge noch besonders anzumelden.
7. Können die Materialmengen nicht angegeben werden, so ist die Spalte 4 unausgefüllt zu lassen und in der Spalte 6 die amtliche Aufnahme des Materials zu beantragen.
8. Sollen innerhalb der in der Spalte 1 angemeldeten Abtriebszeit oder im Anschlusse daran Lutterabtriebe erfolgen, so ist in der Spalte 6 anzugeben, an welchen Tagen und auf welchem Brennengeräthe diese Abtriebe stattfinden werden.
9. Unterliegt das zum Abtriebe bestimmte Material der Materialkontrolle, so ist in der Spalte 6 auf die Nummer der Materialanmeldung zu verweisen und, wenn nicht der ganze Vorrath zum Abtrieb angemeldet wird, die Nummer der Vorrathsgefäße anzugeben, deren Inhalt verwendet werden soll.
10. Wird die Anwendung ermäßigter Zuschlagssätze beansprucht, so hat der Brenner in der ersten Abfindungsanmeldung des Betriebsjahrs zu erklären, daß er im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 oder 100 Liter Alkohol erzeugen wolle. In allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck auf Seite 1 zu durchstreichen.
11. Die Hebestelle hat bei Prüfung der Abfindungsanmeldung unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist die Abfindungsanmeldung dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
12. Hat eine amtliche Aufnahme der Materialvorräthe stattgefunden (vergl. Ziffer 7), so ist das Ergebnis auf Seite 2 unter II vom Aufsichtsbeamten einzutragen und vom Anmelgenden schriftlich anzuerkennen.
13. Der Brennereibesitzer hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Verhältnis auszuliegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
14. Die Abfindungsanmeldung ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die sie gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Anleitung

für

den Abtrieb von Maischproben und von Materialproben.

A. Maischproben.

1. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Entnahme von Maischproben zum Zwecke der Untersuchung auf ihren Alkoholgehalt zu gestatten; er ist aufzufordern, der Probenentnahme beizuwohnen.

Die Probenentnahme hat unvermuthet zu erfolgen; es ist dazu ein Bottich auszuwählen, an dessen richtiger Bemaischung kein Zweifel besteht und dessen Maische nach den Betriebsverhältnissen der Brennerei ausreichend vergohren ist. In Hefenbrennereien ist darauf zu achten, daß die Hefenabnahme in dem üblichen Umfange stattgefunden hat.

Damit die Probe dem wirklichen Durchschnittsgehalte der Maische an Alkohol entspricht, ist der Inhalt des Bottichs gründlich umzurühren und alsdann sofort die Probe in der Weise zu entnehmen, daß eine Flasche von etwa einem halben Liter Raumgehalt umgekehrt bis in die mittlere Schicht der Maische eingesenkt, dann umgedreht und, nachdem die Luft entwichen und durch Maische ersetzt ist, rasch herausgehoben wird. Die Flasche ist gut zu verkorken und mit einem Zettel zu versehen, auf welchem

Name des Besitzers und Klasse der Brennerei,

Tag und Stunde der Probenentnahme,

Nummer des Bottichs,

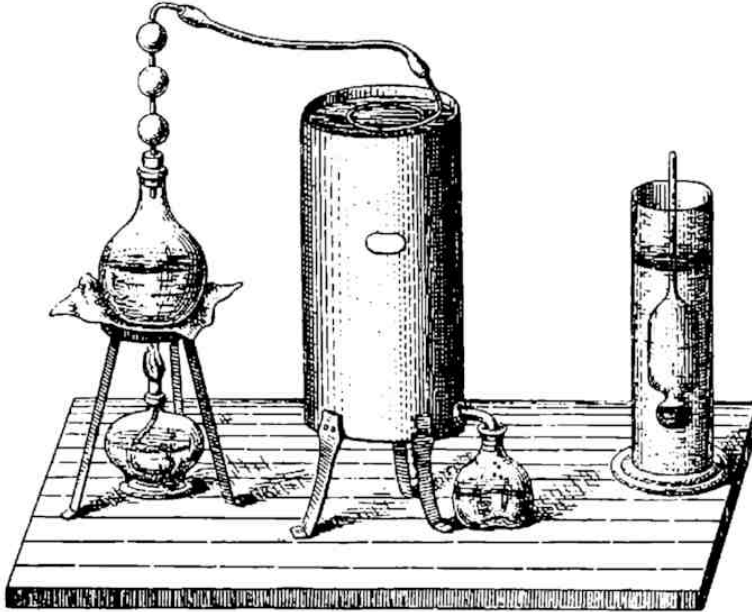
der vor dem Umrühren des Bottichinhalts festzustellende Steigraum in Centimetern sowie

Name und Dienstbezeichnung des Beamten

anzugeben ist. Dem Brennereibesitzer ist freizustellen, den Zettel mit zu unterschreiben und die Flasche zu versiegeln.

Der Brennereibesitzer ist unter Mittheilung von Ort und Zeit des Abtriebs der Maischprobe aufzufordern, dem Abtriebe beizuwohnen.

2. Der Abtrieb der Maischprobe ist vom Oberkontrolleur in seiner Wohnung oder bei der Hebestelle thunlichst am Tage der Probenentnahme spätestens aber am folgenden Tage, vorzunehmen. Ist der Brennereibesitzer zur angelegten Stunde nicht erschienen, so ist ein zweiter Beamter zuzuziehen.
3. Die zum Abtriebe von Maischproben dienende Brennvorrichtung wird durch nachstehende Zeichnung veranschaulicht.



Die Brennvorrichtung besteht aus:

- 1 kupfernen Blase von etwa 1 Liter Raumgehalt,
- 1 gläsernen Uebersteigrohr mit Hohlkugeln und Gummischlauch und
- 1 kupfernen Kühler mit Schlangenrohr.

Zubehörstücke sind:

- 1 kupferne Spirituslampe,
- 1 eisernes Gestell,
- 2 Meßfläschchen mit einer dem Raumgehalte von 100 Kubikcentimeter entsprechenden Marke,
- 1 Standglas,
- 1 Glastrichter,
- kleine Lutterprober für die Bestimmung der Stärke nach Raumprozenten,
- 1 kleines Thermometer,
- mehrere Filtrirbeutel und Filtrircylinder.

4. Dicke zähflüssige Maischproben, welche größere Mengen von unzerkleinerten festen Stoffen enthalten, sind vor dem Abtriebe durch Filtration von den Trebern zu befreien. Warme Maischproben sind vor dem Filtriren in der Flasche oder in einem bedeckten Gefäß abzukühlen. Bevor die Maische durch den Filtrirbeutel gegossen wird, ist sie in der Probenflasche gründlich durchzuschütteln, damit etwa vorhandene Kohlensäurebläschen sich abcheiden.

Die Filtration geschieht am zweckmäßigsten unter Benutzung eines oder mehrerer mit einem Abflußhahne versehenen kupferner Cylinder von 10 Centimeter Durchmesser und 45 Centimeter Höhe. In jedem Cylinder ist an vier Stiften ein Filtrirbeutel aufzuhängen. Nach der Füllung des Beutels ist der Cylinder mit einem kupfernen Deckel zu verschließen. Das zum Abtriebe bestimmte Filtrat sammelt sich in dem Kupfercylinder an.

Die Filtrirbeutel sind nach jeder Untersuchung in lauem Wasser sorgfältig auszuwaschen und dürfen erst nach vollständiger Trocknung zu einer neuen Filtration verwendet werden.

Ist die Maischprobe dünnflüssig, so bedarf es der Filtration nicht.

5. Zur Ausführung des Abtriebs der Maischprobe ist das eine Meßfläschchen mit dem Filtrat oder mit der dünnflüssigen Maische nach gründlicher Durchschüttelung derselben auszuspülen und genau bis

zur Marke von 100 Kubikcentimeter zu füllen. Die so gemessene Maische ist sofort in die reine und trockene Blase der Brennvorrichtung zu gießen und mit 100 Kubikcentimeter Wasser vollkommen hineinzuspülen. Durch Uebersteigrohr und Gummischlauch ist die auf das eiserne Gestell gesetzte Blase sodann mit dem Kühler in dampfdichte Verbindung zu bringen, dieser mit kaltem Wasser zu füllen, das zweite reine und trockene Meßfläschchen als Vorlegegefäß unter den Ausfluß des Kühlers zu stellen und die Spirituslampe unter der Blase anzuzünden. Der Abtrieb ist durch Beobachtung und Regelung der Heizflamme so vorsichtig zu führen, daß das Abtriebserzeugniß nur tropfenweise abläuft. Wird der Abtrieb so heftig, daß das Erzeugniß in zusammenhängendem Fluße abläuft oder gar Maischtheile mit übergerissen werden, so ist die Probe zu verwerfen und ein anderweiter Abtrieb in der vorgeschriebenen Weise vorzubereiten und durchzuführen. Während des Abtriebs ist das verdunstete Kühlwasser öfter durch kaltes Wasser zu ersetzen.

Sobald der Flüssigkeitspiegel des Abtriebserzeugnisses in dem vorgelegten Meßfläschchen die Marke von 100 Kubikcentimeter erreicht, ist das Fläschchen wegzunehmen.

6. Nach Abkühlung des Abtriebserzeugnisses auf 15,5 Grad Celsius und nach gründlicher Durchrührung ist der Alkoholgehalt mit einem der beigegebenen kleinen Alkoholometer nach Raumprozenten zu ermitteln. Hierbei finden die Vorschriften des §. 11 der Alkoholermittelungsordnung entsprechende Abwendung mit der Maßgabe, daß, wenn der Flüssigkeitspiegel die Alkoholometerskala in der Mitte zwischen zwei Strichen schneidet, die zwischen die beiden Striche gehörende ungerade Zahl als Anzeige des Alkoholometers angenommen wird.
7. In den nach dem Bottichraum und in den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien wird für den Bottich, aus welchem die Maischprobe entnommen worden ist, zunächst die treberhaltige Gesamt-Maischmenge, und zwar bei antlich vermessenen Maischbottichen aus der Höhe des Bottichs, seinem Raumgehalt und der bei der Probenentnahme festgestellten Maischtiefe, d. h. Höhe des Bottichs unter Abzug des Steigraums, berechnet ($\text{Raumgehalt} \times \text{Maischtiefe}$). Von der treberhaltigen Maischmenge sind, falls die Maischprobe vor dem Abtriebe durch Filtration von den Trebern befreit worden ist, fünf Prozent für die Abscheidung der Treber in Abzug zu bringen. Aus der Littermenge der treberhaltigen oder zutreffenden Falles der treberfreien Maische und der ermittelten Stärke des Abtriebserzeugnisses in Raumprozenten ergibt sich die Gesamt-Alkoholausbeute in Litern Alkohol. Die hiernach auf 100 Liter Bottichraum beziehungsweise bei der Abfindung nach der Stoffmenge auf einen Doppelzentner der für den betreffenden Bottich angemeldeten Rohstoffmenge entfallende Littermenge Alkohol ist der zu ermittelnde Alkoholausbeutesatz.

Bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien stellt, wenn die Maischprobe ohne vorherige Filtration abgetrieben ist, die Zahl der gemäß Ziffer 6 ermittelten Stärkegrade die Zahl der auf 100 Liter Maische entfallenden Liter Alkohol (den Ausbeutesatz) dar. Hat eine Filtration der Probe stattgefunden, so wird der Ausbeutesatz, da 95 Liter treberfreie Maische 100 Litern treberhaltiger Maische entsprechen, gefunden nach der Formel:

$$\frac{\text{Ermittelte Alkoholausbeute} \times 95}{100} = \dots \text{ Prozent Alkoholausbeute.}$$

Der Ausbeutesatz ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

8. Ueber den Verlauf des Abtriebs und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 40 zur Brennereiordnung aufzunehmen. Etwaige Einwendungen des Brennereibesizers gegen die Richtigkeit des ermittelten Ausbeutesatzes sind in der Verhandlung zu vermerken.

B. Materialproben.

Auf den Abtrieb dünnflüssiger Materialproben finden die Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3, 5, 6 und 8 entsprechende Anwendung.

Die Zahl der gemäß Ziffer 6 ermittelten Stärkegrade stellt die Zahl der auf 100 Liter Material entfallenden Liter Alkohol (den Ausbeutesatz) dar.

Muster 40.

(B. D. §§. 301 und 305.)

Verhandelt Neurode, den 2^{ten} April 1900.

Heute wurde hier in dem Amtszimmer des Steueramts I durch den unterzeichneten Beamten in Gegenwart des Brennereiverwalters Herrn Lorenz hieselbst zum Zwecke der Ermittlung der durchschnittlichen Alkoholausbeute der Abtrieb der Maischprobe vorgenommen, welche nach dem an der Probenflache befindlichen Zettel vom Steueraufseher Müller am 2^{ten} April d. J. Vormittags 10 Uhr in der gewerblichen dükmaischeden Getreidebrennerei des Bertram in Neurode aus dem reife Maische enthaltenden Bottiche Nr. 3 entnommen worden ist. Der Steigraum des Bottichs hat 7,5 Centimeter betragen.

Der Abtrieb erfolgte mit Filtration der Maischprobe unter genauer Beachtung der vorgeschriebenen Anleitung.

Die Stärke des Abtriebserzeugnisses ist zu 7,8 Raumprozent festgestellt.

Der Bottich Nr. 3 hat nach der Vermessungsverhandlung eine durchschnittliche Höhe von 76,5 Centimeter, sein Raumgehalt ist durch nasse Vermessung zu 1025 Liter ermittelt worden; er hat demnach bei dem festgestellten Steigraume von 7,5 Centimeter und somit einer Maischtiefe von 69 Centimeter $\left(\frac{1025 \times 69}{76,5} = \right)$ 925 Liter treberhaltige Maische enthalten.

Nach Abzug von 5 Prozent = 46 Liter für die durch Filtration abgeschiedenen Treber verbleiben 879 Liter treberfreie Maische.

Aus der Menge der treberfreien Maische von 879 Liter und der Stärke des Abtriebserzeugnisses von 7,8 Raumprozent ergibt sich eine Gesamtausbeute von 68,6 Liter Alkohol.

Hiervon entfällt bei dem Raumgehalte des Bottichs von 1025 Liter auf je 100 Liter Bottichraum eine Ausbeute von $\left(\frac{68,6 \times 100}{1025} = \right)$ 6,7 Liter Alkohol.

Schulze,
Obersteuerkontrolleur.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittlungen erkenne ich hiermit an.

Lorenz,
Brennereiverwalter.

Anleitung

für

das Probefebrennen von Maische und von Material.

A. Maische.

1. Das Probefebrennen ist unvermuthet vorzunehmen; seine Ueberwachung hat thunlichst durch zwei Beamte zu erfolgen. Der Brennereibesitzer hat dem Probefebrennen beizumohnen.
2. Zum Probefebrennen ist der ganze Inhalt eines unangebrochenen Maischbottichs, der keinen größeren leeren Raum (Steigraum) als den sonst bei den Revisionen beobachteten aufweist und an dessen richtiger Bemaischung kein Zweifel besteht.

In den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien ist zunächst die Littermenge der im Bottich enthaltenen Maische, und zwar bei amtlich vermessenen Maischbottichen aus der Höhe des Bottichs, seinem Raumgehalt und der festzustellenden Maischtiefe, d. h. Höhe des Bottichs unter Abzug des Steigraums, zu berechnen $\left(\frac{\text{Raumgehalt} \times \text{Maischtiefe}}{\text{Durchschnittliche Höhe}} \right)$.

3. Zum Auffangen des gewonnenen Branntweins sowie des etwaigen Vor- und Nachlaufs hat der Brennereibesitzer eine ausreichende Anzahl dichter und möglichst geschlossener Vorlegegefäße, soweit thunlich Fäßchen mit kleiner Oeffnung, zur Verfügung zu stellen; ihr Eigengewicht ist, nachdem sie unter amtlicher Aufsicht gereinigt und sorgfältig entleert worden sind, von den Beamten im voraus festzustellen (s. jedoch Ziffer 11 Abs. 2).

Die Gefäße sind gegen etwaige Einwirkungen des Brennereipersonals ständig zu überwachen.

4. Die zur Zeit des Probefebrennens in der Brennerei bei der Maischbereitung zur Verwendung gelangenden Rohstoffe sind eingehend zu besichtigen und auf ihre Beschaffenheit zu prüfen, z. B. Kartoffeln, ob sie etwa eine Verminderung des Stärkemehlgehalts durch Frost, Fäulniß, Auswachsen u. s. w. erlitten haben.
5. Der zum Probefebrennen ausgewählte Bottich ist darauf zu prüfen, ob den Betriebsverhältnissen der Brennerei entsprechend eine regelmäßige und ausreichende Vergäbrung der Maische stattgefunden hat; es sind dabei, soweit nicht etwa die Prüfung mit dem Saccharometer erfolgt, der vorhandene Steigraum sowie Aussehen, Geruch, Geschmack und Temperatur der Maische in Betracht zu ziehen, auch ist, soweit möglich, festzustellen, ob für den fraglichen Bottich das in der Brennerei gewöhnlich verwendete Gährmittel benutzt worden ist. In Hefenbrennereien ist darauf zu achten, daß die Hefenabnahme in dem üblichen Umfange stattgefunden hat.

Ist anzunehmen, daß die Vergäbrung der Maische eine unregelmäßige oder unvollkommene war, oder werden bei den übrigen in Gährung befindlichen Maischbottichen Unregelmäßigkeiten in der Gährung oder in der Hefenabnahme wahrgenommen, so ist hierüber in der Verhandlung (Ziffer 14) ein Vermerk zu machen und gegebenenfalls von der Bornahme des Probefebrennens Abstand zu nehmen.

6. Besitzt die Brennerei die Befugniß, das Brenngeräth über Nacht u. s. w. mit Maische befüllt stehen zu lassen, so ist die im Brenngeräthe vorgefundene Maische besonders abzubrennen und erst dann mit dem Abtriebe der zum Probefebrennen bestimmten Maische zu beginnen.
7. Nachdem das Brenngeräth aus dem zum Probefebrennen ausgewählten Bottiche befüllt worden und der Abtrieb im Gange ist, haben die Beamten sich davon zu überzeugen, daß das Brenngeräth und die Rohrleitungen, welche Branntwein oder Alkoholdämpfe führen, überall dicht und die Flanschenverbindungen fest angezogen sind, daß namentlich der Schlempeablaßhahn völlig geschlossen, daß bei Blasen mit Helm der Ansaß des letzteren luftdicht verschmiert ist und daß in den Fällen, wo

ein Maisrührwerk vorhanden, die Stopfbüchse der Kurbelstange keine Dämpfe entweichen läßt, auch sonst keine Vorrichtungen vorhanden sind, durch die eine heimliche Entnahme von Alkohol ermöglicht wird.

8. Während des Abtriebs ist darauf zu sehen, daß der Abtrieb gleichmäßig und nicht übereilt erfolgt, sowie daß das Kühlwasser in genügender Menge vorhanden ist und thunlichst kalt, mindestens aber so kühl erhalten wird, daß außer dem aus dem Kühlrohr ausfließenden Branntwein nicht auch Alkoholdämpfe ausströmen. Besonders ist darauf zu achten, daß die Feuerung gleichmäßig gehalten oder, bei Dampfbetrieb, der Dampf regelmäßig und in solchem Maße eingelassen wird, daß der Abtrieb keinen erheblichen Schwankungen unterliegt und die Entwicklung der Alkoholdämpfe in keinem Falle unterbrochen wird.
9. Es ist darüber zu machen, daß die zum Abtriebe bestimmte Maischmenge unvermindert in das Brenngeräth übergeführt und vollständig zum Abtriebe gebracht, sowie daß der gewonnene Branntwein, einschließlich des Vor- und Nachlaufs, vollständig in den dazu bestimmten Gefäßen aufgefangen wird.

Gewinnen die Beamten die Ueberzeugung, daß von dem Brennereipersonal Handlungen vorgenommen sind, die eine Verminderung der Alkoholausbeute bezwecken, so ist das Vorgefallene in der Verhandlung zu vermerken und dem Hauptamt Anzeige zu erstatten. Ist anzunehmen, daß die Richtigkeit des Ergebnisses durch jene Handlung beeinträchtigt worden ist, so ist von der Fortsetzung des Probebrennens Abstand zu nehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn während des Probebrennens Mangel an Kühlwasser oder sonstige Umstände eintreten, durch die das Ergebnis des Probebrennens beeinträchtigt wird.

10. Jeder Abtrieb ist als beendet anzusehen, wenn eine Probe der ablaufenden Flüssigkeit nur den Alkoholgehalt besitzt, den der Branntwein in der Brennerei am Schlusse des Abtriebs zu haben pflegt.
11. Nach Beendigung des Abtriebs der zum Abbrennen bestimmten Maische ist die Litermenge Alkohol in dem durch das Probebrennen gewonnenen gesammten Branntwein, nebst dem etwa besonders aufgefangenen Vor- und Nachlaufe, von den Beamten gemeinschaftlich unter Feststellung des Nettogewichts nach Maßgabe der Vorschriften der Alkoholermittlungsordnung festzustellen.

Ist der Brennereibesitzer vom Halten einer geachteten Waage entbunden (G. V. §. 41) und eine solche auch nicht anderweit zu beschaffen, so ist zunächst die Litermenge des gewonnenen Branntweins und zutreffenden Falles des Vor- und Nachlaufs mit einem geachteten Litermaße zu ermitteln und sodann die Alkoholmenge gemäß §. 13 der Alkoholermittlungsordnung festzustellen.

12. Aus der Gesamtausbeute ist der Ausbeutesatz in der Weise zu berechnen, daß ermittelt wird, wieviel Liter Alkohol entfallen:
 - a) bei den nach dem Vottichraum abgefundenen Brennereien auf ein Hektoliter des angemeldeten Vottichraums;
 - b) bei den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien auf einen Doppelzentner der angemeldeten Rohstoffe;
 - c) bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien auf ein Hektoliter der abgetriebenen Maische.

Der Ausbeutesatz ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

13. Wird das Probebrennen auf den Feinbrand erstreckt (B. D. §. 304), so finden hierbei die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Beamten haben besonders darauf zu achten, daß der gesammte aus den in Frage stehenden Rohbränden gewonnene Branntwein unverändert dem Feinbrand unterzogen wird. Kann der Feinbrand nicht in unmittelbarem Anschluß an den Rohbrand erfolgen, so muß in der Regel das gesammte Erzeugniß des Rohbrandes bis zur Vornahme des Feinbrandes unter Verschuß gehalten werden. Der Berechnung des Ausbeutesatzes ist die durch den Feinbrand gewonnene Menge des fertigen Branntweins einschließlich des etwaigen Vorlaufs und Nachlaufs zu Grunde zu legen.

14. Ueber den Verlauf des Probebrennens und die Berechnung des Ausbeutesages ist eine Verhandlung nach Muster 42 zur Brennerordnung aufzunehmen. Etwaige Einwendungen des Brennerbesizers gegen die Richtigkeit des ermittelten Ausbeutesages sind in der Verhandlung zu vermerken.

B. Material.

Auf das Probebrennen von Material sind die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Jedes Probebrennen hat in der Regel mehrere Blasenabtriebe zu umfassen. Die zu jeder Blasenfüllung verwendete Materialmenge ist mit geachteten Gefäßen oder mit vorschriftsmäßig vermessenen Hülfsgefäßen der Literzahl nach festzustellen. Vor Abhaltung des Probebrennens ist davon Ueberzeugung zu nehmen, daß das zum Abbrennen gelangende Material sich in unverdorbenem, unverdünntem Zustande befindet. Ist das zum Abtrieb angemeldete Material zur Vornahme des Probebrennens nicht geeignet, so kann Material von derselben Gattung und Herkunft aus den noch vorhandenen Vorräthen ausgewählt werden.



Muster 42.
(H. D. §§. 302 und 306.)

Verhandelt , den ten 19...

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des durch die unterzeichneten Beamten in Gegenwart des zum Zwecke der Festsetzung des Ausbeutesatzes ein Probebrennen abgehalten.

Zum Abbrennen gelangte die Maische des Bottichs Nr.

Der noch unangebrochene Bottich wies einen leeren Raum (Steigraum) von Centimeter Höhe auf, der dem sonst bei den Revisionen beobachteten entspricht.

Der Bottich hat nach der Vermessungsverhandlung einen Raumgehalt von Liter.
Zur Bemaischung des Bottichs sind angemeldet Kilogramm Kartoffeln, *)
..... Kilogramm Getreide,
..... Kilogramm Malz.

Die in dem Bottiche vorhandene Maischmenge beträgt Liter.

Der Abtrieb erfolgte unter genauer Beachtung der vorgeschriebenen Anleitung.

Ueber die einzelnen Abtriebe und über die Gesamtausbeute an Alkohol wurde Folgendes festgestellt:

Dauer jedes Abtriebs			Der Vorlegegefäße				Des Branntweins (einschließlich des Vor- und Nachlaufs)				
von	bis	in Stunden und Minuten.	Zahl und Art.	Bezeichnung.	Bruttogewicht	Eigen-gewicht	Netto-gewicht	scheinbare Stärke in Gewicht-prozent.	Wärme- grade.	wahre Stärke in Gewicht-prozent.	Alkohol- menge
1.	2.	3.	4.	5.	kg	kg	kg	9.	10.	11.	12.

Gesamtausbeute an Branntwein

Von der in der Spalte 12 nachgewiesenen Rohbranntweinmenge kommen als Schwundnachlaß für den Feinbrand nach dem für die Brennerei festgesetzten Schwundsatz von Prozent in Abzug

bleibt Ausbeute an fertigem Branntwein

*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



Ober:

Die gesammte bei dem Probebrennen gewonnene Rohbranntweinmenge von Liter Alkohol ist unter amtlicher Aufsicht dem Feinbrand unterzogen worden. Ueber die einzelnen Abtriebe und über die Gesamtausbeute an Alkohol wurde Folgendes festgestellt:

Dauer jedes Abtriebs			Der Vorlegegefäße				Des Branntweins (einschließlich des Vor- und Nachlaufs)				
von	bis	in Stunden und Minuten.	Zahl und Art.	Bezeichnung.	Bruttogewicht	Eigen-gewicht	Netto-gewicht	scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärme-grade.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge
1.	2.	3.	4.	5.	kg	kg	kg	9.	10.	11.	12.

Gesamtausbeute an fertigem Branntwein .

Von der Gesamtausbeute an fertigem Branntwein von Liter Alkohol entfallen

{	bei dem Raumgehalte des zum Abbrennen gelangten Bottichs von	Liter auf je
	100 Liter Bottichraum eine Ausbeute von $\left(\frac{\text{Gesamtausbeute} \times 100}{\text{Gesamtbottichraum}} = \right)$	Liter Alkohol.
	auf einen Doppelzentner der angemeldeten $\left(\frac{\text{Kartoffeln}}{\text{Getreide}} \right)$	Liter Alkohol. ^{*)}
auf ein Hektoliter der der Steuerberechnung zu Grunde zu legenden Maische	Liter Alkohol.	

Götz,
Oberkontrolleur.

Lerse,
Steueraufseher.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittlungen erkenne ich hiermit an.

Martin,
Brennereibesitzer.

*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.



Steuerbezirk *Achern.*

Muster 43.
(V. D. §. 317.)

Abfindungsbuch.

Abchnitt A.

Betriebsjahr 1903/04.

Dieses Buch enthält _____ Blätter, die mit einer
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den _____^{ten} _____ 19__.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Abfindungsbuch ist in zwei Abschnitten zu führen für:
 - A. Brennerbesitzer, auch Besitzer von Wanderbrennereien (V. D. §. 328); diese sind als solche besonders kenntlich zu machen;
 - B. Materialbesitzer, welche auf einer entliehenen Brennvorrichtung in den angemeldeten Brennerräumen oder außerhalb derselben unter eigener Betriebsanmeldung Material verarbeiten.
2. Jedem unter A oder B fallenden Brenner ist eine besondere Abtheilung zu eröffnen. Soweit thunlich sind die Abtheilungen innerhalb dieser Abschnitte nach der Buchstabenfolge der Namen der Brenner zu ordnen. Ist dies mit Schwierigkeiten verbunden, so können die Abtheilungen auch in der durch die Einreichung der Betriebsanmeldungen bestimmten Reihenfolge angelegt werden. In diesem Falle ist jedoch ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichnis der Brenner zu führen; in diesem ist auf den Abschnitt und die Nummer hinzuweisen, unter welcher jedem einzelnen Brenner eine Abtheilung eröffnet ist. Im Abschnitte B ist bei jeder Abtheilung außer dem Materialbesitzer auch die zu benutzende Brennerei zu bezeichnen.
3. Die Angaben für die Spalte 2 sind der vom Brenner eingereichten Materialanmeldung, die für die Spalten 3 bis 8 der Betriebsanmeldung zu entnehmen.
4. In der Spalte 9 ist die jeweils noch verbleibende Restmenge des Kontingents zu vermerken. Nach Erschöpfung des Kontingents ist die über dieses hinaus erzeugte Alkoholmenge mit dem höheren Verbrauchsabgabensätze zu belegen und, was geschieht, zu vermerken.

Fortsetzung siehe 4. Seite.

Abschnitt A. Abtheilung 12 des Brennereibesitzers Emil Müller in Achern.

Abth. } 11 der Brennereirolle B.
Nr. }

Laufende Nr.	Nummer und Tag der		a) Bottichraum oder Maischmenge oder Gewichtsmenge und Gattung der mehligsten Rohstoffe; b) Litermenge und Gattung des Materials.	Be- steue- rungs- art: Z = Zu- schlag M = Maisch- bottich- steuer.	Erzeugte Alkoholmenge			Von dem zum niedrigeren Verbrauchs- abgabenlage zugelassenen Kontingent von 1000 Liter Alkohol ver- bleiben nach Abzug der Mengen in Spalte 8	Bei Wahrung des Anspruchs auf den ermöglichten Zu- schlag von 8- oder 18 Pfennig können unter Anrechnung der Alkoholmengen in Spalte 8 auf die Produktions- menge von 60 oder 100 Liter noch erzeugt werden	Bemerkungen.
	Material- an- meldung.	Betriebs- an- meldung.			aus meh- ligen Stof- fen	aus Mate- rial	zu- sam- men			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	1									a) Brennereiklasse: <i>landwirthschaftlich.</i> b) Bisheriger Betriebsumfang: 1. Jahreserzeugung im Ganzen darunter aus Getreide und Karloffen 1900/01: 120 l A. 18 l A. 1901/02: 70 " " " " " 1902/03: 160 " " 38 " " durchschnittlich 116 l A. 18 l A. 2. Weichhüter Betriebsumfang: l A. c) Abfindungsart: 1. für mehligte Stoffe: <i>nach der Stoffmenge.</i> 2. für Material: <i>nach der Stoffmenge unter Material- kontrolle.</i> d) Bei der ersten Betriebsanmeldung ab- gegebene Erklärung über den künftigen Betriebsumfang: im Ganzen nicht über 1000 l A. e) Festsetzung besonderer Ausbeutejäge: 1. für nicht gewässerte Weintreber 20/o 2. für 0/o f)
2.	v. 4. X.	6	190 l Kirschen	Z			8,6			
		v. 30. X.	150 kg Getreide	Z	18		26,6	973,4	73,4	
3.	15	v. 11. XI.	900 l nicht ge- wässerte Wein- treber	Z		18	18	955,4	55,4	
4.	2	v. 1. XII.								
5.	22	v. 10. XII.	1200 l nicht ge- wässerte Wein- treber	Z		24	24	931,4	31,4	
6.	41	v. 4. I.	600 l Pflaumen	Z		18				
			200 kg Getreide	Z	24		42	889,4		
									100 l überschritten, weshalb für die gesammte Er- zeugung aus Material der volle Zuschlag erhoben wird. Vergl. F. B. für das IV. Viertel- jahr 1903 Nr. 11.	
			Summe		42	68,6	110,6			



5. Im Kopfe der Spalte 10 ist, je nachdem der Brenner die Ermäßigung des Zuschlagsfußes auf 8 oder 16 Pfennig für den aus Material erzeugten Branntwein beansprucht hat, der Vordruck mittelst Durchstreichens des nicht zutreffenden Theiles richtigzustellen. Werden die die ermäßigten Zuschlagsfüße bestimmenden Jahresmengen von 50 oder 100 Liter Alkohol überschritten, so tritt für die gesammte im Betriebsjahr aus Material erzeugte Alkoholmenge der Zuschlagsfuß von 16 bezw. 20 Pfennig in Kraft. Die zu wenig berechneten Beträge sind nachzuzahlen. Was geschehen, ist in der Spalte 10 zu vermerken.
6. In der Spalte 11 sind Vermerke aufzunehmen über alle sonstigen Verhältnisse, welche auf die Besteuerung einer Brennerei von Einfluß sind.
Hierher gehören insbesondere Vermerke über:
 - a) die Brennereiklasse;
 - b) den Betriebsumfang nach der durchschnittlichen Jahreserzeugung (B. D. §. 222);
 - c) die Abfindungsart;
 - d) die etwa abgegebene Erklärung über den beabsichtigten Betriebsumfang;
 - e) die etwa erfolgte Festsetzung besonderer Alkoholausbeutesätze.
7. Am Schlusse des Betriebsjahrs sind in den Spalten 4 sowie 6 bis 8 die Mengen des Bottichraums, der Maische und der Rohstoffe sowie die Alkoholmengen zusammenzustellen. Das Abfindungsbuch ist hierauf abzuschließen und an das Hauptamt abzuliefern.

Abfindungsbuch.

Abchnitt B.

Steuerhebezirk

Abth. }
Nr. } der Brennereirolle.

Abgegeben am 19.....
(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Anzeige

über

die Benutzung einer Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraums.

Der unterzeichnete Brennereibesitzer zeigt hiermit an, daß er

in

~~seine Brennvorrichtung Nr. an die umseitig genannten Materialbesitzer ausleihen
mit seiner Brennvorrichtung Nr. für die umseitig genannten Besitzer von mehligem Stoffen
— Material — Branntwein außerhalb des angemeldeten Brennereiraums erzeugen~~

will.

....., den 19

Brennereibesitzer.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Brennereibesitzer, die ihre Brennvorrichtung innerhalb des Hebezirkles vorübergehend an Materialbesitzer zur Erzeugung von Branntwein ausleihen, haben der Hebestelle ihres Bezirkes vor der Wegbringung der Brennvorrichtung aus dem Brennereiraum Anzeige unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 zu machen. Die gleiche Anzeige liegt Brennereibesitzern ob, die mit ihrer Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraums für andere Personen mehligem Stoffe oder Material zu Branntwein verarbeiten wollen. Die Anzeige ist nach Rückempfang in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Verhältnis auszulegen.
2. Soll die Brennvorrichtung in einem anderen Hebezirkle benutzt werden, so ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Hebestelle theilt eine Ausfertigung nach Ausfüllung der Spalte 5 und Bescheinigung der Eintragungen der Hebestelle des Bestimmungsorts mit. Diese hat die Erledigung der Anzeige in den Spalten 6 und 7 nachzuweisen und zu bescheinigen und die Anzeige sodann an die Hebestelle des Wohnorts des Brennereibesitzers zurückzusenden.
3. Setzt der Besitzer einer Wanderbrennerei dieselbe nach einander in mehreren Hebezirklen in Betrieb, so hat er die Anzeige jedesmal vor dem Uebertritt in einen neuen Bezirk der Hebestelle, in deren Bezirk er zuletzt Branntwein erzeugt hat, zu erstatten. Die letztere verständigt die Hebestelle des neuen Bestimmungsorts, bei Rückverbringung der Brennerei an den Wohnort diejenige des Wohnortes des Brennereibesitzers jedesmal unter Beifügung obiger Mittheilung über die erzeugte Gesammtenge Alkohol.
4. Nach Rückverbringung der Brennvorrichtung in den angemeldeten Brennereiraum hat der Brennereibesitzer die ihm ausgehändigte Ausfertigung der Anzeige binnen fünf Tagen an die Hebestelle seines Bezirkes zurückzuliefern.



Der Brennvorrichtung		Die Brennvorrichtung soll benutzt werden von bezw. für		Die vom Brennereibesitzer im laufenden Betriebsjahr erzeugte Alkoholmenge beträgt	Die Benutzung der Brennvorrichtung ist weiter nachgewiesen	
nähere Benennung.	Raumgehalt der Brennblase	Name.	Wohnort.		bei der Gebestelle in	im Betriebsanmeldebuch unter Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.



Steuerhebebezirk

H e l m b u c h

über

die bei d.....

in

aufbewahrten Blasenhelme und Schlußstücke.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei ist eine besondere Abtheilung mit fortlaufender Ziffer anzulegen.
2. Das Helmbuch wird dem Helmbewahrer geheftet und nach Numerirung der Blattseiten sowie nach Anlegung der einzelnen Abtheilungen und eines Inhaltsverzeichnisses geliefert, es kann für mehrere Betriebsjahre angelegt werden.
3. Das Helmbuch ist sorgfältig zu führen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.
4. Die Helme u. s. w. und das Helmbuch sind in einem unter Verluß des Helmbewahrers stehenden und Unbefugten nicht zugänglichen Raume aufzubewahren. Die Helme u. s. w. müssen übersichtlich geordnet und mit einer Verwechselungen ausschließenden Aufschrift versehen sein.
5. Der Helmbewahrer hat, wenn ein Blasenhelm u. s. w. an ihn abgeliefert wird, die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die Rückgabe ist in der Spalte 4 zu vermerken und in der Spalte 5 vom Brennereibesitzer zu bescheinigen. Die Eintragungen sind unmittelbar nach der Ablieferung oder Rückgabe des Blasenhelms u. s. w. zu bewirken.
6. Die Blasenhelme u. s. w. dürfen nur gegen Verzeigung der amtlich vollzogenen Betriebsanmeldung oder einer sonstigen zur Entnahme berechtigenden amtlichen Bescheinigung und erst unmittelbar vor Beginn des Abtriebs dem Brennereibesitzer ausgehändigt werden.
7. Kommt eine im Helmbuche verzeichnete Brennerei in Abgang, so ist die Abtheilung des Helmbuchs zu durchstreichen. Kommt eine Brennerei in Zugang, so ist hinter der letzten Abtheilung eine neue Abtheilung für die Brennerei zu eröffnen und der Name des Brennereibesitzers in das Inhaltsverzeichnis einzufügen.
8. Das Helmbuch und die aufbewahrten Gerätheheile müssen den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden. Ergelben sich bei der Revision Anstände, so hat der Aufsichtsbeamte den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebnis in der Spalte 6 des Helmbuchs zu vermerken.

Abtheilung

Brennerei des

in

.....Strafe Nr.

Laufende Nr.	Tag und Stunde der Ablieferung an die Aufbewahrungs- stelle	Bezeichnung des abgelieferten Theiles des Brenngeräths	Tag und Stunde der Rückgabe an den Brennereibesitzer	Empfangs- bescheinigung des Brennereibesitzers durch Namensbeischrift	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.



Revisionsbuch

für

die Brennerei des *Karl Paulus* in *Glücksdorf*.

Der Blasenhelm ~~Das Schlußstück~~ ist während
des Nichtbetriebs der Brennerei auf dem Dach-
boden aufzubewahren.

Glücksdorf, den 2^{ten} April 1900.

Liebe,
Steueraufseher.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Revisionsbuch ist in einer für mehrere Jahre ausreichenden Stärke von der Hebestelle anzulegen und mit einem festen Deckel zu versehen. Der Oberkontrolleur hat über die erforderlich werdende Auslegung eines neuen Revisionsbuchs zu bestimmen.
2. Auf Seite 1 ist für den Fall des §. 334 der Brennereiordnung amtlich zu vermerken, wo der Blasenhelm oder das Schlußstück während des Nichtbetriebs der Brennerei sich befinden soll.
3. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß anzulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Angaben über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen.	Revisionsbefund.	Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	<p>1900. 10. Juli 11¹/₄ V.</p>	<p>Die Maischbottiche Nr. 1 und 2 wur- den unter Ver- schluss gelegt.</p>	<p>Helm auf dem Dachboden.</p>	<p><i>Liebe, Steueraufseher.</i></p>
2.	<p>2. November 3 N.</p>	<p>—</p>	<p>Helm auf dem Dachboden; Ver- schluss der Maischbottiche Nr. 1 und 2 gut.</p>	<p><i>Liebe, Steueraufseher.</i></p>